<36630003030010

<36630003030010

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. u.
109=2

Das besondere

Kirchenrecht

nach den

Grundsätzen des Naturrechtes, der Vernunftlehre und des Staatsrechtes,

in einem richtigen Zusammenhange

den

Anfängern dieser Wissenschaft

zum Nutzen

in mathematischer Lehrart

als ein

zweyter Theile

zum

öfentlichen allgemeinen Kirchenrecht.

Mit römisch Kais. Königl. Freyheiten.

Frankfurt und Leipzig,

in der Lechnerischen Universitätsbuchhandlung.

1781.

Bayerische Staatsbibliothek München

In bono sistemate quam plurimum est positum; *nihil minus autem quam Sistema ejusmodi in decreto aut decretalibus deprehendi neminem, opinor,* latet, si non igitur altior obsistat voluntas, cur peccent illi, qui historia, forma, atque authoritate harum, aliarumque collectionum non praeterita, ceterum necessariam Canonum scientiam proprio quod rectius existimant suo tradunt sistemate, prorsus rationem non video. I. v. Eibel in adumbrat: Studii jurisprud. §. 107. in nota (a)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An die Hörer des Kirchenrechtes.

Meine Herren!

Können Sie wohl zweifeln: ob ich diese Blätter in Ihren Händen zu sehen wünsche, da dieses besondere eben so, wie mein allgemeines öfentliches Kirchenrecht, hauptsächlich für Sie bestimmet ist? Ich übergebe sie Ihnen also in der sichersten Hofnung, Sie werden,

wo nicht meine Arbeit, doch wenigstens den Willen und die Bemühung, für Ihren Nutzen und Bequemlichkeit zu sorgen, gutheissen. Indessen kann ich versichern, daß es meine Absicht nicht war, alles, was im Kirchenrechte vorgetragen werden muß, zu erschöpfen; sondern nur eine kurze Anleitung zu geben, wie man sich gewöhnen solle, die Sätze so untereinander zu verbinden, daß einer aus dem andern hergeleitet werde, und ich gestehe es Ihnen, daß die Vortreflichkeit und der Nutzen einer solchen Lehrart sowohl durch den Ausspruch der größten Männer, als auch selbst durch die Erfahrung längst bestättiget wurde. Haben Sie

ein-

einmal den Zusammenhang der Grundsätze eingesehen, so können Sie ohne Schwierigkeit die Werke jener Gelehrten, die in unsern Zeiten mit Ruhme dieses Fach ausgearbeitet haben, durchgehen, und sich viele Känntnisse im Kirchenrechte sammeln. Sie haben also mein Werk in einem Bilde, welches nichts dann die Zeichnung hat; die Auftragung der Farben, die Verzierungen und die vollkommene Ausarbeitung lasse ich Ihrem eigenen Fleiße in vollständigen Werken aufzusuchen über. Dieses war, meine Herren! welches ich Ihnen vorzuerinnern habe. Bin ich so glüklich, zu Ihrem Nutzen und zur Aufnah-

me des Kirchenrechts etwas beygetragen zu haben, schätze ich mich für meine Mühe genug belohnet; denn darinn bestehet das Augenmerk des

Ihnen

Grätz den 20sten Sept.
1780.

beständig, geneigten
Verfaßers
Franz Xavier Gmeiner.

Ein-

Einleitung
zum
öfentlichen besondern Kirchenrechte.

Erstes Hauptstüke.

Von der Entstehungsart und dem Wachsthume der Kirchengesetze und des päbstlichen Rechtes.

I.

Das Kirchenrecht ist die Känntniß der Kirchengesetze (§. 1. in der Einleit. des öfentl. Kirchenr.). Die Gesetze, aus denen es bestehet, sind verhältnißmäßig mit den Jahrhunderten, durch die die Kirche ihr Daseyn hat, gewachsen (§. 4. ebend.). Der Ursprung also und Wachsthume derselben ist einer der schicklichsten Gegenstände, mit welchem sich die Einleitung des Privatkirchenrechtes beschäftigen kan. *)

*) Man erwarte hier nicht eine förmliche Geschichte von jenen Schiksalen und Veränderungen, die das Kirchenrecht seit seinem Daseyn erlitten hat, noch vielweniger eine Nachricht von den zu diesem Fache gehörigen Schriften und derer Verfaßern, denn dergleichen Untersuchungen gehören der gelehrten Geschichte. Nur die Art, auf welche sich die Kirchengesetze und ihre Sammlungen (wenn ich so sagen darf) bis auf die heutige Maaße vermehret haben, zu bestimmen, ist mein Vorhaben.

2.

In den ersten dreyen Jahrhunderten bestunden alle Gesetze der Kirche beynahe aus dem einzigen geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes. Denn Kirchenversammlungen zu halten, in welchen allgemeine Gesetze könnten verfaßet werden, verhinderten die Verfolgungen der heidnischen Kaiser, (§. 4. ebend.) und besondre Verordnungen die Streitsachen zu entscheiden, machte die gemeinschaftliche Liebe unter den Glaubigen und ihre Ehrfurcht für die Religion überflüßig. Im vierten Jahrhnnderte aber,

nach-

nachdem Konstantin selbst auf den Trümern des Heidenthums der christlichen Religion Trophäen gebauet hat, (§. 4. ebend.) verschwanden die Verfolgungen, und die geistlichen Vorsteher hatten die Freyheit, in Versammlungen fur die Kirchenzucht mit heilsamen Verordnungen zu sorgen. Auch die Liebe unter den Christen fienge an nach und nach zu erkalten, es entstunden mithin Streitigkeiten, derer Entscheidung Gesetze erforderte. Endlich suchten Irrthümer und Kezereyen die Siege der christlichen Religion zu hemmen. Ursachen genug, daß man in folgenden Jahrhunderten sorgfältig seyn mußte, dergleichen Unordnungen durch gute Gesetze vorzubeugen.

3.

Daraus also ist die Menge der Gesetze, die das heutige Kirchenrecht ausmachen, entstanden. Weil sie aber in verschiedenen Zeiten abgefaßet wurden, und verschiedene Gegenstände in sich enthalten, so hat man sie in einem Bande oder Gesetzbuche (Codex) zusammengetragen. Eine solche Sammlung nun kann entweder nach der

Ordnung der Zeit oder des Stofes gemachet werden. Jene Sammlung der Kanonen, in welcher einzig auf die Zeit ihrer Kundmachung gesehen wird, wird die chronologische genennet, so wie im Gegentheile jene die systematische heißt, in welcher der Stof, über welchen sie sind verfaßet worden, die Rubriquen zur Einschaltung angiebt.

4.

Wenn wir die verschiedenen Sammlungen der Kanonen, die uns die Geschichte liefert, insonderheit durchsuchen, muß uns jene ihres Alterthumes wegen am ersten aufmerksam machen, welche unter dem Namen der apostolischen Kanonen bekannt ist. Sie sind an der Zahl 85, und war ehedessen, besonders in der griechischen Kirche, fast die allgemeine Meinung, als hätten sie ihren Ursprung selbst von den Aposteln. Allein die neuern Gelehrten und Kritiker sind mit hinlänglichen Gründen versehen, solche als unächt und untergeschoben zu erklären. Denn (sagen sie) wenn sie doch die Apostel zu Urhebern hätten, so könnte man einen hinlänglichen Grund anzeigen, warum sie

nicht

nicht eben so, wie ihre übrigen Schriften, der heiligen Schrift sind einverleibet worden, und warum sie Niemand durch sechs Jahrhunderte (den einzigen Johann von Damasko ausgenommen) als einen Theil der heiligen Schrift erkennet hat? warum von ihnen weder der heil. Hieronimus noch der Eusebius von Cäsarea (derer doch beyde die gröste Sorgfalt in Aufbewahrung der apostolischen Schriften angewendet haben) keine Meldung machen? warum sie weder der Pabst Viktor in der Streitfrage wider die Asiatiker wegen der Begehung des Osterfestes, noch der Firmilian und Cyprian wider den Pabst Stephanus angezogen habe? Zudeme ist ein in der Beurtheilungskunst der Schriften ausgemachter Lehrsatz, daß verschiedene Schreib- und Redensarten verschiedene Verfaßer zum voraussetzen, nun aber ereignet sich eben dieses im gegenwärtigen Falle, wo in den sogenannten apostolischen Kanonen Ausdrüke *) und Worte vorkommen, die nicht nur allein in den Schriften der Aposteln nicht zu finden sind, sondern auch ihren Zeiten ganz unbekannt waren. **)

*) Dergleichen Ausdrüke sind: Clericus, Catalogus Clericorum, lector, Cantor, laicus, pentecoste etc.

**) Mehrere Gründe wider die Aechtigkeit dieser Kanonen sind in den Verfaßern der Kirchengeschichte aufzusuchen.

5.

Die übrige Sammlungen sind theils in der morgenländischen, theils in der abendländischen Kirche gemachet worden, da aber nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind, werde ich hauptsächlich nur jene behandeln, die vorzüglich die Aufmerksamkeit an sich gezogen haben. Ich mache bey den morgenländischen den Anfang, unter welchen jene die erste ist, die in den Zeiten Kaisers Theodosius des Großen beyläufig um das Jahr 385 zusammengetragen wurde. Ich habe §. 2. angemerket, daß schon unter der Regierung Konstantins Kirchenversammlungen waren. Fleury zählet derer sieben *) die von dem Konstantin bis auf den Theodosius, das ist: von dem 314ten bis auf das 381ste Jahr sind gehalten worden, worunter zwo allgemeine

und

und fünf besondere sind. Die Kanonen nun dieser Konzilien sind unter der Aufschrift Consequentia Canonum von einem Unbekannten **) in einen Bande in solcher Ordnung zusammengetragen worden, daß der erste Platz der Kirchenversammlung zu Nizza gegeben wurde, um selbe dadurch (weil es das erste allgemeine Konzilium war, das die Welt sahe) gleichsam zu beehren, die übrige aber sind in chronologischer Ordnung (§. 3.) nach den Jahren, in welchen sie sind gehalten worden, gefolget.

*) Ex quo Constantinus M. ecclesiae pacem restituit, frequentiores atque ordinatiores fuere episcoporum conventus. Ipso enim imperante celebrata sunt, anno 314 anciranum in Galatia, et Neo-caesariense in Ponto, quae sunt eorum, quorum Canones supersunt, antiquissima concilia. Ejusdem auspiciis coactum fuit anno 325 Nicaeae in Bithynia concilium primum a cunctis orbis romani episcopis frequentatum. Secuta sunt tria particularia, videlicet anno 341 Antiochense; anno 370 Laodiceum in Phrigia; anno 375 Gangrense in Paphlagonia, quorum canones maximi

maximi habebantur. Denique anno 381 celebratum fuit Constantinopoli oecumenicum concilium II. Claudius Fleury in inst. juris eccles. p. 8.

**) Die Gelehrten sind noch nicht einig, welchen Namen der Urheber dieser Sammlung geführet habe. Einige halten ihn für den Sabinus, Bischof der Mazedonier in Thrazien, andere hingegen, und vielleicht mit mehrerem Grunde für den Stephanus Bischof zu Ephesus.

6.

Diese Consequentia canonum (§. 5.) war bey den Griechen in so großem Ansehen, daß sie in den nachfolgenden Kirchenversammlungen von ihnen eben so, als die Evangelien für eine Quelle angesehen wurde, aus welcher Streitigkeiten in der Glaubens- und Sittenlehre zu entscheiden sind, denn ob sie gleich auch Verordnungen der Provinzialkirchenversammlungen enthielte, haben sie doch das nämliche Ansehen mit den allgemeinen erlanget, so bald sie mit ihnen in einem Gesetzbuche vereinbaret, und von der ganzen morgenländischen Kirche angenommen

nommen wurden. In der abendländischen hingegen bliebe sie bis auf die Zeiten der Kirchenversammlung zu Chalzedon unbekannt, denn noch zu den Zeiten des Innozentius des I., der im Jahre 417 den päbstlichen Stuhl bestiege, hatte die lateinische Kirche keine andere Kanonen, als des Kirchenraths zu Nizza. *)

*) Dieses lehret uns der Brief des Innozentius, den er an den Klerus und das Volk zu Konstantinopel schriebe.

7.

Als nachgehends der Kirchenrath zu Chalzedon gehalten wurde, befahlen die versammelte Bischöfe: **daß alle Satzungen der Väter, die in vorigen Konzilien sind verfaßet worden, ein gleiches Ansehen, und gleiche Gesetzeskraft haben sollen.** Dieses war dem Stephan Bischofe zu Ephesus ein Beweggrunde, der Consequentia Canonum die übrigen Kanones des konstantinopolitanischen Kirchenraths (denn es waren ihr nur drey davon einverleibet) und die nachfolgende Konzilien als sieben ephesinische und

29 chalzedonensische in chronologischer Ordnung (§. 3.) anzufügen. Diese vermehrte Consequentia canonum ist die zwote morgenländische Sammlung, die den Namen Codicis ecclesiae universae empfangen hat.

8.

Die dritte erschiene um das Ende des 7ten Jahrhundertes, unter dem Namen Codex ecclesiae orientalis, dessen Verfaßer unbekannt ist. Sie ist von vorigen Sammlungen in nichts unterschieden, als daß ihr auch die Kanones des zweyten Kirchenraths zu Nizza sind eingerüket worden.

9.

Es sind noch mehrere Sammlungen, die die Morgenländer aufzuweisen haben, allein da sie von keiner Wichtigkeit sind, und da ohnehin alle Sammlungen, sowohl der morgenländischen als abendländischen Kirche in den am Ende beygefügten Tabellen *) so zu sagen mit einem Blike können übersehen werden, so wäre es überflüßig sich länger damit zu verweilen.

*) Diese

*) Diese Tabellen habe ich aus dem Entwurfe der Rechtsgelehrsamkeit des Herrn J. v. Eybel entlehnet.

10.

Um von der morgenländischen in die abendländische Kirche zu kommen, ist anzumerken, daß die Lateiner die vermehrte Consequentia canonum (welcher der Name Codex ecclesiae universae gegeben wurde §. 7.) durch das Ansehen des Kirchenraths zu Kalzedon bewogen, für ihr Gesetzbuche angenommen haben. Darum wurde sie zum allgemeinen Gebrauche aus dem Griechischen in das Latein übersetzet, und durch die Verordnungen der Kirchenversammlungen zu Sardis und Kalzedon vermehret. Indeßen bliebe der Name des Uebersetzers unbekannt, und welchem aus den vorhandenen, und untereinander sehr verschiedenen Abdrücken der Vorzug der Aechtigkeit und des Alterthums einzuraumen sey, ist ebenfalls unentschieden.

11.

Da aber diese Uebersetzung dunkel, und nicht allerdings ohne Fehler verfaßet worden, hat Dionisius, mit dem Beynamen exiguus, mit Anfange des 6ten Jahrhundertes eine neue vorgenommen, und der ersten den Namen prisca canonum translatio gegeben. Er hielt in seiner Uebersetzung diese Ordnung: in der ersten Reihe stunden die Kanones der Aposteln (§. 4.), diesen folgten die Satzungen der Kirchenversammlung zu Nizza, und der übrigen, die in der Consequentia canonum enthalten sind (§. 5 *), samt den Kanonen der Kirchenräthe zu Sardis und Kalzedon, wie auch 138 aus dem Gesetzbuche der afrikanischen Kirche. Und damit nichts, was immer zur Bestimmung und Handhabung der Kirchenzucht gehöret, mangeln solle, schloß er das ganze Werke mit den Dekretalbriefen *) des Pabsts Sirizius, Zosimus, Bonifazius, Cölestinus, Gelasius, Leo und Anastasius.

*) Die Päbste wurden öfter von den Bischöfen über verschiedene Punkte und Gegenstände der Kirchenzucht zu Rath gezogen. Jene

Briefe

Briefe nun, in welchen sie diese Zweifel entschieden, nannte man Dekretalbriefe. Man hatte für sie eben so viel Achtung, als vor die Kanones, ja bey den Griechen hatten mit ihnen sogar die Briefe des Basilius des großen an den Amphilochus, des Gregorius Thaumaturgus und des Dionisius von Alexandria ein gleiches Gewicht und Ansehen.

12.

Dionisius hat dieses Geschäft zwar eigenmächtig ohne einem obrigkeitlichem Auftrage auf sich genommen, indeßen fande seine Uebersetzung und Sammlung der Dekretalbriefe doch so vielen Beyfalle, und machte ein so großes Aufsehen, daß man sie nicht nur allein vorzugsweise Corpus canonum nannte, sondern dessen Gebrauch und Ansehen hat sich auch bald durch die ganze Kirche ausgebreitet.

13.

Weil Dionisius in der Sammlung der Dekretalbriefe erst von dem Pabste Sirizius (der zu Ende des vierten Jahrhundertes regierte) den Anfang machte, und mit dem

Anastasius dem II, der im Jahre 498 starb, schon geschloßen hat (§. 11.), so wollte gegen das Ende des achten Jahrhundertes ein Unbekannter unter dem Namen Isidorus Peccator oder Mercator *) den Abgang ersetzen, und die Welt auch mit den Dekretalbriefen jener Päbste, die dem Sirizius vorgegangen, und dem Anastasius nachgefolget sind, beschenken. Er fienge seine Sammlung von dem 93sten Jahre nach Christi Geburt an, und hat dem heil. Klemens und den nachfolgenden Päbsten bis auf den Sirizius, und von dem Sirizius wieder bis auf den Gregor den Großen jedem insonderheit entweder einige Dekretalbriefe angedichtet, und untergeschoben, oder die ächten, die er gefunden hat, verstümelt und verfälschet.

*) Wer dieser Isidorus, dem man bald den Zunamen Peccator, bald Mercator beyleget, eigentlich gewesen sey, bliebe bis heut noch eine unbeantwortete Frage. Was aber den Beynamen Peccator betrift, hat Peter von Marka angemerket, daß sich einst die Bischöfe aus Demuth Peccator unterschrieben, nun könnte es aus einem

Irr-

Irrthume, oder Unachtsamkeit der Kopisten und Abschreiber geschehen seyn, daß sie anstatt Peccator, Mercator gelesen haben.

14.

Die Gründe, Isidors Dekretalbriefe für unächt und erdichtet zu erklären, sind folgende: Es ist höchst unwahrscheinlich, daß diese Briefe, wenn doch jemal einige geschrieben worden, der Aufmerksamkeit des Dionisius, eines Mannes, der nach dem Zeugniße des Kaßiodor eine außerordentliche Belesenheit besaß, zu Rom lebte, und mit größter Sorgfalt die ältesten Dekretalen aufsuchte, entflohen wären, oder hätten sie wohl sonst ein Eusebius, ein Hieronimus und andere, die sich um die Aufbewahrung der päbstlichen Briefe so verdient gemacht haben, gänzlich mit Stillschweigen übergangen? Ja, wie hätte es geschehen können, daß solche Denkmäle des Alterthums bis auf den Isidor, das ist: bis auf das Ende des 8ten Jahrhundertes der ganzen Welt wären unbekannt geblieben? und daß man bis dorthin nirgends einige Abschriften davon gefunden hat, da sie doch vermög ihrer Aufschrift in verschiedene

und entfernte Ortschaften hätten sollen verschiket werden? Ich übergehe, daß, gleichwie sie Sachen, die den Päbsten, derer Namen sie führen, ganz unbekannt waren, enthalten, also auch im Gegentheil von jenen Vorfällen keine Meldung thun, welche den Karakter der ersten dreyen Jahrhunderten ausmachen, das ist: von den Ketzereyen dieser Zeiten, von den Verfolgungen, von den öfentlichen Bußen, von der Aufmunterung zum Blutzeugentode und dergleichen; ich übergehe, daß sich kein Pabst bis auf den Nikolaus den I, oder bis auf das neunte Jahrhundert ihrer bediente, um das Ansehen des römischen Stuhls durchzusetzen; ich übergehe, daß Schriftstellen nach der Uebersetzung des heil. Hieronimus, die später erschienen ist, angezogen werden; nur will ich noch erinnern, daß die Gleichheit und Einförmigkeit der Schreibart, in der alle abgefaßet sind, und die noch oben darauf von der, den erstern Jahrhunderten angemeßenen Zierlichkeit der lateinischen Sprache weit entfernet ist, für sich selbst betrachtet, schon ein hinlänglicher Beweggrund seye, sie als Isidors Hirngespinste zu verwerfen.

15.

Aber wie konnte ein solches Gedicht, so zu sagen, die ganze Welt täuschen, und unter der Hülle der Wahrheit sich so lang *) verborgen halten? — Diese Frage ist leicht beantwortet, wenn man sich in jene Lage, in jene Umstände und Zeiten, in welchen Isidor war, versetzet. Er lebte in einem Jahrhunderte, in welchem die Gelehrsamkeit fast ganz verloschen war, und wo selbst jener noch, den man für einen Gelehrten hielt, unter dem Pöbel kroche. Man gab sich keine Mühe, philologische Kenntniße zu sammeln, und die Kritik, die doch in diesem Stücke das meiste Licht hätte aufzünden sollen, kannte man kaum dem Namen nach. Wenn man zu diesem Umstande noch hinzusetzet, daß der erborgte Name Isidor die meisten betroge, indem man glaubte, die Briefe seyen von einem Bischofe zu Sevilla (Hispalis) gleiches Namens, der sein Andenken im siebenten Jahrhunderte durch eine Sammlung der Kanonen der Nachwelt verehrungswürdig machte, zusammengetragen worden, wird man leicht begreifen, wie ein solches Ansehen erworben worden.

 *) Durch

*) Durch sieben Jahrhunderte hat Isidor die Welt getäuschet, denn fast eben so lang hat die Unwissenheit geherrschet. Primi, qui bellum his epistolis indixerunt (sagt Herr von Riegger im 1ten Theile des Kirchenrechtes neuerer Auflage am 40ten Blat) fuerunt centuriatores Magdeburgici Cent. 2da Cap. 7. contra eos desperatam caussam defendit Franciscus Turrianus. Quem mox debellavit David Blandellus in libro, cui titulus: *Pseudo Isidorus et Turrianus vapulans*, quo in opere, etsi critica ejus laudanda, non tamen ferenda audax temeritas, qua sine delectu veritates omnes calumniose proscindit.

16.

Alle Sammlungen der Kanonen, von denen bishero gehandelt wurde, samt jenen, die in den zwo ersten Tabellen zu sehen sind (§. 9.) gehören noch in jene Zeitpunkte, die das alte Kirchenrecht in sich schlüßet (§. 6. in der Einleit. des öfentl. Kirchenr.). Sie erstrecket sich bis auf das 12te Jahrhundert, um dessen Mitte Gratian ein Benediktinermönch mit einer neuen Sammlung auf die

Bühne

Bühne trat, die alle vorhergehende verdunkelte, und einen neuen Zeitpunkte vor das Kirchenrecht bestimmte. Sie bestehet aus den Satzungen verschiedener sowohl allgemeiner als besonderer Kirchenversammlungen, aus den päbstlichen Briefen, Sprüchen der heil. Väter, besonders des Augustinus, Hieronimus und Gregorius, aus Schriftstellen und aus den Gesetzen der römischen Kaiser und der fränkischen Könige. Sein Hauptaugenmerke war, dem Kirchenrechte die förmliche Gestalt eines Lehrgebäudes zu geben, und die dem Scheine nach sich widersprechende Kanones zusammenzureimen; dieß war die Ursach, daß er seinem Werke den Namen Concordia canonum discordantium gab. Heut zu Tag aber wird es gemeiniglich Decretum genennet *).

*) Gratian lebte in Bononien in dem Kloster des heil. Felix und Nabor. Ein Mann, dessen Einsicht in das Kirchenrecht zwar für seine Zeiten die weitschichtigste ware, die aber doch immer nach dem Karakter seines Jahrhundertes abzumeßen ist.

17.

Gratians Vorhaben war ohne Zweifel löblich, aber es gelunge ihm nicht so, wie er es sich wünschte; denn Fehler wider die Kritik, Geschichte, Zeitrechnung und dergleichen *) hat er nach der Menge aneinander gehäufet, Fehler, die (da sie noch die Unachtsamkeit der Kopisten um ein merkliches vermehret hat) schon für sich selbst eine Beträchtlichkeit haben, die aber noch als ein Nichts zu jenen zu rechnen sind, daß er die Urschriften und wahre Quellen nicht nachgesehen, sondern zu viel auf die Glaubwürdigkeit seiner Vorgänger gebauet hat, woraus nothwendig Unrichtigkeiten einschleichen mußten. Was aber an seiner Sammlung am meisten auszusetzen, ist dieses, daß er ihr auch einige vom Isidor erdichtete Dekretalbriefe (§. 13.) einrückte, und dadurch ihr Ansehen noch mehr unterstützte und verbreitete.

*) Antonius Augustinus handelt in einem besondern Werke unter dem Titel Gratians Verbesserung, im 1ten Gespräche des ersten Buches, ausführlich von den Mängeln der gratianischen Sammlung.

18.

18.

Die häufige Fehler Gratians haben nicht allein viele Privatpersonen bewogen, sie zu verbessern, sondern selbst Pabst Pius der IV hat einigen, die sich mit ihrer Gelehrsamkeit vorzüglich auszeichneten, aufgetragen, alle Stellen mit den wahren Quellen und Urschriften gegeneinander zu halten, und alles Unrichtige aufzuzeichnen. Man nannte sie nachgehends Correctores romani, derer Anzahl Pius V bis auf 35 vermehret hat. Und so erschienen endlich Gratians Werke in einer Gestalt, die Gregor der XIII ansehnlich und gut genug zu seyn glaubte, um es im Jahre 1580 durch eine öfentliche Verordnung gutzuheißen, und unter dem Bannstrahle zu verbieten, daß man weder Zusätze, noch Auslegungen darüber machen solle *).

*) Gratian hat sein Werke in drey Theile eingetheilet. Der erste enthält die Grundsätze des geistlichen Rechtes durch 100 und einen Abschnitte, die er Distinctiones nennet, der zweyte handelt von den geistlichen Gerichten und Endurtheilen durch 36 Causas, der dritte endlich betitelt sich Tractatus de Con-

Consecratione. Davon sind die bekannten Verse:

Una cum centum distinctio sit tibi prima
Sex ac triginta causae sunt parte secunda
Tertia consecrat, ac finit distinctio quinta.

Dem zweyten Theile, und zwar der dritten Frage der 33te Causa hat er 7 Abschnitte von der Buße hinzugesetzet.

19.

Die Gesetzbücher der Kirche waren bis in das neunte Jahrhundert mehr mit Verordnungen der Konzilien, als der Päbste angefüllet. Aber die Zeitläufe und die Schicksale der folgenden Zeiten, die sowohl für die Kirche, als den Staat eben nicht die besten waren, machten häufigere Dekrete des römischen Stuhls nothwendig. Denn wegen den Kriegen, mit welchen sich die aus dem Schutte des karolingischen Reiches hervorkommende kleinere Fürsten aufrieben, konnten weder die Bischofe Versammlungen halten, noch die Metropolitanen oder Erzbischöfe ihr Ansehen geltend machen, um dem damal einreißenden Strome des Sittenverderbnißes Einhalt zu thun,

thun, der schon weit umhergrife. Nun war der Pabst allein noch übrig, der unter diesen Umständen auf sein Ansehen und auf die ihm schuldige Folgleistung einen Anspruche machen konnte, ja man bezeugte ihm auch wirklich mehr Ehrfurcht als ehedessen von der Zeit an, als die Grausamkeit der kleinen Könige um den römischen Bezirke gedämpfet wurde. Zudeme wurden die Päbste des 12 und 13ten Jahrhundertes, weil sie (besonders aber Innozentius und Alexander III) nicht nur in dem geistlichen, sondern auch in dem römischen Rechte, über das man auch in öfentlichen Schulen las, sehr erfahren waren, von allen Orten in den wichtigsten sowohl weltlichen als geistlichen Geschäften um Rathe gefraget, über die sie ihre Endurtheile und Entscheidungen gaben. Endlich wurden um eben diese Zeit die Betelmönche und errichteten Akademien dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen, woraus dann erfolgte, daß man selten ein Gesetze annahm, welches nicht vom Pabsten, oder auf dessen Befehle von den Versammlungen der Kardinäle ausgefertiget wurde.

20.

20.

Auf diese Art hatten sich also die römische Dekrete so stark vermehret, daß endlich die Päbste selbsten an die Sammlungen derselben Hände anlegten, aber unter allen war die gregorianische die erste, die sich ein öfentliches und allgemeines Ansehen erwarbe. Es hat sie Raymund von Pennafort aus dem Predigerorden auf den Befehle Gregors des IX im Jahre 1230 verfertiget, und wurde im 1234ten Jahre unter dem Verbot kund gemacht, daß künftig sich Niemand eigenmächtig und ohne Einwilligung des heiligen Vaters eine neue Sammlung der Dekretalen vorzunehmen unterfangen solle*).

*) Man hat dem Raymund diese Kritik, und zwar mit Recht gemacht, daß er viele Hauptstücke der Dekretalen, die ihm zu lang schienen, abgekürzt, und ihren Sinn dadurch dunkel und unverständlich gemacht hat. Das ganze Werke bestehet aus fünf Büchern, und jedes derselben wieder aus Titeln, die zusammengenommen 185 ausmachen. Die Gegenstände, von welchen jedes Buch handelt, pfleget man mit diesem Verse auszudrücken:

Iudex

Iudex, judicium, Clerus, sponsalia, crimen.

Das ist: das erste handelt von geistlichen Richtern, das zweyte von den Gerichten, das dritte von den Pflichten und Rechten der Geistlichkeit, das 4te von den Ehegelobnißen und Ehehindernißen, und endlich das letzte von den Verbrechen, die eine Beziehung auf die Religion haben.

21.

Den fünf gregorianischen Dekretalbüchern folgte in einer Zeit von 68 Jahren das sechste von Bonifazius dem VIII, diesem die Constitutiones clementinae, von Clemens dem V. Endlich schließen diesen Zeitpunkte des neuen Kirchenrechtes (. 16: die extravagantes Joanns des XXII, und die extravagantes communes.

22.

Wenn mehrere Gesetze in einem Bande zusammengetragen werden, entstehet ein Gesetzbuche oder Kodex (§. 3.). Mehrere dergleichen Gesetzbücher wieder in einem Bande ver-

vereiniget, können als Theile betrachtet werden, die einen ganzen Korper ausmachen. Aus diesem Begrife kann man die Benennung Corpus juris herleiten, welches jene Sammlungen des neuen Kirchenrechtes, von welchem hier Meldung geschahe, und die ausführlicher in der dritten zu Ende beygesetzter Tabellen zu sehen sind, in sich enthält. Alle übrige Kirchengesetze, die nach dessen Verfertigung erschienen sind, machen das neueste Kirchenrecht aus (§. 6. in der Einl. des öffentl. Kirchenr.) worunter hauptsächlich der Kirchenrath zu Kostnitz, Basel, Trient, und die Verordnungen der påstlichen Dikasterien gehören.

Zweytes Hauptstücke.

Von dem Gebrauche und der Verbindungskraft des päbstlichen Rechtes.

23.

Um deutlich zu erklären, wie weit sich das Ansehen und die Gesetzeskraft des sogenannten Corpus juris (§. 22.), oder des päbstlichen Rechtes erstrecke, muß aus der Geschichte angemerket werden, daß Eugenius der III der Schule zu Bononien, die im Jahre 1151 das römische Recht wieder in Aufnahme brachte, das Dekret Gratians mit großer Feyerlichkeit und nachdrücklichster Anempfehlung überschickte, damit über selbes eben so, wie über das römische Recht öfentlich gelesen werden solle *), und kaum waren die Schulen mit dem Dekrete beschäftiget, so hörte man auch schon die Gerichte davon erschallen, ja die Kaiser und andere Fürsten

hatten ein so groſſes Zutrauen zu den Dekretiſten, (ſo nannte man jene, die über das Dekret laſen) daß ſie ſich nicht nur ihres Rathes in den wichtigſten Staatsgeſchäften bedienten, ſondern ihnen auch das richterliche Amt überließen *).

*) Man lieſe aus Deutſchland ſowohl, als andern Orten der Schule Bononiens zu, die Doktorswürde in Rechten zu erhalten. Daher iſt nachgehends der Gebrauch entſtanden einen Rechtsgelehrten, einen Doktor beyder Rechten, des päbſtlichen nämlich und des römiſchen zu nennen. Wie weit war noch damal die Rechtsgelehrſamkeit von dem Grade der Vollkommenheit, den ſie itzt beſitzet, entfernet!

24.

So hat Gratians Dekret das Burgerrecht erhalten, aber nachdem die Dekretalbriefe Gregors des IX zu Bononien im Jahre 1235 kund gemacht, und im Jahre 1241 auch öfentlich vorgeleſen wurden, haben ſie über das Dekret den Vorzug erhalten, und die Lehrer des päbſtlichen Rechtes ſind nicht mehr

mehr Dekretisten (§ 23.), sondern **Dekretalisten** genennet worden.

25.

Nachdem einmal die Dekretalen in den Schulen und Gerichten für das gemeine Recht angesehen wurden, war es auch für die übrigen Theile des heutigen Corpus juris Canonici leicht sich das nemliche Ansehen zu erwerben, und daß sie es ihnen wirklich erworben haben, beweiset nicht nur die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495, in welcher Maximilian der I die päbstlichen des Reiches **gemeine Rechte** nennet, sondern auch diese Worte des Reichsabschiedes zu Speyer vom Jahre 1529: **wiewohl in gemeinen Rechten geordnet und fürgesehen,** (de apostat. et reiterant. baptiz.) **daß keiner sich zum zweytenmal taufen lassen, und fürnämlich in kaiserl. Gesetzen bey Strafe des Todes verboten** (cod. ne Sacr. bapt. reiter. etc.) ja die Reichshofrathsordnung befiehlt sogar, daß das Corpus juris civilis und canonici auf der Reichshofrathstafel vorhanden seyn sollen,

 daß

daß man sich derer in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne.

26.

Dieses nun aus der Geschichte zum vorausgesetzet, wird von der Gesetzeskraft der päbstlichen Rechte ein entscheidendes und richtiges Urtheil zu fällen, weiter nichts erfodert, als daß man die Kanones, die über geistliche Gegenstände abgefaßet sind, von jenen unterscheide, die blos weltliche und bürgerliche Geschäfte zu ihren Stofe haben, wie es aus den nachstehenden Regeln und Sätzen zu ersehen ist.

27.

Jene Kanones, welche die Glaubens- und Sittenlehre bestimmen, haben ihre Gesetzeskraft von sich selbst. Kirchengesetze in der Glaubens- und Sittenlehre sind Gesetze, welche die Art, das gemeinschaftliche Wohl der Kirche zu befördern, bestimmen (§. 9. des öfentl. Kirchenr.). Die Macht, das gemeinschaftliche Wohl der Kirche zu befördern, ist dem Staathalter Christi

und römischen Bischofe wesentlich (§. 15. ebend.). Solche Gesetze also haben ihre Verbindlichkeit von sich selbst, besonders da die Wesenheit der Religion dem Endzwecke bürgerlicher Gesellschaften nicht widersprechen kann (§. 103. ebend.)

28.

Auch die Kanones über die Kirchenzucht, sobald sie die Landeshoheitliche Genehmhaltung erhalten, haben ihre Gesetzeskraft von sich selbst. Gesetze, die die Kirchenzucht betrefen (die landesherrliche Bewilligung zum vorausgesetzet) sind in Rucksicht des Staats Mitteldinge, und zur Seligkeit nützlich. Das Recht, dergleichen Gesetze zu geben, flüßet aus der Wesenheit der geistlichen Macht (§. 133. des öfentl. Kirchenr.), und darum müßen sie **als geistliche Gesetze** verbinden.

29.

Kanones über öfentliche Staatsgeschäfte stimmen entweder mit dem allgemeinen oder besondern Staatsrechte überein, oder nicht.

Im ersten Falle verbinden sie nicht als geistliche Gesetze, weil die weltliche Macht von der geistlichen unabhängend ist (§. 31 des öfentl. Kirchenr.) sondern ihre ganze Gesetzeskraft muß aus dem Naturrechte, von dem das Staatsrecht ein Theil ist, hergeleitet werden. Im zweyten Falle aber haben sie nicht nur allein keine Verbindungskraft, sondern können sie auch unter keinerley Umständen haben, da die das Naturrecht verletzende Gesetze dem Willen des Kirchenstifters widersprechen. (§. 15. in der Einleit. des öfentl. Kirchenr.)

30.

Privat- oder besondere bürgerliche Geschäfte sind außer dem Fache der geistlichen Gesetzgebung (§. 15* des öfentl. Kirchenr.). Die Gesetze also des päbstlichen Rechtes über dergleichen Gegenstände können nicht als geistliche, sondern nur als Landesherrliche Gesetze verbinden, in so weit sie nämlich der

Lan-

Landesfürst gutgeheißen und zu seinen Gesetzen gemacht hat (§. 25.), fast auf eben diese Art, wie die Responsa prudentum in dem Gesetzbuche Justinians nicht als solche, sondern, weil sie von ihm sind gutgeheißen und angenommen worden, als kaiserliche Gesetze verbinden. Daraus wir ferner schlüßen, daß, (obwohlen das Corpus juris canonici in seinem ganzen Umfange von den Kaisern angenommen wurde, §. 25.) jedoch jene Kanones über bürgerliche und weltliche Gegenstände keine Gesetzeskraft mehr haben, welchen die neuere landesfürstliche Gesetze, oder Munizipalrechte und Gebräuche eines Landes widersprechen. Ein hinlänglicher Beweis, daß die landesfürstlichen Verordnungen von den Beweisgründen des Kirchenrechtes (§. 14. in der Einleit. zum öfentl. Kirchenr.) nicht auszuschlüßen sind. *)

 *) Das

*) Das siebente Dekretalbuch des Peter Mathäi, und die Institutionen des Paul Lanzellot haben keine Gesetzeskraft, weil sie dem Corpus juris später sind einverleibet worden, als selbes für gesetzmäßig angenommen wurde.

Des besondern

Kirchenrechtes

Erster Theil.

Erstes Hauptstüke.

Von den zum geistlichen Stande nöthigen Eigenschaften.

1.

Die Tugend ist eine Fertigkeit seine Pflicht zu vollziehen, und gute Handlungen auszuüben. Wird die Fertigkeit Gutes zu üben blos in so weit, als sie durch wiederhohlte Handlungen des Willens erlanget wird, betrachtet, so kann man sie die **innere** Tugend nennen, wenn man sie aber durch Thathandlungen (facta) und äußere Merkmaale zu erkennen giebt, wird sie mit einer gewißen **Ehrbarkeit**, oder einem äusseren **Wohlstande** vergesellschaftet.

2.

Das Naturrecht sowohl als das geschriebene Gesetz Gottes befiehlt zwar jedem Mit-

Mitgliede der Kirche sowohl innerlich tugendhaft zu seyn, als auch, daß man es sey, äußerlich zu bezeugen, indessen wird dieses doch in einem größern Grade von den Altarsdienern gefodert, weil sie vorzüglich zum Dienste Gottes bestimmet sind, und den übrigen Glaubigen Beyspiele der Nachahmung geben müßen. *)

*) Vos estis lux mundi, sic luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent Patrem vestrum, qui in Coelis est. Matth. im 5ten Kap. 14ten Vers. In omnibus praebe te ipsum exemplum bonorum operum. Paul. an den Titus im 2ten Br. 7ten Kap.

3.

Der Endzweck der gesetzgebenden Macht der Kirche ist die Beförderung des gemeinschaftlichen Besten (§. 14. des öfentl. Kirchenr.). Zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Kirche gehöret die Aufsicht, daß die Religionsdiener mit den ihrem Stande angemeßenen Eigenschaften ausgerüstet sind. Die Eigenschaften, welche zum geistlichen

Stande erfodert werden, haben entweder eine Beziehung auf die innere Tugend, oder auf den äußern Wohlstande. (§. 1. und 2.) Diese machen also einen wichtigen Theil der geistlichen Gesetzgebung aus.

4.

Der äussere Wohlstand der geistlichen Personen kann in nichts andern bestehen, als daß sie sich durch ihr äußerliches Betragen eine Ehrwürdigkeit erlangen, alle ihrem Stande unanständige Handlungen unterlassen, und Beyspiele der Nachahmung geben sollen. Um in den Augen anderer ehrwürdig zu seyn, trägt eine ehrbare und angemeßene Kleidung vieles bey. Darum befiehlt das geistliche Recht, daß sie sich in ihrem Anzuge von den übrigen wesentlich unterscheiden sollen. *)

*) Durch die ersten fünf Jahrhunderte hat sich die Tracht der Geistlichkeit weder durch die Gestalt, noch durch die Farbe, sondern blos durch die Ehrbarkeit von der weltlichen unterschieden, vielleicht darum, damit sie (wie der Herr Fleury dafür hält) vor den

Helden, von welchen sie mehr als andere Christen verfolget wurden, verborgner blieben. Im sechsten Jahrhunderte fienge man in den Abendländern an, der geistlichen Kleidung eine eigene Gestalt zu geben. Von dem zehenten bis auf das dreyzehnte Jahrhundert wurden zwar von den Kirchenversammlungen lange und geschloßene Kleider vorgeschrieben, aber noch keine Farbe bestimmet, denn das Schwarze ist erst nach dem Kirchenrathe zu Trient die Farbe der Geistlichkeit geworden.

5.

Sich mit Gewehre behängen, entspricht der Sanftmuth, die jedem Religionsdiener nach dem Beyspiele Christi *) an der Stirne geschrieben stehen solle. Dahero haben die geistlichen Gesetze Waffen zu tragen auch unter der Strafe des Kirchenbannes nach Verschiedenheit der Umstände **) untersaget.

*) Discite a me, quia *mitis* sum ego et humilis corde.

**) Dieser Verbot kann nicht statt haben, wenn sich jemand zur Selbstvertheidigung in der

Noth.

Nothwehre, oder zur Vertheidigung des Vaterlandes der Waffen bedienet. (§. 95 * des öfentl. Kirchenr.)

6.

Die geistlichen Personen sind vorzüglich dem Dienste Gottes gewidmet (§. 2.), folglich sind ihnen jene Handlungen, die sie in ihren geistlichen Verrichtungen zu sehr hindern, unanständig. Oeftere Jagden, Spiele, zu viele weltliche Geschäfte stöhren sie in ihrem Amte, sie sind ihnen also unanständig. Dem geistlichen Stande unanständige Handlungen verletzen den äußern Wohlstand (§. 4.). Dahero sind ihnen zu viele weltliche Geschäfte *) öftere Jagden **) und Spiele, wenn sie die Gränzen einer anständigen Ergötzlichkeit überschreiten, untersaget.

*) Nemo militans Deo negotiis se implicat secularibus. Paul. in dem 2ten Br. an den Timot. 2ten Kap.

**) Episcopum, presbiterum, aut diaconum, canes aut accipitres, aut hujusmodi ad venandum habere non licet, quod si quis

talium

talium personarum in hac voluptate *saepius* detentus fuerit, si episcopus est, tribus mensibus a Communione, si presbiter duobus, si Diaconus ab omni officio suspendatur. Cap. 1. de cleric. venat.

7.

Die Haabsucht und der Wucher ist jedem Wohlgesitteten, mithin um desto mehr den Religionsdienern, da sie dadurch mehr ein Aergerniß, als zur Tugend ermunternde Beyspiele (§. 4.) geben, unanständig. Jene Gewerbe aber, die Gewünste zu ihrer Absicht haben, sind weltliche Geschäfte, die der Geistlichkeit ohnehin verboten sind. (§. 6.) *)

*) In einer Verordnung vom 20sten Merzen 1772 haben seine Majestät den Ordensgeistlichen die Führung aller Geldgeschäften, soweit solche durch Wechsel geschehen, fürohin unter der Strafe, daß bey keinem Gerichte auf Klag- oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Ruckſicht genommen werden würde, untersaget.

8. Die

8.

Die eheliche Gesellschaft einzugehen ist nicht jeder Diesheit (individuum) des Menschengeschlechtes vom Naturrechte gebothen. Die Verbindlichkeit zum Ehestande wird von dem Endzweke des Schöpfers, der dieses All der Schopfung erhalten will, von dem Triebe, den uns die Natur unser Geschlecht fortzupflanzen, gegeben, und von dem zu diesem Endzweke schicklichen Baue unsers Körpers hergeleitet *); allein die Absichten der göttlichen Schöpfung bleiben deme ungeachtet unverletzet, wenn auch nicht jede Diesheit den Ehestand antretet, weil dadurch das Menschengeschlechte keinen Untergang zu befürchten hat, und da die natürliche Triebe und der Bau unseres Körpers in den Endzweken der Schöpfung ihren zureichenden Grunde haben, so wird gefolgert, daß auch diese nur dem Menschengeschlechte überhaupt, nicht aber jedem insonderheit, wenigstens unter jenen Umständen, unter welchen aus der Ehelosigkeit ein größeres Gut und eine besondere Wohlanständigkeit entspringt, die Pflicht der Ehe auflegen **).

*) Joach. Georg Daries §. 563 Instit. iuris-prud. univers.

**) Der Akerbau ist nicht minder als der Ehestand zur Erhaltung des Menschengeschlechtes nothwendig, folget aber daraus, daß jedes Mitgliede desselben zu dieser Beschäftigung verpflichtet sey?

9.

Die Offenbarung befiehlt nicht jedem einzelnen Menschen sich zu verehlichen. Wäre eine Schriftstelle, die den Ehestand geböthe, so wär es diese in dem Buche Genesis: **Wachset und mehret euch;** allein in diesen Worten liegt kein Gesetz, sondern sie sind nur ein Segen, den Gott über die Thiere, die keines Gesetzes fähig sind, eben so gut, als über die Menschen sprache *).

*) Gesetzt aber auch, die angezogene Schriftstelle enthalte ein Geboth, so ist solches jedoch von dem ganzen Menschengeschlechte überhaupt und nicht von jedem insonderheit zu verstehen.

10.

Der Staat leidet keinen Schaden, wenn die Priester ehelos bleiben. Obgleich die Ehelosigkeit der Bevölkerung, als dem Hauptgrunde, von dem die Beförderung des gemeinschaftlichen Entzwekes abhängt, widerspricht, so verhalten sich doch die Priester, wenn nicht mehrere im Staate sind, als zur Seelsorge und den Verrichtungen der Religion nöthig sind, zu den übrigen Mitbürgern wenigstens wie 1 zu 100 in Verhältniße, welches einer unendlich kleinen Größe ziemlich nahe kömmt, die zu einer endlichen hinzugesetzet einer Niete Zerus gleichet. (nach der Größenlehre). Wollten sich aber mehrere, als zur Seelsorge erfordert werden, dem Priesterstande widmen, so ist der Landesfürst ohnehin berechtiget es zu verbieten, den Mönchen und Nonnen aber eine bestimmte Zahl festzusetzen (§. 123 des öfentl. Kirchenr.) *).

*) Das Gesetze der Enthaltsamkeit ist ein Disciplinargesetz, und als ein solches ist es der Untersuchung des Landesfürsten: ob es nichts

dem Staate Schädliches in sich enthalte? unterworfen (§. 126 des öfentl. Kirchenr.). Da es nun von den Landesfürsten angenohmen wurde, können wir schlüßen, daß sie solches in Rufsicht des Staats als ein Mittelding (adiaphorum) ansahen. Ereigneten sich aber Umstände, unter welchen die Ehelosigkeit der Priester anfieng dem Staat schädlich zu werden, so können wir desto weniger zweifeln, daß der Landesfürst dessen Abschaffung von der Kirche zu fodern berechtiget sey, je gewißer es ist, daß die Religion, und die Kirchengesetze dem Endzweke bürgerlicher Gesellschaften nicht widersprechen können (: §. 102. und 103 des öffentl. Kirchenr.)

II.

Die Ehelosigkeit ist dem Priesterstande nicht nur nützlich, sondern machet solchen vor Jedermann ehrwürdiger und erhabner. Jenes aus dem Wege zu räumen, welches mit vielen Hindernißen in den geistlichen Verrichtungen verknüpfet, ist dem Priesterstande nützlich, und die von den Aposteln

beob-

beobachtete jungfräuliche Reinigkeit vorzusetzen löblich. Nun aber begleiten den Ehestande dergleichen Hindernisse *), es ist folglich die Ehelosigkeit dem Priesterstande nützlich, und machet auch diesen ehrwürdiger und erhabener.

*) Volo autem vos sine solicitudine esse, qui sine uxore est, solicitus est, quae Domini sunt, quomodo placeat Deo. Qui autem cum uxore est, solicitus est, quae sunt mundi, quomodo placeat uxori, et *divisus* est. Paul. im 1ten Br. an die Korint. 7ten Kap.

12.

Die Enthaltsamkeit ist dem Priesterstande anständig. Wenn es nach der Ermahnung des heil. Pauli anständig ist, daß sich die Glaubige auf eine Zeit vom ehelichen Werke enthalten sollen, um mit mehrerem Eifer dem Gebethe abwarten zu können, um wie viel mehr geziemet sich solches von Altarsdienern? und hat nicht auch das alte Gesatze den Priestern in jenen Tägen, in welchen sie im Tempel Religionsdienste zu verrichten hatten, die eheliche Beywohnung untersaget? War der Beweggrunde dieses Verbotes den

Gottesdienst mit geziemender Ehrfurcht zu begehen, so muß er im neuen Gesetze um desto mehr Gewichte haben, je mehr die Hohheit des Meßopfers und Ausspähndung des Altarssacramentes über die mosaischen Religionsgebräuche erhaben ist. Oder wäre es schicklich dem Vorgebildeten (figuratum) eine geringere Ehrerbietigkeit, als dem Vorbilde (figura) zu bezeugen?

13.

Das Gesetze der Enthaltsamkeit ist nicht widerrechtlich. Das Gesetze der Enthaltsamkeit widerspricht nicht nur allein nicht dem Naturrechte (§. 8.), der Ofenbarung (§. 9.), und dem Endzweke des Staats (§. 10.), sondern ist vielmehr dem Priesterstande nützlich, ehrwürdig, löblich (§. 11.), und anständig (§. 12.). Nun aber überschreitet ein solches Gesetze die Gränzen der geistlichen Gesetzgebung nicht, die sich auf alles, was der Religion nützlich, ehrwürdig und löblich ist, erstreket, und ist also keineswegs widerrechtlich *).

*) Der

*) Der Ehestand war in den drey ersten Jahrhunderten der Geistlichkeit nicht ausdrüklich verboten, und nur aus seinen Ursachen zugelassen worden. Die Bischöfe und Priester haben sich willig nach dem Beyspiele der Apostel davon enthalten. Erst gegen das Ende des 4ten Jahrhundertes hat Pabst Sirizius die Enthaltsamkeit zum Gesetze gemacht. Wenigstens ist er der erste, von dem man dieses mit gewißem Grunde behaupten kann. Boehmer hat sich also gewaltig geirret, wenn er saget, es habe erst Gregor der VII, und zwar nicht aus den im 11ten und 12ten Abschnitte angezogenen, sondern aus geheimen und politischen Ursachen den Ehestande untersaget. Welche politische Ursachen Gregorn möchten dazu verleitet haben, bestimmet er zwar nicht; aber vermuthlich wird er mit dem Melankton einerley Meinung gewesen seyn, der behaupten wollte: die Päbste und der katholische Klerus hätten unter der Deke der Ehelosigkeit ihre Haabsucht zu verbergen gesuchet, um desto mehrere Schätze und Reichthümer, wenn sie unverehlicht blieben, aneinander häufen zu können. Da sich die Schwäche dieser Muthmaßung von sich selbst entdeket, will ich keine Widerlegung nieder-

 schrei-

schreiben, sondern nur anmerken, daß die Enthaltsamkeit in der lateinischen Kirche viel genauer und strenger als in der griechischen, beobachtet wurde. Denn in der letzten ist es jenen, die vor der Priesterweihe verehelicht waren, erlaubet auch nach der Empfangung derselben ihren Gattinnen beyzuwohnen, die lateinische hingegen hat nie gestattet weder nach empfangenen Diakonate sich zu verehelichen, noch die vorher gehabte Gemahlin beyzubehalten.

14.

Ueber die bisher angeführte Eigenschaften und Lebensregeln fodert die Kirche auch, daß die Altarsdiener von einigen Verbrechen oder Mängeln frey seyn sollen, mit derer einem, wenn jemand behaftet ist, so wird er für **irregulair** gehalten, dieß ist: er hat ein kanonisches Hinderniß, mittels welchen er die Weichen weder empfangen, noch die schon empfangenen ausüben kann *).

*) Ich hielt es nicht für nöthig die verschiedenen Gattungen der Irregularitäten insonderheitlich durchzugehen, weil sich ohnehin die Gewißenlehrer, (Kasuisten) damit beschäftigen, nur

nur von der Irregularität der verletzten Sanftmuth (ex defectu lenitatis) befinde ich für nützlich anzumerken, daß man sie in mittlern Zeiten entweder aus Unwißenheit, oder aus einer übertriebenen Gewißensängstigkeit zu weit ausgedehnet habe; denn man getraute sich nicht einen Verbrecher, der sich in die geistlichen Freystädte geflüchtet hat, der weltlichen Obrigkeit auszuliefern, man weigerte sich einen schon beerdigten Entleibten zur Erhebung des Corpus delicti ausgraben zu lassen, ja man zweifelte sogar: ob es einem Geistlichen erlaubet sey, den Thäter, von dem er ist beraubet, oder sonsten beschädiget worden, bey dem weltlichen Gerichte wegen der Schadloshaltung zu belangen. Lauter ungegründete Zweifel und Aengstigkeiten! Von der Auslieferung aus den Freystädten ist im öfentl. Kirchenr. §. 133 gehandelt worden, und kan durch folgendes Gleichniß deutlicher gemachet werden. Das Naturrechte berechtigt jeden Vater seinen ungehorsamen Sohn zu bestrafen, sobald ihn nun jemand in der Ausübung dieses Rechtes hindern, dieß ist: sobald jemand den aus Furcht der Strafe

flüchtigen Sohn dem Vater wider dessen Willen verborgen halten wollte, so verletzet er dieses Gesetz der Natur: **hindre Niemand in der Ausübung der ihm zustehenden Rechte.** Wäre es also nicht ungereimt zu behaupten: daß man, um die Irregularität zu vermeiden, ein Gesetz der Natur überschreiten, und einen ungehorsamen Sohn zur Bestrafung dem Vater nicht ausliefern müße? Wende den gegebenen Fall auf den Landesfürsten und auf einen Staatsverbrecher, und es wird einleuchtend seyn, daß die Geistlichkeit die Majestätsrechte, und folglich das Naturrecht (§. 101 und 107* des öfentl. Kirchenr.) verletzen müße, um der Irregularität der verletzten Sanftmuth auszuweichen. Könnte es wohl einem gesunden Menschenverstande träumen, daß die Kirche unter die Eigenschaften, die zur Ueberkommung oder Ausübung der Priesterweihe erfordert werden, die Uebertretung eines natürlichen Gebotes mitrechne? Endlich, daß es einer geistlichen Person erlaubet sey, einen Verbrecher zum Ersatz und Schadloshaltung bey dem Gerichte zu zwingen, wenn er gleich zufälligerweise und wider den Willen des Klägers zum Tode verurtheilet

würde,

würde, ist im Cap. 2. de homic. in 6. mit folgenden Worten entschieden. Praelatis vel clericis quibuscunque, qui de laicis suis malefactoribus querelam penes secularem judicem deponentes, petunt sibi provideri, ne contra eos talia de cetero praesumantur, protestando expresse, quod ad vindictam seu poenam sanguinis non intendunt, imputari non debet, *quamvis alias in tali casu de jure debeat poena sanguinis irrogari, si judex mortem illis inferat justitia exigente*: alioquin si Praelati aut clerici propter metum ejusmodi taliter conqueri non auderent, daretur plerisque materia trucidandi eosdem, ipsorum bona libere depraedandi,

Zwey=

Zweytes Hauptstücke.

Von der Erklärung und Eintheilung der Pfründen.

15.

Die Mitglieder der Kirche sind verpflichtet ihren Seelsorgern und Religionsdienern die standesmäßige Unterhaltung zu verschaffen. Wer ziehet in Kriege auf seinen eigenen Solde? Wer pflanzet einen Weingarten, und ißet nicht von seiner Frucht, wer weidet eine Heerde, und ißet nicht von der Milch derselben? —— Wißet ihr nicht, daß jene, welche im Heiligthum arbeiten, auch eßen, was vom Heiligthum kömmt, und daß, die dem Altar dienen, auch ihren Theil von dem Altare empfangen? Oder ist es ein großes Werke, wenn wir eure zeitliche Güter ernden, da wir euch geistliche gesäet haben?*) Denn die Priester, die gut fürstehen, sind zweyfach zu ehren, besonders die im Worte und in der

Lehre

Lehre arbeiten, weil die Schrift saget: einem Ochsen, der dreschet, solltest du nicht das Maul zubinden, und ein Arbeiter ist seines Lohnes werth **).

*) Paul in dem 1ten Br. an die Korint.

**) Im ersten Br. an Timot.

16.

Die Kirche ist im Staate (§. 79. des öffentl. Kirchenr.) da nun die Mitglieder der Kirche die Seelsorger zu unterhalten verpflichtet sind (§. 15.), so ist es vorzüglich die Verbindlichkeit des Landesfürsten, als des obersten Schutzherrn der Religion (§. 112 des öfentl. Kirchenr.) den Altarsdienern standesmäßige Einkünfte zu bestimmen, und aufzusehen, daß eine geringe Versorgung fähige Männer von Aemtern nicht entferne, welche nur von ihnen besetzet seyn sollten *).

*) Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Poliz. §. 93.

17.

Weil zu den Apostelzeiten die Monarchen nicht nur allein keine Christen waren, sondern sie sogar verfolgten, ist es leicht zu begreifen, daß sie es nicht unter ihre Pflichten rechneten, den Verkündigern des Evangeliums ihren Lebensunterhalt anzuweisen, hingegen haben die vermöglichern unter den Neubekehrten (nach der Lehre des heil. Paul §. 15.) freywillige Opfer den Aposteln hingegeben, von welchen sowohl die Klerisey, als die Armen ernähret wurden.

18.

Auf diese Art entstunde unter den ersten Christen so zu sagen eine Gemeinschaft der Güter, welcher Gebrauch sich über 400 Jahre erstrekte. Im fünften Jahrhunderte fienge man an aus dem ganzen Zusammenfluße des Geopferten 4 Theile zu machen, derer einer dem Bischofe, einer dem Klerus, der dritte den Armen gegeben wurde, der vierte aber war zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestimmet *). In dem sechsten und zweyen folgenden Jahrhunderten haben sowohl die Kirchenräthe als Päbste diese Abtheilung durch

ihr

ihr Ansehen so sehr unterstützet, daß sie nicht allein im Welschlande und Spanien, sondern auch in Deutschlande und Frankreich eingeführet wurde. Weil also die Bischöfe das meiste zur Festsetzung gemelter Abtheilung beygetragen haben, wurde ihnen die Freyheit die Einkünfte der Kirche zu verwalten nicht nur nicht benohmen, sondern sie machten sich dieses Recht so eigen, daß sie schon im sechsten Jahrhunderte dem Landklerus statt den ordentlichen Lebensunterhalt zuweilen den Fruchtgenuß kleiner Feldstüke und Landgüter (praedia) unter dem Bedinge gaben, daß sie nach dem Absterben des Fruchtgenüßers der Kirche rükfällig seyn sollen.

*) Im neunten Briefe des Gelasius bey dem Gratian C. 12. q. 2. C. 27.

19.

Ob es aber gleich in der Willkühr des Bischofes stunde entweder das rukgefallne liegende Gut dem Nachfolger des verstorbenen Fruchtgenüßers zu geben, oder ihm einen andern Zufluß seines Unterhalts anzuweisen, wurde es doch nach und nach (theils, weil die Bischöfe

schöfe zuweilen den weltlichen Genuß derley Feldstücke überließen, theils weil es dem Landklerus zu beschwerlich schiene um die Einkünfte des Vorgängers bey jeder Veränderung mit einer neuen Bittschrift bey dem Bischofe anzuhalten) durch den Gebrauch eingeführet und festgesetzet, daß man glaubte; jeder Landpfarrer habe ein beständiges Recht alle Renten seines Pfarrbezirkes zu ziehen.

20.

Dieser ist der Ursprung der heutigen Pfründen, mit welchen ein lebenslängliches Recht die Einkünfte einer Kirche wegen geleisteten Religionsdiensten mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit zu genüßen verknüpfet ist.

21.

Die Eintheilungen und verschiedene Gattungen der Pfründen haben ihre Benennung theils von der Art sie zu erhalten, theils von den damit verknüpften Verrichtungen empfangen. In Rufsicht der Erhaltungsart sind sie entweder Wahlpfründe (beneficia electiva), oder Verleihungspfründe (col-

(collativa) nachdem man sie durch die kanonische Wahle, oder ohne selber durch die Benennung erlanget, und weil man in spätern Zeiten auch Pfründen errichtete, die nichts als einige Andachtsübungen, (als da sind das heilige Meßopfer, den Chorgesange und dergleichen) erforderten (§. 72* des öffentl. Kirchenr.) so fienge man an, sie in einfache (simplicia), und solche, die mit der Seelsorge verknüpfet sind (curata), einzutheilen. Sind sie so beschaffen, daß man mehrere einer Person übergeben kann, so nennt man sie vereinbarliche (compatibilia), jene aber sind unvereinbarliche (incompatibilia), deren jede für sich selbst ihren eigenen Pfründner erfordert *). Endlich sind sie in Rücksicht der Personen weltliche, wenn sie von Weltpriestern, und regulaire **) aber, wenn sie von dem regulirten Klerus versehen werden ***).

*) Aus dreyen Ursachen können zwo Pfründen unvereinbarlich werden, wenn nemlich in beyden der Gottesdienst zu gleicher Zeit zu verrichten ist, oder wenn in beyden die Residenz zu halten wäre, weil nach den Ge-

setzen der Natur in zweyen Orten zugleich niemand vorstehen kan. Nach den Satzungen der Kirche sind drittens auch jene Pfründen unvereinbarlich, deren jede zur standesmäsigen Unterhaltung hinreichend ist.

**) Die Eintheilung der Pfründen in weltliche und regulaire, entstunde in jenen Zeiten, in welchen die Mönche von der Kirche zu Mitgehilfen in den hierarchischen Verrichtungen angenommen wurden, woraus diese Regel flüßet, daß in zweifelhaften Fällen jede Pfründe mittelst der rechtlichen Vermuthung (præsumptio juris,) so lang für eine weltliche gehalten wird, bis man das Gegentheil erwiesen hat.

***) Einige Lehrer des Kirchenrechtes machen auch Meldung von den National- und Familienpfründen beneficia patrimonialia,) derer keiner fähig ist, es sey dann, daß er von einer gewissen Familie oder Provinz entsproßen ist. So wird zum Beyspiel in den Kathedralkirchen Deutschlands keiner zum Kanonikat gelassen, der nicht durch die Ahnenprobe seinen deutschen Adel oder Stiftsfähigkeit dargethan hat. Die Ursach dessen schrieb

der

der Mainzer Erzbischof im Jahre 1699. dem Pabst mit folgenden Worten: In Germania nonnisi germani ad ecclesias cathedrales, iique præcipua nobilitate admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum ecclesiarum eligantur episcopi, et S. R. Imperii Principes, cuius dignitatis exteri non sunt capaces — — cognitio vero, an et quis vere nobilis germanus sit, utpote de re politica Imperatori aliisque germanis competit. Ein gleiches Ausschlüßungsrecht auswärtiger Nationen haben die Ritter des Joanniterordens im Deutschlande erhalten; denn als der Joannitermeister einige zum Groß- priorat Deutschlands gehörige Kommenthuren den Ausländern verleihen wollte, hat sich der Or- den unter dem Kaiser Leopold auf dem Reichsta- ge dawider beschwört, und nach Untersuchung der Sache wurde beschloßen: daß zu Verhü- tung obiger nachtheiliger Dinge und Ab- wendung der deutschen Nation daraus er- wachsenden großen Nachtheil, auch des ge- dachten deutschen Joanniten Großpriora- ten, als denen im Deutschlande gelegenen Kommenden und Pensionen keiner fremden Nation so wenig zu Kriegs- als Friedens- zeiten zu verleihen sey, (§. 124.* des öfent.

 Kir-

Kirchenr.). Von den Familienpfründen haben wir ein Beyspiel im 19ten Art. 8ten §. des westphälischen Friedens, wo das osnabrügische Bistum dem Ernst August Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg mit diesem Bedinge eingeräumet wurde, daß nach dessen Tod in diesem Bistume zwar ein katholischer und protestantischer sich wechselsweise nachfolgen sollen, doch muß der protestantische immer aus der Familie des Georg Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg seyn.

Drit-

Drittes Hauptstücke.

Von der Art zu den geistlichen Pfründen zu gelangen.

22.

Christus wollte die Kirche nach ihrer Wesenheit bis an das Ende der Welt unverändert erhalten (§. 40 des öfentl. Kirchenr.). Ob gleich zur Wesenheit einer wahren Kirche eine ununterbrochene Reihe der geistlichen Hirten, als Nachfolger der Aposteln und ihrer Jünger gehöret, hat er doch die Art sie zu ernennen oder zu erwählen unbestimmt gelassen. Auch die Apostel haben uns in diesem Stüke keine festgesetzte Richtschnur hinterlassen, denn den Mathias haben sie durch das Loos erwählet *), die sieben Diakonen ernannten die Jünger **), und nachdem die Aposteln neue Kirchsprengel errichteten, haben sie aus eigenen Antrieben und nach Umständen, ohne jemand darum zu befragen, Bischöfe eingeweihet.

*) Apostelgesch. im 1ten Kap.

**) ebend. im 6ten Kap.

23.

Es ist mithin deutlich, daß dieses Geschäfte unter die zufälligen Bestimmungen (§. 11 * des öfentl. Kirchenr.) oder zur äußern Kirchenzucht gehöre, und daher hat es auch seit dem Daseyn der Kirche so manichfaltige Veränderungen erlitten. Nach dem Absterben der Apostel wurden die Bischöfe von dem ganzen Klerus und Volke erwählet, wobey doch der Metropolitan mit seinen Provinzialbischöfen das eigentliche bestimmet hatten. Der heil. Bernhard giebt eine schöne Ursach dieses Gebrauches, weil nemlich in Gegenwart des ganzen Volkes entweder die übeln oder guten Sitten und Verdienste eines jeden, auf den die Wahl ausfallen möchte, leicht entdeket werden könnten, und geziemet es sich nicht, (sagt der heil. Pabst Leo,) daß jener, der einer ganzen Gemeinde vorstehen muß, auch von ihr erwählet werde? *)

*) Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur. S. Leo in epist. ad episcop. provinciae viennen.

24.

Daß das Volk in der lateinischen Kirche noch im 9ten Jahrhunderte zu der Bischofswahl berufen wurde, ist uns Zeug Hinkmann, Erzbischof zu Rheims *), weil es aber öfter Unruhen und Verwirrungen angerichtet hat, wurde es nach und nach davon ausgeschlossen, bis auf die Edlern aus demselben, welche das Recht, ihre Stimmen zu geben, beybehielten, woraus dann erfolgte, daß man in diesem Geschäfte sein größtes Augenmerk auf die Monarchen und Landesfürsten richtete, als welche vor den übrigen durch ihr Ansehen das Wohl der Kirche besorgen, den ungerechten Forderungen der Uebelgesinnten Einhalt thun, und die in der Wahle entstandene Streit- und Zwistigkeiten beylegen konnten *).

*) Ad eandem ecclesiam quantocius studeas properare — — —, quid electio non tantum a civitatis Clericis erit agenda, verum et — — rusticanarum parochiarum presbiteris — — sed et *laici nobiles et cives* adesse debebunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cum debet ab omnibus obediri. Hinkmar im Briefe an den Hedenulph.

25.

Von der Zeit nun, als das Ansehen des Landesfürsten bey den geistlichen Wahlen ein so großes Gewicht bekam, wurde die Bischofswahl so wohl in Deutschland als Frankreich also vorgenommen, daß erstlich nach der Erledigung eines Bistums der Metropolitan bey dem Monarchen, um die Erlaubniß, einen neuen Bischof wählen zu dörfen, einkommen muste, wo nach erhaltener Wahlfreyheit, der neugewählte so lang nicht eingeweihet werden durfte, bis der Monarch durch seine Einwilligung die Wahl nicht gutgeheissen hat *).

*) Daß die Genehmhaltung einer geistlichen Wahle unter die landesfürstliche Gerechtsame gehöre, erweiset der 124. §. des öfent. Kirchenr.

26.

Im 13ten Jahrhunderte fieng man an, der Art, Bischöfe zu wählen, eine neue Gestalt zu geben; denn die Domherren der Kathedralkirchen suchten dieses Recht ausschlußweise an sich zu bringen, ob sie nun gleich anfangs, außer dem blosen Gebrauche, keinen andern Grund, sich solches zuzueignen, aufzuweisen

hat=

hatten, wurde es ihnen doch nochmal sowohl durch landesfürstliche als päbstliche Verordnungen eingeraumet und bestättiget. Sie übten auch diese Wahlfreiheit ungehindert aus, bis sie ihnen durch die päbstlichen Vorbehaltungen und Einschränkungen wieder geschmählert wurde *).

*) Im Deutschlande ist das Recht Bischöfe zu wählen durch die Konkordaten den Domherrn bestättiget worden.

27.

In jenen Reichen und Provinzen, in welchen die kanonische Wahl *) der Kapitularherren nicht angenohmen wurde, geschieht die Beförderung zur bischöflichen Würde durch die Benennung (nominatio), vermög welcher die Landesfürsten eine Person aus ihren Staaten vorschlagen, welcher von der geistlichen Obrigkeit das entledigte Bistum verliehen werden muß **).

*) Die Art und Weise der kanonischen Wahle wird im (Cap. 42. de elect. et electi potest.) vorgeschrieben, nach welcher jener erwählet ist, dem der größere und vernünftigere Theil des Kapitels seine Stimmen gegeben hat.

Weil es aber unter besondern Umständen schwer zu entscheiden ist, welcher Theil der vernünftigere sey, so wird allemal der größere auch für den vernünftigeren gehalten.

**) Das Benennungsrecht (jus nominandi) ist fast in allen katholischen Staaten (Deutschland ausgenommen §. 26.*) eingeführet worden, als in Frankreich, Spanien, Portugal, und insonderheit haben sich dieses Recht die Könige aus Böheim und Ungarn, wie auch die Erzherzoge Oesterreichs in ihren Erblanden eigen gemacht.

28.

Die übrige weltliche Pfründe, die keine Bistümer sind, werden weder durch die kanonische Wahl (§. 26), noch durch die Benennung (§. 27.), wenigstens nach den gemeinen Rechten, sondern durch die willkührliche Verleihung (collatio) erlanget. Denn nach den gemeinen Rechten gehöret die Vollmacht in seinen Kirchsprengel sowohl neue Pfründen zu errichten, als auch die schon errichtete zu verleihen, unter die bischöfliche Gerechtsame (§. 73. des öfentl. Kirchenr.), ja im Zweifelsfalle, wem die Verleihung zustehe? stehet die rechtliche Vermuthung immer für den Bischof, und wird so lang wider ihn nichts entscheiden, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Vier-

Viertes Hauptstücke.

Von den Arten, durch welche das Pfründenverleihungsrecht der Bischöfe beschränket wurde.

29.

Dieses ursprünglich den Bischöfen allein eigenes Pfründenverleihungsrecht (§. 28.) wurde in etwas geschmählert durch die im 8ten Jahrhunderte *) ziemlich häufig eingeführte geistliche Lehenschaften (jus patronatus), mittels welchen jene Person, die eine Kirche gestiftet, erbauet, oder den Grund zur Erbauung gegeben hat **), das Recht bekömt, einen Pfründner dazu vorzuschlagen.

*) Den Namen nach und in dem Verstande, wie sie hier genommen werden, waren zwar die geistlichen Lehenschaften den Alten unbekant, aber nach ihrer Wesenheit betrachtet, hat auch das Alterthum Spuren davon aufzuweisen, denn sie bedienten sich des Wortes Stiftung und Stifter (fundator,) welchen sie fast die nem-

nemlichen Vorzüge einräumten, die in unsern Zeiten die Lehenherren (patroni.) besitzen. Anfangs zwar hat man den Kirchenstiftern aus Dankbarkeit nichts als einige Ehrenbezeugungen angethan, ihren Namen und einige Lobsprüche von ihnen in die Mauern der Kirche eingeätzet, und dergleichen. Im 5ten Jahrhunderte gieng man schon weiter, man gestattete einem Bischof, der in einem fremden Kirchsprengel eine Kirche erbauet hat, eine Person, die er wollte, zum Pfründner in selben vorzuschlagen. Das 7te Jahrhundert war vor die Kirchenstifter noch günstiger, weil ihnen der Unterhalt, im Falle, wenn sie in die Armuth gerathen sollen, aus den Einkünften der von ihnen gestiftete Kirchen angewiesen wurde. Endlich erhielt im Jahre 655 jeder Stifter einer Kirche das Vorschlagungsrecht (jus praesentandi).

**) Daher ist der bekante Vers: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

30.

Nebst den Vorschlagungsrecht (§. 29.) hat ein Lehenherr noch andere sowohl Rechte und Vorzüge, als auch Verbindlichkeiten *).

Unter

Unter die erste gehöret das Recht im Armuths-falle die Unterhaltung aus der erbauten oder gestifteten Kirche zu fodern, wie auch ausser dem Armuthsfalle jährliche Zinsen (census,) wenn er sie sich im Anfange der Stiftung vorbehalten hat, zu ziehen. Die Vorzüge sind ein ansehnlicherer Sitz und Orth in der Kirche sowohl, als mit den Bittgängen, mit denen man ihm entgegen gehet, um ihn zu em-pfangen. Hingegen ist er auch verbunden, die Aufsicht zu tragen, daß von dem Pfrün-den nichts der Kirche Nachtheiliges vorgenoh-men werde, ihn, wenn er der vorgegangenen Ermahnungen unerachtet, sie übel zu verwal-ten fortfährt, bey der Obrigkeit anzugeben, end endlich zu den Gebäubeßerungen einen Beytrage zu machen.

*) Die Rechte und Pflichten der Lehenherren pfle-gen sonst durch diese Verse ausgedrückt zu werden.

Patrono debetur honos, onus utilitasque
Præsentet, præsit, defendat, alatur egenus.

31.

Lang waren verschiedene Gattungen des Patronatsrechtes unbekant, denn man fin-

findet weder in den alten Kanonen, noch in den Novellen Justinians dessen Abtheilung in das geistliche und weltliche, nur nach und nach entstunde der Gebrauch jenes, dessen Eigenthum mit der Erlangung einer Pfründe verknüpfet ist, ein geistliches zu nennen, jenes aber ein weltliches, welches man durch eine in bürgerlichen Gesellschaften gewöhnliche Erwerbungsart an sich bringet.

32.

Das Patronatsrecht kann entweder einem liegenden Gute (praedium) so einverleibet seyn, daß es mit dem Eigenthume desselben zugleich verknüpft ist, oder es wird blos auf die Erben ohne Rucksicht auf ein unbewegliches Gut fortgepflanzet. Im ersten Falle ist es ein **dingliches** oder **sachhaftendes** (reale), und im zweyten ein **persönliches**. Weil aber das letztere so wohl auf die nothwendige und rechtmäßige, als auch auf die auswärtige Erben kann übertragen werden, so ist es nach diesem Unterschiede bald ein **persönlich-erbmäßiges** (haereditarium), bald ein **persönlich-unerbmäßiges** (gentilitium).

33.

Das Vorschlagungsrecht eines Lehenherrn ist weder ein geistliches, noch mit einer geistlichen Sache verknüpftes, sondern ein blos weltliches Recht. Es ist unläugbar, daß das Benennungsrecht der Landesfürsten (§. 27.) ein blos weltliches Recht sey, nun aber ist die Wesenheit des Benennungsrechtes von dem Verschlagungsrechte nicht unterschieden, weil der Pfründner weder durch den Landesfürsten, noch durch den Lehenherrn, sondern einzig und allein von der geistlichen Obrigkeit durch die Einweihung (ordinatio) oder Einsetzung (institutio,) seine Gewalt und Gerichtbarkeit erlanget. Es ist folglich das Vorschlagungsrecht ein blos weltliches Recht.*)

*) Daraus, daß das Volk bis in das 9te Jahrhundert berechtiget war zu den Bischofswahlen seine Stimmen zu geben (§. 23. 24.) wird nicht gefolgert, daß es ein geistliches, oder mit einer geistlichen Sache verknüpftes Recht ausgeübet habe, also ist auch die Ausübung des Vorschlagungsrechtes kein geistliches Recht, denn es ist in der Sache einerley, ob ich sage: ich gebe dem A. meine Stimme zum Bistum B. oder: ich schlage den A. zur Pfründe B. vor.

34. Das

34.

Das Rechte der Lehenherrn im Armuthsfalle die Unterhaltung von der Lehenkirche zu fordern, oder jährliche Zinsen zu ziehen (§. 30.) ist kein geistliches Recht. Die Unterhaltung der Armen überhaupt aus den Einkünften einer Kirche enthält nichts von den geistlichen Gerechtsamen in sich, und da jeder, der einer Kirche etwas geliehen hat, aus den Einkünften derselben die Bezahlung seiner Schuld empfängt, ohne dadurch das mindeste von einem geistlichen Rechte zu überkommen, so ist das nemliche von den jährlichen Zinsen eines Lehenherrn zu verstehen.

35.

Der Vorrang des Lehenherrn in den Bittgängen, oder Lehenkirche, mit der Verbindlichkeit über die Verwaltung ihrer Einkünfte Aufsicht zu tragen, (§. 30.) enthält nichts geistliches in sich. Denn sonst wäre auch der Vorrang der Landesfürsten, den man ihnen in der Kirche giebt, und ihre oberste Schutzleistung (§. 112. des öfent. Kirchenr.) ein geistliches Rechte.

36. Mit

36.

Mit der gewöhnlichen Art das Patronatsrecht zu erhalten, ist kein geistliches Recht verknüpfet. Die gewöhnliche Art *) geistliche Lehenschaften zu erhalten, ist die Erbauung oder Stiftung einer Kirche (§. 29.). Zur Erbauung oder Stiftung einer Kirche wird nichts erfodert als ein hinlängliches Vermögen den dazu nöthigen Aufwand bestreiten zu können, welches keine geistliche Gerechtsame in sich enthält.

*) Auf eine außerordentliche Art bekömmt man das Patronatsrecht durch die Erbschaft, (§. 32.) oder Schannkniß, durch den Kauf, Tausch, durch die Verjährung oder durch ein Privilegium. Nun aber erhaltet man durch alle vorgedachte Erwerbungsarten Rechte eines Lehenherrn, die nichts geistliches in sich enthalten (§. 33. 34. 35.), es sind also auch die außerordentliche Erhaltungsarten des Patronatsrechtes mit keinem geistlichen Rechte verknüpfet.

37.

Das Patronatsrecht in seinem ganzen Umfange genohmen, ist weder ein geistliches, noch ein mit einer geistlichen Sa-

che verknüpftes, sondern ein blos weltliches Recht. Wäre das Patronatsrecht kein blos weltliches Recht, so müste entweder in der Art es zu erhalten, oder in den Rechten und Verbindlichkeiten des Lehenherrn etwas von einem geistlichen Rechte verborgen liegen, weil diese zwey Stücke den ganzen Umfange einer geistlichen Lehenschaft in sich schlüßen. Nun aber ist weder in der gewöhnlichen (§. 36.), noch in der außerordentlichen Art (§. 36.*) es zu erlangen, noch auch in den Pflichten und Gerechtigkeiten des Lehenherrn ein geistliches Recht verborgen (§. 33. 34. 35.). Es bleibet folglich eine unumstößliche Wahrheit, daß das Patronatsrecht ein blos weltliches Recht seye. *)

*) Daraus ist die Ursach einleuchtend, warum des Patronatsrechtes alle Gläubige fähig sind. Ja im Deutschlande werden nicht einmal die Protestanten, vermög den 5ten Art. 31. §. des osnabrüger Friedens davon ausgeschloßen. Aus eben dieser Ursache, weil das Patronatsrecht ein blos weltliches Recht ist, wird jeder dessen verlustig, der ein Verbrechen begehet, mit welchem die Einziehung aller Güter verknüpfet ist.

38. Die

38.

Die rechtsprechende Macht der Kirche erstreket sich nicht auf weltliche Streitigkeiten (§. 15.* des öfent. Kirchenr.). Die Oberlehensherrschaft ist ein blos weltliches Recht (§. 37.), folglich hat die Patronatsrechtsstreitigkeiten das weltliche*) und nicht das geistliche Gerichte**) zu entscheiden.

*) In dem 502ten Blate der oesterreichischen Rechte heist es: daß alle Streite und Berechtigungen die geistliche Lehenschaften betrefend, von der N. O. Regierung unmittelbar vorgenohmen werden sollen.

**) In den Dekretalen wird zwar die Geistlichkeit zum ordentlichen und rechtmäßigen Richter in Patronatssachen ernennet; allein da die Dekretalen ihre Gesetzeskraft in weltlichen Sachen blos von der Annahme haben (§. 30. in der Einleit.), wurde ihnen selbe durch die neuen landesfürstlichen Verordnungen benohmen.

39.

Die zweyte Art nach den geistlichen Lehenschaften, durch welche das ursprüngliche Pfründenverleihungsrechte der Bischöfe

(§. 28.) beschränket wurde, machen die päbstliche Vorbehaltungen, und Verleihungen der Anwartschaft auf unentledigte Pfründen (§. 73.* des öfent. Kirchenr.) aus. Sie wurden gegen das Ende des 12ten Jahrhundertes *) nach und nach eingeführet und in folgenden zweyen immer häufiger.

*) Man sucht mit Recht die ersten Spuren der päbstlichen Vorbehaltungen im 12ten Jahrhunderte auf, denn um diese Zeit pflogen die Päbste jenen, welchen nach den gemeinen Rechten die Verleihung der Pfründen zustunden, gewiße Personen zu empfehlen, und sie bittweise zu ermahnen (preces monitoriæ), die von ihnen empfohlene Person zu begünstigen. Alexander der III. der im Jahre 1159 erwählet wurde, hat seinen Bitten schon Befehle (preces præceptoriæ beygefüget, da aber auch dergleichen Befehle öfter unbefolgt blieben, so haben die nachfolgende Päbste Abgeordnete aufgestellet, die auch wider den Willen der Ordinarien ihre Befehle vollstrecken musten (preces executoriæ). Diese Bitte und Befehle sind zwar keine förmliche Vorbehaltungen, aber sie legten doch den ersten Grund zu derer Entstehung, denn

denn nachdem sie die Päbste eine Zeit auf die beschriebene Art ausgeübet hatten, fiengen sie endlich an ohne Einwilligung und Mitwißen der Ordinarien nach Belieben sowohl die entledigte, als unentledigte Pfründen mittels der Anwartschaft zu verleihen. Als hernach im 14ten Jahrhunderte die 40jährige Spaltung entstunde, haben die Päbste, deren einer zu Rom, der andere zu Avignon war, die Vorbehaltungen und Anwartschaften so stark vermehret, daß sich die meisten Fürsten und Nationen darüber beschwärten. Man suchte zwar in den beyden Kirchenräthen zu Kostniz und Basel dieser Sache ein für die Bischöfe und Nationen günstigeres Aussehen zu geben; allein alle Bemühnngen blieben fruchtlos, bis endlich die Anwartschaften der Kirchenrath zu Trient (im 19ten Kap. der 24ten Sitz.) gänzlich abgeschafet hat, den Vorbehaltungen aber wurden (was Deutschland betrift,) in den Konkordaten Schranken gesetzet.

Fünftes Hauptstüke.

Von den Pflichten eines Pfründners.

40.

Eine Pfründe ist ein lebenslängliches Rechte der Einkünfte einer Kirche wegen geleisteten Religionsdiensten zu genüßen (§. 20.). Es ist folglich der zureichende Grunde des Rechtes von der Kirche seine lebenslängliche Unterhaltung wegen Verrichtung der vorgeschriebenen Religionshandlungen zu fodern. Da nun das Gegründete mit seinem zureichenden Grunde einen solchen Zusammenhang hat, daß mit der Verrichtung des einen auch das andere sein Daseyn verliehrt (nach der Grundlehre), so ist es deutlich, daß jeder Pfründner zu bestimmten geistlichen Diensten und Religionsübungen verpflichtet sey.

41.

Wer immer zu einen aus zweyen untereinander verknüpften verpflichtet ist, ist zugleich

zu den andern verbunden. Unter die Pflichten eines Pfründners gehöret die Verrichtung der ihm vorgeschriebenen Religionsdienste (§. 40.). So oft er nun diese in dem Orthe der Pfründe ohne seiner persönlichen Gegenwart nicht ausüben kan, ist er zugleich die Residenz zu halten verbunden.*)

*) Apostelgesch. 20. Kap. Joann. 10. Kap. Trident. Kirchenrath 1ten Kap. der 23ten Sitz.

42.

Wenn zwo oder mehrere Pfründen mit solchen Religionsdiensten, die die beständige Gegenwart und Residenz fodern, verknüpfet sind, werden sie unvereinbarlich (§. 21.*). Denn da die Residenz dem Pfründner gebotten ist (§. 41.), nach den Gesetzen der Natur aber einer in mehreren Orthen zugleich nicht seyn kan, so verbietet die Verbindlichkeit zur Residenz folgeweise auch die Besitznehmung mehrerer solcher Pfründen.*)

*) Die Mehrheit der Pfründen (sagt Thomas von Aquin in der 7ten Frage 1ten Art. des 9ten Buches,) ist eine Gelegenheit zu Ausschweifungen und ein Zunder des Geitzes, ja

sie ist auch dem Willen der Stifter entgegen, die gemeiniglich unter der Bedingniß Benefizien stifteten, daß jede ihren eigenen Pfründner haben solle. Aus diesen Ursachen hat die Kirche auch mehrere von jenen, welche vermög des zu verrichtenden Gottesdienst zwar vereinbarlich sind, derer aber jede zur standesmäßigen Unterhaltung hinlänglich ist, einer Person zu verleihen verbotten.

43.

Wenn mehrere Pflichten, derer Erfüllung zugleich nicht geschehen kan, zusammenstoßen, ist eine Ausnahme zu machen, und jene den übrigen vorzuziehen, aus der ein größerer Nutzen entspringt (nach dem Naturrechte,). So oft nun aus der nicht Haltung der Residenz im Zusammenstoße ein größerer Nutzen erfolget, so höret die Verbindlichkeit zur selber auf.

*) Nach den tridentischen Kirchenrath (in dem 1ten Kap. der 23sten Sitz.) entschuldigen von der Pflicht zu residiren: die christliche Liebe, eine dringende Noth, der schuldige Gehorsam, und ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche oder des Staats.

44.

Jeder Pfründner, dem die Seelsorge obliegt, ist zur Residenz verbunden (§. 41.), es sey dann, daß ihn eine größere Pflicht im Zusammenstoße davon befreye (§. 43.). Unter die Ursachen, wegen welchen die Verbindlichkeit zu residiren erlassen wird, zählet der trident. Kirchenrath die Lebensgefahr nicht (§. 43.*). Es ist mithin einem Pfründner in dem Falle, wo er sein Leben wagen muß (als zum Beyspiel in den Pestzeiten,) zu entweichen, und seine Schafe zu verlassen nicht erlaubet. *)

*) Ich bin ein guter Hirt, ein guter Hirt giebt seine Seele für seine Schafe — — — ein Miedling aber flieht, denn er ist ein Miedling, und die Schafe gehen ihm nicht an. Joann. am 10ten Kap. 11 und 13ten Vers. Auch einem Soldaten ist es in dem Falle einer Lebensgefahr nicht erlaubet seinen Standorth zu verlassen, oder ist vieleicht ein Seelsorger minder verpflichtet das Heile seiner Schafe zu besorgen, als ein Soldat sein Vaterland zu vertheidigen?

45.

Der zureichende Grund des Rechtes die Renten einer Pfründe zu ziehen, ist die Verrichtung der damit verknüpften geistlichen Diensten (§. 40.). So oft nun diese, ohne die Residenz zu halten, nicht geleistet werden können, so hebet auch folgeweise die nicht Haltung der Residenz das Recht die Einkünfte zu genießen, auf. Darum hat der trident. Kirchenrath (im 1ten Kap. der 23ten Sitz.) die nicht residirende mit dem Verluste der Einkünfte beleget.*)

*) Weil eine kurze Abwesenheit nach dem Ausspruche der alten Kanonen für keine gehalten wird, so ist auch ein Pfründner in die besagte Strafe nicht verfallen, es sey dann, daß die Zeit, durch die er in einem Jahre abwesend war, zwey oder höchstens drey Monate übersteige, uud auch dann verliert er nicht alle Einkünfte, sondern nur jene, welche mit der Abwesenheitszeit im Verhältniße stehen. Trid. Kirchenr. im 1ten Kap. der 23ten Sitz.

46.

Einfache und mit keiner Seelsorge verknüpfte Pfründen (§. 20.), fodern nach ihrer

We-

Wesenheit zwar keine Residenz, da die damit verknüpfte geistliche Dienste auch ohne derselben können geleistet werden, allein vermög den Gesetzen der Kirche *) ist so gar in diesen die Residenz aus diesem Grundsatze zu beobachten, weil jede Pfründe **wegen den geistlichen Verrichtungen** errichtet und verliehen wird.

*) Den Domherrn der Kathedral- und Kolegiatkirchen, ist es keineswegs erlaubet in einem Jahre über drey Monate von ihrer Domkirche abwesend zu seyn. Im ersten Uebertretungsfalle werden sie mit dem Verluste sechs monathlicher, in dem zweyten aber der jährlichen Einkünfte bestrafet. Trid. Kirchenr. in dem 12ten Kap. der 24ten Sitz.

47.

Der Zusammenstoß der Pflichten erledigt von der Verbindlichkeit zu residiren (§. 43.). Wer immer also aus gegründeten Ursachen abwesend ist (§. 43.*) begehet keine unerlaubte Handlung. Die nicht Ausübung einer unerlaubten Handlung kan die Verknüpfung eines Uebels, oder eine Strafe nicht nach sich ziehen (§. 17. des öfent.

Kir-

Kirchenr.), folglich verlieren die aus rechtmäßigen Ursachen Abwesende den Genuß ihrer Einkünfte nicht. Weil aber doch der zureichende Grunde des Rechtes die Einkünfte der Pfründe zu genüßen in der Verrichtung der geistlichen Dienste, und folgeweise mittelbar in der Haltung der Residenz lieget (§. 45. und 40.) so werden die auf eine erlaubte Art Abwesende mittels der rechtlichen Nachsichte fictio juris, um ihre Renten ziehen zu können, für gegenwärtig gehalten. Daher ist die Eintheilung der Residenz in die **wahre** und **physikalische**, und in die **von den Rechten nachgesehene** (residentia ficta) entstanden.

48.

Die pfründliche Einkünfte können entweder den zur standesmäßigen Unterhaltung des Pfründners nöthigen Aufwande übersteigen, oder demselben angemeßen seyn. Im zweyten Falle wird sie der Pfründner entweder ganz anwenden, oder aus Häuslichkeit und Mäßigkeit einen Theil derselben im Ueberschuße behalten. Er kan also **überflüßige**, **angemeßene**, oder **ersparte** Einkünfte haben.

49.

Jeder Pfründner ist in so weit ein Eigenthümer aller zur standesmäßigen Unterhaltung nöthiger Einkünfte, in so weit er berechtiget ist, sie zu verzehren. Die Verbindlichkeit zu einen Endzweke enthält die Verbindlichkeit zu den nöthigen Mitteln. Die Mitglieder der Kirche sind verpflichtet ihre Religionsdiener standesmäßig zu unterhalten (§. 15.), also auch die dazu nöthige Mittel oder Einkünfte anzuweisen. Die Verbindlichkeit hinlängliche Einkünfte auszumeßen, giebt andrerseits das vollkommene Recht (jus perfectum seu cogens) sie zu fodern. Der ein vollkommenes Recht besitzt etwas zu seiner Unterhaltung wegen geleisteten Diensten zu fodern, ist dessen Eigenthümer, es sind mithin die Pfründner Eigenthümer der angemeßenen (§. 48.) Einkünfte.

*) Selbst die Erklärung einer Pfründe (§. 20.) für sich selbst betrachtet erweiset den hier angezogenen Satze.

50.

Der Endzweke aller Stiftungen und Pfründen ist die Unterhaltung der Reli-

Religionsdiener, der Armen, und die Bestreitung des zum äußern Gottesdienst nöthigen Aufwandes. Das Almosen und die Opfer wurden in den ersten vier Jahrhunderten aus keiner andern Absicht von den Glaubigen dargereichet, als zur Erhaltung der Altarsdiener und der Armen (§. 17.). Als im 5ten Jahrhundert das ganze Geopferte in vier Theile getheilet wurde (§. 18.), bliebe die Wesenheit, Natur und der Endzweke derselben unverändert. Da nun aus jenem Theile, der für die Klerisey bestimmet wurde (§. 18.) die Art der heutigen Pfründen entstanden ist (§. 18. 19. und 20.), so wird gefolgert, daß die pfründlichen Einkünfte blos zur Unterhaltung der Altarsdiener, der Armen und des äußern Gottesdienstes bestimmet sind.

51.

Die Pfründner sind keine Eigenthümer ihrer überflüßigen Einkünfte. Wären sie Eigenthümer der überflüßigen (§. 48.) Renten, so müste das Eigenthum derselben von den Stiftern der Pfründen auf sie übertragen worden seyn. Allein aus der

Ab-

Absicht und dem Endzweke der Stifter wird keine Eigenthumsübertragung gefolgert (§. 49. 50.). Sie können also nicht Eigenthümer ihrer überflüßigen Einkünfte seyn.*)

*) Quidquid praeter necessarium victum, et simplicem vestitum de altari retines, tuum non est, rapina est Facrilegium est. S Bernard. epist. 2da ad Fulcon. episc.

52.

Die Pfründner sind verpflichtet ihre überflüßige Einkünfte auf fromme Endzwecke zu verwenden. Sie sind nicht Eigenthümer der überflüßigen Einkünfte (§ 51.), folglich müßen sie zu jenen Endzweken verwendet werden, zu welchen sie die Stifter bestimmet haben. Die Einkünfte der Pfründen haben seit ihren Ursprung zwo Perioden, derer die erstere vor ihrer Zertheilung sich auf vier Jahrhunderte erstreket, die zwote aber mit dem 5ten nach ihrer Zertheilung anfängt (§. 17 und 18.). Nenne man aus den geschehenen Veränderungen welche man will, so war der Endzweke der Stifter immer die Unterhaltung der Religionsdiener, der Armen, und der Kirchengebäude (ebend.). Was im-

immer also über Abzug der standesmäßigen Unterhaltung des Pfründners bleibet, muß auf die Armen und Kirchengebäude gewendet werden. Nun aber ist die Unterhaltung der Armen und Kirchengebäude ein frommer Endzweke, mithin folget jenes, was zu erweisen war.*)

*) Quidquid excepto *victu et vestitu rationabili* superfuerit, non luxuriae reservetur, sed in thesauro coelesti per elemosinam reponatur, quod si non facimus, *alienas* res invadimus. S. Aug. Serm. 219. de temp. Quidquid habent clerici, *pauperum* est. S. Hieron. Et idcirco scientes clerici, nil aliud esse res ecclesiae, nisi *vota fidelium*, *pretia peccatorum et patrimonium pauperum*, non eas vindicarunt in usus ut *proprias*, sed ut commendatas pauperibus diviserunt. Conc. Carthag. Can. 31.

53.

Die Pfründner sind auch die ersparten Einkünfte (§. 48.) auf fromme Endzweke zu verwenden verbunden. Alle Einkünfte der Pfründen in ihrem ganzen Umfange genohmen, sind zur Unterhaltung der Altarsdiener, der Armen und der Kirchengebäu-

bäude bestimmet (§. 49 und 52.), nun aber ist jeder aus diesen dreyen ein fromer Endzweke, es müßen also alle Einkünfte der Pfründen in ihrem ganzen Umfange genohmen auf frome Endzweke verwendet werden. Hätte die ersparten Einkünfte der Pfründner verzehret, wie er es berechtigt ist (§. 49.), so wären sie, weil die standesmäßige Unterhaltung eines Altarsdieners ein fromer Endzweke ist, ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden, da er es aber nicht gethan hat, so muß die Absicht der Stifter erreichet, dieß ist: sie müßen auf frome Endzweke verwendet werden.*) Denn wenn der Nichtgenuß der ersparten Einkünfte dem Pfründner erlaubte, sie zu weltlichen Endzweken zu gebrauchen, so müste man sagen: er sey diese darum nicht verbunden auf einen fromen Endzweke zu verwenden, weil sie noch zu keinen sind verwendet worden, und wäre dieser Schluß richtig, so könte man auch so folgern: Die überflüßigen Renten sind noch nicht zu einem fromen Endzweke bestimmet worden, also ist der Pfründner nicht verbunden, sie dazu zu bestimmen.

 *) Wenn

*) Wenn zu einem Kirchengebäu 1000 Dukaten bestimmet sind, und der Baumeister ersparret durch seine Geschiklichkeit, oder Anbringung wenigerer Verzierungen, den 4ten Theil, so muß er doch noch zu einem fromen Endzweke verwendet werden, ob es gleich erlaubet war, alles zum Gebäu zu verbrauchen. Man vergleiche diesen Fall mit den ersparten Einkünften.

54.

Ein Pfründner, der die überflüßigen oder ersparten Einkünfte auf einen weltlichen Endzweke (causa profana,) verwendet, ist zum Ersatze verbunden. Wenn ich über eine Sache blos die Verwaltung und nicht zugleich das Eigenthum habe, und ich veräußere sie wider die Absicht des Eigenthümers, so bin ich zum Ersatze verbunden. Die Pfründner haben kein Eigenthum der überflüßigen (§. 51.) und ersparten Einkünfte (§. 53.), sondern blos die Verwaltung darüber (§. 52.*), und wenn sie selbe zu weltlichen Endzweken bestimmen, so werden sie wider die Absicht ihrer ursprünglichen Eigenthümer oder Stifter verwendet (§. 50.), sie sind also in diesem Falle zum Ersatze verbunden.*)

*) Was

*) Was hier von den pfründlichen Einkünften gesagt wurde, ist aus den nemlichen Gründen auch von den Einkünften der Mönche und Klöster zu verstehen, weil die Absicht der Stifter beyderseits einerley war, und da der Landesfürst das hohe Eigenthumsrecht (dominium eminens) über alle Güter, die sich im Staate befinden, hat, (nach dem Staatsrechte), so hat er das Recht aufzusehen und zu verbieten, daß jene bewegliche Güter der Klöster, die zur Unterhaltung der Ordenspersonen nicht verbrauchet werden, auf keine dem Staate nachtheilige Art verschwendet werden sollen. Deme zu Folge, hat unsere Monarchinn in einer Verordnung von 4ten Sept. 1771. allen Orden beyderley Geschlechts einiges Geld in natura, oder durch Wechsel außerhalb der Erblanden anzulegen, zu verschiken, zu verwenden oder ihren außerhalb der kaiserlichen Staaten wohnenden Ordensgeneralen, unter was immer für einen Vorwande zuzusenden verboten, und im Uebertretungsfalle wird das außer Lande zu verschiken angetragene Geldquantum unnachsichtlich confiscieret, oder wenn dasselbe vor der Entdekung über die Gränzen ausgeschwärzet worden wäre, wird der schuldige Or-

 den

den oder Kloster zur Erlegung eines eben so viel ausmachenden Betrags zur Strafe seines Ungehorsams das erstemal angehalten, bey wiederholten Uebertretungen aber soll ein solches Ordenshaus gar aufzuheben seyn.

55.

Ein Pfründner ist unter keinerley Umständen berechtiget seine überflüßigen oder ersparten Einkünfte in einem Testamente auf einen Erben zu übertragen.

Der Pfründner ist unter keinerley Umständen berechtigt seine überflüßige oder ersparte Einkünfte auf weltliche Endzweke zu verwenden (§. 54.). Weil nun die Erbeinsetzung eine Veräußerung zu weltlichen Endzweken ist, so bleibet eine dergleichen lezte Willenserklärung im Gewissensgerichte *) immer unerlaubt und nichtig.

*) Bey dem weltlichen Gerichte werden dergleichen Testamente doch geduldet, weil in besondern Fällen die Patrimonialgüter von den pfründlichen Renten schwer zu unterscheiden sind. Vor die Erbländer wurde in einer Verordnung vom 18ten Julius 1772. festgesetzet, daß von dem verlassenen Vermögen eines Pfarrers

xers in casibus intestati, ein Drittheil der Kirche, einer den Armen, und letzter den nächsten Befreunden zuzutheilen, sind aber die Befreunde arm, ist ihnen auch das zweyte Drittel zuzuwenden. Diese Ausmeßung jedoch wollten seine Majestät dahin erkläret haben, daß erstlich jene Kirche verstanden werde, welcher der Verstorbene letztlich vorgestanden ist, wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzet, der Antheil nach vereinigtem Befunde des Ordinarius und der Landesstelle einer andern armen Kirche in dieser Diöces angewendet werden solle, worüber jedoch, wenn der Antheil 500 fl. übersteiget, oder die Meinungen ungleich ausfallen, die allerhöchste Entschlüßung einzuholen seyn werde. 2tens, daß der Antheil für die Armen dahin abzugeben sey, wie dießfalls in jedem Lande, wenn die Armen überhaupt benennet werden, die Vorschrift schon bestehet, und 3tens, daß unter den Befreunden diejenigen verstanden werden, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Nachfolgordnung zur Erbfolge ab intestato berufen sind: in dem seltnen Falle hingegen, wo keine Verwandte bis in den ausgemeßenen Grade vorhanden wären, soll der erblose Theil dem Fiscus zufallen.

Sechstes Hauptstüke.

Von den Neuerungsfällen der Pfründen.

56.

Ein Neuerungsfalle der Pfründen (innovatio beneficiorum) ist jede Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes.

57.

Jede Verknüpfung zwoer oder mehrerer Pfründen untereinander ist eine Vereinigung derselben (unio beneficiorum).

58.

Die Pfründenvereinigung kan auf dreyerley Arten geschehen. Denn entweder werden mehrere in eine zusammengeschmolzen oder nicht. Die Zusammenschmelzung mehrerer in eine ist die Vereinigung mittels der gänzlichen Erlöschung (unio per suppressionem). Geschieht die Vereinigung ohne einer Zusammenschmelzung, so werden mehrere

rere von einander abhängend oder nicht. Die Vereinigung mittels der Abhängigkeit (unio per subjectionem) geschieht, wenn zwo oder mehrere Kirchen untereinander zwar verschieden bleiben, jedoch einem einzigen Vorsteher also übergeben werden, daß eine vor der andern den Vorzug erhaltet, und die mindere von der größern *) abhängend wird. Endlich ist damal die Vereinigung ohne einer Abhängigkeit (unio per æqualitatem) vorhanden, wenn zwo oder mehrere Kirchen nichts von ihrem ursprünglichen Zustande verlieren, außer daß alle einen einzigen Vorsteher haben.

*) Die größere wird die Mutterkirche (ecclesia mater, seu matrix), die mindere die Tochterkirche (filia, seu filialis) genennet. Daher ist der Rechtsspruch: Filia sequitur matrem.

59.

Jede Pfründenvereinigung ist ein Neuerungsfall derselben. Jede Pfründenvereinigung geschieht mittels der Erlöschung, Ab- oder Unabhänglichkeit (§. 58.).

Man nehme von den gegebenen Arten der Vereinigungen, die man immer will, so ist mit jeder die Veränderung des ursprünglichen Standes der Pfründen verbunden, dieß ist: jede Pfründenvereinigung ist ein Neuerungsfall derselben (§. 56.).

60.

Eine Pfründenvereinigung ist eine Kränkung der gemeinen Rechte. Nach den gemeinen Rechten solle jede Pfründe ihren eigenen Vorsteher oder Pfründner haben (§. 42.*). Da aber durch die Vereinigungen einer mehrere erhält (§. 58.), so müßen sie nothwendig eine Kränkung der gemeinen Rechte seyn.

61.

Wenn was wider die gemeinen Rechte angeordnet wird, so muß die Verletzung derselben wieder durch eine unumgängliche Nothwendigkeit oder größern Nutzen ersetzet werden (§. 55.* des öfentl. Kirchenr.). Dahero ist keine Pfründenvereinigung erlaubet, es sey dann: es fodre dieselbe eine Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche. *)

*) Alle

*) Alle Vereinigungen, die vor mehr dann 40 Jahren geschehen sind, könen von den Ordinarien als Abgeordneten des römischen Stuhles untersuchet, und die als erschlichen (sub-vel obreptitie) erkant worden sind, für nichtig erkläret werden. Jene aber, die unter dieser Zeit zwar verliehen, jedoch noch nicht gänzlich zu Stande gebracht wurden, oder die künftig auf jemandes Ansuchen geschehen sollen, werden, wenn keine rechtmäßige Ursachen (deren Wirklichkeit der Ordinarius des Orthes in Beyseyn der in der Sache Mitbegriefenen zu untersuchen hat) vorhanden sind, mittels der rechtlichen Vermuthung für erschlichen und folglich für nichtig erkläret, es sey dann, daß der römische Stuhl das Gegentheil entscheide. Trident. Kirchenrath in der 7ten Sitz. 6ten Kap. der Reformationsdekrete.

62.

Pfründenvereinigungen dörfen außer dem Falle der Nothwendigkeit oder eines Nuzens nicht unternohmen werden (§. 61.). Da nun die Untersuchung: ob im gegebenen Falle eine Nothwendigkeit, oder ein Nuzen vorhanden sey? der Obrigkeit zustehet, so fol-

get von sich selbst, daß ohne dem Ansehen, und der Einwilligung der Obrigkeit *) keine geschehen könne.

*) Das Recht Bistüme zu vereinigen, ist ein zufälliges Recht des heiligen Vaters (§. 63. des öfentl. Kirchenr.), hingegen ist der Bischofe die Pfründen seines Kirchsprengels, wenn hinlängliche Ursachen vorhanden sind (§. 61.), zu vereinigen berechtigt (Cap. 8. de excess. prælat.).

63.

Der Pfründenvereinigung ist die Zertheilung, oder Zerstükung entgegengesetzet, welche im engern oder weitläuftigern Verstande geschehen kan. Eine Pfründenzerstükung im engern Verstande ist damal vorhanden, wenn aus einer zwo, oder mehrere Kirchen gemacht werden, hingegen ist die Schmählerung oder Verkleinerung der pfründlichen Einkünfte eine Zertheilung im weitläufigen Verstande.

33.

Der Zerstükungen in dem engern Verstande sind wieder diese zwo Gattungen, daß entweder die Pfründe, die ursprünglich eine

war

war, in mehrere zertheilet, oder die geschehene Vereinigung mehrerer (§. 57.) wieder aufgehoben wird. Denn weil mit dem Nichtdaseyn des zureichenden Grundes auch das Gegründete aufhöret (nach der Grundlehre,) so muß auch die Pfründenvereinigung abgeschafet, und ihr ursprünglicher Zustand hergestellet werden, sobald die hinlänglicher Ursachen Entstehung (§. 61.) nicht mehr vorhanden sind.*)

*) Es ist wunderbar, daß in den Dekretalen die Zerstükung der Pfründen öfter und nachdrüklicher untersaget wird, als ihre Vereinigung, und noch wunderbarer wäre es, wenn dieser Verbot auch auf die mit überflüßigen Renten versehene Pfarreyen und Pfründen ausgedehnet werden müste. Denn da der Endzwek der Kirche das Seelenheil ist, dieses aber desto mehr befördert wird, je öfter und bequemer die Gläubige von ihren Hirten den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, und die Sacramente empfangen können, so ist es nicht einzusehen, warum man nicht Pfarreyen, die mit überflüßigen Einkünften versehen sind, zerstüken, und auf diese Art kleinere Pfarrbe-

zirke

zirke auszeichnen solle, damit nicht das Volk wegen der Weitschichtigkeit so viele Stunden auf dem Wege zum Gottesdienste und Leichenbegängnißen zuzubringen, oder wegen der Rauhe der Winterszeit und andern Beschwerlichkeiten nur selten zu erscheinen gemüßiget würde. Auch für die Seelsorger selbst wären solche Vorkehrungen nützlich, die oft um den Sterbenden beyzustehen nicht ohne Nachtheil ihrer Gesundheit, und Schwächung der Leibeskräfte sehr weite und beschwerliche Weege zu machen haben. Uebrigens ist das Recht Bistüme zu zerstüken, wie sie zu vereinigen, ein zufälliges Recht des heiligen Vaters (§. 62. *), die Zerstükung hingegen minderer Pfründen stehet dem Bischofe zu.

65.

Eine Zerstükung im weitläufigen Verstande ist die Schmählerung der Einkünfte (§. 63.). Hieher gehören die Pensionen, wenn nemlich ein Pfründner vermög eines obrigkeitlichen Auftrages, der sich in hinlänglichen Ursachen gründet, einer gewißen Person einen Theil seiner jährlichen Einkünfte zu über-

überlaßen verbunden ist. Weil aber das Recht aus einer fremden Pfründe einen Theil der Einkünfte zu ziehen einer geistlichen oder weltlichen Person, und aus verschiedenen Beweggründen zustehen kan, so werden die Pensionen in **geistliche, weltliche** und **vermischte** auf diese Art eingetheilet, daß man durch die ersten jene verstehe, die einem geistlichen **wegen geleisteten Religionsverrichtungen** gegeben werden, jene hingegen sind weltliche, die jemand (er sey hernach weltlich oder geistlich) **wegen weltlichen Diensten** genüßet. Endlich haben jene Pensionen den Namen der gemischten erhalten, die eine geistliche Person **allein** aus **andern** Beweggründen als wegen geistlichen Diensten zu ziehen berechtigt ist.

66.

Nach den gemeinen Rechten müßen die Pfründen ohne einiger Schmählerung der Einkünfte verliehen werden.*) Durch die Pensionen werden die Einkünfte geschmählert (§. 65.), sie widersprechen mithin den gemeinen Rechten. Alle Anordnungen wider die gemeinen Rechte müßen in hinlänglichen Ur-

Ursachen gegründet seyn (§. 61.). Daraus dann folget: daß eine Pfründe außer dem Falle wichtiger und hinlänglicher Beweggründe nie mit einer Pension zu beschwären sey. **)

*) Ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. Im dritten Buche der Dekretalen der 12te Titel.

**) Den wahren Gebrauch der Pensionen und die rechtfertigende Ursachen haben jene Prälaten, denen Pabst Paul der III. die im zukünftigen Synodus abzustellende Unordnungen aufzuzeichnen befahle, mit diesen Worten bestimmet: Alius abusus, cum beneficia conferuntur, irrepsit in constituendis super eorum fructibus, pensionibus, immo quandoque cedens beneficio omnes sibi fructus reservat. Qua in re illud est animadvertendum, nulla alia de causa, nulloque alio jure pensiones constitui posse, nisi ut quasdam *elemosinas*, quae in pios usus et indigentibus concedi debent — — —. Nam reditus sunt annexi beneficio, ut corpus animo: ideo sua natura pertinent ad eum, qui beneficium habet, ut possit ex eis vivere honeste pro suo ordine, simulque queat sustinere impensas pro divi-

divino cultu, et templi ſacrarumque ædium reparatione, et quod reliquum eſt, impendat in pios uſus. Hæc eſt enim natura redituum. So lang alſo die Penſionen die Natur eines Almoſens an ſich haben, ſind ſie nicht zu verwerfen, weil nicht billiger iſt, als daß man mit den überflüßigen Einkünften der Pfründen die Religionsdiener, die keine ſtandesmäßige Verſorgung haben, oder andere Nothleidende unterſtütze; allein im 12ten Jahrhunderte fieng man an ſie zu misbrauchen, man belegte damit die Pfründen ohne zu unterſuchen: ob ſie überflüßige Einkünfte haben, oder ob jene, denen man ſie gab, bedürftig ſind, oder nicht, woraus dann folgte, daß nicht nur allein die Pfründen ſo ſehr geſchmählert wurden, daß ſie fähige Männer ausſchlugen, ſondern auch die Kirchengebäude und andere zum äußern Gottesdienſt nöthige Sachen nicht unterhalten werden konten, ja es haben ſogar viele, die nie im Sinn hatten den geiſtlichen Stand anzutreten Penſionen erſchlichen, und geerndet ohne geſäet zu haben, da doch nach der Lehre des Paulus jener, der nicht arbeitet, auch nicht eſſen ſolle. Denn ſie wuſten, daß ihnen, ſobald ſie eine Pfründe

er-

erhalten haben, der Weg zu resigniren mit Beybehaltung einer jährlichen Pension ofen stehe, ohne daß sie nöthig hatten geistliche Dienste zu leisten und werden endlich die Kanones, die die Mehrheit der Pfründen untersagen, durch die Pensionen nicht frucht- und kraftlos gemacht? Diese Unordnungen und Misbräuche abzuschaffen hatte zwar der tridentinische Kirchenrath alle Pensionen, die nicht als ein Almosen konten betrachtet werden, untersagen wollen. Allein da dieses die Umstände und die Zeiten nicht zuließen, hat er sie wenigstens so weit beschränket, daß keine Kathedralkirche, dessen reine Einkünfte sich nicht über 1000, und keine Pfarre, dessen Erträgniß sich nicht über 100 Dukaten belaufet, damit beleget werden solle. In der 24ten Sitz. 13ten Kap. der Reformationsdekrete.

67.

Jede Pfründenzerstükung ist ein Neuerungsfall derselben. Die Pfründenzerstükungen können im engern Verstande genommen werden (§. 63.). Durch beyde aber wird ihr ursprünglicher Zustand verändert, es ist folglich jede Pfründenzertheilung ein Neuerungsfall derselben (§. 56.).

68. Wenn

68.

Wenn eine Pfründe auf was immer für eine Art ihren Vorsteher verliehrt, und entlediget wird, laufen bis zur Besetzungszeit ihre Erträgniße doch immer fort. Da nun die gemeine Rechte die Pfründen ohne Verkleinerung zu verleihen gebieten (§. 66.) ist es nicht erlaubet die Renten vorzuenthalten, welche in der Zeit, da sie unbesetzt bleiben verfallen, sondern sie müßen dem Nachfolger überlassen werden, denn sonst würden dergleichen Pfründen im weitläufigen Verstande zerstüket (§. 63.).

69.

Die gemeine Rechte bestimmen bisweilen selbst hinlängliche Ursachen, in derer Daseyn man wider ihre Vorschrift handeln darf. Obschon nun die Rentenvorenthaltung entledigter Pfründen in gemeinen Rechten untersaget wird (§. 68.), so ist dieses doch unter dem Bedingniße zu verstehen, wenn nicht rechtmäßige Ursachen das Gegentheil fodern.*)

*) Unter die Fälle, unter welchen die nach der Erledigungszeit verfallene Einkünfte veräußert werden können, rechnet man die Tilgung der

 Schul-

Schulden, die nöthige Verbeßerung der Kirchengebäude, und dergleichen, ja in (Cap. un. ut eccles. benef. sine dim conf.) ist es sogar entschieden, daß es den Pfründenverleihern erlaubet sey, sich einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres vorzubehalten, wenn sie ein besonders Privilegium, eine durch die Verjährung rechtmäßig eingeführte Gewohnheit, oder eine andere hinlängliche Ursache (als zum Beyspiel, wenn es in der Stiftung wäre ausbedungen worden,) dazu berechtigt, und darauf gründet sich das Recht der Erzherzogen von Oesterreich von allen Pfründen, die sie zu verleihen haben, Taxen zu fodern. In einer Verordnung von 1772ten Jahre den 3ten December haben sich ihre des römischen Kaisers, als Mitregentes Majestät in Ansehung der für das Künftige bey Verleihung der landesfürstlichen Pfarreyen und Benefizien abzunehmen kommenden Hoftax dahin allermildest zu entschlüßen geruhet, daß in Betref jener Benefizien, die nicht die volle Congruam haben, es bey der bisherigen Beobachtung, als nemlich der blosen Expeditionstax mit 3 fl. lediglich gelassen, hingegen von denjenigen, derer Ertragniß von 3. bis 600 fl. und nicht

mehr

mehr ausmache, künftig allgemein die Tax mit 10. pro cento, von der jährlichen Ertragniß abgenohmen, nebstdem auch bey dieser Gattung Benefizien das üblich gewesene, und bey den Landesstellen angenohmene Viertel und respective Fünftel der Hoftax nachgelassen, und lediglich die Expeditionstax abgenohmen werden solle. Und endlich belangend jene Benefizien und Pfarren, derer Ertragniß 600 fl. übersteiget, möge es bey der bisherigen Uebung, als nemlich den Drittel der reinen Ertragniß sein Verbleiben haben.

70.

Annaten überhaupt sind ein Theil der Einkünfte des ersten Jahres, welcher der päbstlichen Kammer wegen einer erhaltenen Pfründe zu bezahlen ist. Weil aber die gemeine Rechte die Pfründen ohne Schmählerung zu verleihen gebieten (§. 66.), so sind sie ihnen entgegen, und mithin ohne hinlänglichen Ursachen* nicht einzufodern (§. 61.).

*) Die den Gebrauch der Annaten hauptsächlich rechtfertigende Ursache ist die Unterhaltung der Beamten in den römischen Dikasterien und nicht, wie man einst glaubte, die Oberherr-

schaft des heiligen Vaters (plenitudo potestatis,) über alle Pfründen. Weil sie aber nach und nach unebenmäßig vermehret wurden, haben die Stände Deutschlands im Jahre 1510. bey Kaiser Maximilian den I. folgende Bitte eingeleget: si Cæsareæ Majestati consultum visum fuerit, proponatur summo Pontifici et sacrosanctae ecclesiæ romanæ, quod grave et intolerabile sit nationi germanicæ, amodo tantas expensas et molestias pati, tantas pro confirmatione Archiepiscoporum inferre annatas, præsertim quæ in quibusdam duplicatæ esse dicantur. Nam sedes Moguntina, ut dicitur, olim solum dedit decem millia florenorum, quæ quum quidam illic electus dare renueret, sicque ad mortem usque persisteret, electus post eum confirmationis cupidus se opponere timuit sedi apostolicæ offerens antiquam summam, puta decem millia florenorum. Is nec confirmationem impetrare potuit, nisi et reliqua decem millia simul redderet, quæ adhuc exstabant, a suo praedecessore nondum persoluta, sicque cogebatur dare viginti millia florenorum, quæ tunc indubie in registrum Cameræ signata sunt, et ad nostram ætatem in singulis Archiepiscopis exacta:

et

et nedum viginti millia, ſed et viginti quinque *propter nova officia et novos Pontificum familiares.* Tandem excrevit ſumma ad viginti ſeptem millia, quae Archiepiſcopus Iacobus nuper perſolvere cogebatur, ut retulit vicarius in ſpiritualibus Moguntinenſis. Sicque in vita unius hominis ſepties viginti quinque millia a ſolo Archiepiſcopatu Moguntinenſi pro confirmatione Archiepiſcopi Romam venerunt. Et cum Archiepiſcopus Iacobus vix quatuor annos ſediſſet in Archiepiſcopatu, mox poſt eum electus Dominus Uriel ad minus viginti quatuor millia coactus eſt perſolvere, quorum partem mutuam fors accepit a mercatoribus, ſed ut illis ſatisfaciat imponere coactus eſt ſubſidium aut exactionem in ſuos populos et pauperes agriculas, quorum aliqui nondum ſatisfecerunt tributo, aut exactioni pro pallio a ſuo prædeceſſore Iacobo impoſito. Sicque non ſolum eviſcerantur noſtrates, et ad extremam inopiam rediguntur, de quo Reverendiſſimo Domino Bernardino tit. ſ. crucis cardinali, et nupero legato conſtat; verum etiam incitantur ad rebellionem et quærendam utcunque libertatem, et ubi poſſunt, inter ſe ſuſurant de ſævitia in clerum. Und gleich darauf haben ſie von dem Erzbiſchof Jacob hin-

zugesetzet: se de sua morte non adeo dolere quam ob id, quod subditi sui pauperes iterum pro pallio gravem exactionem dare cogerentur. Endlich schlüßen sie mit diesen Worten: Mitius ergo summus Pontifex, velut pius pater, filiorum suorum amator et fidelis ac prudens pastor cum filiis suis germanicæ nationis agat, ne propediem in universos Christi sacerdotes persecutio oriatur, vel instar Bohæmorum plerique ab ecclesia deficiant romana. In den Konkordaten Deutschlands ist der Gebrauch der Annaten also festgesetzet worden: Ingleichen soll wegen der dem apostolischen Stuhle zu verordnenden Provisionen die Art und Weise der Annaten auf folgende Weise gehen. Von allen Domkirchen, und den Mannsklöster allein, die erlediget sind, oder erlediget werden sollen vor die Einkünfte des ersten Jahres von dem Tage der Erledigung an, die Geldsummen, die in den Büchern der apostolischen Kammer angeschlagen sind, bezahlet werden, gemeine Dienstbarkeiten (communia servitia) genennet. Wofern aber einige allzuhoch angeschlagen sind, sollen sie wieder frisch angeschlagen werden. Es soll auch ein besonderes Aufsehen geschehen bey den be-

beschwärten Ländern nach Beschafenheit der Sachen, der Zeiten und der Länder, damit sie nicht allzusehr beschwäret werden. — — — Vorbesagte Anschläge aber sollen die Helfte innerhalb einem Jahr von dem Tage der angenohmenen ruhigen Besitzung ganz oder größtentheils bezahlet werden, die andere Helfte aber im folgenden Jahre, und wofern sie innerhalb einem Jahr zweymal oder öfter ledig werden, so werden sie nur einmal bezahlet, noch soll die Schuld auf die Nachfolge in der Kirche oder im Kloster kommen. Von andern Dignitäten, Personaten, Aemtern und allen und jeden weltlichen Pfründen, wie auch den regulirten, die aus Macht des apostolischen Stuhls verliehen werden, oder von welchen die Provision geschehen wird (ausgenohmen die wegen Kraft der gratiarum expectativarum, oder wegen Vertauschung) sollen die Annaten oder die halben Einkünfte, nach dem gewöhnlichen Anschlage innerhalb einen Jahr, von Zeit der Besitznehmung an bezahlet werden, noch soll dergleichen Schuld auf den Nachfolger kommen. Von den Benefizien aber, die den Werth von 24 Kammer = Goldgülden nicht übersteigen, soll nichts bezahlet werden. Nach der Ausgabe

des Waizenegger in corpore juris publici S. R. Imperii. Weil also die Kanonikate in der apostolischen Kammer über 24 Goldgulden nicht angeschlagen sind, so werden von ihnen seit der Errichtung der Konkordaten keine Annaten bezahlet.

71.

Die Rentenvorenthaltung entledigter Pfründen sowohl (§. 68. und 69.) als die Annaten (§. 70.) sind eine Pfründenzerstükung im weitläufigen Verstande (§. 63.). Da nun jede Pfründenzerstükung ein Neuerungsfall derselben ist (§. 67.), so ist eben dieses von den Rentenvorbehaltungen, und Annaten zu verstehen.*)

*) Alle Neuerungsfälle mithin zusammengenohmen sind die Pfründenvereinigungen (§. 59.) und die Zerstükungen derselben im weitläufigen und engern Verstande (§. 67.), unter derer erste Gattung die Pensionen (§. 65.), die Rentenvorenthaltungen, und die Annaten (§. 71.) gehören.

Des besondern

Kirchenrechtes

Zweyter Theil.

Erstes Hauptstüke.

Von heiligen Sachen.

72.

Eine Sache überhaupt (im juridischen* Verstande genohmen) ist alles jenes, welches auf was immer für eine Art zu dem το Unsern gehören kan. Was folglich zu dem το der Kirche gehöret, ist eine kirchliche Sache.

*) In dem philosophischen Verstande ist eine Sache mit dem Wesen (ens,) dieß ist: mie jenem, was möglich ist, einerley.

73.

Die Kirche ist eine Gesellschaft derer, die im Gottesdienste übereinstimmen (§. 1. des öfentl. Kirchenr.). Der Gottesdienst oder eine bestimmte Art Gott zu verehren, wird in den innern und äußern eingetheilet. Diesen ausüben zu können, werden verschiedene Sachen erfodert. Dahero sind jene Sachen, die unmittelbar zur Verrichtung des Gottes-

dien-

dienstes nöthig sind, heilige, jene aber, durch die die Kirche, in so weit sie eine Gesellschaft ist, unterhalten wird, und die folglich nur mittelbar eine Beziehung auf die Religion haben, κατ' Εξοχὴν kirchliche Sachen.

74.

Weil der äußere Gottesdienst ohne äußren Gepränge nicht bestehen kan (§. 11. des öfentl. Kirchenr.), so ist es nöthig, daß dessen Begehungsart festgesetzet werde. Die Ordnung, und Verfassung desselben insgemein wird Liturgie genennet. Da nun die Kirche das Bestimmungsrecht vom Christus empfangen hat (§. 6. des öfentl. Kirchenr.) so ist sie berechtigt die Art, nach welcher der äußere Gottesdienst verrichtet werden soll, zu bestimmen, dieß ist: sie hat das Recht der Liturgie (jus liturgicum). Zum äußern Gottesdienste gehören die Sacramente, das Meßopfer, die Feyertäge, Verehrung der Heiligen, Bußwerke, Abtödtungen und dergleichen: dahero stehet es der Kirche zu die Ausspändungs- und Empfangungsart der Sacramente, die Gepränge des Meßopfers, Feyer-

Feyertäge*) und Abtödtungen vorzuschreiben, und überhaupt die Begehungsart aller Andachtsübungen zu bestimmen.

*) Das Recht Feyertäge einzusetzen hat immer diese Beschränkung, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn därfen (§. 130. des öfentl. Kirchenr.). Ihre Menge, und die daraus quielende Entheiligung derselben hat schon im 14ten Jahrhunderte Klagen erreget, die im 15ten der Kirchenrath zu Kostnitz, und im 16ten der Synodus zu Trier erneuert hat. Dieses bewoge Urban den VIII. ernstlich an eine festgesetzte Zahl der Feyertäge in einer Verordnung vom Jahre 1642. zu denken. Hernach hat sie Benedikt der XIV. auf eine noch kleinere Zahl herabgesetzet und unter Verbindlichkeit der Anhörung der Meße alle knechtliche Arbeiten erlaubet. Endlich hat Klemens der XIV. ein der Unsterblichkeit würdiger Pabst im Jahre 1771 auch die Pflicht Meß zu hören erlassen und fast alle Festtäge bis auf die vornehmern abgeschafet. Und da es löblicher ist wenige Feyertäge mit Andacht und Ehrerbietigkeit zu begehen, als viele durch Ausschweifungen zu entheiligen, so haben seine Majestät in einer Verordnung vom 14ten Julius 1770.

die

die in Sonn- und Feyertägen gewöhnliche Jahr- und Wochenmärkte auf den nächstvorhergehenden oder kommenden Werktag zu versetzen befohlen, Schauspiele, Musik, und andere Ergötzlichkeiten im Jahre 1772. den 3ten Jäner nur unter gewißen Einschränkungen erlaubet, an Sonn- und gebotenen Feyertägen Nachmittag die Christenlehre und Vesper zu halten befohlen, die Verhaltung mit dem Verkaufe der Eßwaaren den 8ten Februarius 1772. bestimmet, und Vorschriften gegeben, wie sich zu Wien an Sonn- und Feyertägen die Postwagenexpedition, die schwehren Fuhren, die Peruquenmacher, die Oehlerer und dergleichen zu verhalten haben.

75.

Alles was die Ehe entweder unerlaubt, oder unerlaubt und ungültig zugleich macht, heißt eine **Ehehinderniß**.

76.

Die Ehe ist ein Sakrament *). Die Kirche kann, vermög den Recht der Liturgie, die Art Sakramente zu empfangen bestimmen (§. 74.), also kan sie auch Bedingniße festsetzen, ohne welchen das Sakrament der Ehe zu empfangen nicht erlaubt ist. Bedingniße, ohne welchen die Ehe zu empfangen nicht erlaubt ist, sind Ehehinderniße, (§. 75.), folglich

lich ist die Kirche berechtigt, der Ehe, in so weit sie ein Sakrament ist, Hinderniße zu setzen.

*) Wenn ich sage: die Ehe ist ein Sakrament, so muß man dieses nicht als eine Erklärung der Ehe, sondern als einen Lehnsatz (lema) aus der Gottesgelahrtheit ansehen. Die Wesenheit der Ehe bestehet in der Gesellschaft, die zwo Personen beyderley Geschlechts, um Kinder zu zeugen und zu erziehen, eingehen. Daß die Ehe ein Sakrament ist, ist ihr mehr anständiger und angemessen. Daß sie Christus der Herr wirklich zu der Würde eines Sakraments erhoben habe, muß nicht in der Erklärung derselben schlechterdings gesaget, sondern in einem besondern Lehrsatze erwiesen werden.

77.

Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag *). Der Landesfürst hat das Recht alle dem Staate schädliche Verträge für unerlaubt und ungültig zu erklären (§. 120. des öfentl. Kirchenr.), und folgeweise auch der Ehe, als einem bürgerlichen Vertrage, Hinderniße zu setzen **).

*) Daß man den ehelichen Vertrag von dem Sakrament absondere, dieß ist: daß die Gültigkeit des ehelichen Vertrages bestehen könne, ohne daß dieser nämliche Vertrag auch zugleich

gleich ein Sakrament sey, lehrt der Verfasser der Schrift dieses Titels: nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Kanonisten wider das Kurbayrische Sponsaliengesetz von 24ten Julius 1769 machen, auf folgende Art: Insbesondre werden sie sich belieben deutlich (so, daß es eine vernünftige Seele verstehen kan) zu erklären: wie getaufte erwachsene Christen, die an kein Sakrament der Ehe glauben, (wie z. B. die Protestanten) ohne einiger Intention, ja sogar wider ihren positiven Willen ein Sakrament machen können? und wenn dieses ist, was der unwissend, und wider Willen übernohmene Karakter des Sakramentes ohne sakramentalischer Gnade unter den möglichen Dingen für ein Ding sey?

**) Ecclesia jure statuendi impedimenta matrimonii ut *Sacramenti*: Princeps jure statuendi impedimenta matrimonii ut *contractus civilis* est, gaudet. In synopsi juris ecclesiastici, quod per terras hæreditarias obtinet, inter positiones juris privati trigesima quarta.

Ein

78.

Eheverlöbniße (sponsalia,) sind ein Versprechen künftig einzugehender ehelicher Gesellschaft. In so weit sie nun eine Beziehung auf das künftig zu empfangende Sakrament haben, gehören sie unter die geistliche, und in soweit sie eine Vorbereitung des künftig einzugehenden bürgerlichen Vertrags sind, unter die weltliche Gerichtsbarkeit.*)

*) Wenn gleich die Eheverlöbniße der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, so bleibet doch dem geistlichen Richter, wenn sich die Partheyen vor ihn stellen, ehe er sie die Ehe im Angesichte der Kirche zu schlüßen zuläßt, die Untersuchung und Erkäntniß über die kanonischen Hinderniße, die Prüfung in der Christenlehre, die Aufgebote (denunciationes), und alles andere, was die Kirche anordnet, noch allzeit unbenohmen, ohne daß ihm der weltliche Richter den geringsten Eintrag darinen thun darf. Findet nun der geistliche Richter kanonische Ursachen, welche den wirklichen Ehekontrakt hindern, so fallet die Schadloshaltung und Abfindung von sich selbst weg, wenn

sie

sie allenfalls vom weltlichen Richter unbilliger weise zuerkannt worden wäre, weil niemand gehalten ist, jemanden wegen nicht Erfüllung eines Versprechens schadlos zu halten, welches zu erfüllen nicht in seiner Macht stehet. Wenn hingegen der weigernde Theil auf seinem Vorsatz verharret, und lieber die auferladene Abfindung leisten, als ehelichen will, und er findet sich hernach in seinem Gewißen als über eine begangene Ungerechtigkeit beschweret, so gehöret dieses zum Gewissensgerichte im Beichtstuhle. Siehe die nahe Beleuchtung der Einwürfe, die einige Kanonisten wider das kurbayrische Sponsaliengesetz von 24ten Julius 1769. machen. In oesterreichischen Erblanden sind vermög einer Verordnung von 12ten April 1753 die Eheverlobniße der Minderjährigen ohne Einwilligung des Vormundes und des Magistrats unerlaubt und ungültig.

79.

Gotteshäuser sind Oerther, wohin sich die Gläubige versammeln Religionshandlungen auszuüben, sie gehören folglich unter die heiligen Sachen (§ 73.). Heilige Sachen dürfen nicht zu weltlichen Geschäften ge-

brauchet werden.*) Dahero ist es nicht erlaubet in Gotteshäusern Handlung zu treiben, und Waaren oder andere Sachen abzulegen, außer dem Falle einer dringenden Noth, als z. B. einer Feuersbrunst, oder eines feindlichen Einfalles.

*) Semel Deo dicatum, ad usus humanos amplius non est transferendum. C. semel de regul. jur. in 6. C. nulli 12. quæst. 2.

80.

Weil die Gotteshäuser öfentliche zur Ausübung der Religion bestimmte Gebäude sind (§. 79), so müßen sie unterhalten werden. Die Unterhaltungsunkösten muß nach den gemeinen Rechten*) die Kirche selbst aus ihren Stiftungsfonde tragen, wäre dieser nicht hinlänglich, so können die überflüßige Einkünfte des Vorstehers dazu verwendet werden (§. 50 und 52.). Sind auch diese nicht verhanden, so müssen die Pfarrkinder, und endlich der Lehenherr (§. 30.) den nöthigen Beytrag machen.

*) Trident. Kirchenrath in der 21ten Sitz. 7ten Kap. der Reformationsdekrete.

81.

Der Gebrauch der Gotteshäuser ist so alt, als die Kirche selbst. Denn obgleich die heutigen Pfarrkirchen ihren Ursprung erst im 4ten Jahrhunderte empfangen zu haben scheinen, so hatten doch die Christen schon zu den Apostelzeiten eine gewiße Art von Gotteshäusern, wohin sie sich zu versammeln pflegten, wie es der erste Brief an die Korint. im 11ten Kap. erweiset: **Wenn ihr in die Kirche zusammenkommet, so höre ich, daß Spaltungen unter euch seyen — — —. Habt ihr dann nicht Häuser zum eßen und zum trinken, oder verachtet ihr die Kirche Gottes?** Ja die Menge der Christen, die man schon zu den Apostelzeiten zählte, machet wahrscheinlich, daß sie sich nicht alle in einem Orthe bey dem Bischofe versammelten, sondern in kleinere Gemeinde, derer jeder ein Priester vorstunde, zertheilten, und also mehrere Gotteshäuser, oder zum Gottesdienst bestimmte Orthe hatten; denn nach dem 2ten Kap. der Apostelgeschichten wurden in der einzigen Stadt Jerusalem in einem Tage gegen 3000 getaufet, die alle in der Gemeinschaft des Brodbrechens,

und in Tempel verharreten: nun wie hätte es geschehen können, daß sich eine solche Menge in einem Orthe hätte versammeln können, ohne entdeket zu werden, da man sich in Jerusalem so sorgfältig alle Zusammenkünfte der Christen auszuspähen, und sie auszurotten bemühete? Als hernach zu den Zeiten Konstantins des Großen die Verfolgungen ein Ende nahmen, und es den Christen ihren Gottesdienst öfentlich auszuüben erlaubet war, fieng man an für jede Pfarrgemeinde eine eigene Kirche zu bauen. Weil aber auch die löblichsten Sachen in einen Misbrauch ausarten können, so geschahe eben dieses mit dem Kirchenbauen, indem bis auf den Kaiser Justinian schon eine so große Menge derselben stund, daß er sich gezwungen sah, in der 76 Novell. zu verordnen: es solle künftig ohne der Einwilligung des Bischofs keine erbauet werden.*)

*) Man kan verschiedene Ursachen aufbringen, warum der Verbot ohne Einwilligung der Obrigkeit Kirchen zu bauen ersprießlich ist. Eine davon giebt Gratian C. 10. de conf. D. 1. mit

mit folgenden Worten: Si quis basilicam non pro devotione fidei, sed pro quæstu cupiditatis ædificat, ut quidquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum clericis dividat — — hoc observari debet, ut nullus episcoporum tam abominabili voto consentiat. Die andere ist im 1ten Kap. der 67ten Novell. Justinians. Multi simulantes fabricare quasi orationis domus, suis medentur languoribus non orthodoxorum ecclesiarum ædificatores facti, sed speluncarum illicitarum. Drittens ist es nothwendig, daß eine Kirche hinlänglich dotirt sey, viele wurden aber ohne hinlänglicher Stiftung erbauet, und endlich war öfter der Beweggrund der Erbauung der Ehrgeiß ein Kirchenstifter genennet zu werden, wie es aus diesen Worten der angezogenen Novelle erhellet: Nomen forte desiderans, quo et ipse fabricator ecclesiæ vocetur.

82.

Die Gottgeheiligte Gefäße, und die Schätze der Schatzkammern, da sie eine unmittelbare Beziehung auf die Religion und die Ehre Gottes haben, sind heilige Sachen (§. 73.). Heilige Sachen dörfen zwar nicht zu weltlichen Endzweken verwendet wer-

den (§. 79.); allein da uns das Naturrecht lehret, daß man, wenn mehrere Pflichten in Widerspruche kommen, eine Ausnahme machen, und die nothwendige den willkührlich-eingesetzten (Officia legis positivæ,) vorziehen müße, so ist der Landesfürst vermög den hohen Eigenthumsrechte (dominium eminens,) berechtigt im Falle der Noth alle Schätze der Gotteshäuser zur Rettung des Staats zu veräußern.*)

*) Aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut eroget et subveniat in *necessitatibus*. Der heil Ambrosius bey dem Gratian caus. 12. q. 2. Can 70. Quid opus est custodire (fährt der heil Vater fort) quod nihil adjuvat? an ignoramus quantum auri atque argenti de templo domini Assirii sustulerunt? nonne melius conflat sacerdos propter alimonium pauperum, si alia subsidia desint, *quam si sacrilegus contaminator asportet hostis?* Nonne dicturus est dominus, cur passus es tot inopes fame emori, et certe habebas aurum, unde ministrasses alimoniam? cur tot captivi deducti in commercium sunt, nec redemti, ab hoste occisi sunt? *melius fuerat ut vasa viventium servares, quam metalorum.* His non posset responsum fieri: *timui, ne templo*

plo Dei ornatus deesset. Responderet, aurum, sacramenta non quærunt, neque auro placent, quæ auro non emuntur. Ornatus sacramentorum redemptio captivorum est, et vere illa sunt vasa pretiosa, quæ sanguis ejus operatus est.

83.

Weil die Religion dem Wohle bürgerlicher Gesellschaften nicht widersprechen kan (§. 103. des öfentl. Kirchenr.), so fodert Gott nicht, daß übermäßige Schätze zur Auszierung der Gotteshäuser, und zu den Schatzkammern verwendet werden sollen, ja es ist ihm im Gegentheil angenehmer, wenn man damit Nothleidende unterstützet.*)

*) Diese Stelle des heil. Bernards ist viel zu schön und anpaßend, als daß ich sie nicht noch einmal niederschreiben solle: O! vanitas vanitatum, sed non vanior, quam insanior. Fulget ecclesia in parietibus, et in pauperibus eget, suos lapides induit auro et suos filios nudos deserit.

Zweytes Hauptstüke.

Von den Erwerbungsarten der kirchlichen Sachen.

84.

Kirchliche Sachen gehören zu dem τὸ der Kirche (§. 72.). Was zu dem τὸ der Kirche gehöret, muß von ihr erworben werden. Weil aber die Arten etwas zu erwerben verschieden sind, so sieht man die Ursach, warum hier von den Erwerbungsarten kirchlicher Sachen gehandelt wird.

85.

Was zu dem τὸ meinen gehöret, gehöret nicht zu dem τὸ seinen eines andern, wenn ich folglich verordne, was mit dem zu dem το meinen Gehörigen geschehen solle, verletze ich niemand Das Recht und die Freyheit ohne der Verletzung eines andern mit dem körperlichen τὸ meinen *) zu walten, heist das Eigenthum.

*) Die

*) Die bürgerliche Rechte machen einen Unterschied zwischen den körperlichen und unkörperlichen Sachen, derer sie blos die erste im Eigenthume zu seyn, die unkörperliche hingegen zwar zu unsern Haabschaften, nicht aber zum Eigenthum zu gehören sagen, weil man sie nicht wie die körperliche fordern kan. L. 21. C. mand. L. ult. C. de reb. alien non alienand.

86.

Wenn jemand das τὸ seine, oder einen Theil deßelben der Kirche also übergiebt, daß sie ohne seiner Verletzung damit anordnen, und es verbrauchen kan, übergiebt er ihr dessen Eigenthum (§. 85.). Eine solche Uebertragung des Eigenthums kan entweder durch Handlungen bey Lebzeiten (per actus inter vivos,) oder durch letzwillige Ankehrungen (per actus mortis causa,) geschehen. Diese zwo sind also die Hauptquellen der Erwerbung *) kirchlicher Sachen.

*) Ob man hier durch die Erwerbung die Eigenthumsübertragung selbst (modum adquirendi) oder den Titel, der die mittelbare Ursache der Eigenthumserwerbung ist: causa dominii remota, seu titulus ad transferendum

dominium habilis,) verstehe, ist mir zu meiner Absicht einerley, obschon nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zwischen beyden ein Unterschied ist. Denn durch die Eigenthums-erwerbung oder Uebertragung bekömmt man unmittelbar das Eigenthum, der Titel hingegen ist nur eine mittelbare Ursache und der Grund der Eigenthumsübergabe. Durch die erste bekömmt man ein Recht in die Sache, durch den zweyten nur ein Recht zu der Sache, und darum giebt die erste das Recht, jeden Besitzer derselben, der Titel hingegen nur jenen, von dem man ihn durch einen Vertrag überkommen hat, zu belangen. Beyspiele haben wir in L. 72. ff. L. 15. C. de rei vind. und L. 3. ff. de obl. et act. wo sich dieser Fall befindet: Eine Sache z. B. ein Buch hat der Buchhändler erstlich mir, und hernach dem Terentius verkaufet, und ihm auch übergeben. Nun ist die Frage: ob ich als der erste Käufer den Terentius belangen, und das Buch fordern könne? Die Antwort ist verneinend, denn der erste Käufer hat nur einen Titel, nicht aber ein Recht in die Sache selbst bekommen, und daher kan er auch nicht jeden Besitzer des Buches, sondern nur den Buchhändler, der ihm mittels des

Kauf-

Kaufvertrages den Titel die Uebergabe des Buchs fodern zu können gegeben hat, belangen. Man präge sich den Rechtsspruch tief ein: Titulus nunquam dat jus in re, sed debet accedere traditio. L. 20. C. de pact.

87.

Die freywillige ohne dem Zwang der Rechte geschehene Uebertragung des τὸ seinen in das Eigenthum desjenigen, der sie nicht ausschlägt, heist ein Schankniß.*) Ihre Wirklichkeit und Ausfolgung hängt entweder von dem Tode des Schenkenden ab, oder nicht. Die erste ist eine Schankniß unter dem Bedingniße des Todesfalles (donatio mortis causa,) die zwote eine Schankniß bey Lebzeiten (donatio inter vivos,). Dahero können kirchliche Sachen durch Schankniße beyderley Arten von der Kirche erworben werden (§. 86.).

*) Diese Erklärung ist aus dem Naturrechte. Nach den bürgerlichen Rechten ist ein Schankniß eine Freygebigkeit, die man gegen einen, der sie nicht ausschlägt, ohne den Zwang der Rechten ausübet. Pr. inst. tit. de donat.

88. Nach

88.

Nach dem Naturrechte kan zwar jeder nach Belieben (in so weit es den Pflichten gegen sich selbst nicht widerspricht,) das zu den Seinen gehörige verschenken; allein weil es dem Staate daran liegt, daß deßen Mitglieder ihre Sachen auf keine ihnen nachtheilige Art veräußern, und es möglich ist, daß sie sich (obschon die Fälle selten sind,) durch übermäßige Schankungen zu Grunde richten könten, so waren zwar nach den bürgerlichen Rechten einst alle 200 Goldgülden (solidos*) übersteigende Schankniße [wenn sie nicht gerichtlich (cum insinuatione) geschahen] ungültig, die einzigen, die man frommen Endzweken gab ausgenohmen, welche bis auf 500 Goldgülden ohne gerichtlicher Anfrage und Bewilligung für gültig erkennet wurden: aber nachgehends hat Justinianus (L. si quis 36. de donat.) alle Schankniße ohne Unterschied, sie mögen frommen Endzweken gegeben werden oder nicht, bis auf 500 Goldgülden, wenn sie auch nicht in die Gerichtsakten sind eingetragen worden, gutgeheißen, und auf diese Art den fro-

frommen Endzweken ihr Vorrecht benohmen. Um diese Begünstigung ihnen zu retten, bemüheten sich einige zu behaupten, man müße sie verhältnißmäßig also vermehren, daß gleichwie die Gültigkeit jener Schankniße, welche keinem frommen Endzweke gegeben werden ohne Rechtsförmlichkeit vermög dem Gesetze Justinians von 200 bis auf 500 Goldgülden ausgedehnet wurde, und folglich um 300 gestiegen ist, also müßten auch im Gegentheil die Geschenkniße zu frommen Endzweken um 300 steigen, und ihre Gültigkeit ohne gerichtlicher Bestättigung von 500 auf 800 Goldgülden ausgedehnet werden, daß mithin dieses arithmetische Ebenmaaß stünde: 200 : = 500. 800. oder 2. 5 = 5 : 8. Allein dieses wird zwar bejahet, aber nicht bewiesen. Freyheiten und Rechtswohlthaten sind immer im engsten Verstande zu nehmen, und nie weiter, als es ein ausdrükliches Gesetze saget, auszudehnen.

*) Was durch die *Solidos* eigentlich verstanden werden solle, sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Heineccius, Karpzov, Strikius verstehen dadurch hungarische Dukaten. Solidus sub-

substantive pro aureo sumitur, quem in cæsarum const. l quoties C. de suscept lib. 10. ita taxatum legimus, ut 27 aurei libram conficiant, licet aureus, qui hodie in usu est, minoris sit æstimationis, cum nonaginta sex ex eis libra contineat. Alciaco videtur aureum, quo hodie utimur, ex generali omnium populorum consuetudine esse veteri illi subrogatum: et ideo, quæ de solido in jure civili cauta sunt, ad nostrum hunc, quamvis levioris sit ponderis, referenda. Simon Schardius in lexico jurid.

89.

Ein Schankniß ist zwar sowohl vermög den natürlichen als bürgerlichen Rechten ihrer Natur nach unwiderruflich, indessen giebt es doch rechtmäßige Ursachen, wegen welchen man die Geschenke zurükfodern kan. Hieher gehöret hauptsächlich der Umstand, wenn dem Schenkenden Leibeserben gebohren werden, in welchem Falle er von allen auch einer Kirche, oder andern frommen Endzweken gemachten Schankungen wenigstens so viel, als zur Erfüllung des den Kindern schuldigen Pflichttheils (legitima) erfodert wird, zurükzubegehren berechtigt ist.*)

*) Der

*) Der heil. Augustin erzehlet (cap. fin. 17. 9. 4. daß der Bischof Aurelius wegen nachgekommenen Leibeserben ein seiner Kirche gemachtes Schankniß zurükgestellet habe, und setzet hinzu, er hätte es auch ohne Verletzung des Gewißens nicht behalten können. Bey dem Gratian (Can. 34. caus. 17. q. 4.) sagt er: Wer immer seinen Sohn enterben, und die Kirche zum Erben machen wollte, sollte einen andern, nicht den Augustinus suchen, der sie annehmen mag, und ich hoffe, er wird mit der Gnade Gottes keinen finden. Jene, die die Verbindlichkeit von dem Schankniße zu frommen Endzweken den Pflichttheil zurükzugeben aus dem Grunde abläugnen, weil man nicht vermuthen kan, daß jemand seine Kinder mehr als seine Seele liebe, mögen den heil. Augustin eines Irrthums beschuldigen.

90.

In den Erwerbungen durch leztwillige Ankehrungen richtet sich die Kirche nicht in allen Stüken, wie in andern Erwerbungsarten nach den bürgerlichen Gesetzen. Die Gelegenheit von ihnen in diesem Punkte ab-

zu-

zuweichen, gab ihr Justinian, nachdem er (L. 46. C. de episc.) befahl, daß die Bischöfe über die fromme Vermächtniße sorgtragen, und die nachläßige Erben sowohl, als die Testamentsvollstreker zur richtigen Ausfolgung derselben anhalten sollen, im Falle sie aber ihren Befehlen sich widersetzen, wäre jeder durch das in seiner Provinz sich befindliche Gericht zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu zwingen.

91.

In Erwerbung durch letztwillige Ankehrungen widerspricht das geistliche Recht dem bürgerlichen (§. 90.). Man kan nicht wissen, in welchen Stüken der Unterschied sey, ohne die in diesem Geschäfte beyderseits gegebene Anordnungen zu untersuchen, und weil das geistliche Recht in blos weltlichen Geschäften (dergleichen letztwillige Ankehrungen sind) seine Gesetzeskraft erst nach gegebener Einwilligung und Annahme der Landesfürsten erhält (§. 30. in der Einleit. zum besondern Kirchenr.) so muß sowohl von dem Unterschiede beyder Rechten, als auch von der Annah-

me

me des geistlichen Rechtes in Betrefe der letztwilligen Anordnungen gehandelt werden.

92.

Eine gesetzmäßige Anordnung, was mit den Haabschaften eines jeden nach seinem Tode geschehen solle, heist die **letztwillige Ankehrung.**

93.

Unsre Haabschaften bekommen nach unserm Tode den Namen **Verlassenschaft**, oder Erbschaft, der sie verläst heist der **Erblasser** (testator) und der das Eigenthum derselben bekömmt, wird der **Erbe** genennet. *)

*) Diese Erklärung ist aus dem Naturrechte. Nach den bürgerlichen Rechten ist jener der Erbe, der in alle Gerechtsame (in jus universum) des Erblassers eintretet. L. 24. ff. de V. S. L. 62. ff. de R. I.

94.

Die gesetzmäßige Erklärung des letzten Willens, in welcher ein Erbe geradezu und

gebietenderweise *) eingesetzet wird, ist ein Testament.

*) Daß im Testamente der Erbe mit gebietenden Worten einzusetzen ist, hat seinen Ursprung aus den Grundsätzen des römischen Rechtes, nach welchen ein Testament ein Gesetze war, weil es in einer Art von Landtägen, die sie comitia calata (von dem griechischen καλεῖν, zusammenberufen genennet haben, verfaßet wurde. In dergleichen Landtägen fragte der Magistrat das Volk: ob es wolle und befehle, daß der A des B Erbe nach den Rechten und Gesetzen seyn solle. Nun aber werden die Gesetze nicht bitt-sondern gebietenderweise abgefaßet, und darum heist in den 12 Tafeln testari, so viel als legare a lege, quia legis modo aliquid testamento relinquimus. Ulpian. Frag. Tit. 24. §. 1.

95.

Ein Testament ist die Erklärung unseres Willens (§. 94.) Wir erklären unsern Willen durch Sätze, die aus Worten bestehen, (nach der Vernunftlehre.) Worte könen entweder geschrieben, oder mündlich ausge-

spro-

sprochen werden. Dahero werden die Testamente in geschlossene, oder geschriebene (scripta vel clausa) und mündliche oder ungeschloßene (non scripta, aut nuncupativa) eingetheilet.

96.

Der jemanden von der wahren Willenserklärung des Erblaßers überzeugen will, muß eine Thathandlung factum) erweisen. Eine Thathandlung kan nicht anderst, als durch die Umstände oder Zeugen erwiesen werden (nach der Vernunftlehre). Dahero kan der letzte Willen des Erblaßers, durch so viele Zeugen, als die Rechte fodern, erwiesen werden, oder nicht. Im ersten Falle haben wir ein mit den Rechtsformlichkeiten (solennitates juris) und im zweyten ein ohne denselben angeordnetes Testament, und nun läst sich leicht schlüßen, was durch gesetzmäßige, und nicht-gesetzmaßige Testamente zu verstehen sey.

97.

Die Rechtsförmlichkeiten der Testamente überhaupt können wieder aus zweenen Ge-

sichtspunkten betrachtet werden; denn entweder gehören sie zur Wesenheit eines Testamentes, oder sie werden von den Rechten als Mittel den letzten Willen zu beweisen erfodert. Die ersten werden **innere**, die zwoten **äußere** Rechtsförmlichkeiten genennet.

98.

Ein Dinge ohne seiner Wesenheit ist ein Widerspruch nach der Grundlehre), dahero ist ein Testament ohne innern Rechtsförmlichkeiten, dieß ist: ohne seiner Wesenheit (§. 97.) so viel als keines, und **nichtig** (nullum). Zur Wesenheit des Testamentes wird erfodert die Einsetzung eines Erbens, und die Fähigkeit den letzten Willen zu erklären (§. 94.), folglich kan ein Testament aus Mangel einer obgesagter Erforderniße nichtig werden.

99.

Die gänzlich des Gebrauches ihrer Vernunft beraubet sind, sind auch ihren letzten Willen zu erklären, und folglich ein Testament zu machen unfähig (§. 98.)

100.

Nach den römischen Rechten wird insonderheit Testamente zu machen verboten den Unmündigen *) den der väterlichen Gewalt noch unterstehenden **) (filiisfamilias) den Leibeigenen ***) den Verschwendern ****) den Stumen und Tauben *****) und dergleichen.

*) §. 1. Inst. tit. Quib. non est perm. fac. test. L. 5. ff. eod.

**) L. 6. L. 19. ff. qui test. fac. poss.

***) L. 19. ff eod.

****) L. 18. pr. ff. eod.

*****) §. 3 Inst. tit. Quib. non est perm. fac. test. Sieh des Jo. Gottlieb Heineccius elem. jur. civ. secundum ord. Inst., wo ausführlicher von dieser Sache gehandelt wird.

101.

Auch haben die bürgerliche Rechte einigen Verbrechern zur Strafe die Testamentverfertigungen untersaget. Hieher gehören, die sich des Verbrechens der beleidigten Landeshohheit schuldig machen *), die Abtrinige und Ketzer **) die in blutschänderischer Ehe leben ***), die Pasquillanten ****) und

die zum Tode verurtheilet sind *****) welches letzte doch im Deutschlande nicht gebräuchlich ist.

*) L. 5. C. ad leg. Iul. maj.

**) L. 3. pr. C. de apostat. L. 4. §. 5. C. de hæret.

***) L. 6. et auth. incestas C. de inc. nupt.

****) L. 26. ff. qui test. fac. poss.

*****) L. 8. §. ult. L. 13. §. ult. ff. qui test. fac.

102.

Ueber dieses hat noch das geistliche Rechte zum Testament machen für unfähig erkläret jene, die durch die Ordensgelübde gebunden sind *), die öfentlich bekanten Wucherer **), die gewaltsame Hande an die Kardinäle legen ***), und die Ketzer ****), welches letzte im Deutschlande doch mit dieser Beschränkung zu verstehen ist, daß sie nicht im theologischen, sondern im juridischen Verstande Ketzer seyn müßen, worunter die Protestanten und Reformirten nicht gehören.

*) Can. 7. Caus. 19. q. 3.

**) Cap. 2. de usur. in 6.

***) Cap. 5 de pæn. in 6.

****) Cap. 13. §. 5. de hæret.

103.

Der zweyte wesentliche Theil eines Testamentes ist die Erbeinsetzung (§. 98.). Der letzte Willen, in welchem eine Kirche, oder ein anderer frommer Endzweke zum Erben ernennet wird, heist ein Testament zu frommen Endzweken.

104.

Der vermög den bürgerlichen Gesetzen zum Testament machen unfähig ist, ist auch unfähig zu frommen Endzweken zu testiren. Die bürgerliche Herrschaft ist von der geistlichen unabhängend (§. 31. des öfentl. Kirchenr.). Wenn folglich die bürgerliche Gesetze jemanden zur Erklärung des letzten Willens ohne Unterschiede für untüchtig erklären, ist zugleich die Erbeinsetzung der frommen Endzweke darunter begrifen, weil der Landesfürst in blos weltlichen Geschäften den frommen Endzweken kein besonders Vorrecht einzuraumen verbunden ist. Oder wird

man wohl einem Landesfürsten eine geringere Gewalt eingestehen, als einem Hausvater, der seinem Erben mittels einem Fideikomiß die Freyheit etwas frommen Endzweken zu vermachen benehmen kan?

105.

Wenn der Erblaßer nach allen Gesetzen seinen letzten Willen zu erklären fähig ist, und einen vermög den Rechten von der Erbfolge nicht ausgeschloßenen Erben einsetzet, hat das Testament seine Wesenheit, und innere Rechtsförmlichkeiten (§. 98.). Setzen wir aber, er habe die äußere Rechtsförmlichkeiten (§. 97.). unterlassen, alsdann wird es zwar keineswegs mehr nichtig (§. 98.), jedoch **widerrechtlich** (injustum) seyn. Unter die zur Gültigkeit eines Testamentes erfoderlichen äußern Rechtsförmlichkeiten gehöret nach den bürgerlichen Gesetzen hauptsächlich *) die Gegenwart, Unterschrift und Fertigung sieben dazu erbettener fähiger Zeugen.

*) Die übrige äußere Rechtsförmlichkeiten, da sie zu unsern Endzweke nicht gehören, wie auch, wer

wer einen Zeugen abzugeben fähig ist oder nicht, können in des Jo. Gottlieb Heineccius elem. jur. civ. secundum ord. Inst. nachgesehen werden, nur muß ich hier anmerken, daß in unsern Erblanden kraft einer Verordnung von 4. Septemb. 1771. zur Verfertigung fremder Testamente sowohl die Welt- als Ordensgeistliche, letztere aber auch zur Zeugenschaft für unfähig erkläret wurden.

106.

Zur Gültigkeit eines Testamentes zu frommen Endzweken werden nach den bürgerlichen Rechten alle sowohl innere, als äußere Rechtsförmlichkeiten erfodert. Obschon die bürgerliche Rechte zu den Testamenten der Eltern unter den Kindern alle Rechtsförmlichkeiten nicht fodern (L. 21. Cod. de test.) so finden wir doch nirgends, daß die frommen Endzweke von dieser Strenge der Rechten ausgenohmen seyen, ja wir lesen (L. 13. Cod. de SS. eccl.) das Gegentheil, wo verordnet wird, daß jenes, welches der Kirche, der Geistlichkeit, den Mönchen, oder den Armen vermachet wird,

nur alsdann sollte ausgefolget werden, wenn der letzte Willen mit allen rechtlichen Erfordernißen ausgerüstet ist.

107.

Da nun die Testamente zu frommen Endzweken von bürgerlichen Rechten nicht begünstiget sind (§. 106.), so wären zur Gültigkeit derselben sieben fähige Zeugen erfoderlich (§. 105.), allein hier ist es, wo sich das geistliche und bürgerliche Recht widersprechen; denn Pabst Alexander der III. hat, um die Strenge der bürgerlichen Rechte in diesem Punkte zu mildern, in einem Rescript (cap. 11. tit. de test.) den Richtern zu Veltri befohlen, daß sie über die Testamente zu frommen Endzweken ohne 7 oder 5 Zeugen ihr Urtheil nicht nach den Gesetzen, sondern nach den Dekretalen *) vermög welchen nur zween Zeugen erfodert werden, fällen sollen, mit beygefügter Ursach, weil es geschrieben stehet, daß in dem Munde zweener oder dreyer die Wahrheit stehe.

*) Es hat der nemliche Alexander cap. 10. tit. de test.) alle Testamente ohne Unterschiede, welche

welche die Pfarrkinder in Gegenwart ihres Pfarrers und zweyer, oder dreyer Zeugen machen für gültig erkläret, allein dieser Kanon hat keine Gesetzeskraft, indem Kaiser Maximilian der I. in dem Reichstage zu Köln im Jahre 1512 die Art nach den römischen Rechten Testamente zu machen gutgeheißen hat (§. 30. in der Einleit. zum besondern Kirchenr.)

108.

Zur Gültigkeit der Testamente zu frommen Endzweken werden nicht sieben, oder fünf Zeugen erfodert. Wenn das Rescript Alexanders des III, in welchem er derley Testamente in Gegenwart zweener Zeugen für rechtmäßig erkläret (§. 107.) mittels der Annahme Gesetzeskraft erhalten hat (§. 30. in der Einleit. zum besondern Kirchenr.), so sind nicht so viele Zeugen, als das römische Recht fodert, nöthig. Nun aber hat Alexanders Rescript die Gesetzeskraft erhalten, wie es sowohl der Gebrauch und die Uebung aller Gerichte im Deutschlande, als auch das Zeugniß der berühmtesten sowohl katholischen als protestantischen Rechtsgelehrten beweiset.

109.

Testamente zu frommen Endzweken sind auch ohne Zeugen gültig, sobald der Willen des Erblaßers durch ächte schriftliche Urkunden erwiesen werden kan. Aeußere Rechtsformlichkeiten der Testamente sind von den Rechten bestimmte Mittel den lezten Willen des Erblaßers vor Gericht zu beweisen (§. 97.). Wenn nun Alexander der III. die zween Zeugen also zur Rechtsförmlichkeit und zum Beweis des lezten Willens fodert (§. 107.), daß er in Abgang derselben andre Beweismittel nicht ausschlüßet, so müßen die Testamente zu frommen Endzweken ohne einem einzigen Zeugen, sobald der Wille des Erblaßers aus seiner Handschrift erkennet wird, rechtsbeständig seyn, indem seine Verordnung Gesetzeskraft erhalten hat (§. 108.). Daß aber ferner Alexander außer den zween Zeugen andre Beweismittel als hinlänglich erkenne, erhellet deutlich aus der seiner Verordnung beygefügter Ursache: **in dem Munde zweener oder dreyer stehet die Wahrheit**, welchen Ausspruch Christus gewiß nicht in dem Verstande gemacht hat, daß

er

er dadurch alle andre Mittel eine Thathandlung zu beweisen ausgeschlossen habe, denn sonsten müßten wir sagen, daß alle Gerichte, in welchen briefliche Urkunden als Beweismittel in verschiedenen Gerichtshändeln noch erkennet werden, wider den göttlichen Willen handeln. Da wir also nicht vermuthen können, daß Alexander den Ausspruch Jesu Christus in einem unächten Verstande genommen habe, so wird gefolgert: in einem Testamente zu frommen Endzweken sey, auch im Abgange aller Zeugen die Handschrift des Erblaßers zu dessen Rechtsbeständigkeit hinlänglich.

110.

Ein Vermächtniß (legatum) ist ein Abzug von der sonst dem Erben gehöriger Verlaßenschaft, welchen der Erblaßer gebietenderweise *) jemanden zu geben verordnet (L. 116. pr. ff. de legat.). Muß dieser Abzug einem frommen Endzwecke ausgefolget werden, so wird er ein frommes Vermächtniß genennet.

*) Legatum est, quod legis modo, id est *imperative* testamento relinquitur. Ulp. tit. 24. §. 1.

III.

Wenn ein Testament in Rüksicht des Erbens, oder der weltlichen Vermächtniße auch unvollkommen, und widerrechtlich ist, müssen die frommen Vermächtniße dennoch ausgefolget werden. Damit frommen Endzweken etwas vermachet werden könne, wird nichts anders erfodert, als daß der lezte Wille des Erblaßers durch seine Handschrift erwiesen werden könne (§. 109.). Wenn also gleich aus Mangel der äußern Rechtsförmlichkeiten die Erbeinsezung, und die weltliche Vermächtniße nicht bestehen können, so ist doch das Gegentheil von frommen Vermächtnißen zu verstehen. *)

*) Neben den frommen Vermächtnißen pfleget man in Testamenten gemeiniglich den Kirchen oder Klöstern etwas wegen Verrichtung der Seelenmeßen zu geben, welche, wenn jährlich eine bestimmte Zahl derselben zu verrichten ist, Stiftmeßen genennet werden.

Im

Im Jahre 1772. den 13ten Junius haben Sr. Majestät allergnädigst befohlen, daß bey künftig einkommenden Stiftungen ewiger Meßen die vorige gestiftete Meßen, und die Zahl der Geistlichen des betrefenden Klosters wohl untersuchet, und bey sich zeigender Unmöglichkeit die gesammte Anzahl zu lesen, davon mit reifer Erwegung der Umständen und Ursachen, auch mit dem gutächtlichen Einrathen die Anzeige dem allerhöchsten Ort gemachet werden solle: ob eine dießfällige Verminderung Platz greifen, oder die neue, oder allenfalls einige altgestiftete ewige Meßen andern armen Klöstern, oder auch Pfarren zugetheilet werden können? Die Ursach, warum die Hofverordnung die Stiftmeßen eines Klosters, wenn sie nicht alle können verrichtet werden, auch den Pfarren zuzutheilen erlaubet, kann unter andern diese gegeben werden. Die meisten Klöster wurden in ihrer Errichtungszeit gestiftet. Da nun der tridentinische Kirchenrath befahl, daß in den Klöstern nur jene Zahl von Geistlichen seyn solle, die von den Einkünften der Stiftung, oder von dem gewöhnlichen Allmosen bequem erhalten werden kann (§. 139 * des öfentl. Kirchenr.) so ist

ihnen

ihnen der von den neugestifteten, oder auch nicht gestifteten Meßen von Zeit zu Zeit kommende Zufluß zu ihrer standesmäßigen Unterhaltung nicht unumgänglich nothwendig. Hingegen können sich die Seelsorger von ihrer Besoldung (die des Tags 8 Kreutzer und beyläufig ½ betragt) kaum erhalten, wenn sie nicht das Allmosen der Freymeßen zu Hülfe nehmen, die übrige aber, die aus Schwäche der Leibeskräften, oder andern Ursachen zur Seelsorge nicht mehr tüchtig sind, haben, wenn sie kein Beneficium erhalten können, außer den Meßallmosen gar keinen Zufluß. Weil es also dem Landesfürsten zustehet aufzusehen, daß die Seelsorger ihre standesmäßige Unterhaltung haben (§. 16.), so ist kein Hinderniß, warum die Stiftmeßen eines Klosters bey sich zeigender Unmöglichkeit die gesammte Anzahl zu lesen, nicht könnten den Pfarren zugetheilet werden. Ja die Macht des Landesfürsten erstrecket sich so weit, daß er seinen Unterthanen verbieten kann Legaten, Stift- oder andere Meßen den Klöstern in jenem Falle zu geben, in welchem aus Mangel derselben die Seelsorger, oder andre zur Seelsorge untüchtig gewordene Weltpriester ihrer standesmäßigen Versorgung beraubet würden.

112.

112.

Nach den Gesetzen der 12 Tafeln stund es den Erblaßern frey, so viele Legaten zu machen, als es ihnen beliebte *); allein sie misbrauchten öfter diese Freyheit, und beluden ihre Erben mit so vielen Vermächtnißen, daß sie oft die Erbschaft ausschlugen, weil sie aus selber gar keinen, oder höchstens einen sehr geringen Vortheil ziehen konnten. Diesen Misbrauch abzuschaffen, wurde zwar erstlich ein Gesetz, welches schon Cicero anführet, unter dem Namen lex furia mit dem Verbote gegeben, daß der Erblaßer Niemanden über 1000 Pfund (asses) vermachen sollte; allein dadurch war den Erben noch nicht hinlänglich fürgesehen, denn wenn mehreren die nemliche Anzahl vermachet wurde, wurde das Gesetz erfüllet, die Erbschaft aber eben so gut erschöpfet, als wenn man alles einer Person gegeben hätte. Darum hat im 684ten Jahre von Erbauung der Stadt Rom unter den Burgermeistern Quintus Mävius Philippus, und Knejus Servilius Cäpio der Zunftmeister Quintus Voconius Saxa wieder ein Gesetz unter dem Namen lex voco-

voconia gemacht, und verboten, daß Niemanden mehr, als auf den Erben kömmt, vermachet werden solle. Aber auch dieses Gesetz war nicht auf alle Umstände zureichend; denn setzen wir, daß einer 100 Dukaten im Vermögen habe, und 99 davon eben so vielen Personen vermache, so wird dem Erben ein einziger bleiben, und dem Gesetze wurde auf diese Art dennoch genug gethan. Endlich hat unter der Regierung Augusts im 714ten Jahre von Erbauung der Stadt Rom der Zunftmeister Publius Falcidius unter dem Namen lex falcidia ein Gesetz gemacht, daß alle Vermächtniße neun Zwölftheile (Dodrantem **) nicht übersteigen sollten, im Falle aber das Gegentheil wäre, soll der Erbe berechtiget seyn, so viel von den Vermächtnißen verhältnißmäßig abzuziehen, daß 3 Zwölftheile der Verlassenschaft ergänzet werden.

*) Paterfamilias uti legasset, ita jus esto. L. XII. Tab.

**) Die ganze Verlassenschaft wird in den römischen Rechten AS genennet, von dem griechischen εἷς, oder ἂς, welches so viel heißet, als

als ein Ganzes und Unzertheiltes, daher wurde der Erbe, der die ganze Verlassenschaft bekommen hat, der Erbe *ex asse* genennet. Hæredem Fabius Labienum *ex asse* reliquit, sagt Martial im 7ten Buche der Sinngedichte. Dieses AS oder Ganze wurde in 12 Theile zertheilet, derer jeder seine eigne Benennung erhielt. Ein Zwölftheil davon heißt uncia, und der Erbe desselben hæres ex uncia. Hier sind die Benennungen aller 12 Theile der Ordnung nach.

Eine Unzen, oder $\frac{1}{12}$ heißt uncia.
Zwo Unzen, oder $\frac{2}{12}$ heißen Sextans.
Drey Unzen, oder $\frac{3}{12}$ Quadrans.
Vier Unzen, oder $\frac{4}{12}$ Triens.
Fünf Unzen, oder $\frac{5}{12}$ Quincunx.
Sechs Unzen, oder $\frac{6}{12}$ Semis.
Sieben Unzen, oder $\frac{7}{12}$ Septunx.
Acht Unzen, oder $\frac{8}{12}$ Bes.
Neun Unzen, oder $\frac{9}{12}$ Dodrans.
Zehn Unzen, oder $\frac{10}{12}$ Decunx oder Dextans.
Eilf Unzen, oder $\frac{11}{12}$ Deunx.
Zwölf Unzen, oder $\frac{12}{12}$ AS.

113.

Die 3. Zwölftheile der ganzen Erbschaft werden quarta falcidia, und der Abzug, welchen die Erben zur Ergänzung derselben von den Vermächtnißen machen können, wird der falzidische Abzug (detractio falcidia) genennet. Anfangs waren diesem Abzuge auch die frommen Vermächtniße unterworfen, nachgehends aber hat sie Justinian begünstiget, und davon ausgenommen. *)

*) Si autem hæres, quæ ad pias caussas relicta sunt non impleverit, dicens: relictam sibi substantiam non sufficere ad ista, præcipimus *omni falcidia vacante*, quidquid invenitur in tali substantia, proficere provisioni sanctissimi locorum episcopi ad caussas, quibus relictum est, sind die Worte der 131 Novell. im 12 Kap.

114.

Wenn jemand ohne seinen letzten Willen erkläret zu haben, und folglich ohne einer Erbeinsetzung abstirbt, so findet das Erbrecht außer Testament oder die gesetzmäßige Erbfolge (successio ab intestato) statt, in wel-

welcher die Gesetze bestimmen, wem in dergleichen Fällen die Verlassenschaft zuzutheilen sey. *)

*) Justinian hat die gesetzmäßige Erbfolge in der 118ten Novelle aus der Blutsfreundschaft also hergeleitet, daß erstlich die Befreunde des Verstorbenen in der absteigenden, nach diesen in der aufsteigenden Linie mit den leiblichen Brüdern und ihren Kindern, drittens die einseitige oder einbändige Brüder mit ihren Kindern, und 4tens die übrige Befreunde in der Seitenlinie, und in Abgang aller dieser endlich die Hofkammer (Fiscus) zur Erbschaft Anspruche haben sollen. Daß die absteigende Linie der aufsteigenden, und diese der Seitenlinie vorzuziehen sey, ist selbst im Naturrechte gegründet; denn die Verbindlichkeit zu einen aus zweyen miteinander verknüpften schlüßet auch die Verbindlichkeit zu den zweyten in sich. Der mithin verbunden ist einen vorzugsweise zu lieben, ist zugleich verbunden seine Vollkommenheiten zu vermehren, dieß ist: das τὸ Seine, welches er nach dem Tode zur eignen Vervollkommung nicht mehr anwenden kann, in das τὸ desjenen, den er vervollkommen solle, zu übertragen. Daraus

flüßet dieser Hauptgrundsatz des Erbrechtes außer Testament: Sobald keine Willenserklärung des Erblaßers vorhanden ist, solle jener der Erbe seyn, den er am meisten zu lieben verbunden war. Nun aber sind die Eltern verbunden ihre Kinder mehr als jemand andern zu lieben, wie es im Naturrechte erwiesen wird. Siehe! die Erbfolge der absteigenden Linie. In Mangel der absteigenden Blutsverwanden sind die Kinder verbunden, ihre Eltern den übrigen vorzuziehen, und also gehet das Erbrecht von der absteigenden zur aufsteigenden Linie, und endlich, wenn beyde vorige erloschen sind, folget erst die Seitenlinie.

115.

Der Klerus kan von der gesetzmäßigen Erbfolge, und im Gegentheil seine Blutsbefreunde von der Erbschaft seiner Patrimonialgüter *) nicht ausgeschloßen werden. Der Klerus gehöret unter die Zahl der Bürger (§. 87. des öfentl. Kirchenr.), folglich kann weder er von der durch die bürgerlichen Gesetze eingeführten Erbfolgsordnung, noch dessen Befreunde von der Erb-

Erbschaft der Patrimonialgüter ausgeschlossen werden.

*) Patrimonialgüter sind jene, derer Eigenthum ein Geistlicher durch eine bürgerliche Erwerbungsart überkömmt, die übrige, die er aus den Religionsdiensten bezieht, und zur standesmäßigen Unterhaltung nicht verbraucht, gehören frommen Endzweken (§. 52. 55.)

116.

Die Klöster sind nicht Erben ihrer ohne einem Testamente verstorbener Novizen. Wäre dieses, so müste dem Novizen sein Kloster so viel als sein Sohn gelten, in den Rechten aber findet man nirgends, daß es sich also verhalte, mithin ist das Kloster nicht einmal den Pflichttheile (legitima) zu fodern berechtigt. *).

*) Eben aus der Ursache ist das Testament eines Novizens gültig, im welchem er das Kloster weder zum Erben einsetzet, noch ihm etwas vermachet. Dahero sagt Justinian (im 5ten Kap. der 5ten Novell.): wir verordnen auch, daß es jedem, der in das Kloster gehen will, frey ste-

 hen

hen solle, ehe er in daßelbe eintretet, mit seinen Haabschaften nach Belieben anzuordnen. Um aber den Novizen die Rükkehr zum weltlichen Stande zu erleichtern, hat der tridentinische Kirchenrath in der 25ten Siz: am 16ten Kap. angeordnet: daß keine Veräußerung des Novizens, wenn sie auch durch einen Eid bekräftiget, oder zu Gunsten eines frommen Endzwekes gemacht würde, gültig seyn solle, es sey dann, daß sie mit Genehmhaltung des Bischofs und zwar erst nach verflossenen 10 Monaten des Probjahres geschehen sey, auch sollen seine Eltern, Anverwande, oder Gerhaben unter keinem Vorwande dem Kloster etwas vor der Ablegung der Gelübde von seinen Haabschaften geben, damit ihm die Furcht in der Welt Mangel leiden zu müssen, wenn das meiste von seinen Sachen schon das Kloster besitzt, keine Hinderniße seyn könne, den Orden zu verlaßen.

117.

Güterfähige Klöster sind Erben ihrer Professen * jedoch so, daß ihren Eltern oder Kindern der Pflichttheile nach Ablegung der Ordensgelübde alsogleich ausgefolget werden

muß. Leget hingegen jemand in einem Kloster, welches nicht güterfähig ist Profeße ab, und hat vorhero von seinen Haabschaften keine Anordnung und Willenserklärung gemacht, so gehören sie seinen Blutsbefreunden nach der gesetzmäßigen Erbfolgsordnung (§. 114. *) eben so, als wenn er natürlichen Todes gestorben wäre.

*) Auth. ingreff. cod. de SS eccles. auth. si qua mulier. Cod. ibid. Nov. 5. Cap. 5. Nov. 123. Cap. 38. Can. 7. 9. XIX. q. III.

118.

Weil nach den römischen Rechten der Erbe in alle Gerechtsame und Verbindlichkeiten des Erblaßers eintretet (§. 93 *), und folglich auch deßen Schulden bezahlen mußte, so geschahe es öfter, daß er sich die Erbschaft anzutreten weigerte. Ebenfalls ereignete es sich öfter, daß der Erbe vor dem Erbeinsetzer sturbe, oder wegen andern Ursachen zur Erbschaft unfähig wurde, in welchem Falle wieder das Testament ohne Erben blieb. Endlich weil die Eltern auch zuweilen ihre Unmündige oder Wahnsinnige

Kinder zu Erben ernennet haben, und sich besorgten, jene möchten in ihrer Unmündigkeit, und diese ohne den Gebrauche der Vernunft erlanget zu haben, und folglich ohne Testamentmachung (§. 99 und 100.) ableiben, so sind, damit weder das Testament wegen nicht Antretung der Erbschaft erblos (destitutum) würde, noch die Unmündige und Wahnsinnige ohne Willenserklärung (intestati) sterben müßten, die Aftererbsetzungen (substitutiones) erfunden worden.

119.

Die Aftererbsetzungen aber sind die Einsetzung mehrerer Erben in solcher Ordnung, daß dem Abgange des vorhergehenden immer der nachfolgende untergeordnet wird. *)

*) Die Civilisten sind zwar in der Erklärung der Aftererbsetzung uicht einstimmig, allein dieser Streit kan hier von keiner Beträchtlichkeit seyn, indem jede derer, die pflegen gegeben za werden, zu meiner Absicht hinreichend und einerley ist.

120.

In der Aftererbsetzung wird entweder geradezu, und mit gebietenden Worten ein Erbe

Erbe dem andern aus dem Endzweke untergeordnet, weil der erste Erbe, der die Erbschaft wirklich angetreten hat, ersuchet, sie ganz, oder einen Theil derselben wieder zur bestimmten Zeit einem Andern zuzustellen. Erstere wird eine gerade Aftererbeinsetzung, die zwote ein Fideikomiß, *) die Erbschaft aber, welche der Erbe einem Andern zur bestimmten Zeit ausantworten muß, ein rükfälliges Erbgut (hæreditas fideicomissaria) genennet.

*) Ein Beyspiel der ersteren wäre dieses: Tacitus solle mein Erbe seyn, will, oder kan er es aber nicht seyn, so sey es Salustius. In der zwoten heist es aber: Tacitus solle Erbe seyn, aber ich bitte dich Tacitus, daß du, wenn du die Erbschaft angetreten hast, sie ganz oder einen Theil dem Salustius zurükstellest.

121.

Der Erblaßer kann seinen Erben ersuchen, entweder die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben überhaupt ohne etwas zu benennen, oder eine Sache insonderheit zurükzustellen. Das zweyte ist ein besonderes,

res, und das erste ein allgemeines Fideikomiß, welches, wenn es frommen Endzweken ausgeantwortet werden muß, ein allgemeines Fideikomiß zu frommen Endzweken genennet wird.

122.

Vor den August konten die Erben durch keinen Rechtszwang angehalten werden, rükfällige Erbgüter auszuantworten, sondern es wurde ihrer eignen Redlichkeit und Rechtschaffenheit überlassen. Und dieses war auch mit den Grundsäzen des römischen Rechtes zusammenhängend, vermög welchen der Erblaßer nur bittweise (§. 120.) den Erben um die Zurükstellung ersuchte, aus einer Bitte aber, wenn der Gebettene kein Versprechen es zu thun gegeben hat, kan keine Verbindlichkeit entstehen. Als sich aber Lucius Lentulus in Afrika dem Tode nahete, hat er den August und seine Tochter zu Erben eingesetzet, und in einem Kodizill ihn ersuchet, verschiedene Fideikomißen zuzustellen, welches er nicht nur allein vollzogen, sondern auch auf Einrathen des Kajus Trebatius eines

nes der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit verordnet hat, daß künftig die Erben verbunden seyn sollen, die ihnen von den Erblaßern aufgetragene Zurükstellung der Erbschaft zu entrichten *).

*) Diese Begebenheit erzehlet Justinian in pr. Inst. de Codicill.

123.

Obschon dieses August einerseits weislich angeordnet hat, so sind doch wieder andrerseits einige Unordnungen entstanden. Denn weil der Erbe mit dem Erblaßer in den Rechten für eine Person gehalten wird (§. 93 * und 118.) mußte er auch alle Schulden zahlen. Wer wird aber so unvernünftig seyn, und eine Erbschaft antreten, welche er sehr oft einem Andern ganz ausantworten muste (§. 121.) in welchem Falle ihm nichts als die Verbindlichkeit die Schulden zu tilgen blieb? Daraus dann öfter geschahe, daß die Erbschaft ausgeschlagen wurde, und die Sache wider den Willen der Erblaßer ad casum intestati zurükgienge. Dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen wurde unter dem Nero

in

in einem Rechtsspruche unter dem Namen senatus consultum trebellianum beschlossen *), daß die Schuldner ihre Schulden nicht von dem Erben allein, sondern auch von jenen, dem die Erbschaft zurükgestellet wurde, und zwar verhältnißmäßig also einfodern sollen, daß wenn der Erbe die ganze Erbschaft zurükgestellet hat, er von den Schulden nichts, wenn er aber nur einen Theil, als zum Beyspiel 3, 4, 5, oder 6 Unzen (§. 112 **) ausantworten muste, er auch nach diesem Verhältniße nur den 3ten, 4ten, 5ten, oder 6ten Theil der Schulden zahlen solle (L. 1. ff. de SCto Trebell. §. 4. Inst. tit. de fideic. hæred.

*) Dieses geschah im 814ten Jahre von der Erbauung der Stadt Rom, als Lucius Anäus Seneka, dessen philosophische Schriften noch vorhanden sind, und Trebellius Maximus Burgermeister waren.

124.

Auf diese Art wurden zwar die Erben schadlos gehalten, aber weil ihnen auch nach dieser Anordnung öfter kein Gewinnst überbliebe,

bliebe, wenn sie nemlich die ganze Erbschaft zurükstellen musten, und die Menschen von Natur aus nicht geneigt sind etwas ohne einen Vortheil zu unternehmen, so geschahe es noch, daß sie die Erbschaft ausschlugen. Darum war wieder der Rath unter der Regierung Vespasians *) auf ein Mittel dagegen bedacht, und verordnete in einem Rathsschluße unter dem Namen Senatusconsultum Pegasianum, daß erstlich jeder Erbe die Erbschaft antreten, und sie nach dem Willen des Erblaßers wieder ausantworten müsse, im Falle er aber 2tens die ganze, oder doch den größern Theil derselben zurükzustellen hätte, so sollte er berechtiget seyn, wie bey den Vermächtnißen nach dem Gesetze des Falcidius (§. 112.) den 4ten Theil zu behalten.

*) Das Jahr, in welchem dieser Rathsschluß geschah, ist unbekannt. Burgermeister waren damal Pusio und Pegasius, jener berühmte Rechtsgelehrte, welcher der Urheber der Pegasianer einer juridischen Sekte war.

125.

Nun haben wir schon zween Rathsschlüße die wiederfälligen Erbschaften betrefend, des Trebellius nemlich §. 123. und des Pegasius (§. 124.), allein beyden mangelte etwas. Der erste hielt den Erben schadlos, gestattete ihm aber keinen Gewunst, der zweyte hingegen erlaubte ihm einen Gewunst, hielt ihn aber nicht schadlos. Dahero muste der Erbe immer untersuchen, ob ihm nach der aufgetragenen Zurükstellung der 4te Theil der Erbschafte bleibe, oder nicht. War das erste, so stellete er sie zurüke nach dem trebellianischen Rathschluße, und muste den 4ten Theil der Schulden bezahlen (§. 123), war das zweyte, dieß ist: daß ihm der 4te Theil nicht bliebe, hielt er sich nach dem Rathschluß des Pegasius, vermög welchen er zwar den 4ten Theil abziehen konte, aber auch zugleich alle Schulden bezahlen muste, wo er wieder hat können hintergangen werden, wenn es unbekant, oder zweifelhaft war, wie hoch sich die Schulden des Erblassers belaufen. Aus diesem Gesichtspunkte hatte ohne Zweifel Justinian die angezogene

Raths-

Rathsschlüße betrachtet, als er sie, um das Mangelhafte beyder zu ersetzen, in eines zusammenschmolz, und es nachgehends nach abgeschaften und unterdrükten Namen Senatusconsultum Pegasianum *) blos Senatusconsultum trebellianum nannte, unter welcher Benennung es noch heut von den Rechtsgelehrten angeführet wird.

*) Daß Justinian diesen Namen unterdrüket hat, scheinet daher zu kommen, weil er der Sekte der Sabinianer mehr geneigt war, als der Prokulaner, derer Schule Pegasius angeführet hat. Darum nennet man auch den 4ten Theil, welcher von wiederfälligen Erbschaften abgezogen wird, heut zu Tag nicht quarta pegasiana, sondern quarta trebellianica. Die Konstitution selbst, welche Justinian über die Vereinigung beyder Rathsschlüße gab, stunde in seinem Kodex, und ist mithin mit ihme verlohren gegangen.

126.

Ein allgemeines Fideikomiß zu frommen Endzweken (§. 121.) ist dem trebellianischen Abzuge unterworfen. Nach

den gemeinen Rechten kan von jeder rukfälliger Erbschaft der 4te Theil abgezogen werden (§. 124), den frommen Endzweken aber wurde in diesem Stüke keine Rechtswohlthat verliehen, sie sind folglich ebenfalls darunter begrifen. Denn blos daraus, daß die fromme Vermächtniße dem Gesetze des Falcidius nicht unterliegen (§. 113.) folget noch nicht, daß auch von einem Fideikomiß in Betref des trebellianischen Rathsschlußes eben dieses zu verstehen sey, weil Rechtswohlthaten immer im engsten Verstande zu nehmen, und nicht weiter, als es das Gesetze ausdrüklich saget, auszudehnen sind.*)

*) Justinian hatte hinlängliche Ursachen, wegen welchen er zwar die frommen Vermächtniße von dem falcidischen, und nicht wieder die rukfällige Erbgüter von dem trebellianischen Abzuge losgesprochen hat. Denn wenn gleich der Erbe die fromme Vermächtniße ganz ausantworten muß, so kan er doch von den übrigen Vermächtnißen zu weltlichen Endzweken den 4ten Theil der Erbschaft ergänzen, und wird sie also nicht ohne Gewinnst antreten. Ganz anderst verhaltet sich die Sache bey den

wie-

wiederfälligen Erbschaften. Müßte sie der Erbe ganz, und zwar alsogleich nach der Antretung der Erbschaft einem frommen Endzweke ohne allem Abzuge zurükstellen, so wäre er blos dem Namen nach Erbe, weil er nicht den geringsten Gewunst hätte. Setzen wir aber, daß er die Erbschaft erst nach seinem Tode, welches auch gemeiniglich geschieht, einem frommen Endzweke ausantworten müße, alsdan zieht er schon einen Vortheil aus dem Fruchtgenuße, den er durch die Lebenszeit von der Erbschaft hat, und der den trebellianischen Abzug, wo nicht übersteigt, doch wenigstens erschöpfet.

127.

Die Sachen, die erworben werden können, sind entweder bewegliche, oder unbewegliche Güter. Es kan also die Kirche beyde Gattungen derselben durch die lezwillige Ankehrungen, von denen bishero gehandelt wurde, erwerben, es sey dann daß das Amortisationsgesetz die Erwerbung der leztern untersagte (§. 141. des öfentl. Kirchenr.)

128.

Eben so ist die Kirche, und andre fromme Endzweke fähig, sowohl das Grundeigenthum (dominium directum) als auch den Fruchtgenuß beweglicher und unbeweglicher Güter (die Erlaubniß des Landesfürsten in Betref der leztern vorausgesezet) **durch Handlungen bey Lebzeiten** mittels allen in bürgerlichen Gesellschaften gewöhnlichen Verträgen *) zu erwerben, von welchen insonderheit und weitläufig zu handeln, die Absicht und die Gränzen dieser Blätter verbieten.

*) Also ist es der Kirche auch erlaubet Zinnsverträge (contractus fœnebres) zu errichten, und aus selben Zinnse oder Intereßen (usuras) zu ziehen, weil sie in dem neuesten Reichsabschiede vom Jahre 1654 §. 174. rechtmäßig erkläret wurden, ob sie gleich nach dem päbstlichen Rechte unerlaubt sind, indem es in diesem Stüke keine Gesetzeskraft erhalten hat. Insonderheit aber ist in den Erblanden die Uebertragung der Lehen an die Klöster und andere Gemeinden, wie auch die Bestandgebung liegender Güter über 3 Jahre verboten. Siehe das öfentl. Kirchenr. §. 141. in der Anmerk.

Drit-

Drittes Hauptstůke.

Von den Zehenten.

129.

Die Zehenten überhaupt sind ein von den Gesetzen, oder der Gewohnheit bestimmter Theil der Erzeugniße, welchen der Eigenthümer derselben jenen, die das Recht haben ihn zu fodern, geben muß. *)

*) Dem Alterthume waren verschiedene Gattungen von Zehenten bekant. So muste bey den Babyloniern von allem, was eingeführet wurde, der Zehent gegeben werden. Der Aegyptier König Thao hat auch auf Einrathen des Glabria von Athen die Zehenten eingeführet. Apianus schreibt: daß es gewöhnlich war dem Staate den zehenten Theile von dem Getreide statt einer Abgabe oder Steuer zu geben, welches von einem verlassen gewesenen, und wieder bearbeiteten Aker erbauet wurde. In L. Cuncti. C. de metalariis wird der Zehent gefodert von jenen, welche Metalle ausgraben. Von einer andern Gattung der Zehenten

henten macht Meldung Suetonius Tranquil-lus im Kaligula. Der Gebrauch der Zehenten im alten Testamente ist ohnehin bekant.

130.

Jene Zehenten, welche die Altarsdiener wegen geistlichen Verrichtungen zu fodern berechtiget sind, werden **geistliche**, die übrigen aber **weltliche** genennet. Weil die erstere die Unterhaltung der Altarsdiener zum Endzweke haben, so ist es deutlich, daß sie kirchliche Sachen sind (§. 73.)

131.

Anfangs waren alle Zehenten **dingliche** (reales), dieß ist solche, die von den Erzeugnißen der Erde, oder des Viehes abgefodert wurden, als man aber nachgehnds aus den in Isidors Dekretalen gegründeten Ursachen anfienge zu glauben, daß die Zehnten dem geistlichen Gerichte unterstehen, hat Cälestin der III. in einem Rescripte auch von dem durch die Gewerbe und Künsten erworbenen Vermögen Zehenten zu geben befohlen,

welchen

welchen man den Namen der persönlichen beylegte. *)

*) Persönliche Zehenten sind im Deutschlande ungewöhnlich.

132.

Der Zehenten insgemein sind zweyerley (in Rüksicht nemlich der Erzeugniße) als der große und kleine zu Felde und Dorf. Der große zu Felde ist der Getreide und Weinzehent; unter den Getreide aber Weitze, Gersten, Korn, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heiden, Brein und dergleichen zu verstehen. Der kleine zu Felde bestehet in Safran, Kraut, Ruben, Haar und dergleichen; zu Dorfe aber in großen und kleinen Viehe, Eier, Käsen, und anderley Sorten. *)

*) In Corp. jur. eccles. austr. §. 2. unter der Rubrique Zehent.

133.

In Rüksicht des Grundes, von dem die Zehenten abgenommen werden, sind sie entwe-

der alte, oder neue. Alte Zehenten sind jene, welche von beständig bearbeiteten Aekern, und neue, die von Neubrüchen gegeben werden. Man kan aber einen Aker in weitläufigsten, weiten, engen, und engsten Verstande einen Neubruche nennen. Ein Neubruche im weitläufigsten Verstande ist ein Aker, den man durch ein Jahr brach oder öde liegen läst, damit die Erde ausruhen könne; wenn man den Bau eines Grundes umändert, als z. B., wenn man aus einem Aker eine Wiesen oder Weingarten, oder aus einer Wiesen, und Weingarten einen Aker machet, so entstehet ein Neubruche im weiten Verstande, oder ein Aufbruche, fängt man aber an, einen schon durch viele Jahre ödliegenden Aker wieder zu bearbeiten, ist es ein Neubruche in engen Verstande, und endlich werden jene Aeker im engsten Verstande Neubruche genennet, welche entweder gar nicht, oder doch wenigst von unerdenklichen Zeiten her nicht mehr gebauet wurden.

134.

Die geistliche Zehenten werden den Altarsdienern zu ihrer Unterhaltung gegeben (§. 130.). In den ersten dreyen Jahrhunderten, da die Klerisey von dem freywilligen Allmosen der Gläubigen lebte (§. 17.), stunde es zwar in ihrer Willkuhr, wie viel sie geben wollten; allein im 4ten Jahrhunderte, haben die heilige Väter und Bischöfe das Volke angeeifert, ihren geistlichen Hirten den Zehent nach dem Beyspiele des alten Gesatzes zu geben, und da die Christen jener Zeiten ihre geistliche Vorsteher hochschätzten, haben sie auch mit solcher Bereitwilligkeit ihren Ermahnungen folgegeleistet, daß die Entrichtung der Zehenten nach und nach durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet wurde, welche nachgehends im 6ten Jahrhunderte der Synodus zu Maskon in Burgunde zu einem ausdrüklichen Gesetze gemacht hat *), und auf diese Art wurde eine freywillige Gabe zu einer nothwendigen umschaffen.

*) Statuunt patres, ac decernunt, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticas famulantibus cerimoniis populus om-

nis inferat. — — Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit a membris ecclesiæ omni tempore separetur. Conc. Matisconense II. Can. 5.

135.

Nachdeme einmal die Zehenten durch die Kirchengesetze eingeführet waren, haben sie auch durch die landeshohheitliche Bewilligung Gesetzeskraft erhalten. Der erste unter den Landesfürsten, der sie annahm, war im 8ten Jahrhunderte Karl der Große, welcher im Jahre 779 die Entrichtung der Zehenten allen auflegte. Weil aber die Franken diesem Befehle nicht nachlebten, hat er ihn im Jahre 794 wieder erneuert *), und auch den Sachsen, nachdem er sie besieget hat, ertheilet.

*) Decimas et nonas, sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt ex beneficiis, et rebus ecclesiarum secundum priorem Capitularem Domini Regis. Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. In capitulari francofurtensi de anno 794.

136.

Die Zehenten sind nicht vom Naturrechte, oder von der Offenbarung gebotten. Obschon es aus dem natürlichen Vernunftlichte sowohl, als aus der Lehre des heil. Paulus (§. 15.) als eine helle Wahrheit erkennet wird, daß die Gläubige ihre Seelsorger standesmäßig zu unterhalten verpflichtet sind, so kan doch kein göttliches Gebot aufgewiesen werden, welches die Verbindlichkeit auflegte just den zehenten Theil der Erzeugniße zu diesen Endzweke zu geben; oder wer kan es wohl erweisen, daß just der zehente Theil, und kein andrer zur standesmäßigen Unterhaltung nothwendig sey, oder hinreiche?

137.

Die Kirche berechtiget sich nicht eigenmächtig die Entrichtung der Zehenten zu gebieten. Obschon die Kirche berechtiget ist, vom Staate die Unterhaltung der geistlichen Hirten zu fodern (§. 15.) so ist doch diese Schulde des Staats unbestimmt, welche die Kirche den Staat selbsten bestimmen läßt, indeme die Gläubige durch jede

Art,

Art, auf welche die Versorgung der Religionsdiener geschehen kan, ihre Pflicht erfüllen.

138.

Die Verbindlichkeit Zehenten zu entrichten, hat ihren zureichenden Grunde in den Gesetzen der Landesfürsten. Die Verbindlichkeit den Seelsorgern Zehenten zu entrichten, hat ihren zureichenden Grunde weder in den göttlichen Geboten (§. 136.) noch in den Kirchengesetzen (§. 137.), es bleibet mithin nichts übrig als der Willen der Landesfürsten, die aus mehreren möglichen Versorgungsanstalten die Entrichtung der Zehenten gutgeheißen haben (§. 135.*).

*) Weil der Landesfürst die Versorgungsart der Seelsorger zu bestimmen berechtigt ist, so kan er, wenn es der Nutzen des Staats, oder der Geistlichkeit foderte, die Zehenten umändern, und eine andre Quelle der Unterhaltung anweisen. Herr von Sonnenfels hat im 93ten §. der Grundsätze der Polizey mit guten Gründen angemerket, daß reine Geldeinkünfte die schiklichsten wären. Denn (sagt er) entweder

der bestehen die Einkünfte der Pfarrer in angewiesenen Grundstüken, in Zehenten, in Abgaben der Unterthanen, oder in Gelde. Die Sorge einer Wirthschaft zerstreuet sie zu sehr, und raubet ihnen eine Zeit, die dem Unterrichte ihrer Pflegbefohlenen, und dem Lesen gewidmet seyn solle. Die Abgaben der Unterthanen, wenn sie mit Strenge eingefodert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldigt ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend, so läuft er Gefahr seiner Einkünfte verlustig zu seyn, daraus schlüßet er, daß reine Geldeinkünfte am schiklichsten sind, jedoch ist in diesem Punkte der Umstande nicht unbemerket zu laßen, daß man auf dem Lande überhaupt, wenn man selbst keine Mayerschaft hat, öfter um das paare Geld alle Nothwendigkeiten nicht bekommen könne, und also reine Geldeinkünfte nicht allen Orten anpaßend sind.

139.

Die Entscheidung der Zehentstreitigkeiten gehöret dem weltlichen Gerichte.

Die

Die Zehenten haben ihren zureichenden Grunde in den Gesetzen der Landesfürsten (§. 138.). Da nun jeder Gesetzgeber berechtigt ist, die vorkommende Fälle mit seinen Gesetzen zu vergleichen, und auf sie anzuwenden (§. 14. des öfentl. Kirchenr.), so stehet es dem Landesfürsten zu, durch seine untergeordnete Gerichte alle Zehentstreitigkeiten zu entscheiden. *)

*) Wenn sie also an einigen Orten dem geistlichen Gerichte unterstehen, so entscheidet sie der geistliche Richter nicht in seinem Namen, sondern als ein abgeordneter Richter im Namen des Landesfürsten. In Oesterreich und Böheim werden die Zehentsachen bey dem weltlichen Gerichte vorgenommen.

140.

Da unter den Zehenten einige Weltliche, andre Geistliche sind (§. 130.) so müßen die letztere jenem Pfründner gegeben werden, welchen sie zu seiner Unterhaltung bestimmet wurden. Damal als die Bischöfe noch die Verwaltung aller kirchlichen Sachen über sich hatten, waren auch die Zehenten ihnen zu ent-

entrichten, davon sie jedem Seelsorger einen zu seinen Verdienst und Arbeit ebenmäßigen Theil gaben, nachdem aber die heutige Art der Pfründen errichtet wurde (§. 19 und 20.) ist jedem Pfründner, wie in Rucksicht der übrigen Einkünfte, also auch in Rucksicht der Zehenten ein gewisses und bestimmtes Einkommen ausgemessen worden.

141.

Nach den gemeinen Rechten gehören die Zehenten eines Pfarrbezierkes dem Pfarrer. Denn die rechtliche Vermuthung stehet so lang für den Pfarrer, bis ein andrer, der ihm das Zehentrecht abstreiten will, seinen Foderungsgrund nicht klar erwiesen hat. Diese Regel lehret uns sowohl die Absicht, wegen welcher vom Volke die Zehenten gegeben werden, als auch die ältesten Kanones, und häufige päbstliche Reskripte, die Gesetzeskraft erhalten haben. *)

*) Die Bischöfe sind zugleich Pfarrherrn ihrer Domkirchen, folglich gebühret ihnen der Zehent von dieser Pfarre, wie den übrigen von ihrem Pfarrbezierke. Nach den gemeinen Rech-

Rechten wären sie zwar auch befugt den 4ten Theil aller Zehenten ihres Kirchsprengels sich zuzueignen, allein dieses ist in sehr wenigen Orten mehr üblich. Der Kostnizer Bischofe ziehet noch von einigen Orten seines Kirchsprengels den 4ten Theil der Zehenten.

142.

Auch von den Neubrüchen im engsten Verstande (§. 133.) sind nach den gemeinen Rechten jener Pfarre, in welcher sie gemachet werden, die Zehenten zu geben, wenn gleich ein andrer die alten Zehenten abzunehmen berechtiget ist, es sey dann, daß der gewöhnliche Zentherr die Rechtsbeständigkeit seines Anspruchs auch auf die Zehenten der Neubrüche beweisen könne. *)

*) Cap. 29. tit. de decim. Cap. 2. §. fin. tit. eod. Cap. 30. h. t. Den Unterschied zwischen den Neubrüchen und Aufbrüchen, wie auch wann die Zehenten von beyden zu geben sind, wird in den oesterreichischen Rechten also bestimmet: Die Neubrüche und Neugereithe werden genennet diejenigen Gründe, welche zuvor weder Furche, noch Strang, noch Kräften

ten gesehen, auch nie was angebauet worden. Die Aufbrüche aber jene Gründe, welche vorhero zwar angebauet gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die ersten, nemlich die Neubrüche und Neugereithe anbelanget, sollen dieselbe den geist- oder weltlichen Zehentherrn, welche auf diesen Grunde die Zehentgerechtigkeit haben, wenn solche zu Aker gebauet worden, die ersten fünf Jahre, da sie aber zu Weingärten ausgesetzet würden, die ersten 8 Jahre keinen Zehent, sondern erst nach Verflüßung derer, denselben zu reichen schuldig seyn. Die andere, als nemlich die Aufbrüche, wenn sie über 10 Jahre öde gelegen, sollen die Aeker drey, die Weingärten sechs Freyjahre haben. Da aber auf einen ganz freyen ein Neugereuthe gemacht würde, ist man davon keinen Zehent zu geben schuldig. In Corp. jur. eccl. aust. §. 5. unter der Rubrique Zehent.

143.

Ob aber gleich nach den gemeinen Rechten die Heerde ihrem ordentlichen Hirten den Zehent entrichten solle (§. 141.), so können doch dieses Zehentrechte andre sowohl geist-

liche als weltliche Gemeinde, oder Privatpersonen durch verschiedene Arten erhalten. Dergleichen Arten sind nebst den Privilegien und Verjährungen alle Verträge, die das Eigenthume von einem auf den andern zu übertragen fähig sind.

144.

Die Weltliche sind des Zehentrechtes (jus decimandi) ohne einem päbstlichen Privilegium fähig. Das Zehentrecht für sich selbst betrachtet, ist ein blos weltliches Recht, mit welchem zwar ein geistliches verknüpfet ist, wenn man es wegen geistlichen Verrichtungen erlanget, aber darum noch keinen zureichenden Grunde der Nothwendigkeit eines päbstlichen Privilegiums in sich schlüßet, wenn es sollte auf Weltliche übertragen werden. Denn obgleich ein Geistlicher die Zehenten wegen geleisteten Religionsverrichtungen genüßet, aus welchem Grunde sie zu fodern ein Weltlicher weder für sich selbst, noch durch ein Privilegium des Pabstes fähig ist, so ist doch kein Widerspruche zu sagen, er könne aus einem andern Gesichtspunkte

punkte sie zu genüßen berechtiget seyn. Oder kan vielleicht ein Geistlicher, um seine Schulden zu tilgen das Recht seinen zuflüßenden Einnahm zu verwenden, nicht ohne einem päbstlichen Privilegium seinem Gläubiger überlassen? Denn in der Wesenheit des Grundeigenthums (dominium directum) ist es nicht enthalten, daß jener dessen unfähig sey, der eine Sache nicht aus dem nemlichen Grunde und Titel besitzen kan, aus welchem sie der ursprüngliche Eigenthümer beseßen hat, sonst könte ein Auswärtiger, der nicht mein Blutsbefreunder, und nicht mein nothwendiger Erbe außer Testament ist, auch nicht mein Erbe mittels des Testamentes werden. *)

*) Die Ursach, wegen welcher einige die päbstliche Erlaubniß zur gültiger Uebertragung des Zehentrechtes auf die Weltlichen fodern, ist die Absönderung des geistlichen Titels von den Zehenten, weil sie ein Weltlicher aus keinem geistlichen Titel genüßen kan; aber bestünde dieses, wäre nicht eben das nemliche in dem Falle zu sagen, wenn ein Geistlicher zur Tilgung seiner Schulden einem Weltlichen das Rechte über seinen zuflüßenden Einnahme giebt?

Nicht also das påbstliche Privilegium, sondern die bloße rechtmåßige Uebertragung des Zehenteigenthums auf einen Weltlichen für sich selbst würket die Absönderung des geistlichen Titels, wegen welchen man so ångstig ist.

145.

Die Weltliche sind fähig das Zehentrechte mittels der unerdenklichen Verjährung zu überkommen. Obschon nach den gemeinen Rechten die Weltliche durch die gewöhnliche und ordentliche Verjährung das Zehentrecht nicht überkommen können *), so kan doch dieses auf die Verjährung von unerdenklichen Zeiten (præscriptio immemorialis) nicht ausgedehnet werden, weil diese auch in jenen Umstånden, in welchen sonst von den Rechten die Verjährung misbilliget wird, ihre Gültigkeit behält **).

*) Laici decimas detinere non possunt, et sic nulla valent eas ratione præscribere. Can. 1. XVI. q. 7. Cap. 7. in fin. de præscript.

**) Ubi tamen est ei jus commune contrarium, vel habetur præsumptio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui

qui possessori causam tribuat præscribendi, *nisi tanti temporis allegetur præscriptio, cujus contrarii memoria non exstat.* Bonif. VIII. C. 1, de præscript. in 6. Zudem sind alle, die den Weltlichen die Fähigkeit das Zehentrecht durch die Verjährung an sich zu bringen absprechen, einstimmig, daß sie es durch ein päbstliches Privilegium erhalten können, nun aber ist die unerdenkliche Verjährung ein hinlänglicher Vermuthungsgrund eines einst überkommenen Privilegiums.

146.

Jener, zu dessen τὸ Seinen das Zehentrecht gehöret, wird der **Zehentherr** (Decimator), und der die Zehenten entrichten muß, der **Zehenthold** genennet.

147.

Alle die der Leitung eines Pfarrers oder Seelsorgers unterstehen, und die ein zehentmäßiges Feldstüke besitzen, sind Zehentholden, dieß ist: erstere sind vermög ihrer Person *), die zweyte vermög ihres Feldstükes **) zur Entrichtung der Zehenten verbunden.

 * Cap.

*) Cap. 23. 24. tit. de decim.

**) Cap. 4. 23. 24. 29 tit. de decim. Dahero auch die Ungläubige, wenn sie ein zehentmäßiges Grundstüke von einem Christen an sich bringen, nicht zwar wegen ihrer Person, sondern wegen den Eigenthume eines solchen Feldstükes Zehentholden sind. Cap. 16. tit. de decim.

148.

Ob aber gleich die Zehentholden entweder ihren ordentlichen (§. 141.), oder ausserordentlichen Zehentherrn (§. 143.) den Zehent zu entrichten schuldig sind, (§. 147.) so können sie sich doch von dieser Pflicht durch ein Privilegium *), durch die Verjährung, Gewohnheit, oder durch einen Vergleiche erledigen, und dahero sind die Arten das Zehentrechte zu erlangen, und sich von der Zehententrichtungspflicht zu befreyen fast einerley (§. 143.)

*) Ein dergleichen Privilegium oder Erlaß von der Zehententrichtungspflicht haben einige Mönchsorden erhalten. Nach den gemeinen Rechten zwar wären die Mönche Zehenten zu ent-

entrichten verbunden, wie uns C. 2. §. 10. tit. de decim. lehrt: Ceterum religiosi tam exempti, quam non exempti de terris et possessionibus adquisitis hactenus, et ammodo adquirendis decimas integre solvant illis ecclesiis, quibus eædem possessiones et terræ prius fuerant decimales, nisi super hoc speciali jure vel privilegio sint muniti. Die Ursach dessen giebt Reifenstuel folgende: weil der Beweggrunde, wegen welchen die Weltliche zum Zehenten verpflichtet sind, auch bey den Mönchen statt findet, indem sie nach den gemeinen Rechten eben so gut als die Weltliche dem Pfarrer unterstehen, und auch einst in der Pfarrkirche die Sakramente empfangen, und den geistlichen Verrichtungen beywohnen musten (§. 81 * des öfentl. Kirchenr.). Reifenstuels Meinung stimmet vollkommen mit dieser Stelle des heil. Hieronymus, welche bey dem Gratian Caus. 10. q. 1. c. 6. zu finden ist, überein: Alia est causa monachorum, alia clericorum, clerici pascunt oves, ego pascor: illi de altari vivunt, mihi quasi infructuosæ arbori securis ponitur ad radicem, si munus ad altare non defero. Dahero haben sie auch wie andre Zehentholden ihre Zehenten ent-

richtet bis auf den Pabst Paskal den II, der sie von dieser Pflicht erledigte. Ceterum a monachis (sagt dieser Pabst bey dem Gratian Caus. 16. q. 1. C 47). seu clericis communiter viventibus nulla ratio sinit, ut milites, aut episcopi, aut personæ quælibet decimas de laboribus seu nutrimentis suis propriis extorquere debeant. Diese auf alle Arten ausgedehnte Begünstigung Paskals hat Hadrian der IV. auf die einzigen Cisterzienser, Tempelherrn, und auf den Joanniterorden eingeschränket, die übrigen hingegen waren nur von den Neubrüchen, die sie selbst bearbeitet haben, von der Weide ihres Viehes, und ihren Gärten zehentfrey. Als nachgehends der heilige Bernhard Abt zu Klarevalle zur Beylegung der Spaltung zwischen den Anaklet und Innozentius den II. sehr viel beytruge, und sich also dadurch um den römischen Stuhle sehr verdient machte, hat Innozentius der II. zur Belohnung (sagt Mabilon) den Cisterziensern eigenmächtig, ohne jene, welchen sie gebührten, zu befragen, die Befreyung von allen Zehenten ertheilet, jedoch hat nachgehends wieder ein Kirchenrath im Lateran diese Begünstigung in so weit beschränket, daß sie

von

von allen zehentmäßigen Haabschaften, welche sie von der Zeit an, als gemelter Kirchenrath gehalten wurde, zu rechnen, an sich bringen werden, zum Zehent verbunden seyn sollen. Neben den Begünstigungen, die im Corpore juris zu finden sind, geben einige Orden vor besondre Zehentfreyheiten von den Päbsten erhalten zu haben, allein ehe und bevor jemand sie für rechtmäßig zu erkennen verbunden ist, müßen sie zwey Stüke erweisen, denn erstlich ist die Verleihung eines Privilegiums eine Thathandlung (factum), Thathandlungen aber werden nicht vermuthet, sondern müßen erwiesen werden. Zweytens sind sie verbunden, die Annahme und Ueblichkeit eines solchen Privilegiums zu erweisen, damit man auch von deßen Gesetzeskrafte überzeuget seyn könne (§. 30. in der Einleit. zum besond. Kirchenr.). Merkwürdig ist der Ausspruch des Peter Blesens, Erzbischofes zu Kantelberg, den er unter dem Namen Richard von dergleichen verdächtigen Privilegien machte; eine Stelle, die ganz niedergeschrieben zu werden verdienet. Quæ est injuriosa vestra immunitas, ut exempti sitis a decimarum solutione, quibus obnoxiæ terrae erant, antequam vestræ essent? Si in vestram possessionem terræ

 devo-

devolutæ ſunt, quare in hoc periclitatur alienum jus, nam ad vos terræ juxta communem aequitatem cum ſuo onere tranſierunt. — Si Dominus Papa indulgentia ſpeciali quandoque privilegiaverit vos, dum ordo veſter in paupertate gaudebat — — potuit *tolerari* ad tempus, licet in communem redundaret injuriam, quod cauſa neceſſitatis fuerat introductum, nunc autem, quando poſſeſſiones veſtræ multiplicatæ ſunt etiam in immenſum, privilegia hæc potius ambitionis, quam religionis inſtrumenta creduntur. Quidquid indulgent privilegia eccleſiæ romanæ, vobis expedire non credo contra conſcientiam veſtram, quod alienum eſt, uſurpare. Quid ſi a ſede illa publicum emanaſſet edictum, quod ubicunque inveneritis clericos, aut alterius habitus monachos equitantes, vobis licere eos de ſuis evectionibus dejicere, et equos in vſus proprios detinere, quid intereſt, equos rapiatis an decimas?

149.

Damit die Zehentholden ihre Verbindlichkeit erfüllen, iſt es nicht hinlänglich ſchlechterdings und nach ihrem Belieben den vorge-

schriebenen Theil der Erzeugnüße dem Zehentherrn zu geben, sondern es muß die Zeit, der Orth, und die Art ihn zu entrichten beobachtet werden. Was die Art betrift, sind die Zehenten in natura (wie man zu sagen pfleget) nicht aber im Gelde zu geben, und wenn gleich der Zehentherr durch lange Zeit Geld genohmen hätte, kan ihn dieses doch nicht hindern die natürlichen Erzeugnüße wieder zu fodern. Ein anderes wäre von unerdenklichen Zeiten zu sagen. Die Entrichtungsart des Getraidzehentes hat noch dieses besonders, daß man ihn nach Verschiedenheit der Oerther und Gebräuche bald in Garben, bald im Kerne entrichten muß, daher ist der Unterschied des Garben und Sackzehentes entstanden. Um die Zeit der Entrichtung zu bestimmen, muß unter den Gattungen der Zehenten dieser Unterschiede gemachet werden, daß man von den Dinglichen gleich nach der Ernde und Einbringung der Früchte, von den persönlichen (§. 131.) aber, wo sie gewöhnlich sind, nicht gleich nach dem erhaltenen Gewunste, sondern erst nach Verlaufe eines Jahres, wie bey andern Zinnsen

sen den vorgeschriebenen Theil geben müße. Endlich in Rukſicht des Orthes ist bey den Garbenzehenten gebräuchlich, daß man das Getraide nach geschehenen Schnite auf dem Felde lasse, wo der Zehentherr immer den zehenten Garben zu nehmen also berechtiget ist, daß es ihm freystehe zu bestimmen, von welcher Seite der Anfang zu zählen gemachet werden sollte. Das wichtigste aber, und was den Zehentholden immer eine ihrer vorzüglichsten Pflichten seyn muß, ist dieses; daß sie ohne etwas zu verschweigen, oder zu verbergen ihre Zehenten **ganz** und **getreulich** mit aller Bereitwilligkeit darreichen sollen. *)

*) Es ist nicht zu dulden, daß einige durch verschiedene Schleichwege der Kirchen ihre rechtmäßigen Zehenten zu entziehen trachten, oder wenn sie den Kirchen gegeben werden in ihren Besitze nehmen, — — dahero befiehlt der heil. Kirchenrath allen, weßen Standes und Würde sie auch sind, daß sie solche dem rechtmäßigen Zehentherrn ganz und ohne Vorenthaltung darreichen sollen. Trid. Kirchenrath in der 25ten Sitz. 12ten Kap. der Reformationsdekrete.

150.

Setzen wir aber, daß die Zehentholden, die ihnen obliegende Zehententrichtungspflicht abläugnen wollten, oder im Gegentheil, daß wegen der Zehentgerechtigkeit (jus decimandi) selbst ein Streit entstünde, alsdann hat in beyden Fällen die gerichtliche Klage und der Rechtszwang statt. Und zwar im ersten Falle, wenn die Zehentholden die gebührenden Zehenten nicht ausantworten wollen, ist entweder der Theil des Zehentherrn von dem übrigen Haufen schon abgesöndert, oder nicht. Ist das erste, so hat der Zehentherr schon deßen Eigenthum erhalten, weil vermög den 3. Can. Dist. 16. q. 1. die wirkliche Uebergabe nicht nöthig ist, und folglich kan er seinen Theil sich zueignen (vindicare.). Wäre aber sein Theil noch nicht abgesondert, so kan er ex condictione (wie die Rechtsgelehrten sagen) vor Gericht handeln. Im zweyten Falle hingegen, wenn nemlich von dem Zehentrechte selbst der Streit ist, so ist die in den bürgerlichen Rechten *) in Dienstbarkeitssachen gewöhnliche Klage über angemaste Dienstbarkeit (actio nega-

negatoria), oder die Klage wegen Verhinderung an gebrauchhabender Dienstbarkeit (actio confessoria) nach Gestalt der Sachen anzustellen.

*) Daß die Zehentstreitigkeiten nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden sind, ist aus dem einzigen Grunde gewiß, weil sie ihren zureichenden Grunde und Gesetzmäßsigkeit von den Gesetzen der Landesfürsten haben (§. 138.) und also dem weltlichen Gerichte unterstehen (§. 139.), ohne darauf zu sehen, daß das geistliche Recht in diesem Stüke keine besondre Art den Handel vor Gericht zu führen bestimmet hat.

151.

Die widerspänstigen Zehentholden können durch den Zwange des weltlichen Gerichtes zu ihrer Pflicht angehalten werden (§. 150.), da es nun mit den Kirchenstrafen so lang zurükzuhalten ist, so lang andere Mittel vorhanden sind (§. 22 ** des öfentl. Kirchenr.) besonders wenn man in dem Fache blos bürgerlicher Rechtshändel, worunter die Zehentstreitigkeiten gehören (§. 138.) bleibet, so

können

können Kirchenstrafen entweder gar nicht, oder höchstens in gar seltnen Fällen *) den Uebertretern der Zehententrichtungspflicht angemeßen seyn.

*) Der trident. Kirchenrath hat zwar in der 25ten Sitz. am 12ten Kap. der Reformationsdekrete verordnet; daß alle, weßen Standes und Würde sie sind, die schuldigen Zehenten den Dom- und andern Kirchen, oder auch den Personen, welche sie zu fodern berechtiget sind, entrichten sollen: widrigenfalls aber wären sie mit dem Kirchenbanne zu belegen, und vor dem geleisteten Ersatz nicht loszusprechen. Allein in der nemlichen Sitz. im 3ten Kap. befahl er auch, daß in bürgerlichen Streitigkeiten (dergleichen auch die Zehenten sind) die Kirchenstrafen nicht statt haben sollen, so lang die persönliche oder dingliche Vollstrekung und Schlichtung der Rechtssache durch andre Mittel geschehen kan, woraus gefolgert wird, daß mit dem Willen des Kirchenrathes die Verknüpfung der Kirchenstrafen mit der Uebertretung der Zehententrichtungspflicht in gar seltnen Fällen übereinstimme, besonders, da ohne der landeshohheitlichen Genehmhaltung

Nie-

Niemand mit dem Banne zu bestrafen ist (§. 137 * des öfentl. Kirchenr.)

152.

Mit den Zehenten haben eine Aehnlichkeit die Erstlinge (Primitiæ) oder erste Früchte des Landes, die in dem alten Gesatze in das Haus des Herrn zu bringen geboten war (im 2ten Buche Moses am 23ten Kap. 19ten Vers). Wie viel von denselben geopfert werden muste, ist in den Büchern Moses nicht bestimmt, es scheinet also anfangs eines jeden Willkuhr überlaßen gewesen zu seyn. Nachgehends aber (lehrt Hieron.) hat die Gewohnheit und das Ansehen der Lehrer des jüdischen Volkes den 40ten Theil zu den größten, und den 60ten zu den kleinsten gemacht. Nach dem Beyspiele des alten Gesatzes wurde auch in unsrer Kirche der Gebrauch der Erstlinge eingeführet, welche nach den gemeinen Rechten dem Pfarrer, in deßen Pfarrbezierke sie erzeuget werden, zu geben wären; allein sie sind durch eine lang hergebrachte Gewohnheit außer Uebung gekommen. Gewöhnlicher sind noch in unsern Zeiten die frey-

freywilligen Opfer (oblationes) welche die Gläubigen auf den Altar, oder auf ein anderes Orth der Kirche hinlegen, und die entweder im Gelde *), oder andern Sachen, als Eier, Buter, Flachs und dergleichen bestehen.

*) Nachdeme am allerhöchsten Orthe die Anzeige beschehen, daß sich von Einigen unter dem Vorwande einer von Ordinarien erhaltenen Erlaubniß die bey den Kirchen eingehende Allmosengelder pflegen unanständig zugeeignet zu werden, haben diese Eingrife ihre Maj. in einer Verordnung von 22ten May 1773 einzustellen befohlen.

Viertes Hauptstück.

Von der Veräußerung kirchlicher Sachen.

153.

Kirchliche Sachen, die erworben werden, können auch wieder veräußert werden, dahero ist es der Ordnung gemäß, daß nach den Erwerbungsarten kirchlicher Sachen von der Veräußerung derselben gehandelt werde. Es ist aber die Veräußerung (alienatio) der Kirchengüter eine Uebertragung dessen, was zu den τὸ Seinen der Kirche gehöret, in das Eigenthum eines Andern.

154.

So lang der Klerus und die Armen von dem freywilligen Opfer der Christen unterhalten wurden, und die Verwaltung darüber den Bischöfen zustunde (§. 18 und 19.) lesen wir nicht, daß ihnen die Veräußerung kirchlicher Sachen verboten war, als aber nach

nach erloschener Verfolgung die Kirche auch unbewegliche Güter zu besitzen anfienge, wurde zugleich die Verwaltungsart derselben abgeändert und den Bischöfen die Veräußerung nur unter gewissen Bedingnißen gestatet.

155.

Die Zeit, in welche der Anfang dieser Aenderung zu setzen seye, kan nicht eigentlich bestimmet werden. So viel ist indessen doch gewiß, daß schon im 4ten Jahrhunderte in einigen Orthen Gesetze in Betrefe der Veräußerung kirchlicher Sachen erschienen sind. Der zuverläßigste, und gewißeste in diesem Punkte ist jener, welchen Gratian (obschon verstümelt) aus dem Briefe des Pabstes Leo anführet. *)

*) Wir befehlen ohne aller Ausnahme, daß kein Bischofe von den Kirchengütern etwas verschenken, vertauschen, oder verkaufen solle, es sey dann, daß die Kirche daraus einen Nutzen ziehe, und auch in diesem Falle soll eine dergleichen Veräußerung ohne der Berathschlagung und Einwilligung des ganzen Klerus nicht vor-

genohmen werden. Ein Bischofe soll die Kirchengüter nicht als seine eigene, sonder als seiner Obsorge anvertraute Sachen ansehen, denn ein Verkaufe oder Tausche der Kirchengüter soll ungültig und nichtig seyn, wenn ihn der Bischofe ohne Einwilligung und Unterschrift des Klerus gemacht hat. Gratian Can. 25. Caus. 12. q. 2.

156.

Auch die Landesfürsten haben um das Wohl der Kirchen zu befördern durch ihre Gesetze die Veräußerung der Kirchengüter, und zwar mit vollem Rechte untersaget, indeme alles, was die Kirche besitzet, ihr entweder von ihnen selbst, oder von ihren Unterthanen gegeben wurde. Der Kaiser Leo scheinet der erste gewesen zu seyn, welcher sein Augenmerke auf diesen Gegenstande richtete, und der Kirche zu Konstantinopel ihre Güter zu veräußern verbot. *) Nach ihme hat Kaiser Anastasius dieses Gesetze auf das ganze konstantinopolitanische Patriarchat **), und endlich Justinian auf alle Kirchen ausgedehnet ***).

*) L.

*) L. 14. C. de SS. eccleſ.

**) L. 17. c. eod.

***) In der 17ten, und 120ten Novell.

157.

Ob aber gleich die Veräuſſerung der Kirchengüter ſowohl durch die Geſetze der Kirchen als auch der Landesfürſten verboten iſt, ſo muß man es doch nicht in dieſem Verſtande nehmen, daß ſie unter keinerley Umſtänden erlaubt und gültig ſey, weil die Rechte ſelbſt Urſachen und Bedingniße beſtimmet haben, in derer Daſeyn der Verbot der Veräußerung aufhöret.

158.

Unter die rechtmäßigen Urſachen der Veräußerung gehöret die Ausübung guter Werke. Denn Juſtinian giebt ſeinem Verbote die heiligen Gefäße zu veräußern dieſe Beſchränkung, daß darunter die Erlöſung der Gefangenen nicht begrifen ſeyn ſollte, weil es nicht unanſtändig iſt, die Seele des Menſchen jedem Gefäße vorzuziehen. Der Erlöſung der Gefangenen hat der heil. Am-

brosius auch die Ernährung der Armen, und die Begräbniß der Christen hinzugesetzet *). Diese und dergleichen gute Werke also sind ein hinlänglicher Beweggrund zur Gültigkeit der Veräußerung der Kirchengüter.

*) Die Stelle des heil. Ambrosius ist so schön, daß sie ganz verdienet niedergeschrieben zu werden. Die Kirche hat Gold (sagt er in seinem 2ten Buche von den Pflichten am 28ten Kap.) nicht daß sie es aufbehalte, sondern daß sie es auslege, und in den Nothfällen zu Hülfe komme — — denn es kan Niemand sagen, warum wird der Arme unterhalten? Niemand kan klagen, daß die Gefangene erlöset werden. Niemand kan ungehalten seyn, wenn ein Gotteshaus erbauet wird. Niemand kan es übel nehmen, wenn die Grabstätte der Christen erweitert werden. — — Welches alles der heilige Vater mit dieser schönen Ursache bekräftiget: weil es beßer ist die lebendige Gefäße, als die Gefäße von Metall zu erhalten. Siehe die zwote Anmerk. des 83ten §. im öfentl. Kirchenr.

159.

Jene Veräußerung der Kirchengüter, durch welche der Kirche ein Nutzen zuwachset, ist nicht verboten. Der Endzweke, wegen welchen die Landesfürsten Kirchengüter zu veräußern verboten haben, ist das Wohle der Kirche (§. 156.) damit nemlich das Nöthige zur Unterhaltung der Altarsdiener und anderer zur Religion gehörigen Sachen nicht verschwendet werde, wo aber der Endzweke des Gesetzes aufhöret, muß auch das Gesetze aufhören. Da also bey Veräußerungen, aus welchen der Kirche ein Nutzen zuwachset, der Endzweke des Verbotes nicht vorhanden ist, so ist keine Ursach, warum sie nicht erlaubet seyn sollten. *)

*) Wenn gesaget wird: ein der Kirche zuwachsender Nutzen sey eine rechtmäßige Ursache zur Veräußerung, so ist dieses nur von einem wahren, und nicht von einem Scheinnutzen zu verstehen. Dahero sind jene in einem grossen Irrthume, welche den Nutzen der Kirche nach dem Reichthume, Pracht und Menge der Gotteshäuser und des Klerus abmeßen. Man kan diese Stelle des heil. Bernhards nicht tief

genug seinem Gedächtniße einprägen: O! Eitelkeit aller Eitelkeiten, aber nicht so Eitelkeit als Unvernunft. Die Kirche strotzet vor Glanze an ihren Wänden, und die Armen schmachten; sie umwindet ihre Mauer mit Gold, und ihre Söhne läßt sie nakend. Ich verbiete es nicht (sagt der heilige Khrisostomus) prächtige Gotteshäuser zu bauen, aber ich halte dafür, es gezieme sich, daß man vor allem andern dem Mitleiden einen Platz einraume.

160.

Es ist ein bekanter Rechtsspruch, daß die Noth kein Gesetze habe. Wenn folglich ein unvermeidlicher Nothfall die Veräußerung kirchlicher Sachen fodert *), so muß sie erlaubt und gültig seyn. Dahero sind drey rechtmäßige Ursachen der Veräußerung, nemlich die Ausübung mitleidiger und frommer Werke (§. 158.), der Nutzen der Kirche (§. 159.), und die Nothfälle.

*) Ein Beyspiel eines Nothfalles wäre ein so großer Schuldenlast, daß die beweglichen Kirchengüter zu deßen Tilgung nicht hinreicheten. Eben ein solcher Nothfall ereignete sich unter dem Kaiser Ferdinand dem III, welcher gezwun-

zwungen war, viele Bistűme und Klőster, die die Protestanten im Besitze hatten, zu sekularisiren, und ihnen zu űberlaßen.

161.

Das Erkäntniß, ob im gegebenen Falle eine aus den dreyen hinlänglichen Veräußerungsursachen (§. 160.) vorhanden sey, wollten die Rechte nicht jedem Vorsteher einer Kirche űberlaßen, sondern sie verordnen, daß es der Obrigkeit angezeiget werden solle, welche nach gehaltener förmlicher Unterhandlung und genauer Untersuchung der vorgegebenen Ursache (tractus solennis, et diligens causae cognitio Cap. 1. tit. de reb. eccles. alien. vel non in 6.) ehe ihre Einwilligung geben muß, bevor die Veräußerung bewerkstelliget werden darf *).

*) Zur Veräußerung der Gűter einer Pfarrkirche ist die Einwilligung des Bischofs hinlänglich. Ist aber die Frage von den Domkirchen, so ist so oft die Einwilligung des Domkapitels nothwendig, so oft es um die Veräußerung jener Gűter zu thun ist, die nicht zu der sogenannten mensa episcopalis gehören. Wäre hingegen ein Stifte, oder eine Kirche befreyet, und dem Pabste unmittelbar unter-

worfen, ist zur Veräußerung die Genehmhaltung deßelben erfoderlich. Pabst Paulus der II. hat zwar verordnet, daß ohne der päbstlichen Einwilligung jede Veräußerung der Kirchengüter ungültig seyn solle; allein dieser Befehl, ob er gleich in so weit Gesetzeskraft hat, in so weit das Corpus juris in seinem ganzen Umfange angenohmen wurde (§. 25. in der Einleit. zum besond. Kirchenr.) kan doch im Deutschlande auf keine andre Art in die Ausübung gebracht werden, als mit Beybehaltung der Grundsätze des deutschen Staats- und Lehnrechtes, weil die meisten Kirchengüter Deutschlands Reichslehn sind, derer Veräußerungsart nicht der Pabst, sondern seine Maj. der Kaiser zu bestimmen hat.

162.

Zur gültigen Veräußerung der Kirchengüter ist auch die landesfürstliche Einwilligung nöthig. Es stehet dem Landesfürsten zu, für die Unterhaltung der Religionsdiener, und andrer zum Gottesdienst nöthiger Sachen zu sorgen (§. 16.) also ist er folgeweise auch berechtiget aufzusehen, daß die Einkünfte und Güter der Kirche zu diesen Endzweke verwendet werden, und dieses um so viel mehr, weil alle Haabschaften der Kir-

che von ihme, oder von seinen Unterthanen herrühren (§. 156.). Um aber wissen zu können, ob die Kirchengüter zwekmäßig verwendet werden oder nicht, ist es unumgänglich nothwendig die Veräußerungen derselben mit ihrem Endzweke zu vergleichen. Dahero ist deutlich, daß ohne der landesfürstlichen Bewilligung keine Veräußerung vorzunehmen seye. Ja die Gewalt des Landesfürsten erstreket sich in diesem Punkte so weit, daß er vermög den hohen Eigenthumsrechte alle Kirchengüter, ohne den Klerus oder den Pabst zu befragen *), zur Rettung des Staats verwenden könne (§. 82.)

*) Man beschuldiget den Kaiser Ferdinand den III. ohne Grunde, daß er die Gränzen seiner Macht überschritten habe, weil er, ohne den Pabst oder den Klerus zu befragen, in dem westphälischen Frieden die Sekularisirung einiger Bisthüme und Klöster zuließe, denn in dergleichen Nothfällen verlieren die Kirchengüter so zu sagen ihre Natur, und werden mit den übrigen Gütern, die sich im Staate befinden, gleich geachtet, fast auf eben diese Art, wie die Haabschaften eines jeden Bürgers in Rucksicht dessen, der in der äußersten Noth ist, die Beschaffenheit gemeinschaftlicher Güter an sich

nehmen.

nehmen. Noch ungründlicher ist der Irrthum jener, die meinen, daß jene Flüche und Verwünschungen, mit welchen die Stifter den Veräußerer ihrer frommen Stiftungen drohen, die Landesfürsten trefen, wenn sie dieselben im Nothfalle zum Nutzen des Staats verwenden. Gott, der zugleich der Urheber des Staats und der Kirche ist, wird einen Fürsten darum mit jenen schrökbaren Verwünschungen nicht strafen, weil er seine Pflicht thut. Zudem muß ja ohnehin in allen ewigen Stiftungen der Fall einer Noth immer ausbedungen werden, weil die Religion dem Endzweke des Staats nicht widersprechen kan (§. 103 des öfentl. Kirchenr.)

163.

Die Bedingniße, welche die Rechte zur gültigen Veräußerung der Kirchengüter fodern, werden Veräußerungsrechtsförmlichkeiten (solennitates alienationis) genennet. Dergleichen Bedingniße sind eine rechtmäßige Ursache (§. 160.), und die von der Obrigkeit vorläufig geschehene Untersuchung derselben, und gegebene Einwilligung (§. 161 und 162.). Dahero machen diese drey Stüke alle zur Veräußerung nöthige Rechtsförmlichkeiten aus.

164.

Zur Veräußerung nicht kostbarer beweglicher, wie auch jener unbeweglichen Kirchengüter, die von keiner Beträchtlichkeit sind, werden keine Rechtsförmlichkeiten erfodert. Der Endzweke der Rechtsförmlichkeiten ist das Wohl der Kirche, damit nemlich die Altarsdiener, und andre zum Gottesdienst nöthige Sachen erhalten werden können (§. 159.), nun aber widerspricht diesem Endzweke die Veräußerung nicht kostbarer beweglicher und unbeweglicher Güter von keiner Beträchtlichkeit nicht, dahero können sie ohne allen Rechtsförmlichkeiten veräußert werden, weil das Gesetze dort aufhöret, wo deßen zureichender Grund nicht mehr vorhanden ist. (Can. 20. 53. Caus. 12. q. 2.)

165.

Die Beobachtung der Rechtsförmlichkeiten bey den Veräußerungen kirchlicher Sachen ist eine Thathandlung (factum). Thathandlungen werden nicht vermuthet, sondern sie müßen erwiesen werden (nach der Vernunftlehre.). So oft also ein Zweifel entstehet, ob

eine

eine geschehene Veräußerung gültig ist, oder nicht, so ist jener, der deßen Gültigkeit bejahet, verbunden durch schriftliche Urkunden zu erweisen, daß keine Rechtsförmlichkeit unterblieben sey, es wäre dann, daß er die Verjährung (præscriptio) vorschützen könne, welche den Abgang der Rechtsförmlichkeiten ersetzet.*)

*) Zur Verjährung unbeweglicher Kirchengüter werden 40 Jahre erfodert. Nach den österreichischen Rechten bestunde einst keine Verjährung in diesem Punkte, sondern ein unrechtmäßig veräußertes Kirchengut muste der Kirche ohne aller Ausnahme zurükgestellet werden. Nachgehends hat Kaiser Leopold in einer Verordnung vom Jahre 1704. die hundertjährige Verjährung gebilliget.

166.

Im Falle also, daß die Erfüllung der Rechtsförmlichkeiten unterblieben wäre, ist die Kirche berechtigt, die geschehene Veräußerung für ungültig erklären zu laßen, und die Wiedereinsetzung in vorigen Stand (restitutio in integrum) zu fodern, weil sie die Vorrechte eines Minderjährigen besitzet.

Des

Des besondern

Kirchenrechtes

Dritter Theil.

Erstes Hauptstüke.

Von der Beschafenheit und Verfaßung der geistlichen Gerichte überhaupt.

167.

Die Kirche hat von ihren Stifter die rechtsprechende Gewalt empfangen (§. 14. des öfentl. Kirchenr.). Die rechtsprechende Gewalt kan nicht ohne einen Richter, und dieser nicht ohne Gerichte bestehen, dahero giebt es in der Kirche geistliche Richter, und Gerichte.

168.

Die Gegenstände, über welche die Kirche ihre Gerichtsbarkeit ausübet, haben entweder einen Zusammenhange mit ihrer wesentlichen Verfaßung, und mit den Endzweke ihres Daseyns, oder nicht. Im ersten

 Falle

Falle übet sie ihre wesentliche, im zweyten eine ihr nur zufällige Gerichtsbarkeit aus.

169.

So oft die Kirche Streitigkeiten entscheidet, die in Rüksicht des Staats nicht Mitteldinge (adiophora) sind, so übet sie eine ihr nicht wesentliche, sondern entweder eine angemaste, oder durch die Einwilligung der Landesfürsten überkommene Gewalte aus, weil die weltliche Macht von der geistlichen unabhängend ist (§. 31. des öfentl. Kirchenr.). In den ersten Jahrhunderten hat die Kirche keine Streitigkeiten zu ihren Gerichte gezogen, es sey dann jene, die in wahren Verstande dem geistlichen Richter unterstehen. Aber im 12ten Jahrhunderte, als man das innere Gerichte (forum internum) von dem äußern (forum externum) zu unterscheiden anfienge, und die Gränzen der weltlichen und geistlichen Mächte verwirret wurden, hat die Kirche ihre rechtsprechende Gewalt auf verschiedene Arten erweitert, und nebst der wesentlichen auch eine zufällige Gerichtsbarkeit erhalten.

170.

Die erste Ursache diese zu erweitern war das sündhafte Vergehen der Menschen, vermög welchen ein bürgerlicher Rechtshandel, wenn die Gefahr in deßen Schlichtung eine Sünde zu begehen, vorhanden war, von dem geistlichen Richter hätte sollen entschieden werden, und auf diesen Grunde wurde die berichtigte evangelische Anzeige (denunciatio evangelica) gebauet, welche die Rechtsgelehrte einst als ein vorzügliches und besonderes Mittel sich Recht zu verschaffen ansahen. Sie bestunde aber darinn, daß der von dem weltlichen Richter nicht hinlänglich unterstützte Kläger den Beklagten nach einer zweyfachen fruchtlos vorhergegangenen geheimen Ermahnung mit Zuziehung der Zeugen bey dem geistlichen Richter aus dem Ende angeben konte, damit er von ihme durch Kirchenstrafen zur Buß, und folgeweise auch zum Ersatze des ungerechten Gutes angehalten werden sollte. Die Rechtmäßigkeit der evangelischen Anzeige gründen ihre Verfechter in dem 13ten Can. de judiciis, wo Innozentius der III. die wegen einigen Lehen

zwischen den Philipp August König von Frankreich, und den König von England entstandene Streitigkeit entschiede, und sich auf das 18te Kap. des Math. beriefe, wo die bekante Stelle stehet: **Wenn dein Bruder wider dich sündigt, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihn allein, —— hört er dich nicht, so nehme noch einen oder zween Zeugen zu dir, — — und wenn er die nicht höret, so sage es der Kirche.** Diese Stelle wendet der Pabst auf den gesagten Streite beyder Monarchen an, und sagt: Cum Rex Angliæ sit paratus sufficienter ostendere, quod Rex Francorum peccat in ipsum, et ipse circa eum in correptione processit secundum regulam evangelicam, et tandem quia nullo modo profecit, dixit ecclesiæ: quomodo nos, qui sumus ad regimen universalis ecclesiæ superna dispositione vocati mandatum divinum possumus non exaudire, ut non procedamus secundum formam ipsius? Wie also aus diesem Grunde die Päbste die Rechtssachen der Fürsten, so haben die Bischöfe die

Strei-

Streitigkeiten der Privatpersonen zu ihren Gerichten gezogen.

171.

Die zweyte Ursache war die Nachläßigkeit und Saumseligkeit des weltlichen Richters, wegen welcher der ganze Rechtshandel aus seinen Händen kam, sobald der Kläger zu Rom mit einem Eide betheuerte, daß ihm keine Hofnung Gerechtigkeit zu erhalten übrig seye.

172.

Der dritte war ein den Verträgen oder andern Rechtshandlungen beygefügter Eide, welchen man schon als einen hinlänglichen Grunde ansahe, die ganze Sache dem geistlichen Gerichte zu unterwerfen. Da aber die Notarien selten unterließen die errichteten Instrumente mit einem Eide zu bekleiden, ist es nicht zu wundern, daß das weltliche Gerichte fast öde und leer bliebe.

173.

Endlich wurden unter dem Nahmen des Sakramentes alle Ehe- und Verlobnißsachen,

chen, wenn auch nicht von der Gültigkeit des Sakramentes, sondern von blosen Thatsachen (factis) die Frage wäre, und wegen den mit einem geistlichen Rechte verknüpften Sachen, die in Gegenwart des Pfarrers und zweener Zeugen verfertigte Testamente, die frommen Endzweke, die Patronats- und Zehentstreitigkeiten, und kurz alle kirchliche Sachen zum geistlichen Gerichte gezogen.

174.

Das sündhafte menschliche Vergehen ist keine hinlängliche Ursache bürgerliche Rechtshändel zum geistlichen Gerichte zu ziehen. Wenn gleich in der Schlichtung eines Rechtshandels die Gefahr einer Sünde mit unterliefe (§. 170.) so hat die Kirche blos im Gewißensgerichte und im Beichtstuhle, keineswegs aber im äußern Gerichte darüber zu urtheilen, und darum fählt auch das Gebäu der evangelischen Anzeige über den Haufen. Denn ein irrender Bruder, der die geheime Ermahnung verachtet, soll zwar nach dem Ausspruche Jesu Christi der Kirche angegeben werden, aber alsdenn muß die Kir-

Kirche nur mit liebreichen Ermahnungen, mit Bitten, und dergleichen gelinden Mitteln ohne äußern Gerichtszwange ihn aus dem Irrwege zu reißen suchen, und erst nachdeme, wenn diese Mittel fruchtlos sind, kann sie das Schwerd des Bannes über ihn züken (§. 22 ** des öfentl. Kirchenr.), welcher aber auch seiner Wesenheit nach keinen Einfluß und Zusammenhange mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat (§. 23 des öfentl. Kirchenr.)

175.

Die Nachläßigkeit und Saumseligkeit des weltlichen Richters (§. 171.) giebt der Kirche kein Recht ihm einen seiner Entscheidung unterstehenden Rechtshandel wegzunehmen. Die weltliche und geistliche Macht sind wechselseitig unabhängend (§. 31 des öfent. Kirchenr.) so wenig also vermög dieser Unabhängigkeit der weltliche Richter befugt ist, eine der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehende Rechtssache wegen der Nachläßigkeit und Saumseligkeit der Geistlichkeit sich zuzueignen, eben so wenig ist der geistliche Richter es dem Weltlichen zu thun berechtigt. *)

*) Unter den hundert Beschwerden, welche die Stände Deutschlands in dem Reichstage zu Nürnberg den päbstlichen Abgeordneten vorlegten, befande sich auch der Vorwande der Nachläßigkeit des weltlichen Richters, und der evangelischen Anzeige.

176.

Der Eide, mit welchen bürgerliche Verträge befestiget werden, ist nicht hinlänglich sie darum dem weltlichen Gerichte zu entziehen. Ein einem bürgerlichen Vertrage beygesetzter Eide umschafet die Wesenheit deßelben nicht, so lang aber die Wesenheit eines bürgerlichen Vertrages bleibet, unterliegt er immer wegen der Unabhängigkeit der bürgerlichen Macht von der Geistlichkeit dem weltlichen Gerichte. Alles, was der Kirche in dergleichen Fällen zustehet, ist die Gewalte im Beichtstuhle über die Gültigkeit, oder über die Verletzung des Eides zu urtheilen. *)

*) Unter den hundert Beschwerden der Stände Deutschlands (§. 175 *) war auch der Vorwande des Eides. Felicianus von Oliva erzehlet,

zehlet, daß es einst in Portugal unter der Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit verboten, war, die Verträge mit einem Eide zu bekräftigen, damit sie unter diesem Vorwande nicht haben können zum geistlichen Gerichte gezogen werden.

177.

In soweit die Ehe ein bürgerlicher Vertrage ist, ohne eine Rucksicht auf das Sakrament zu nehmen, unterliegt sie dem weltlichen Gerichte (§. 77 und 78.). Dahero kan die Kirche unter den Sakramente jene Ehesachen, die keinen Zusammenhang mit dem Sakramente haben, zu ihren Gericht nicht ziehen (§. 173.) es sey dann, daß es mit der Einwilligung des Landesfürsten geschehe. Eben dieses ist von den Zehent — und Patronatsstreitigkeiten zu verstehen, derer beyde zum weltlichen Gerichte gehören (§. 38 und 139.)

178.

Gleichwie nun die Kirche in den ersten Jahrhunderten nur ihre wesentliche Gerichtsbar-

barkeit ausübte (§. 169.) so war auch die Beschafenheit der geistlichen Gerichte ganz einfach, ohne allem gerichtlichen Geräusche, und wenn gleich die Bischöfe zuweilen bürgerliche Streitigkeiten entschieden, thaten sie es nicht als ordentliche, sondern als Schiedsrichter (arbitri) nach dem Beyspiele, und Ermahnung des heil. Paulus, welcher als er eine heftige Neigung, sich bey den Gerichten der Heiden zu zanken, unter den Korinthern wahrnahm, sie in dem 6ten Kap. des Briefes, den er an sie schriebe mit folgenden Worten bestrafte: **Wie darf einer unter euch, so er mit einem Andern etwas zu thun hat, für den Gottlosen** (dieß ist Heiden) **vor Gerichte stehen, und nicht für den Heiligen** (Gläubigen)? Es ist aber wohl zu merken, daß der Apostel diese Worte nur auf den Kläger richtete, in deßen Willkuhr es stunde, die Schlichtung des Rechtshandels entweder einem heidnischen Richter zu übergeben, oder aber, unter den Gläubigen einen Schiedsrichter sich zu wählen; denn der Beklagte, wenn er für das heidnische Gerichte fürgefodert wurde, war verbunden

zu erscheinen, indem Paulus selbst befahle, daß jeder dem weltlichen Gerichte, und mithin auch die Christen ihren heidnischen Landesfürsten unterworfen seyn sollten (§. 88 des öfentl. Kirchenr.). Hernach schlägt ihnen der Apostel diese Art ihre Rechtsstreitigkeiten zu endigen vor: **Wenn ihr zeitliche Sachen zu richten habt, so verordnet jene zu Richtern, welche in der Gemeinde am geringsten geachtet sind;** dieß ist: es ist besser, wenn die Geringste unter den Gläubigen, als aber die Heiden eure Rechtshändel entscheiden, darum setzt er gleich hinzu: **Das sage ich euch zur Schmache. Ist dann nicht einer so weise unter euch, der zwischen seinen Brüdern Richter seyn könnte?**

179.

Weil also der Apostel den Korinthern riethe, so viel es möglich ist, die heidnische Gerichte zu meiden, und die Weisern unter den Gläubigen zu Schiedsrichtern zu wählen, so haben sie meistens in die Bischöfe, die immer im großen Ansehen bey dem Volke stunden,

den, ihr Vertrauen gesetzet, und ihnen ihre weltliche Rechtssachen als Schiedsrichtern zu entscheiden überlaßen. Und fürwahr nichts war einfacher, nichts der christlichen Liebe angemeßener, als diese Gerichte. Der Bischofe saß in der Mitte der ihn umringender Priester als seiner Räthe. Die Diakonen stunden gegenwärtig als Vollstreker der Gerechtigkeit. Die streitenden Parthenen batten ihn um das Endurtheile, welches er alsogleich nach vorhergeschehener Untersuchung der Sache ertheilte, und zugleich die streitende Theile von der Gerechtigkeit des gegebenen Ausspruches zu überzeugen trachtete.

180.

Diesen Gebrauche die Bischöfe zu Schiedsrichtern zu wählen, haben anfangs die christliche Kaiser gutgeheissen, und nachgehends auch durch ihre Gesetze aus dem Endzweke bestättiget, *) weil sie hoften, die Einigkeit und brüderliche Liebe unter ihren Unterthanen sicherer erhalten zu können, wenn sie sich ohne gerichtlichen Geräusche vor ihrem Bischofe verglichen, welcher mit Hindansetzung der Strenge

ge des bürgerlichen Rechtes ohne aller Weitläufigkeit ihre Rechtshändel nach den göttlichen Gesetzen, und der Vorschrifte der Kanonen entschiede.

*) Si quis ex consensu apud s. legis Antistitem litigare voluerit, non vetabitur: sed experietur illius in civili duntaxat negotio *more arbitri* sponte residentis judicium, heißt das Gesetze des Kaiser Honorius vom Jahre 398.

181.

Diese einfache Beschafenheit und Verfaßung der geistlichen Gerichte bliebe beyläufig durch 10 Jahrhunderte unabgeändert, allein im 12ten Jahrhunderte hat sich das gerichtliche Geräusche (tritura forensis) und die förmliche Proceßordnung in die geistliche Gerichte schneler, als man es vermuthen könte, *) eingedrungen. Die Ursache einer so plötzlichen Veränderung läßt sich leicht begreifen, wenn man aus der Geschichte den Umstande bemerket, daß man sich um die nemliche Zeit in Italien und in den umliegenden Provinzen auf das römische Rechte zu ver-

verlegen anfienge, und über das justiniasche Recht öfentlich gelesen wurde, um deßen Kentniß sich damal auch die Geistliche mit eben so großem Fleiße, als um die Kentniß des geistlichen Rechtes bemüheten, und folglich beyde zu vereinigen, oder vielmehr das römische Rechte auf das geistliche anzuwenden trachteten.

*) Einen Beweis, wie weit man schon in 13ten Jahrhunderte mit der Einführung des weltlichen Rechtes in die geistlichen Gerichte fortgerüket ist, finden wir in einer Verordnung des Kirchenrathes in Lateran von Jahre 1216, wo es den Richtern befohlen wird: ut semper adhibeant personam publicam, quæ fideliter universi judicii acta conscribat, videlicet citationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones, responsiones, interrogationes, confessiones, testium depositiones, instrumentorum productiones, interlocutiones, adpellationes, renunciationes, conclusiones etc. Cap. 11 X. de probat.

182.

Ueber dieses ist noch anzumerken, daß sich nach der Zeit die weltliche Geistlichkeit

fast

fast ganz allein auf das römische Rechte verlegte, *) denn der Adel, und die Civilbedienten waren damal in der Rechtsgelehrsamkeit so unerfahren, daß sie die Einrichtung und Ordnung ihrer Gerichte den Geistlichen zu bestimmen überließen, welche bey dieser Gelegenheit ihre theoretischen Kentniße aus dem bürgerlichen Rechte in die Ausübung brachten. Dahero hat Fleury mit gutem Grunde angemerket, daß der heutigen Art einen Rechtshandel vor Gericht zu führen, die Kanonisten den Ursprung gegeben haben, und daß man sie nur aus den Dekretalen vollständig erlernen könne.

*) Die Gelehrsamkeit derselben Zeiten war der Weltgeistlichkeit so vorzugsweise eigen, daß man mit dem Begrife eines Geistlichen zugleich den Begrife eines Gelehrten verbande.

Zwey=

Zweytes Hauptstüke.

Von der Gerichtsordnung.

183.

Nachdem die einfache Verfaßung und Beschafenheit der geistlichen Gerichte abgeschafet wurde (§. 181.) ist nach und nach eine förmliche Ordnung einen Rechtshandel zu führen bestimmet worden, welcher der Stofe dieses Hauptstükes seyn wird.

184.

Die Führung eines Rechtshandels ist die Sammlung mehrerer gerichtlichen Handlungen, die sich in einer von den Rechten bestimmter Reihe aufeinander folgen, damit die Wahrheit entdeket, und jedem sein Rechte verschafet werden könne. *)

*) Es muß folglich der Endzweke aller Gerichte die Entdekung der Wahrheit, und die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Rukſicht auf die Personen seyn.

185.

Die wichtigste *) Eintheilung des Rechts-handels ist jene, mittels welcher er entweder **ordentlich und förmlich** ist, oder **überhaupt genohmen wird.** Ein ordentlicher und gewohnlicher Rechtshandel ist jener, im welchen sowohl auf das Wesentliche, als auch auf die Rechtsförmlichkeiten gesehen wird, bey dem überhaupt genohmenen hingegen werden nur die zur Entdekung der Wahrheit unumgänglich erfoderliche Stüke beobachtet, die übrige Förmlichkeiten aber unterlaßen. **)

*) Sonst pfleget ein Rechtshandel auch in den bürgerlichen und peinlichen, der ersten, zwoten, oder weitern Instanz, in den gemeinen, der den gemeinen Rechten gemäß ist, und besondern, welcher in jeder Provinz üblich ist, eingetheilet zu werden.

**) In einem überhauptgenohmenen Rechtshandel werden meistens solche Streitsachen entschieden, die keine Verzögerung leiden. Hieher gehören zum Beyspiel Streitigkeiten wegen der Besetzung erledigter Pfründen, Streitigkeiten in Zehent- und Ehesachen und dergleichen. Denn wenn über dergleichen Sachen

ein ordentlicher Proceß mit allen Förmlichkeiten abgeführet, und folglich das Endurtheil lang verschoben würde, wäre es der erledigten Kirche nachtheilig, da sie so lang ohne einen Vorsteher bleiben müßte, die Zehenten könnten zu Grunde gehen und verderben, in Ehesachen endlich, wenn deßen Gültigkeit lang rechtshängig bliebe, wäre die Gefahr einer Unenthaltsamkeit zu besorgen.

186.

In einem ordentlichen Rechtshandel müßen gewiße Förmlichkeiten beobachtet werden (§. 185.), welche mit der Einreichung der Klagschrift (oblatio libelli) ihren Anfange nehmen. Durch die Klagschrift verstehen die Rechtsgelehrten die Anflehung des Richters, damit er dem Kläger jenes erwürke, zu welchen den Beklagten die Vorschrifte der Gesetze verbindet. *) Der Richter übergiebt nachgehends die Klagschrifte dem Beklagten, um daraus zu ersehen, und durch eine Zeit von 20 Tägen mit sich zu berathschlagen, ob er rechten (in judicio contendere) könne, oder ob er weichen müste.

*) In

*) In überhauptgenohmenen Rechtshändeln wird keine Klagschrift erfordert, sondern der Kläger kann auch mündlich sein Begehren dem Richter vortragen. Damal, als es noch gewöhnlich war, die Bischöfe zu Schiedsrichtern zu wählen (§. 179.) war auch keine Klagschrift nöthig, denn Justinian verordnete: ubi autem episcopus causam dirimere vult, sine scriptura omnia procedant. Gratian Caus. 11. q. 1. Can. 45.

187.

Die wesentlichen Theile der Klagschrift sind die Foderungsursache (causæ petendi), die Erzehlung des erlittenen Unfuges (species facti), und die Foderung selbst, die der Kläger an den Beklagten zu machen hat. Dahero wurde allgemein angenohmen, daß die Klagschrifte einer Schlußrede nicht unähnlich seye, in welcher der erste aus den drey angezogenen wesentlichen Theilen den Obersatz, der zweyte den Untersatz, und der dritte den Schlußsatze ausmachet. *)

*) Sonst pflegt man die Theile einer Klagschrifte mit folgenden Versen auszudrüken.

Quis, quid, coram quo, quo jure petatur, et a quo
Recte compositus quisque libellus habet.

188.

Die Klagschrifte kan auch abgeändert werden. Weil aber ein Dinge, welches seine Wirklichkeit hat, sowohl aus wesentlichen, als außerwesentlichen Merkmaalen bestehet (nach der Grundlehre) so kan auch die Abänderung einer Klagschrifte entweder in wesentlichen oder nicht-wesentlichen Stüken gemachet werden. Wenn die Klagschrifte in ihrer Wesenheit umändert wird, höret sie auf die nemliche zu seyn (nach der Grundlehre), und folglich bleibt auch nicht mehr der nemliche Rechtshandel, weil ein jeder seine bestimmte Klagschrifte haben muß (§. 168.). Dahero wäre im diesen Falle der Beklagte von dem Rechtsstande (ab instantia) loszusprechen, der Kläger hingegen müste nach geleisteten Ersaße der Gerichtsunkösten einen neuen Rechtshandel vornehmen.

189.

Die außerwesentliche Abänderung der Klagschrifte (§. 188.) heist die Verbeßerung derselben. Sie muß damal gemachet werden, wenn sie wegen der Mehrfoderung (plus-petitio) fehlerhaft ist. Das gefoderte Mehr aber bestehet entweder in der Sache, in dem Orthe, in der Zeit, oder in der Gattung des Rechtshandels selbst. So zum Beyspiele foderte der Kläger mehr in der Sache, wenn er von Beklagten einen größren Betrage oder Theile begehrte, als er schuldig ist; er foderte mehr in der Zeit, wenn er es vor den Verlaufe jenes Tages, oder vor der Erfüllung jenes Bedingnißes, über welches sie sind einstimmig worden, thäte; er foderte mehr in Rufsichte des Orthes, wenn er das in dem Orthe A zu geben versprochene in dem Orthe B verlangte; *) und endlich foderte er mehr in der Gattung des Rechtshandels, wenn er aus zweyen nur trennungsweise (disjunctive) versprochenen eines gerade zu, und ausdrüklich begehrte. **)

 *) Die-

*) Diese Mehrfoderung kan hauptsächlich in Rüksichte jener Waaren von Beträchtlichkeit werden, derer Werth nach Verschiedenheit der Oerther verschieden ist.

**) Zum Beyspiele: wenn Plautus dem Terentius versprochen hätte entweder 20 Dukaten, oder ein Pferde zu geben, Terentius begehrte aber ausdrüklich das Pferde.

190.

Einst wurde der Kläger wegen der Mehrfoderung sachfällig (causa cadere). Nachgehnds wurde vermög der Zenonianischen Verordnung dem Beklagten die Zahlungsfriste verdopelt, wenn der Kläger vor der Verflüßung derselben seine Foderung machte. Nach den Gesetzen Justinians muste der Kläger den Schaden, welchen der Beklagte wegen der Mehrfoderung erlitten hat, dreyfach ersetzen. Heut zu Tage sind diese Strafen nicht mehr gewöhnlich, sondern der Beklagte wird losgesprochen, der Kläger aber kan nach bezahlten Gerichtsunkösten eine neue Klagschrifte einreichen.

191.

Die Fürfoderung (citatio) ist eine gerichtliche Handlung, vermög welcher auf das Ansuchen des Klägers der Beklagte von jenem Richter, welchem er ruksäßig und unterworfen ist, zu einer bestimmten Zeit vor dem Gerichte sich zu verantworten berufen wird.

192.

Die Nothwendigkeit der Fürfoderung hat selbst in Naturrechte ihren zureichenden Grunde. Der Endzweke der Fürfoderung ist die Verantwortung des Beklagten (§. 191.), und folglich ist sie eine Art der Selbstvertheidigung, welche das Naturrecht jedem gestattet. Oder man nehme diese Selbstvertheidigung weg, und dann wird jeder, weil die Menschen in dem Stande der gefallenen Natur aus innern Triebe nicht tugendhaft sind, sondern vielmehr geneigt ihre Pflichten zu verletzen (§. 99 des öfentl. Kirchenr.) nach seinen Belieben ungegründete und widerrechtliche Foderungen von seinem Gegentheile machen können. *)

 *) Selbst

*) Selbst die Römer, ob sie gleich Heiden waren, haben es eingesehen, daß Niemand zu verurtheilen sey, bis er nicht ist verhöret worden. Zum Beweis deßen ist uns der Ausspruche des Festus in dem 25ten Kap. der Apostelgeschichte 16ten Vers: Es ist der Römer Gewohnheit nicht einen Menschen zu verdammen, ehe dann derselbe, der angeklaget wird, seine Kläger gegenwärtig habe, auch Zeit und Raum bekomme sich zu verantworten.

193.

Die Fürfoderung gehöret zur Wesenheit eines Gerichtshandels (§. 192.). Da nun der Kläger den Richter ersuchen muß, daß er den Gegentheil einberufe (§. 191.), so kann er es entweder in der Klagschrift selbst, oder in einem besondern der Klagschrifte beygelegten Ersuchschreiben thun. *)

*) Einst war es nicht erfoderlich den Richter um die Vornehmung der Fürfoderung zu ersuchen, sondern der Kläger konte seinen Gegentheil eigenmächtig zum Gerichte einberufen; allein man erkante es nach der Zeit für unschiklich,

und

und benahm den Privatpersonen diese Gewalte. Auch aus diesem Punkte ist es zuträglicher die Einberufung ohne dem Ansehen des Richters nicht zu gestatten, weil derselbe untersuchen kan, ob der Streit nicht durch einen gütlichen Vergleiche beygeleget werden könne? wozu man sich nach geschehener Einberufung, und nach angefangenen Rechtshandel nicht so leicht verstehet. Vorzüglich aber soll das Augenmerke der geistlichen Richter dahin gerichtet seyn, alle mögliche Vergleichungsmittel vorzuschlagen, ehe der Rechtshandel vorgenohmen wird.

194.

Wenn der Kläger den Richter um die Fürfoderung ersuchet hat (§. 193.) so berufet er nach Verschiedenheit der Umstände, und des Rechtshandels alle Mitwißende und Mitverflochtene überhaupt, *) oder eine gewiße benennte Person vor das Gerichte, und daher entstehet die Eintheilung der Fürfoderung in die allgemeine und besondere.

*) So zum Beyspiel werden alle Gläubiger überhaupt znm Gerichte einberufen, wenn jeman-

des Haabschaften öfentlich zum Verkauf ausgeboten werden (subhastare.)

195.

In einem ordentlichen Rechtshandel (§. 185.) muß die Fürfoderung dem Beklagten schriftlich *) eingeschiket werden. Setzen wir aber den Falle, er sey abwesend, oder er hielte sich verborgen, alsdann wird sie, weil sie ihm nicht kan überreichet werden, an öfentliche Orthe angeschlagen, damit er auf diese Art Nachricht davon einziehen könne. Erstere heist die Privat- die zwote die öfentliche Fürfoderung.

*) In überhauptgenohmenen Rechtshändeln ist die mündliche Fürfoderung hinlänglich.

196.

Der Endzweke der Fürfoderung ist die Verantwortung des Beklagten (§. 191.). Damit sich der Beklagte verantworten könne, ist es unumgänglich nöthig, daß er an dem vom Richter bestimmten Tage vor Gerichte erscheine, es ist also die vorzüglichste Wirkung, welche die Einberufung nach sich zieht,

die

die Erscheinung und Gegenwart des Beklagten. Wenn aber der Beklagte nach geschehenen dreyen einfachen, oder nach der unverzüglichen Vorladung (citatio peremptoria) die dreyen einfachen gleichet, zu erscheinen unterläßt, machet er sich eines Ungehorsams, oder Halsstärrigkeit schuldig. Es ist folglich die Halsstärrigkeit (contumacia) die Vernachläßigung jener Dinge, welche jemand zur bestimmten Zeit vor Gerichte zu vollziehen verbunden ist.

197.

Die geschehene Einberufung hat der Beklagte entweder in die Erfahrung gebracht, oder nicht. Von der Privatfürfoderung wird er allemal benachrichtiget, weil sie ihm eingesendet wird (§. 195.), und daher, wenn er nicht erscheinet, ist er eines **wahren** Ungehorsams schuldig. Hingegen könnte es geschehen, daß er von der öfentlichen Fürfoderung, besonders wenn sie in seiner Abwesenheit gemacht wird, keine Nachricht und Wissenschaft erhalten hätte. In diesen Falle nun kan er zwar nicht einer **wahren** Hals-

ſtärrigkeit beſchuldiget werden, aber die Rechte vermuthen, daß die Vorladung vor Gerichte ihm nicht unbewuſt geblieben ſey, weil ſie öfentlich angeſchlagen war, und wenn er es nicht in die Erfahrung gebracht, ſey es aus ſeiner eignen Schulde geſchehen, weil er ſich darum gefliſſentlich verborgen gehalten, oder entfernet hat. Er wird alſo mittels dieſen Vermuthungsgrunde, und rechtlicher Ordnung ſo lang für ungehorſam angeſehen, bis er erwieſen hat: es habe ihn eine wichtige Urſach *) zu erſcheinen gehindert.

*) Die Urſachen, welche der Beklagte zur Entſchuldigung vorwenden kan, ſind eine Krankheit, die Beſchäftigung mit einer wichtigern Rechtsſache, und die Fürfoderung vor ein höheres Gerichte. Dieſen ſetzen einige hinzu, wenn der Beklagte vor ein Gerichte berufen wird, deßen Zwang er nicht unterworfen iſt, nam judici limites ſuæ jurisdictionis egredienti impune non obeditur, ſagt der Rechtsſpruche.

198.

Nicht nur der Beklagte allein, ſondern auch die Kläger können ſich des Ungehorſams ſchul-

schuldig machen, wenn sie nach eingereichter Klagschrifte an dem vom Richter bestimmten Tage nicht erscheinen, und es fehlet ihnen auch nicht an einem Vorwande dieses zu thun; denn wie oft geschieht es nicht, daß sie sich fürchten, mit ihren Beweisen nicht auslangen zu können, wenn sie erfahren, daß der Beklagte mit guten Vertheidigungsmitteln versehen ist? In solchen Fällen suchen sie dem gerichtlichen Ausspruche auszuweichen, oder wenigstens so lang zu verzögern, bis entweder die Urkunden verlohren gehen, oder die Zeugen sterben, welche der Beklagte zur Vertheidigung aufbringen kann. Wäre es nun nicht ungerecht, wenn eine solche List ungeahndet *) bliebe?

*) Nach den gemeinen Rechten soll der Richter wider den ungehorsamen Antworter mit der ersten und zweten Einsetzung in deßen Haabschaften verfahren. Die erste Einsetzung (missio ex primo decreto) ist die Ertheilung eines Verwahrungsbriefes, mittels welcher der Kläger die Haabschaften des ungehorsamen Antworters in seine Verwahrung nehmet, um ihn dadurch zu bewegen, daß er

vor

vor Gerichte erscheine. Verharret er aber nach Verlaufe eines Jahres noch in seinem Ungehorsame, so folget die zwote Einsetzung (missio ex secundo decreto), mittels welcher dem Kläger nicht mehr die bloße Verwahrung, sondern die Besitznehmung der Haabschaften des Beklagten vom Richter zuerkannt wird. Weil diese Verfahrungsart den Rechtshandel lang hinausdehnet, indem ein ganzes Jahre von der ersten Einsetzung bis zur zwoten verflüßen muß, so hat der Kirchenrath zu Lion unter dem Innozenz dem IV. befohlen, daß man sich deßen nicht gebrauchen solle, wenn wegen den Titel eine Pfründe zu erhalten eine Streitigkeit entstehet, und in dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 im 36 §. wird angeordnet, daß wenn der Kläger gegen den Citirten in contumaciam zu procediren gedrungen, es bey den bisherigen üblichen Gerichtsbrauche, jedoch mit hinfüriger Aufhebung der bishero gebräuchlichen zweenen Weegen entweder auf die Strafe der Acht, oder *immission ex primo vel secundo decreto* zu verfahren bleiben solle. Ob aber gleich diese Verfahrungsart bey dem Kammergerichte abgeschafet wurde, so ist sie doch noch in verschiedenen Orthen Deutschlands üblich.

Daß

Daß sie in Braunschweig-lineburgischen üblich sey, bezeuget Hahn (ad Wesenbec. tit. de damno inf.). Bey dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil, und schwäbischen Landgerichte zu Altorf (sagt Besold) wird die erste Einsetzung unter dem Namen Anleitung vorgenohmen. In Realklagen (sagt das Wüttenberger Landrecht) mag der Kläger begehren sich in dieselbige angesprochene und beklagte Güter ex primo decreto, und aus erster Erkenntniß einzusetzen. Aber in Personalklagen mag der Kläger in des Antworters Güter ingemein die Einsetzung begehren, nach Maaß und Größe seiner erklärten und liquidirten Schulde. — — So nun nach geschehener Einsetzung aus erster Erkantniß der Antworter innerhalb Jahresfrist dem Kläger Kosten und Schaden ableget, und ihm Versicherung thut, die Sache, wie recht, auszuführen, soll die erkante Einsatzung abgethan, dem Antworter die Güter samt der Nützung gegen gebührenden Abzuge des Bau und Unkostens, so einer aufgewendet, wieder aufgeraumt, und in der Hauptsache verfahren werden. Wo aber solches nicht geschehe, mag alsdenn nach Verlaufung eines Jahres, oder aus rechtmäßiger Ursache aus Erkantniß des Gerichts auch vor

Aus-

Ausgange des Jahres zu der Einsetzung aus dem zweyten Dekret geschritten werden, und würde der Kläger aus dieser zwoten Einsetzung ein vollkommener Besitzer, und gehöret die Nutzung und Eintrag der Güter ihm zu. Nach den oesterreichischen Rechten (schreibt Finsterwalder in seinen praktischen Anmerkungen) wird die erste Einsetzung der Ansatz genennet; dann wenn dem Gebotsbriefe durch den Beklagten und Schuldner kein Genügen geschieht, und der Gläubiger oder Exekutionswerber ferner um die Exekution, oder Immission in die Haabschaften des Schuldners anhält, so wird nach der oberösterreichischen Landtafel part. 2da tit. 51. der Ansatz verwilligt. Die zwote Einsetzung heißt Urlaub, durch welche dem Exekutionswerber das Eigenthume des angesetzten Gutes nach der niederoesterreichischen Exekutionsordnung tit. 5. §. 1. gegeben wird. Endlich daß in Hamburg, Hildesheim, und Lübek die erste und zwote Einsetzung noch gewöhnlich sey, beweiset Strikius.

199.

Aus der bishero gegebenen Erklärung der Gerichtsordnung erhellet, daß der Rechtshandel

handel seinen Anfange mit der Einreichung der Klagschrifte nehme (§. 186.), dieser folget die Fürfoderung des Beklagten auf das Ansuchen des Klägers (§. 193.), deßen Würkung außer dem Falle des Ungehorsams die Erscheinung des Beklagten ist (§. 196.). Der Beklagte erscheinet um sich zu vertheidigen (§. 191.) und darum muß er auf die in der Klagschrifte enthaltene Foderung, und Thatsache (factum) dem Kläger eine Antwort geben, welche die **Rechtsbefestigung** (litis contestatio) genennet wird.

200.

Wenn sich der Beklagte den Rechtshandel zu führen verbindlich machet, läßt er sich entweder mit ja, oder nein auf die Klage ein. Im ersten Falle bekennet er die Wahrheit der in der Klagschrifte enthaltenen Thatsache, und darum ist die Rechtsbefestigung **bejahend**, im zweyten Falle läugnet er sie entweder ganz, oder zum Theil, und dann wird die Rechtsbefestigung **verneinend**. Weiter wird jene Rechtsbefestigung eine all-

 gemeine

gemeine genennet, in welcher der Beklagte auf die ganze Thatsache und Klage zugleich und überhaupt antwortet, *) jene hingegen eine besondre, in welcher er es auf einen jeden Punkt und Umstande insonderheit thut.

*) Nach den päbstlichen Rechten wäre die Generalrechtsbefestigung hinlänglich; allein sie hat der Reichsabschied vom Jahre 1654 abgeschaffet, und im 37 §. angeordnet, daß sie kurz, gründlich und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob, und worin das factum anderst, als es vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, sonderheitlich und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeugen solle.

201.

Die Rechtsbefestigung gehöret zur Wesenheit eines Rechtshandels. Durch die Rechtsbefestigung läßt sich der Beklagte entweder mit ja, oder nein auf die Klage ein (§. 200.), folglich wird durch sie bestimmet, in was eigentlich der Streit des Klägers mit dem Antworter bestehe, nun aber gehöret die

Be-

Bestimmung des Rechtshandels zu deßen Wesenheit. *)

*) Es ist mithin sowohl in den ordentlichen als überhauptgenohmenen Rechtshandel die Rechtsbefestigung erfoderlich, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie blos in dem ersten schriftlich abgefaßet seyn muß.

202.

Den streitenden Partheyen pfleget eine Zeit bestimmet zu werden, vor deßen Verlauf sie eine gewiße gerichtliche Handlung oder Beweise zu vollziehen nicht verbunden sind. Die Bestimmung dieser Zeit nennet man Fristung (dilatio) und insonderheit heißt sie die **gesetzmäßige**, wenn sie von den Rechten selbst, *) dann aber die **willkührliche**, wenn sie von dem Richter verliehen wird.

*) Voluerunt optimi legislatores dilationes neque ipsius judicis arbitrio prorsus, neque partium affectibus relinquere, siquidem homines secundum naturam corruptam sunt faciles ad litigandum (L. si unus §. principaliter ff. de recept. arbit.). Nihil autem humanæ societati perniciosius est, quam lites nimium

 differri

differri (L. quidam existimarunt ff. si cert. pet.). Hinc Paulus (in l. more romano ff. de feriis, et dilatio.) tam curiose describit diem a media nocte ad mediam noctem, ne quid temporis perdatur ad expediendas lites. Simon Schardius in lexic. jurid.

203.

Ferien im juridischen Verstande genohmen *) sind Täge, in welchen keine gerichtliche Handlung vorgenohmen werden darf, sie sind also eine Art von Fristungen (§. 202.). Sie werden in die **ordentliche**, oder **gesetzmäßige**, und in die **außerordentliche**, oder **ungewöhnliche** eingetheilet. Erstere sind jene, welche jährlich zu einer bestimmten Zeit zurückkehren, die zwoten aber entstehen blos in außerordentlichen Fällen aus einer dringenden Ursache.

*) Ferien im theologischen Verstande genohmen, sind Täge, die zum Gottesdienste **vorzüglich** bestimmet sind, allein im juridischen Verstande ist die Würkung aller, sie mögen hernach von Gott selbst eingesetzet seyn, oder nicht, die Enthaltung vom gerichtlichen Geräusche.

204.

Theologische Ferien sind vorzüglich zum Gottesdienst bestimmte Täge (§. 203 *), derer einige Gott selbst, andre die Kirche vermög den Rechte der Liturgie (§. 74.) eingesetzet hat. Weltliche hingegen, als Schnid-Herbst-Marktferien und dergleichen ist blos der Landesfürst zu bestimmen berechtigt, und da die von der Kirche eingesetzte theologische Ferien einen Einfluß in den Staat haben, sowohl in Rufsicht der Arbeit, dadurch sich die Bürger ernähren (§. 130 * des öfentl. Kirchenr.) als auch der Gerichte, die in solchen Tägen ruhen (§. 203 *), so können sie ohne der landeshohheitlichen Bewilligung (§. 126 des öfentl. Kirchenr.) nicht eingesetzet werden. *)

*) Einst war die Einwilligung der Weltgeistlichkeit und des Volkes zur Einsetzung theologischer Ferien nothwendig (C. 1. de Consecr. D. 3.); allein durch die Gewohnheit wurde es abgeschaffet, und ist also in unsern Zeiten die Bewilligung des Landesfürsten hinlänglich.

205.

Der Kalender ist ein Buche, in welchem die Bewegung der Himmelskörper, und die Jahrszeiten nach den Grundsätzen der Sternkunde bestimmet, wie auch die Festtäge eingetheilet werden. *)

*) Der Kalender (Calendarium) war bey den Römern ein Buche, in welches die Gläubiger den Ertrag des auf Wucher gegebenen Geldes, und die Namen der Schuldner eingeschrieben haben. Sie haben es hergeleitet von dem Worte *Kalendas*, nach welcher Monathszeit ihre Zinsen liefen, daher sagt Ovid.

Qui puteal, Janumque timent, celeresque Calendas
Torqueat hunc æris mutua summa sui.

206.

In dem Kalender wird die Zahle der Ferien bestimmet und eingetheilet (§. 205.). Da aber keine Ferien (die von Gott selbst eingesetzet sind, ausgenohmen) ohne der landeshohheitlichen Genehmhaltung zu beobachten sind (§. 204.), so können sich die Ge-

richtsstellen nach keinen andern Kalender halten, als nach jenem, welchen der Landesfürste angenohmen und gutgeheißen hat. *)

*) Einst war in der christlichen Kirche der julianische Kalender, deßen Urheber Julius Cäsar war, allgemein. Damit man aber daraus wißen könte, wann das Osterfest zu begehen sey, haben die Väter des Kirchenraths zu Nizza dem Eusebius von Cäsarea und den alexandrinischen Sternkündigen den Mondeszirkel (circulus lunaris), welchen Julius Cäsar seinem Kalender vorsetzte, also einzurichten, und mit dem Eingange der Sonne in den Widder, der damal den 21ten Merzen geschahe, zu vergleichen aufgetragen, daß man für immer den Neumond, und folglich das Osterfest bestimmen und finden könne. Allein es sind zween merkliche Fehler mit der Zeit wahrgenohmen worden: denn erstlich ist die Frühlingstagesgleiche (æquinoctium vernale) auf den 21ten Merzen, auf welchen Tage es der Kirchenrath zu Nizza setzte, nicht eingetrofen, sondern kam wegen der zu großen Dauer des Jahres, die angenohmen wurde, immer früher, so daß sie in einer Zeit von 1257 Jahren, welche vom nizzenischen Kir-

chenrathe bis auf die Verbeßerung des Kalenders verfloßen sind, von 21ten Merzen auf den 11ten vorrükte. Zweytens sind die Neuscheine durch die goldne Zahlen um 4 Täge später, als es hätte seyn sollen, angedeutet worden. Beyde Fehler mit ihren Folgen hatten die Kenner längst wahrgenohmen, aber die Ehre der Verbeßerung war dem heiligen Vatter Gregor den XIII. vorbehalten, von dem auch nachgehends der Kalender den Namen empfienge. Die Katholiken hatten ihn mit vollem Beyfalle angenohmen. Den Kardinal von Modruzia hat der heilige Vatter an den Kaiser Rudolph den II. abgesandet, um ihn zur Annehmung des von ihm verbeßerten Kalenders zu bewegen. Es wurde in dem Reichstage zu Augspurg im Jahre 1582 darüber berathschlaget, in welchem sich zwar die protestantische Stände diesen anzunehmen weigerten, allein dieses hinderte den Kaiser und die katholische Stände nicht, ihn im folgenden Jahre gutzuheißen, und in einer besondern Verordnung von 15ten Octob. die Gutheißung kundmachen zu laßen. Indeßen hat diese Uneinstimmigkeit der katholischen und protestantischen Stände, und die Beybehaltung beyder Kalender des julianischen nämlich und gregoriani-

rianischen viele Unbequemlichkeiten und Unordnungen, besonders bey dem Kammergericht, wo die Beysitzer gemischter Religionen sind, nach sich gezogen, weil die Ferien beyder Kalender beobachtet, und mithin vermehret wurden. Darum wurde öfter in den Reichstägen die Beylegung dieses Streites vorgenohmen, aber immer fruchtlos, bis endlich der Kaiser Mathias und Leopold mit Ende des 17ten Jahrhundertes die Protestantische Stände dahin bewogen, daß sie einen Mittelwege eingiengen, und einwilligten, es sollen die 11 Täge, die den 18ten Hornung folgen im Jahre 1700 weggelassen, das Fest des heil. Mathias auf den 18ten zurükgesetzet, das Osterfeste aber, und was davon abhängt, soll künftig weder nach dem Dionisianischen, der im julianischen Kalender angenohmen wurde, noch nach dem gregorianischen Zirkel, sondern nach der astronomischen Berechnung bestimmet werden. Merkwürdig ist die Annahme des gregorianischen Kalenders im Hungarn. Denn als ihn Kaiser Rudolph auf Anrathen des Pabstes in diesem Königreiche einführen wollte, die Magnaten aber lieber den alten, der durch so viele Jahre gewöhnlich war, bey-

behalten wollten, haben sie sich endlich dahin erkläret: se non refragari quidem, ut deinceps novi et reformati calendary usus sit, hoc tamen per expressum declaratum esse velle, se illud nullius alterius, quam sola et unica *regiæ Majestatis authoritate* in productum admittere. In den K. K. Erblanden muß der Kalender mit der im Jahre 1771 gemachten Verminderung der Feyertäge (§. 74 *) übereinstimmen.

207.

In den Ferien müßen die Gerichte ruhen (§. 203.), darum sind alle gerichtliche Handlungen, die an solchen Tägen vorgenohmen werden, nichtig und ungültig *), es sey dann, daß eine dringende Noth das Gegentheil fodre, oder daß den weltlichen Ferien ein Theile freywillig entsagte.

*) Dahero ist auch jene Fürfoderung, vermög welcher der Beklagte in Ferien erscheinen solle nichtig. Hier ist anzumerken, daß (L. die sabathi. 13. C. de judæis) angeordnet wird: die Christen sollen die Juden nicht in ihrem Sabath, oder andern jüdischen Festen

sten vor Gericht rufen, und dieses ist selbst im Staatsrechte gegründet, denn sobald ein Landesfürst die Ausübung eines Gottesdienstes in seinen Staaten geduldet und erlaubet, wird auch darunter die Heiligung der Feyertäge, die ein Theil des Gottesdienstes ist, begrifen. Ein anderes wäre, wenn die Juden freywillig in ihren Festen vor Gericht erscheinen wollten.

208.

Ehe und bevor der Beklagte mittels der Rechtsbefestigung sich auf die Klage einläßt (§. 200.) ist es ihm erlaubet eine Gegenklage (reconventio) wider den Kläger anzustellen, wenn gleich sonst der Kläger dem Richter des Beklagten nicht unterstehet, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß man dort, wo man recht haben will, auch recht leide, und auf diese Art werden zwo Streitsachen in einem Gerichtshandel von dem nemlichen Richter entschieden. *)

*) Diese ist die Gegenklage im eigentlichen Verstande, denn wenn erst nach geendigter Hauptklage die Gegenklage vorgenohmen wird, ist sie die uneigentliche Gattung einer Rekonven-

tion,

tion, welche so oft vorhanden ist, so oft die Gegenklage erst nach geschehener Rechtsbefestigung angestellet wird.

209.

Wenn die Gegenklage bey dem rechtmäßigen Richter des Klägers geschieht, wird sie das Wiederrecht, oder wechselseitige Klage (petitiones mutuæ) genennet.

210.

Die Gegenklage kan weder vor einem Schiedsrichter, noch vor dem Richter zwoter Instanz statt haben. Die Gewalt des Schiedsrichters hängt von dem Einverständniße der streitenden Theile ab. Könnte aber eine Gegenklage statt haben, so müßte sich seine Gerichtsbarkeit weiter erstreken, als es die Partheyen bewilliget haben. Dieß ist das erste.

Niemand kan der Wohlthat der ersten Instanz beraubet werden, nun aber müßte dieses nothwendig geschehen, wenn der Beklagte bey der zwoten Instanz die Gegenklage

ge anstellen könte, und dieß ist das zweyte, das zu erweisen war.

211.

Durch die Gegenklage wird die Zahl der Gerichtshändel vermindert. Denn es werden zwo Rechtssachen in einem einzigen Gerichtshandel entschieden (§. 208.)

212.

Die Befreyung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit hindert nicht, wider sie eine Gegenklage bey dem weltlichen Richter anzustellen, wenn anderst die Rechtssache so beschaffen ist, daß sie der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehet. Es liegt dem Staat viel daran, daß die Rechtshändel vermindert und beschleuniget werden (§. 202 *), dieses geschieht aber durch die Gegenklagen (§. 211.). Weil also der zureichende Grunde der Rechtmäßigkeit der Gegenklage hauptsächlich in der Beschleunigung der Rechtshändel beruhet, und diese Bewegursache auch in Rüksichte der Geistlichkeit statt findet, so kan wider

der sie bey dem weltlichen Gericht eine Gegenklage gemacht werden, besonders da die Landesfürsten, welche die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyten (§. 90 des öfentl. Kirchenr.) die Befreyung von der Gegenklage nicht nur allein nicht mit einbegriefen, sondern sie vielmehr ausdrücklich gestatteten. *)

*) Zum Beweis deßen ist das 25te Kap. der 123ten Novelle Justinians. Wer kan es aber erweisen, daß dieses Gesetze durch ein neueres abgeschaffet worden ist?

213.

Der Beklagte wird vor das Gerichte berufen, um sich zu verantworten (§. 191.). Unter die Mittel der Verantwortung und rechtlicher Schutzwehre gehören die Auszüge, oder Einreden (exceptiones), mit welchen der Beklagte die wider ihn vorgebrachte Klage entkräftet. Sie werden in die aufzögernde (dilatoriæ), und endliche peremptoriæ) eingetheilet. Durch die ersten wird der Rechtshandel nur auf eine

Zeit

Zeit verschoben, durch die zwoten aber gänzlich ausgelöschet und abgeschnitten.

214.

Die aufzögernde Einreden können entweder die Person des Richters, des Klägers, oder den Rechtshandel selbst betrefen. Wider den Richter machet man Einreden, daß man seinem Richterstab und Gerichtszwange nicht unterworfen sey (exceptio declinatoria fori) oder wegen seiner Partheylichkeit, Blutsfreundschaft mit dem Kläger, Haß gegen den Beklagten, und dergleichen. Wider den Kläger kan man einreden, daß er vor Gerichte nicht stehen könne, wenn er im Banne ist, oder wenn er vor der erreichten Großjährigkeit ohne seinen Vormunde oder Gerhaben vor Gerichte erscheinet, und in Rufsicht des Rechtshandels selbst kan man aufzögernde Einreden machen wegen der Ferien (§. 207.), wegen der Dunkelheit, und den Fehlern der Klagschrifte (§. 189.) oder wegen dergleichen Ursachen nach Verschiedenheit der Umstände.

215.

Die aufzögerende Einreden müßen vor der Rechtsbefestigung gemachet werden. Die aufzögerende Einreden betrefen entweder die Personen, oder den Rechtshandel selbst (§. 214.). Im jedem Falle aber werden sie gemacht um darzuthun, daß man zu antworten nicht schuldig sey. Setzen wir nun, daß sie erst nach der Rechtsbefestigung gemacht würden, so müste der Beklagte auf das in der Klagschrifte enthaltene factum antworten (§. 200.) und nachgehends wieder vorwenden, er sey zu antworten nicht verbunden. Dieses aber wäre eben so viel, als wenn er sagte: er wolle antworten, und wolle auch nicht, welches ein Widerspruch ist. *)

*) Sieh den 37 §. des Reichsabschiedes vom Jahre 1654.

216.

Unter den endlichen Einreden (§. 213.) ist die Einrede der Verjährung fast die merkwürdigste, mittels welcher man eine Sache

jenem,

jenem, der deßen Eigenthümer ist, auszuantworten nicht verbunden ist. *)

*) Zur Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der Verjährung wird erfodert, daß eine Sache mit einem Rechtsschein (titulus) und getreuer Besitzung (bona fides) durch die von den Rechten bestimmte Zeit ununterbrochen beseßen werde, davon weitläufigere Erklärungen in den Schriften der Rechtsgelehrten nachzusehen sind. Nach den bürgerlichen Rechten schadet der bösglaubige Besitze (mala fides) welcher sich vor der Verfließung der zur Verjährung erfoderlichen Zeit äußerte, dem Besitzer nicht; allein das päbstliche Recht fodert durch die ganze Verjährungszeit einen ununterbrochenen getreuen Besitze, darum war es bey den Kanonisten mittlerer Zeiten allgemein angenohmen, das bürgerliche Rechte sey in diesem Punkte von dem päbstlichen als fehlerhaft erkläret, und verbeßert worden. Allein welch eine üble und unächte Verbeßerungsart sie der Kirche angedichtet, und wie sie den ganzen Grunde, auf welchen die Rechtmäßigkeit der Verjährung ruhet, verkennet haben, kan auf das deutlichste erwiesen werden. Denn wie kan dieses eine Abschaffung und Verbeße-

rung des bösglaubigen Besitzes seyn, daß man zwar keinen Augenblike vor dem Verlaufe 10, oder 20 Jahre bösglaubig eine Sache besitzen darf, sobald aber diese Zeit verfloßen ist, könne man aus einem bösglaubigen Besitze einen Vortheil ziehen? Oder höret vielleicht der bösglaubige Besitze blos darum auf eine Sünde zu seyn, weil er sich erst nach Verlaufe einer gewißen Zeit, und nicht ehe geäußert hat? Es bedarf kein bürgerliches Gesetze einer Verbeßerung in Rufsicht der Verjährung, weil den Besitzern nicht der durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen fortgesetzte getreue Besitze einer Sache, oder der Rechtsschein das Eigenthume derselben übergiebt, sondern einzig und allein das hohe Eigenthumsrechte des Landesfürsten (dominium eminens) mittels welchen er berechtiget ist zum Wohle des Staats das Eigenthume der Haabschaften seiner Untergebenen durch die Verjährung von einem auf den andern zu übertragen, und die zur Verjährung erfoderliche Stufe zu bestimmen, damit nemlich auf diese Art die Rechtshändel gemindert werden, das Eigenthume der Sachen nicht ungewiß und zweifelhaft bleiben, die Sorglosen aber, die sich um das Ihrige nicht bekümmern, die Strafe ihrer Nachläßigkeit

keit fühlen sollen. Nun aber frage ich: ob die Kirche, wenn sie berechtigt wäre die bürgerlichen Gesetze in Verjährungsgeschäfte zu verbeßern, und für fehlerhaft zu erklären, nicht zugleich das Obereigenthume über die zeitlichen Güter der Gläubigen haben müßte, indeme die Rechtmäßigkeit der Verjährung nur in diesem allein beruhet? Dieses alles kan durch folgendes Gleichniß beleuchtet werden: Lykurg, der Gesetzgeber der Spartaner hatte dem jungen Volke den Diebstahl der Eßwaaren erlaubet, damit sowohl jeder Besitzer für die Erhaltung seiner Sachen wachbar und sorgfältig, als auch die Jünglinge zum Kriege geschikt gemacht würden, weil Sparta den Kriege als das Mittel ihrer Wohlfart und Aufrechthaltung ansahe. Lykurg hat seinen Endzweke auch nicht verfehlet, denn dadurch haben sich die Spartaner nicht nur angewohnt in den Feldzügen selbst für ihre Nahrung zu sorgen, sondern auch mit wenigen sich zu begnügen, so zwar, daß die erfahrnesten Heerführer in der Geschichte des Alterthums nichts mehr bewundern, als wie so ungeheure Kriegsheere der Lazedämonier sich an einem Orthe so lang erhalten konnten, wo in Gegentheile

ein anderes Heer, welches nicht so sparsam zu leben gewohnt ist, längst aus Mangel der Lebensmittel abzuziehen gezwungen worden wäre. Dieses zum vorausgesetzet, läßt sich schon begreifen, wie der Diebstahl der Eßwaaren, der für sich selbst widerrechtlich ist, bey den Spartanern mit guten Gewißen geschehen konte, indeme dadurch das gemeinschaftliche Wohle befördert wurde. Und überhaupt kan nach geschehener Eintheilung der Güter kein Bürger mehr besitzen, als so viel ihm die Gesetze erlauben, und dann auch besitzet er es nur unter jenen Bedingnißen, welche das Gesetze vorschreibet. Dahero als Lykurgs Gesetze angenohmen und eingeführet wurden, hat jeder von den 39000 Portionen und Loosen eines mit diesem Bedinge bekommen, daß er zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten nichts einreden solle, wenn ein junger Spartaner ihm etwas von seinen Eßwaaren zu entfremden geschikt ist (denn wenn er betreten wurde, wurde er abgestrafet, nicht zwar wegen den Diebstahl, sondern daß er die nöthige Achtsamkeit und Arglist nicht ertapet zu werden nicht ausgedacht, und abgewartet hat) und darum waren auch die Jünglinge zum Ersatze

des

des Entfremdeten nicht verbunden, indeme dort kein eigentlicher Diebstahl mehr ist, wo die Eigenthümer durch ihre Einwilligung von jenem ihre Sachen sich entfremden laßen, der Geschiklichkeit genug besitzt, es zu thun. Wenden wir nun dieses auf die Verjährung an. Sobald mehrere in eine bürgerliche Gesellschaft treten, müßen sie ihren Willen, und ihre Kräfte zur Erzielung des gemeinschaftlichen Besten vereinigen, dahero gehen sie auch den stillschweigenden Vertrage ein, sie wollen gedulden, daß zum gemeinschaftlichen Besten das Eigenthume ihrer Sachen durch die Verjährung auf einen andern sollte übertragen werden, und auf diese Art wird der bösglaubige Besitzer in seinem Gewißen sicher, sobald die Verjährungszeit verfloßen ist, ob er gleich gesündiget hat ein fremdes Gut, nachdem er den bösglaubigen Besitze erkennet hat, länger zu behalten, fast eben auf diese Art, wie jener, der etwas entfremdet, wegen den verübten Diebstahle zwar sündiget, aber doch hernach das entfremdete Gut mit guten Gewißen behalten kan, wenn es ihm der Eigenthümer schenket. Ist es also nicht eine unumstößliche Wahrheit, daß die Kirche die bürgerliche Ge-

setze, welche zur gewöhnlichen Verjährung keinen unterbrochenen getreuen Besitze, in der unerdenklichen aber nicht einmal einen rechtmäßigen Besitzungsschein (titulus justus) fodern, zu verbeßern nicht berechtiget sey? Weil aber doch das päbstliche Rechte durch die Annahme Gesetzeskrafte erhalten hat (§. 30. in der Einleit. zum besond. Kirchenr.), so kan auch darum die Verjährung, wenn vor dem Verlaufe der von den Gesetzen bestimmten Zeit ein bösglaubiger Besitze sich äußert, nicht bestehen, jedoch ist wohl zu merken, nicht wegen der von der Kirche gemachten Verbeßerung des bürgerlichen Rechtes, sondern wegen der Annahme des päbstlichen Rechtes.

217.

Gleichwie sich der Beklagte durch die Einreden vertheidigen kan (§. 213.) eben so kan auch der Kläger mit einer Gegeneinrede die Einrede des Beklagten entkräften und widerlegen. Und weil es geschehen kan, daß die Gegeneinrede des Klägers von einer zwoten Gegenantworte des Beklagten, und so wechselweis mehrere Gegeneinreden beyder streitenden Theile abgelehnet werden können,

so kan man eine Reihe von Gegeneinreden annehmen, in welcher immer eine von Seiten des Klägers und die andre von Seiten des Beklagten wechselweis geschieht. Die erste Gegeneinrede nennet man Replique, die zwote Triplique, die dritte Quadruplique, und so weiter. *)

*) Heineccius bemerket, daß bey den wohleingerichteten Gerichtsstellen die streitende Theile bey der Duplique stehen bleiben, und daß die Richter nicht leichtlich die Triplique, Quadruplique oder mehrere Gegenantworten zulaßen sollen, weil es die natürliche Billigkeit, und die Gesetze fodern, daß der Beklagte die letzte Rede habe; indem die Rechte den Beklagten mehr als den Kläger begünstigen. L. favorabiliores 2. ff. 125. de reg. jur. L. matrem. 17. C. de probat.

218.

Sowohl der Kläger, als auch der Beklagte müßen alles, was sie vor Gerichte bejahen, beweisen. Setzen wir aber, daß der Beklagte die Rechtmäßigkeit der von dem Kläger gemachten Foderungen eingestehe, so

ist kein Beweis nöthig, indeme das gerichtliche *) Geständniß des Beklagten der stärkste Beweis ist.

*) Die Rechtsgelehrte sind nicht einig, ob das außergerichtliche Geständniß des Beklagten, dieß ist: das Geständniß, welches er nicht vor dem Gerichte thut, hinlänglich sey. Einige unterscheiden zwischen den bürgerlichen und peinlichen Rechtshandel, und geben nur in dem ersten dem außergerichtlichen Geständniße die Krafte eines vollständigen Beweises, weil es geschehen könnte, daß jemand seines Lebens überdrüßig geflißentlich ein Verbrechen, das er nie begangen hat, bekennete, um aus dieser Welt wandern zu können. Daß aber in bürgerlichen Rechtshändeln das außergerichtliche Geständniß nicht hinlänglich seyn sollte, kan keine Ursache angegeben werden, besonders da das Gesetze (L. generaliter ff. de non numerat. pec.) sagt: nimis indignum esse judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere, welche Worte auch in C. 10. de probat. zu finden sind.

219.

Die Gerichtshändel werden in die bürgerliche und peinliche eingetheilet (§. 185 *). Der Endzweke der peinlichen ist die Untersuchung der Verbrechen, damit die Uebelthäter entdeket und bestrafet werden können. Der Uebelthäter kan nicht verurtheilet werden, so lang er nicht überwiesen ist, weil aber das gerichtliche Geständniß der stärkste Beweise ist (§. 218.), so ist in dem Falle die Ueberzeugung nicht erfoderlich, im welchem jemand ein Verbrechen begangen zu haben, gerichtlich einbekennet.

220.

Die peinliche Frage ist eine Untersuchung der Verbrechen durch die Folter, damit der Gefolterte durch die Schmerzen zur Bekenntniß des Verbrechens bewogen werden sollte, und also zur Strafe gezogen werden könne.*)

*) Vielleicht wäre es der Lehrarthe angemeßner gewesen, wenn ich die peinliche Frage dem folgenden Hauptstüke, im welchen von den Kirchenstrafen, und folgeweise von der peinli-

chen Gerichtsbarkeit der Kirche gehandelt wird, eingerüket hätte; allein weil hier von dem Geständniße des Beklagten die Rede ist, glaubte ich den Zusammenhange nicht zu sehr zu verletzen, wenn ich hier auch das durch die Folter erpreßte Geständniß mitnehme. Wenn einige die Sätze von der Folter lieber im folgenden Hauptstüke sehen möchten, können sie selbe hier überschlagen, und an dem Orthe, in welchem sie ihrer Meinung nach stehen sollten, nachholen.

221.

Die Schmerzen der Folter sind kein schikliches Mittel die Bekenntniß eines Verbrechens zu erpreßen. Die Temperamente und Leibeskräften sind so verschieden, daß ein starker und verhärteter Böswichte alle Schmerzen standhaft ertragen, der Schwache hingegen aus Furchte der Schmerzen nie begangne Verbrechen einbekennen kan. *)

*) Plerique patientia sive duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo possit: alii tanta sunt impatientia, ut in quovis mentiri, quam pati tormenta velint. Ita fit, ut etiam vario modo

do fateantur, ut non tantum se, verum etiam alios comminentur. Ulpian. in l. 1. §. 23. ff. de quæstionibus.

222.

Durch die Folter kan leicht ein Unschuldiger verurtheilet werden. Es kan geschehen, daß der Unschuldige aus Furcht der Schmerzen nie begangne Verbrechen einbekennet (§. 221.), und daß dieses öfter geschehen sey, lehret die Erfahrung. *) Es ist also immer eine Gefahr, daß nicht ein Unschuldiger verurtheilet werde. **)

*) Zwey und vierzig Beyspiele von unschuldigen Gefolterten hat der einzige Justus Oldekoop: in observat. crimin. in append. angeführet; aber dergleichen Beyspiele würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschuldige Blute aller derjenigen aus der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könte, welche auf den Todengerüste das Opfer der Schmerzen der Folter geworden sind. Herr v. Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey im 83ten §.

**) Hier muß ich einem Einwurfe begegnen, welcher im ersten Anblike blendet, in der That aber

aber nichts minder als erheblich ist. Es kan so leicht nicht geschehen, sagen die Verfechter der peinlichen Frage, daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, weil man ihm weder vor, noch nach der Tortur den ganzen Hergang der Sache mit allen und jeden Umständen, so wie es die Erfahrung mit sich bringt, gleich erzehlet, sondern allzeit die meisten und solche Sonderlichkeiten, die einem Unschuldigen so leicht nicht bekant seyn können, in den Befragen zurükbehält. Wenn nun seine Aussage auf der Folter mit der eidlichen Erfahrung in diesen besondern Umständen zusammentrift, so ist ja das Verbrechen offenbar gewiß. Allein über dieß, daß dieser Einwurfe nicht alle Bedenklichkeiten berührt, welche von großen und menschenliebenden Männern wider diese gewaltsame Zwangsmittel sind gemachet worden, zum Beyspiel, daß oft ein Unschuldiger auf die Folter gebracht werde, welcher vielleicht die Umstände, die seine Richter von ihm zu wißen wünschen, zur Verminderung der Strafe gerne gestehen würde, wenn man sie ihm nur vortrüge, so ist es ja nicht einmal im allgemeinen Verstande richtig, daß überall und bey jedem Verbrechen derley Sonderlichkeiten

vor-

walten, die man dem Untersuchten verheelen kan.

223.

Das auf der Folter gemachte Geständniß des Untersuchten ist zur Verurtheilung unzureichend. Das zur Verurtheilung hinreichende Geständniß muß die Kraft einer Probe, und der Ueberzeugung haben (§. 219.) also muß es ein untrügliches Mittel seyn die Wahrheit zu entdeken. Weil aber durch das auf der Folter gemachte Geständniß ein Unschuldiger, der blos aus Furcht der Schmerzen etwas einbekennet, verurtheilet werden kan (§. 222.), so ist es kein unfehlbares Mittel die Wahrheit zu entdeken, und folglich zur Verurtheilung unzureichend. *)

*) Die Verfechter der peinlichen Frage gestehen es selbst, daß man nie gewiß seyn könne: ob der Untersuchte nicht aus Furcht auf der Folter ein Verbrechen eingestanden habe.

224.

Auch die Bestättigung des auf der Folter gemachten Geständnißes, die der Un-

Untersuchte von der Folterbank entfernet ableget, ist zur Verurtheilung unzureichend. Das auf der Folter gemachte Geständniß ist darum zur Verurtheilung unzureichend, weil es geschehen kan, daß es der Untersuchte aus Furcht der Schmerzen ablege (§. 223.), allein eben diese Ursach findet statt, wenn er von der Folterbank entfernet (ad bancum juris) wie man sagt sein Geständniß bestättigt, weil man nicht gewiß seyn kan, ob er es nicht thut, einer zweyten und weitern Folter zu entgehen.

225.

Nach den Regeln der Sittenlehre soll die Folter nie vorgenohmen werden. Obschon die Tortur nie vorgenohmen wurde, wenn nicht dazu hinreichende Anzeigen (Indicia ad torturam sufficientia) vorhanden waren,*) so verschwand darum doch nicht alle Gefahr, daß nicht ein Unschuldiger verurtheilet werden könne (§. 222.), folglich setzt sich jener Richter, der die Folter vorzunehmen befiehlt, der Gefahr aus einen Unschuldigen zu verurtheilen. Wenn er aber

einen Untersuchten, der weder ganz überwiesen werden kan, noch ein Verbrechen einbekennet, ohne ihn zu foltern, losspricht, kan höchstens geschehen, daß ein Verbrecher begnadiget wird. Da man nun nach der Sittenlehre sich der Gefahr einen Unschuldigen zu verurtheilen nicht aussetzen solle, weil die Verurtheilung eines Unschuldigen in allen Fällen widerrechtlich, die Begnadigung eines Verbrechers hingegen, wenn der Untersuchte doch nicht unschuldig seyn sollte, wenigstens in dem Falle der nicht-Ueberzeugung erlaubt ist, so ist es eine deutliche Folge, daß die Sittenlehre die Folter verwerfe.

*) Daß man sich einst nicht einmal um das Daseyn hinlänglicher Inzichten viel bekümmerte, kan uns Zech, ehemaliger Lehrer des Kirchenrechtes zu Ingolstadt, zum Zeugniß dienen, welcher im zweyten Theile seines Buches de judiciis ecclesiasticis ad germaniæ catholicæ principia et usum erzehlet: daß zu seiner Zeit ein gewißer Beamter die juridische Facultät befraget habe, ob in der überschikten specie facti und Examen solche Inzichten enthalten sind, die zur Tortur hinreichen. In einem besondern Briefe aber ersuchte er einen Lehrer

Lehrer von der Fakultät, daß er die Antwort zur Vornehmung der Tortur einrichten solle, weil er einen Sohn habe, der eben von der hohen Schule zurükgekommen ist, und nie einer Tortur beygewohnet hat, es sey aber jungen Leuthen sehr nützlich, daß sie die Praxis zu foltern, nicht nur in den Büchern, sondern mit Augen ansehen. Ein andrer (fährt Zech fort) behauptete in meiner Gegenwart, daß man einen Schuldigen, der das Verbrechen freywillig eingestanden hat, auch über dieß noch foltern müße, weil die Rechte sagen, das Geständniß müße sowohl in, als außer der Tortur geschehen. O Menschlichkeit! wie sehr hat man dich gemishandelt!

226.

Die Folter ist dem Endzweke, wegen welchen sie eingeführet worden ist, straks entgegen. Der Endzweke der Folter soll die Untersuchung der Verbrechen seyn, damit dem entdektgewordenen Uebertreter ein **Uebel der Empfindung** oder eine Strafe wegen der verübten unerlaubten Handlung angethan werden könne (§. 220.). Allein durch die Folter wird wider den Untersuch-

ten

ten schon ein Uebel der Empfindung verhänget, ehe es noch gewiß ist, ob er ein **Uebel der Handlung** begangen habe, dieß ist: er wird bestrafet, ehe man noch weiß, ob er ein Verbrecher sey. Da diese nun die Bestrafung **gewißer** Verbrechen zum Endzweke haben, zugleich aber **ungewiße** bestrafen ein Widerspruch ist, so widerspricht die Folter ihrem Endzweke geradezu. *)

*) Cum quæritur: utrum sit nocens, cruciatur, et innocens luit pro *incerto scelere*, *certissimas poenas*, non quod commisisse *detegitur*, sed quia non commisisse *nescitur* ac per hoc *ignorantia judicis* plerumque est *calamitas innocentis*. Der heil. August. im 19ten Buche von der Stadt Gottes am 6ten Hauptst. Der einzige Falle, im welchen die peinliche Frage ihrem Endzweke nicht widerspricht, ist, wenn ein schon überzeugter Uebelthäter seine Mitschuldigen verschweigt, wo doch die Art des Verbrechens andeutet, daß es von einem einzigen nicht konte verübet werden, oder wenn er Umstände geheimhält, derer Ent- Entdekung den Anstalten der Sicherheit zuträglich wäre. Denn in solchen Umständen begehet

der schon überführte Mißethäter ein neues Verbrechen, wegen welchen er bestrafet werden kan, dieß ist: in diesem Falle wird kein Uebel der Empfindung oder Strafe verhänget, ehe man noch weiß, ob ein Uebel der Handlung begangen worden sey.

227.

Die peinliche Frage ist nicht gutzuheißen. Weil die peinliche Frage kein schikliches Mittel ist die Wahrheit zu entdeken (§. 221.) so kan leicht ein Unschuldiger verurtheilt werden (§. 222.). Und da ferner nicht nur allein weder das auf der Folter gemachte Geständniß (§. 223.) noch deßen Bestättigung ad baneum juris zur Verurtheilung hinreichend ist (§. 224.), sondern auch das Foltern mit der Sittenlehre (§. 225.), und selbst mit deßen Endzweke nicht übereinstimmet (§. 226.), so wird es aus guten Gründen für unschiklich erkennet.*)

*) Man wird mir hofentlich nicht zur Schulde legen, daß ich, mich in die Tortur einzumengen, einen auswärtigen, und zum Kirchenrecht nicht gehörigen Gegenstande berühret habe,

habe, denn es gabe Zeiten, in welchen die Kanonisten vermeinten, die Kirche sey berechtigt ihre Untergebene zu foltern. Zech, ehemahliger Lehrer des Kirchenrechtes zu Ingolstadt, und mit ihme mehrere, welche ein unächter und falscher Kanon (Can. 4. V. q. 5.) verführte', haben es behaupten wollen. Zech hat zwar diese Beschränkung hinzugesetzet, daß man die Geistliche gelinder als die Weltliche foltern sollte, allein anderst hat einst Hildebert Bischofe der Provinz Maine im 30ten Briefe gelehret: ecclesia non est carnifex, sed sacrifex, et pro reis immolat, reos autem immolare non solet.

228.

Das gerichtliche Geständniß hat die Krafte eines Beweises (§. 217.). In dem Falle aber, wenn der Beklagte die Intention des Klägers läugnet, muß der Grunde und die Rechtmäßigkeit derselben sowohl in einem ordentlichen als überhauptgenohmenen Rechtshandel erwiesen werden. Es ist dahero der gerichtliche Beweis eine Handlung, wodurch die Wahrheit und Glaubwür-

würdigkeit jener Thatsache, über die die rechtende Theile streiten, dargethan wird.

229.

Zur Erreichung eines Endzwekes sind die ihme zusagende Mittel erfoderlich. Wer immer vor Gerichte etwas beweisen will, sezet sich einen Endzweke vor. Die Mittel, die diesem Endzweke zusagen, können keine andere seyn, als jene, die einen zureichenden Grunde eine Thatsache zu bejahen, in sich enthalten. Was immer also einen dergleichen Grunde in sich enthält, wird ein **Beweismittel** genennet.

230.

Wenn der Beweis durch so viele Beweismittel geführet wird, so viele die Gesetze fodern, ist er vollkommen, im Gegentheile aber unvollkommen. Im zweyten Falle wird entweder mehr als die Helfte der von den Gesetzen erfoderlichen Beweismitteln, oder gerade die Helfte, oder auch weniger angewendet, und nach diesen Unterschiede ist auch der

der Beweis mehr als halb, just halb, oder weniger als halb vollständig.

231.

Der gerichtliche Beweis kan in Rufsicht seiner Bestandtheile entweder blos **überhauptgenohmen**, oder förmlich und ordentlich seyn. Ersterer hat nichts als seine wesentliche Stüke, der zweyte hingegen geschieht mit allen von den Gesetzen bestimmten Rechtsförmlichkeiten. Da nun in überhauptgenohmenen Streitigkeiten blos auf das Wesentliche mit Unterlaßung der Rechtsförmlichkeiten gesehen wird (§. 185.), so ist in selben der überhauptgenohmene Beweise hinreichend.

232.

Der blos etwas verneinet, und nichts bejahet, kan nichts beweisen. Beweisen heißt die Gewißheit eines Satzes durch rechtmäßige Beweismittel herleiten. Man kan aber nicht die Gewißheit eines Satzes durch Beweismittel herleiten, ohne zugleich den zu beweisenden Satze zu bejahen, folglich kan

keiner etwas beweisen, der blos verneinet, und nichts bejahet.

233.

Der blos verneinende kan nichts beweisen (§. 232.) dahero haben die Rechtsgelehrte als einen Grundsatze angenohmen: **daß der bejahende Theile unter den streitenden Partheyen zum Beweise verbunden sey.** In der verneinenden Rechtsbefestigung läugnet der Beklagte die in der Klagschrifte enthaltene Thatsache (§. 200.), und darum ist in diesem Falle der Kläger zu beweisen verbunden. Wenn aber der Beklagte wider den Kläger Einreden machet (§. 213.) so bejahet er etwas (§. 214.), und dann muß er sein Bejahetes beweisen. Sollte aber der zum Beweis verbundene Theile es freywillig nicht thun, so muß er vom Richter dazu angehalten werden.

234.

Es liegt dem gemeinen Wesen sehr viel daran, daß die Gerichtshändel auf das geschwindeste geendiget werden (§. 212.), weil

weil sie aber leicht lang ausgedehnet werden könnten, wenn es in der Willkuhr des zum Beweis verbundenen Theiles stünde, ihn nach Belieben zu führen, so stehet es dem Richter zu, die Zeit zu bestimmen, in welcher er gemachet werden muß, besonders da die gemeinen Rechte keinen Beweisfrist festsetzen. *)

*) L. 1. C. de dilat., und C. 4 Caus. 3. q. 3. wird angeordnet, daß nach den Unterschiede und Abstande der Oerther der Beweisfrist verschieden seyn sollte. Gemeiniglich wird jenen eine Zeit von drey Monathen gestattet, welche ihre Zeugen und Urkunden in der nemlichen Provinz, in welcher der Rechtshandel geführet wird, haben. Die sie aus den benachbarten Provinzen holen müßen, bekommen sechs Monathe, und die über das Meer schiken müßen, $\frac{3}{4}$ Jahre.

235.

Durch den gerichtlichen Beweise muß die Wahrheit einer Thatsache dargethan werden (§. 228.). Thatsachen werden durch Zeugen, oder schriftliche Urkunden erwiesen (nach der Vernunftlehre), diese sind also

zwey von den gemeinüblichsten Mitteln des gerichtlichen Beweises.

236.

Ein Zeuge ist eine Person, welche die Wahrheit einer Thathandlung durch ihr Ansehen und Glaubwürdigkeit zu beweisen fähig ist. Zur Glaubwürdigkeit wird eine hinlängliche Einsicht des Zeugens (dexteritas) und seine Aufrichtigkeit (veracitas) erfodert (nach der Vernunftlehre) dieß ist: der Zeug muß von der Sache, über die er sein Zeugniß ablegt, genug unterrichtet und fähig seyn sie zu begreifen, damit man wißen möge, er sey nicht getäuschet worden, und er muß zugleich die Wahrheit sagen wollen, damit man versichert seyn könne, daß er Niemanden zu hintergehen gesinnet sey.

237.

Man erlanget den Begrife und die Erkäntniß einer Thatsache durch die äußern Sinnen des Gehörs, oder des Gesichtes. *) Welcher eine Thatsache gesehen zu haben be-

theu-

theuret, wird ein Augenzeug, und der sie blos erzehlen gehöret, ein Ohrenzeug genennet.

*) Es ist zu merken, daß hier blos von jenen Thatsachen die Rede sey, die zu erkennen außer den gesunden Werkzeugen der äußern Sinne weiter nichts erfodert wird. Naturerscheinungen, physikalische Versuche, und alle Sachen, die eine geübte Beurtheilungskraft, und eine genaue Aufmerksamkeit fodern, gehören hieher nicht, und man weiß ohnehin aus den Regeln der Vernunftlehre, in welchen Stücken einem ungelehrten und gelehrten Zeugen gleicher Glauben beyzumeßen sey.

238.

Augenzeugen haben den Vorzuge vor den Ohrenzeugen, *) und die einheimische und gleichzeitige (Coævi) vor den übrigen.

*) Quidquid quis per auditum et famam accepit, id plerumque est ejusmodi, ut a veritate multum abludat. Cum enim Cajus narrat factum aliquod Titio, tum Cajus de suo quid addere solet. Titius idem factum refert Sempronio, atque itidem de suo quid immiscet.

Sempronius facit similiter, ut tandem factum non videatur esse idem. Fama enim crescit eundo. Quo fit, *ut testis auritus eam fidem non mereatur, quam meretur testis oculatus.* Baumeist. inst. Philos. rational. pag. 173.

239.

Welchem entweder die hinlängliche Einsicht, oder die Aufrichtigkeit fehlet, ist einen Zeugen abzugeben unfähig (§. 236.). Die Rechte vermuthen wider einige Personen, daß ihnen die Aufrichtigkeit, und der Willen die Wahrheit zu sagen fehle, dahero sind einige von den Rechten selbst zur Zeugenschaft für unfähig erkläret worden. Hieher gehören 1) die sich bestehen laßen, 2) die Eidbrüchige, 3) die sich eines Verbrechens schuldig machen, mit welchem die Ehrlosigkeit verknüpfet ist, 4) die Juden vor die Juden wider die Christen 5) die Ketzer wider die Orthodoxen, *) 6) die Weltliche wider die Geistliche in peinlichen Gerichtshändeln **), 7) die Familienzeugen, wenn anderst die Wahrheit ohne ihnen entdeket werden kan, 8) die Geistliche, wenn der Rechtshandel jene Kirche, deßen

Dien-

Dienste sie gewidmet sind, betrift, 9) die Sachwalter in den ihnen anvertrauten Geschäften.

*) Im Deutschlande werden die Protestanten und Reformirte zur Zeugenschaft wider die Katholiken zugelaßen, weil sie im juridischen Verstande keine Ketzer sind (§. 102.)

**) Der Beweggrunde, daß man das Zeugniß eines Weltlichen wider einen Geistlichen in peinlichen Fällen in den gemeinen Rechten vor verdächtig erkläret hat, mag vielleicht dieser berichtigte Rechtsspruche gewesen seyn: Laici oppido sunt infesti clericis (Can. laici Caus. 2. q. 7.) Vorurtheile der finstern Zeiten!

240.

Wenn der Beweis durch so viele Beweismittel geführet wird, als die Rechte fodern, so ist er vollkommen (§. 230.). Weil nun nach dem Ausspruche Jesu Christus (Math. am 18. Kap. 16 Vers) die ganze Sache auf zweyer, oder dreyer Zeugen Munde bestehet, so fodern die Rechte zum vollständigen Beweis wenigstens zween tüchtige und glaubwürdige Zeugen. *) Dahero hat ein

ein einziger Zeuge keine hinlängliche Glaubwürdigkeit, es sey dann, daß eine öfentliche Person ein Zeugniß über die ihren Dienst betrefende Stüke gäbe.

*) Man könnte fragen: wenn zween Zeugen zum vollkommenen Beweise hinreichen, warum die bürgerliche Rechte zur Giltigkeit der Testamente 5, oder 7 Zeugen fodern (§. 105.)? Diese Frage ist leicht beantwortet, wenn man bemerket, daß so viele Zeugeu nicht um den letzten Willen des Erblaßers zu erweisen nöthig sind, sondern daß sie blos zu den Gesetzförmlichkeiten gehören.

241.

Dem gemeinen Wesen liegt viel daran die Gerichtshändel auf das geschwindeste zu endigen (§. 234.) sie könten aber nicht geendiget werden, wenn die Wahrheit und Beschafenheit einer Streitsache nicht entdeket wird. Weil es nun öfter geschieht, daß die Wahrheit ohne der Aussage der Zeugen nicht kan entdeket werden, so können sie im Falle ber Weigerung durch Zwangsmittel *) zur Ablegung der Zeugenschaft angehalten wer-

werden, wenn es anderst die Umstände zu thun nicht verbieten. **)

*) Die Art der Zwangesmittel ist nach dem Unterschiede der Personen verschieden. Wenn sich ein Geistlicher weigerte eine Zeugenschaft abzulegen ist er von seinem Dienste und Würde auf eine Zeit zu entsetzen, wäre aber dieses fruchtlos, so wird er mit den Bann beleget, und seiner Würde gar entsetzet. Ein Weltlicher hingegen wird in bürgerlichen Streitigkeiten mit dem Kerker, oder mit einer Geldstrafe zur Zeugenschaft angehalten. Einst wurden bey dem Kammergericht die ungehorsame Zeugen in die Acht (pæna banni) erkläret; allein diese Strafe ist im 36. §. des Reichsabschiedes vom Jahre 1654. mittelbar dadurch abgeschafet worden, weil am angezogenem Orthe die Strafe der Acht wegen den Ungehorsame überhaupt aufgehoben wurde.

**) Daß es Umstände geben könne, unter welchen es nicht erlaubet ist jemanden zur Zeugenschaft zu zwingen, kan vor ein Beyspiel dieses dienen, daß ein Beichtvater in einer Sache, die er blos aus der Beichte weiß, keinen Zeugen abgeben darf.

242.

Die Zeugen kommen in Widerspruche (collisio) wenn jeder der streitenden Theile einige vor sich aufbringet. Weil aber nach dem Satze des Widerspruchs zween sich widersprechende Sätze nicht zugleich wahr seyn können, so ist in dem Falle, in welchem sowohl der Kläger als der Beklagte Zeugen für sich hat, zu sehen, ob beyderseits gleich glaubwürdige, und so viele, als zum vollkommnen Beweis erfodert werden, vorhanden sind, oder nicht. Mangelt es den Zeugen eines Theiles an der Glaubwürdigkeit (§. 236.) oder erfoderlichen Zahl (§. 240.), so sind sie zu verwerfen. Wo um den größern Grade der Glaubwürdigkeit unter den sich widersprechenden Zeugen bestimmen zu können, wohl zu merken ist, daß Augenzeugen vor den Ohrenzeugen, einheimischen und gleichzeitigen (Coævi) vor den übrigen (§. 238.) der Glauben beyzumeßen sey.*)

*) Aber was ist zu thun, wenn beyderseits die Zeugen gleich tüchtig, gleich glaubwürdig, und gleich an der Zahl sind? Hier theilen sich die Meinungen der Rechtsgelehrten. Die meisten wol-

wollen, man müße auf ihre Rechtschafenheiten und Eigenschaften acht haben, allein selbst in der Bestimmung dieser Rechtschafenheiten sind sie wieder nicht einstimmig. Einige stehen vor die äußern, als da sind der Adel, die Würden, der Reichthume, der Stande und dergleichen, andre verwerfen diese, und lehren, man müße den innern Rechtschafenheiten, die in einem untadelhaften Lebenswandel, und guten Sitten bestehen, den Vorzuge geben, weil den äußern Glanze des Adels, der Würden und des Standes nicht immer die Rechtschafenheit begleitet, die doch zur Glaubwürdigkeit eines Zeugens erfodert wird (§. 236.), und obschon in L. 3. C. de test. gesaget wird, man solle untersuchen, ob nicht ein Bedürftiger aus Gewinnsucht ein Zeugniß ablege, so ist doch nicht die Armuth, sondern die guten Sitten das Kennzeichen, ob jemand sich habe bestehen laßen, oder nicht, da man Beyspiele hat, daß die Reichen öfter äußerst geizig, und leichter als ein Armer zu bestehen sind. Sollte endlich der Richter die Zeugen beyder Theile ganz und von allen Seiten gleich wichtig befinden, so muß er nach dem Ausspruche des päbstlichen Rechtes (Cap. 3. in X

de prob.) die Zeugen des Beklagten vorziehen, weil die Rechte dem Beklagten günstiger sind, als dem Kläger (§. 217 *).

243.

Der gerichtliche Beweis kan auch durch **briefliche Urkunden**, dieß ist durch Schriften, welche einen zureichenden Grunde Thatsachen zu erweisen, in sich enthalten, geführet werden (§. 235.). Wenn dergleichen Schriften öfentliche Personen, die von der Obrigkeit bevollmächtigt sind, aufgesetzet, und ausgefertiget haben, werden sie **öfentliche**, *) sonst nur Privaturkunden genennet.

*) Unter die öfentlichen Urkunden werden auch die Kirchenmatrikeln, in welche die Getaufte und Verehelichte eingeschrieben sind, die von den Kapiteln sowohl der Dom- als Kollegialkirchen errichtete, und mit ihrem Insiegel gefertigte Instrumente, wie auch die von den Notarien gemachte Schriften, wenn sie anderst die nöthigen Förmlichkeiten beobachtet haben, gerechnet. Die Notarien scheinen mit jenen einerley zu seyn, welche die Römer tabelliones nannten, dahero waren sie in den ersten

Zeiten der Kirche unbekannt, indeme man sie anfangs blos zu bürgerlichen Geschäften brauchte. Als aber im 12ten Jahrhunderte in die geistliche Gerichte das gerichtliche Geräusche eingeführet wurde (§. 181.), und man eben so, wie bey den bürgerlichen Rechtshändeln, den Beweis durch öfentliche Schriften führen muste, so sind durch die geistliche Obrigkeiten Notarien ernennet worden, welche in den der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Geschäften Urkunden zu errichten befugt waren, und von dieser Zeit fienge man an die geistliche Notarien von den weltlichen zu unterscheiden, derer erstere entweder **bischöfliche**, oder **päbstliche**, die man sonst auch apostolische nennet, sind; je nachdeme sie von ihrem Bischofe, oder vom Pabsten selbst bestellet werden. Heut zu Tag sind unter den geistlichen die Päbstliche oder Apostolische fast allein bekant, denn weil der Bischofe nur innerhalb den Bezierke seines Kirchsprengels die Erlaubniß Instrumente errichten zu dürfen geben kan, der Pabst hingegen sie für alle Orthe ertheilet, so haben mit der Zeit fast alle, die ein solches Privilegium haben wollten, den römischen Stuhle darum ersuchet. Aber die Leichtigkeit dergleichen Frey-

 heiten

heiten vom römischen Hofe zu erhalten, hat nicht nur allein eine übermäßige Zahle apostolischer Notarien hervorgebracht, sondern es waren auch viele unter ihnen so unerfahren, daß sie öfter großen Schaden verursachet, und zu vielen Zwistigkeiten Anlaß gegeben haben. Darum hat der Kirchenrath zu Trient (in der 25ten Sitz. 10 Kap. der Reformationsdekrete) angeordnet: ut possit episcopus quoscunque notarios — — — etiam tanquam delegatus sedis apostolicæ examinatione adhibita, eorum sufficientiam scrutari, illisque non idoneis repertis, aut quandocunque in officio delinquentibus, officii ejus in negotiis, litibus, aut causis ecclesiasticis ac spiritualibus exercendi usum perpetuo aut ad tempus prohibere, neque eorum adpellatio interdictionem ordinarii suspendat.

244.

Die Zeugen kommen in Widerspruche mit den Zeugen, wenn jeder der streitenden Theile einige für sich aufbringen kan (§. 242.). Eben so kommen auch die Zeugen mit den brieflichen Urkunden in Widerspruche, wenn ein Theil durch Zeugen beweiset, und der andre sich mit Urkunden vertheidigt,

oder

oder umgekehrt. Weil aber die Zeugen mit den Urkunden ein gleiches Gewicht bey den Gerichten haben *), so ist auf die Beschaffenheit und Natur der Streitsachen selbst zu sehen, damit man bestimmen könne, im welchen Falle die Urkunden den Zeugen, oder diese jenen vorzuziehen sind.

*) In exercendis litibus eandem vim obtinent tam fides instrumentorum, quam depositio testium. L. 15. C. de fide instrum.

245.

Wenn mit den Zeugen die Urkunde in veralteten Thatsachen in Widerspruche kommen, sind diese jenen vorzuziehen. Eine veraltete Thatsache kan keineswegs durch Augen, sondern blos durch Ohrenzeugen erwiesen werden. Die Thatsachen aber, die durch die Ueberlieferung von einem zum andern übergehen, bekommen meistens Zusätze (§. 238 *) *). Was hingegen in Instrumenten, oder Urkunden aufgezeichnet ist, bleibt unabgeändert. Dahero sind die Urkunden schiklicher als die Zeugen, veraltete Thatsachen zu erweisen.

*) Wenn gesagt wird, daß eine Thatsache durch den Uebergang von einem Munde zu den andern Zusätze und Abänderungen bekomme, ist dieses nicht auch von der göttlichen Uebergabe zu verstehen. Die Untrüglichkeit, mit welcher Christus die Kirche ausgerüstet hat (§. 10 des öfentl. Kirchenr.) ist uns Bürge, daß jene Glaubenslehren, die in den heiligen Blättern nicht aufgezeichnet sind, durch die Uebergabe rein und unverfälscht von einem Jahrhunderte auf das andere fortgepflanzet worden sind.

246.

Wenn die Zeit, in welcher eine Thatsache geschehen ist, auf das genaueste und pünktlichste soll erwiesen werden, sind im Widerspruche der Zeugen mit den Urkunden diese jenen vorzuziehen. Sollte die richtige Zeit einer vorgegangenen Thatsache durch Zeugen erwiesen werden, so müste es entweder durch Augen- oder Ohrenzeugen geschehen (§. 237.). Ist das zweyte, so haben die Ohrenzeugen durch die Ueberlieferung die Wahrheit unabgeändert und unverfälscht überkommen oder nicht. Im zweyten Falle sind

sind ihnen die Urkunden vorzuziehen (§. 245.), im ersten aber, dieß ist: wenn die Ueberlieferung nichts abgeändert hat, kan man wider nicht wißen, ob sie den Tag, oder die Stunde, in der eine Thatsache geschehen ist, nicht vergeßen haben, weil einen das Gedächtniß in dergleichen Pünktlichkeiten leicht verlaßen kan, in den Urkunden hingegen ist die einmal aufgezeichnete Zeit unauslöschlich, und da auch den Augenzeugen eben so, wie den Ohrenzeugen eine solche Pünktlichkeit aus dem Gedächtniße fallen kan, so wird richtig gefolgert, daß Urkunden jedem Zeugen vorzuziehen seyen, sobald es darauf ankömmt die Zeit, in welcher etwas vorgegangen ist, auf das genaueste zu erweisen.*)

*) Daß es zuweilen Fälle gebe, in welchen es auf den Tag und die Stunde ankömmt, kan das einzige zum Beyspiel dienen, wenn von der Großjährigkeit ein Streit entstehet, denn wenn jemand beweisen kan, daß er in der nemlichen Stunde, in der er Schaden gelitten hat, minderjährig war, kan er die Wiedereinsetzung in vorigen Stande (restitutio in integrum)

begehren, die ihm im Gegentheil, wenn er schon großjährig war, nicht zuerkannt wird.

247.

Wie die Zeugen mit den Urkunden (§. 244.) so können auch die Urkunden unter sich in Widerspruche kommen. In solchen Fällen, wenn sie beyderseits gleich ächt, und zum gerichtlichen Beweis hinreichend sind, ist eben dieses zu beobachten, was von dem Widerspruche gleich glaubwürdiger Zeugen gesagt wurde, nemlich der Beklagte ist loszusprechen, weil die Rechte diesem mehr als dem Kläger günstig sind (§. 242. *)

248.

Wenn weder Zeugen noch schriftliche Urkunden vorhanden sind, kan zwar die Gewisheit einer Thatsache nicht dargethan werden, indeßen giebt es doch Fälle, in welchen aus wahrscheinlichen Gründen etwas bejahet, oder vielmehr vermuthet werden kan. Dahero ist die Vermuthung (præsumptio) eine in Mangel andrer Beweismittel aus wahr-

wahrscheinlichen Gründen hergeleitete Bejahung einer Thatsache.

249.

Die Vermuthung hat verschiedene Grade. Die Vermuthung wird aus wahrscheinlichen Gründen geschöpfet (§. 248.). Die wahrscheinliche Gründe haben verschiedene Grade, weil ein wahrscheinlicher Satz mehr oder weniger von der Gewisheit entfernet seyn kan (nach der Vernunftlehre), eben dieses ist also auch von den Vermuthungen zu verstehen.

250.

Jenes, welches einen zureichenden Grund in sich enthält, etwas zu vermuthen, wird ein Vermuthungsgrund (fundamentum præsumptionis) genennet.

251.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß jede Sache, oder Dinge seine natürliche Beschafenheit habe. Dieser Satz giebt die-

sen Vermuthungsgrunde, daß man vermuthen müße, ein Wesen sey mit allem begabet, mit welchem es entweder nach der Anordnung der Natur, oder der Gesetze begabet seyn sollte. Dahero wird vor jedem die Fähigkeit zur Ehe vermuthet; es wird vermuthet, daß ein Kinde ehelich gebohren sey; es wird vermuthet die natürliche Liebe der Eltern gegen die Kinder *); es wird vermuthet das Leben einer Person so lang, bis der Todsfall nicht erwiesen ist u. s. w., weil diese und dergleichen Eigenschaften solche sind, mit welchen jedes Wesen ordentlicherweise begabet ist.

*) Aus diesem Vermuthungsgrunde hat Salamon entschieden, daß jene unter den zwo streitenden Weibern die wahre Mutter des Kindes sey, welche es nicht in zween Theile zerstüken ließe, weil die Zulaßung einer solchen That mit der mütterlichen Liebe nicht bestehet.

252.

Wenn eine Sache einmal auf eine bestimmte Art geschehen ist, ist es so lang wahrscheinlich, daß sie sich noch im nem-

nemlichen Stande befinde, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist. Aus diesem Vermuthungsgrunde hältet man jenen in seinem Alter für enthaltsam, der es in seiner Jugend war, wenn einer einst Eigenthümer einer Sache war, wird vermuthet, daß er es noch immer sey u. s. w. *)

*) Aus diesem Vermuthungsgrunde entstund der bekannte Rechtsspruch: semel malus semper præsumitur talis in eodem genere mali. Cap. semel de reg. juris in 6. C. parvuli. 22. q. 5.

253.

Ein wahrscheinlicher Satz kan in sich selbst falsch seyn (nach der Vernunftlehre.) Obschon also auch die Vermuthungen, da sie nur aus wahrscheinlichen Gründen hergeleitet werden (§. 248.) in sich selbst falsch seyn können, so gelten sie in Zweifelsfällen doch so lang, bis das Gegentheil erwiesen ist.

254.

Die Mittel einen gerichtlichen Beweis zu führen, werden Beweismittel genennet (§. 229.).

(§. 229.). Man führet den gerichtlichen Beweis entweder durch die Zeugen, oder schriftliche Urkunden (§. 235.), und in Mangel dieser finden in gewissen Fällen die rechtliche Vermuthungen statt (§. 248.), dahero sind die Zeugen, Instrumente und Vermuthungen die gemeinüblichsten Mittel des gerichtlichen Beweises. Der mit Hülfe dieser Mittel gemachte Beweis kan entweder vollkommen und vollständig seyn, oder nicht (§. 230.). Ist das erste, kan der Richter zum gerichtlichen Ausspruch schreiten, im zweyten Falle hingegen kan er es so lang nicht thun, bis der Beweis nicht vollkommen wird. Das Mittel einen unvollkommenen Beweis vollkommen zu machen ist der Eide, mit welchem der Richter dem beweisenden Theile seinen Beweis zu bekräftigen aufträgt, und nun läst sich es begreifen, in wie weit man den Eide für ein Beweismittel ansehen könne.

255.

Um die Vermuthungen zu entkräften, müßen die Grade ihrer Wahrscheinlichkeit vernichtet werden (§. 252.). Unter die Mit-

Mittel die Vermuthungen, die wider den Beklagten vorwalten zu vernichten, gehöret der Eide, welchen er um sich zu reinigen schwören muß. Dieser Eide ist bey den Rechtslehrern unter dem Namen des Reinigungseides (juramentum purgatorium), wie jener, der einen unvollständigen Beweis vollkommen machet, unter dem Namen des Bekräftigungseides (juramentum suppletorium) bekannt.

256.

Es giebt noch eine andre Art des gerichtlichen Eides, welchen man den Eide vor Gefährde (juramentum Calumniæ) nennet. Durch diesen schwören die streitende Theile, daß sie eine gerechte Sache zu haben glauben, und also nicht aus Unbesonnenheit rechten; daß sie sich keines falschen Zeugens oder unächter Urkunden gebrauchen, und keinen unnöthigen oder schädlichen Aufschub, die Sache damit aufzuhalten suchen wollen.*)

*) Was durch den Eide vor Gefährde geschworen werden soll, hat Justus Vultejus mit diesen Versen ausgedrüket.

Iuro meam litem mihi fultam jure videri
Nec celaturum, ſi qua rogatus ero
Nec promiſſurum, neque cauſæ falſa levandæ
Dicere, nec litem ducere velle meam.

257.

Die Arten des Eides, von denen bishero gehandelt wurde, ſind ſolche, die der Richter ſelbſt den ſtreitenden Partheyen abzulegen aufträgt. Es kan aber auch ein Theil dem andern einen Eide antragen, daß er dadurch die Wahrheit einer Thatſache bekräftigen ſollte, und dieſes entweder vor Gericht mittels der Gutheißung des Richters, oder außer demſelben. Beyde haben die Krafte eines gütlichen Vergleiches, dahero ſtehet es dem beweiſenden Theile frey ſeinem Gegentheil in allen jenen Streitſachen einen Eide anzutragen, die eines gütlichen Vergleiches fähig ſind. *)

*) Man zweifelte einſt: ob man die Juden zur Ablegung eines Eides zulaßen ſolle, weil ſie die

die Gottheit Jesus Christus läugnen. Allein es ist genug, daß sie einen Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde erkennen. Weil aber nach der Vorschrift des päbstlichen Rechtes der Schwörende das Buch der Evangelien berühren muß, und die Juden die Gottheit derselben läugnen, so ist für sie in dem Reichsabschiede vom Jahre 1538 eine andere Art zu schwören bestimmet worden. In dem alten sächsischen Rechte war diese Ordnung und Form des Judeneides vorgeschrieben: da muß der Jüde stehen auf einer Schweinhaut, die junge gehabt binen 14 Nächten, die Haut soll man aufschneiden bey dem Rüken, und sie breiten auf die Zizen, da soll der Jude aufstehen barfuß, und nichts anhaben, dann ein Niederkleid, und ein härenes Tuch um sich, also ist sein Recht. Was die Form und Ordnung des Christeneides betrift, so hat zwar das päbstliche Recht die Berührung der Evangelien vorgeschrieben, aber zugleich auch den Bischöfen in Rucksicht ihrer Würde, wenn sie nur das Evangelienbuch vor ihren Augen liegen haben, ohne Berührung deßelben zu schwören erlaubet, welches Karl der IV. in der goldnen Bulle bestättiget hat, wo den geistli-

chen

chen Khurfürsten vorgeschrieben wird vor dem Evangelium des Joannes: Im Anfange war das Wort die Hande auf die Brust zu legen, den weltlichen aber es zu berühren. Der Schluß der im Deutschlande gewöhnlicher Eidesformel war einst ita me Deus adjuvet et omnes Sancti, welcher auch in der goldnen Bulle gutgeheißen, und von den Kaisern zur Bekräftigung ihrer Wahlkapitulationen gebrauchet wurde, allein in dem augspurgischen Reichsabschiede vom Jahre 1555. §. ferner nachdem 103 ist den protestantischen Ständen gestattet worden zu Gott, und auf das heilige Evangelium zu schwören mit Hinweglassung der Heiligen.

258.

Wenn schon alle gerichtliche Handlungen der Ordnung gemäß beobachtet wurden, und der entweder für sich selbst vollkommne, oder mittels des Eides vollkommen gewordne Beweis (§. 254.) vorhanden ist, so schreitet der Richter zur Entscheidung der Streitsache durch den richterlichen Ausspruch, welcher wenn er die Hauptstreitsache *) endiget das

End-

Endurtheil (sententia definitiva) genennet wird.

*) Das Urtheil, welches nicht die Haupt- sondern eine vorläufige Sache (quæstio incidens) entscheidet, heißt ein Beyurtheil, oder Bescheide (sententia interlocutoria).

259.

In jenen Gerichtsstellen, in welchen mehrere Richter sitzen, ist das Endurtheil nach der Mehrheit der Stimmen abzufaßen. Mehrere Richter in einem Gerichte machen eine gleiche Gesellschaft aus. In gleichen Gesellschaften entscheidet die Mehrheit der Stimme (nach dem Naturrechte), dahero ist bey den von mehreren Richtern besetzten Gerichtsorten auf die Mehrheit der Stimmen zu sehen. *)

*) Darum wurde im öfentlichen Kirchenr. §. 73 * angemerket, daß in Kirchenversammlungen auf die Mehrheit der Stimmen gesehen wird, weil die Bischöfe von Gott eine gleiche Macht empfangen haben, und also in dem Kirchenrathe eine gleiche Gesellschaft ausmachen.

260.

Wenn die Stimmen gleich ausfallen, ist der Beklagte loszusprechen. Wenn die Stimmen gleich ausfallen, ist es zweifelhaft, für welchen Theil das Urtheil auszusprechen sey. Wenn dieses zweifelhaft ist, sind die Rechte dem Beklagten günstiger, als dem Kläger (§. 242 *) folglich ist der Beklagte loszusprechen. *)

*) Dieses ist von ordentlichen Richtern zu verstehen, wären es aber Abgeordnete und Nachgesetzte (delegati) ist jenes Urtheil gültig, welches die ordentlichen Richter bestättigen.

261.

In ordentlichen Gerichtshändeln ist der richterliche Ausspruch schriftlich abzufaßen, und kundzumachen *), welcher als ein gerichtliches Endurtheil (res judicata) in Rucksicht der streitenden Theile die Kraft eines Gesetzes erhält, wenn er anderst nicht widerrechtlich gefählet, oder von einer höhern Instanz mittels den Appelationsweg ist entkräftet worden.

*) Cap.

*) Cap. ult. de sent. et re judicata in 6. Clem. 2. de V. S.

262.

Die Vollstrekung des gerichtlichen Endurtheils ist eine Handlung, wodurch der Richter ein gerichtliches Endurtheil, welchem der Beklagte nicht nachleben will, durch Zwangsmittel in die Wirklichkeit setzet. Weil es aber öfter geschieht, daß sie der Richter allein nicht vollziehen kan, so ruft er einen andern Richter zu Hilf, deßen Botmäßigkeit der Verurtheilte, oder wenigstens seine Haabschaften auch unterliegen. *)

*) Ein Beyspiel einer solchen Hülfsexekution ist, wenn ein geistlicher Richter den weltlichen Arm wider die Widerspänstigen um seine Hülfe ersuchet.

Drittes Hauptstüke.

Von der Gerichtsbarkeit der Kirche und den Kirchenstrafen.

263.

Die Gerichtshändel werden in die bürgerliche und peinliche eingetheilet (§. 185 *). Der Endzweke der peinlichen ist die Entdekung und Bestrafung der Verbrechen (§. 219.). Da wir also die Gerichtsordnung überhaupt durchgegangen sind, so fodert die natürliche Ordnung, daß von der peinlichen Gerichtsbarkeit der Kirche und von den Kirchenstrafen gehandelt werde.

264.

Die Kirche hat die Gewalt zu strafen, oder ein Uebel mit einer unerlaubten Handlung zu verknüpfen (§. 17 des öfentl. Kirchenr.) vom Jesu Christus empfangen (§. 21 des öfentl. Kirchenr.). Die Ausübung

dieser Gewalt wird die **peinliche Gerichtsbarkeit** der Kirche genennet.

265.

Gleichwie die bürgerliche Rechtshändel außer den Fache der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind (§. 15 * des öfentl. Kirchenr.) eben so stehen auch blos die kirchliche und keineswegs die bürgerlichen Verbrechen der peinlichen Gerichtsbarkeit der Kirche unter. Dahero kan die geistliche Gerichtsbarkeit in Rucksicht der Verbrechen in die **wesentliche**, welche die blos kirchlichen Verbrechen untersuchet und bestrafet, und in die **zufällige**, welche die Kirche von dem Landesfürsten erhalten hat, eingetheilet werden.*)

*) Unter die zufällige peinliche Gerichtsbarkeit der Kirche gehören die bürgerliche und Halsverbrechen der Geistlichen. Prima septem, vel octo secula (sagt Fleury in Inst. juris eccles. part. 3. Cap. 14. § 1.) nihil suppeditant causæ, quare clericorum capitaliter peccantium judicium judici seculari denegandum censeamus, nisi episcopos excipias, qui raro in hæc crimina incidunt, et quorum dignitati ali-

aliquid dandum videtur. Allein die Landesfürsten haben aus Ehrerbietigkeit gegen die Religion die Untersuchung der Verbrechen der Geistlichkeit den geistlichen Gerichten überlaßen. So hat auch unsre allergnädigste Monarchinn in ihrer peinlichen Halsgerichtsordnung beschloßen, daß zwar die geistliche Uebelthäter den geistlichen Gerichten unterstehen sollen, jedoch sollen die geistliche Richter verbunden seyn, sich nach der allgemeinen Malefizordnung zu halten, und wenn nach Ausmaaß der landesfürstlichen Gesetze das Laster eine Blut- oder Lebensstrafe nach sich ziehet, solche Mißethäter ihrer Würde zu entsetzen, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben. Const. crimin. theres. Art. 19. §. 20.

266.

In der alten Kirche haben die Bischöfe nie ohne Zurathziehung der Priester, und Vorwißen der Diakonen die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübet. Zuweilen haben sie die ganze Weltgeistlichkeit ihres Kirchsprengels zusammenberufen, und in wichtigern Geschäften pflegten sie sogar auch das Volke um seine Einwilligung zu befragen. Die Bischöfe

schöfe selbst aber wurden in den Provinzialkirchenversammlungen verurtheilet, und diese zwey waren die gewöhnliche peinliche Gerichte. Allein die neuere Kirchenzucht hat beydes abgeändert, indeme nach der Zeit die Bischöfe außer den Diozesansynodus blos in ihren Konsistorien die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben anfiengen, die Verurtheilung der Bischöfe selbst aber nicht mehr von den Provinzialkirchenversammlungen, die nach und nach ohnehin ganz außer den Gebrauch kommen, geschahe, sondern ein zufälliges Recht des römischen Bischofes wurde (§ 62. des öfentl. Kirchenr.)

267.

Auch die heutige Beschafenheit und Verfaßung der peinlichen Gerichte ist von jener, die ehedeßen in der Kirche üblich war, ganz unterschieden. Denn erstens wuste man anfänglich nichts von dem Unterschiede des innern und äußern Gerichtes. Erst im 12ten Jahrhunderte, in welchem die skolastische Theologie eingeführet, und die kirchliche Gerichtsbarkeit auf weltliche Händel ausgedeh-

net wurde, fienge man an das Gewißensgerichte von dem äußern Zwangesgerichte abzusöndern, welches einem der vornehmern Priester, den man den bischöflichen Vikarius nennet, zu verwalten übergeben wurde. Zweytens waren alle Rechtsformeln, und das gerichtliche Geräusche bey den geistlichen Gerichten unbekannt, welches auch das 12te Jahrhundert eingeführet hat (§. 181.), und dieser ist der Zeitpunkt, in welchem die peinlichen Gerichte der Kirche ein ganz anderes Aussehen zu bekommen anfiengen.

268.

Nachdeme also die Gerichte der Kirche eine solche Veränderung erlitten hatten (§. 267.) sind dreyerley Arten des peinlichen Rechtshandels eingeführet worden, derer erste die Klage, die zwote die Untersuchung, und die dritte die Anzeuge ist. In dem peinlichen Klagstreite (processus accusatorius) muß der Kläger eine Klagschrift einreichen, und sich dem Wiedervergeltungsrechte (jus talionis) nach den gemeinen Rechten *) unterziehen, im Falle er die Wahrheit

seiner

seiner Klage zu erweisen nicht im Stande seyn sollte.

*) In den alten römischen Rechten war das Wiedervergeltungsrecht eine Bestrafung der Verläumder, vermög welcher dieselben eben mit der Strafe beleget wurden, die dasjenige Verbrechen verdiente, so sie andern fälschlich Schuld gaben. Heut zu Tag ist an deßen Stelle eine willkührliche Strafe eingeführet worden, und hat in peinlichen Sachen gar nicht statt, jedoch kan eine Stadt gegen die andre, wo unterschiedliche Rechte eingeführet sind, sich des Wiedervergeltungsrechtes, oder rechtmäßiger Gegengewaltthätigkeiten in bürgerlichen Streitigkeiten gebrauchen.

269.

Gleichwie aber nicht jeder einen bürgerlichen Rechtshandel führen, und rechten kan, eben so ist auch nicht jeder ohne Unterschiede fähig vor Gericht jemanden eines begangenen Verbrechens anzuklagen, denn das päbstliche Recht verwirft die Klage der Ungläubigen, und Ketzer *), die Klage jener, die selbst lasterhaft **), ehrlos ***), oder Fein-

de des Beklagten sind. ****) Aus den falschen Dekretalbriefen Isidors, wurde auch angeordnet, daß kein Weltlicher einen Geistlichen wegen einen Verbrechen anklagen könne, ob gleich das Gegentheil in den Kapitularen der fränkischen Könige klar entschieden ist.

*) C. 1. et seq. III. q. 4.

**) C. 22. de accuſ.

***) C. 23. 25. II. q. 7.

****) Cap. 3 et 22. de accuſ.

270.

Die zwote Art des peinlichen Rechtshandel (§. 268.) ist die Untersuchung (processus inquisitorius), wenn nemlich der geistliche Richter durch den öfentlichen Rufe, der jemanden eines Verbrechens beschuldiget, bewogen wird zu untersuchen, ob der allgemeine Rufe gegründet sey, oder nicht. Dieser Art des peinlichen Gerichtsstreites hat ihren Ursprung erst Pabst Innozenz der III. gegeben, denn ehedeßen konte Niemand ohne einer gerichtlichen Anklage verurtheilet werden.

271.

Die dritte Art endlich des peinlichen Rechtshandels ist die Anzeuge (processus denunciatorius), welche zwar von den übrigen zwoen in Corpore juris genau unterschieden, aber nirgends erkläret wird. Der Ursprung, und Beschafenheit dieses peinlichen Streites kan auf diese Art am besten ausgeleget, und erkläret werden, wenn man sagt: daß anfangs nur Privataugenzeugen wegen geheimen Verbrechen zu den Ende gemachet wurden, damit der Uebelthäter in Geheime ermahnet, und zur Buße angetrieben werden konte. Mit dieser Erklärung stimmet auch die Lehre des Innozenz des III. überein, welcher verordnete, daß ein Verbrecher nach vorhergegangener brüderlichen Ermahnung der geistlichen Obrigkeit zwar könte angedeutet werden, damit selbe als ein geistlicher Vater ihm sein Gewißen reinigen zu können beystehen, nicht aber wider ihn gerichtlich verfahren sollte, es sey dann, daß das Verbrechen durch den öfentlichen Rufe bekant wurde, im welchem Falle der Untersuchungsproceß vorgenohmen wird (§. 270.)

 272.

272.

Wenn wider jemand ein peinlicher Rechtshandel abgeführet wird, kan sich der Beklagte vor Gerichte vertheidigen, und wenn er die wider ihn etwan vorwaltende Inzichten zu entkräften nicht im Stande ist, kan er seine Unschuld durch die gerichtliche Reinigung (purgatio) darthun. Dergleichen Reinigungen hat die Unwißenheit, und Barbarey der mittleren Zeiten verschiedene hervorgebracht, die unter dem Namen der göttlichen Urtheile, oder des Ordelrechtes (Ordalia, seu judicia Dei) bekant sind.

273.

Unter die merkwürdigern Ordelrechte, die einst gebräuchlich waren, gehöret erstlich das Baarrecht (jus cruentationis, stillicidii, vel feretri). Denn wenn man eine Person für den Thäter einer verübten Mordthat hielt, so konte er sich von dieser Beschuldigung losmachen, wenn er seine Finger auf den Nabel, und die Wunde des Ermordeten legte, ohne daß aus der Wunde

Blut floß, wo im Gegentheil jener für den Thäter gehalten wurde, auf deßen Berührung der Leichnam zu bluten anfienge. *)

*) Strikius erzehlet, daß im Jahre 1669 den 20ten Junius der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder aus Pommern folgende Begebenheit einberichtet worden sey. Es geschahe ein Kindesmord. Man wuste aber nicht, ob die Mutter, oder Großmutter deßelben die Thäterin gewesen sey? Es wurde also ein Baarrecht angestellet, und beyde, sowohl die Mutter, als Großmutter sind zu den Leichname des ermordeten Kindes, welcher schon einige Täge unter der Erde vergraben war, geführet worden, um ihn zu berühren. Die erste trat die Mutter hinzu, und sprach: habe ich Schuld an deinen Tod, so gebe Gott ein Zeichen an dir. Auf diese Worte der Mutter ist zwar kein Zeichen gefolget, aber kaum hatte die Großmutter den Leichnam berühret, und die nemliche Worte nachgesprochen, so sind alsogleich die Wangen des Kindes mit Blut unterlaufen, aus den Winkeln der Augen aber einige Blutstropfen gefloßen, worüber sie erschroken ist, und von Gewißensbißen ange-

trieben, die That mit allen ihren Umständen einbekennet hat.

274.

Nach dem Baarrechte ist merkwürdig die Waßerprobe, oder das Waßerurtheil, mit der sich gemeiniglich jene, die wegen der Zauberey verdächtig waren, reinigen musten. Es wurde nemlich der Verdächtige in die Kirche geführet, und nach geschehener Beschwörung des Waßers *) hineingeworfen. Wenn er nun auf der Oberfläche des Waßers schwame, und nicht untersanke, wurde er als ein Verbrecher verurtheilet.

*) Die Beschwörungsformel des Wassers lautete also: Adjuro te aqua per spiritum sanctum qui super dominum in te baptisatum descendit, qui te invisibili sanctificatione sacratam ad animarum purgationem inenarrabile constituit sacramentum, per quam olim et populus Israeliticus siccis pedibus transivit, et ex aqua ferrum, quod casu ceciderat, Helisæus divina virtute contra naturam natans in suo manubrio redire fecit, ut nullo modo suscipias hunc hominem, si in aliquo culpabilis est ex hoc, quod illi objicitur, scilicet aut opere,

opere, aut consensu, seu conscientia, vel quolibet ingenio, sed per virtutem domini nostri Iesu Christi reiice ex te, et fac illum natare super te, quatenus cognoscant fideles Christi nullum præstigium divinæ virtuti posse resistere. Heigius P 2. q. 39. num. 42. Der Verdächtige selbst aber, den man in das Wasser warf, wurde mit diesen Worten beschworen: Quod si diabolo suadente celare disposueris, et culpabilis exinde es, evanescat cor tuum incrassatum et induratum, et non suscipiat te aqua incredulum et seductum, ut discat populus, quia Deus noster iudex est, cuius potestas in secula seculorum.

275.

Die übrigen merkwürdigen Ordalien waren der Beweis durch den Zweykampf, durch die Berührung eines glühenden Eisens, *) durch die Genüßung verfluchter Suppen, oder Käse, durch siedendes Waßer der sogenannte Kettelfang, und durch die Kreuzprobe, durch welche jener losgesprochen wurde, der die Arme durch eine längere Zeit in Form eines Gekreuzigten ausgespannet halten konte.

*) Durch

*) Durch die Berührung des glühenden Eisens hat ihre Unschuld dargethan, die Richarda die Tochter eines Königs in Schottland, und Gemahlin des Karl mit dem Zunamen (Crassus,) des dicken, welcher sie wegen den Verdacht eines Ehebruches verstoßen hat.

276.

Das Baarrecht, die Waßerprobe, die Berührung des glühenden Eisens, und andre dergleichen Ordalien widersprechen den phisikalischen Naturgesetzen. Nach den Naturgesetzen beweget sich kein Körper, es sey dann, daß er von den zurükstoßenden, oder anziehenden Kräften eines andern Körpers die Richtung der Bewegung, und einen bestimmten Grad der Geschwindigkeit empfängt (nach der Naturlehre) wenn nun die Berührung des Leichnams das Blut in die Bewegung setzen könte (§. 273.), so müste dasselbe nicht nur allein auf die Berührung des Thäters, sondern eines jeden andern flüßen, indeme eines jeden Finger auf den Nabel, und die Wunde des Entleibten hingeleget, das Blut entweder anziehen oder zurük-

zurükstoßen, und also in die Bewegung setzen würden. Dieß ist das erste.

Wenn ein fester Körper in einen flüßigen eingetauchet wird, so ist er entweder von einer schwerern Art (majoris gravitatis specificæ,) als der flüßige, oder nicht. Ist das erste, so muß er ganz zu Boden sinken, im zweyten Falle aber schwimmen (nach der Hydrostatik,) dahero wenn ein Mensch in das Waßer geworfen wird, so wird er, er mag hernach ein Verbrechen begangen haben, oder nicht (§. 274.), wenn er von ringerer Art ist, als das Waßer, auf der Oberfläche deßelben bleiben, oder im Gegentheil, wenn er schwerer ist, zu Boden sinken. Dieß ist das zweyte.

Wir wißen aus den Wirkungen der Natur, daß das Feuer den natürlichen Lauf nach unter allen Umständen brenne, dahero ist keine Folge, daß jener ein Mißethäter sey, dem die Berührung eines glühenden Eisens Schmerzen, oder Wunden verursachet (§. 275.), und endlich haben alle Ordalien überhaupt keinen unfehlbaren, und nothwendigen Zusammenhang mit der Begehung, oder

nicht-Begehung eines Verbrechens, weil die Kräften der Natur keinen zureichenden Grunde Verbrechen auf solche Arten zu entdeken, in sich enthalten, und dieß ist das dritte, das zu erweisen war. *)

*) Wenn auch zuweilen, wie die Anmerkung zum 273, und 275 §. sagt, durch das Ordelrecht ein Thäter entdeket, oder die Unschuld dargethan wurde, so sind diese nur außerordentliche Zufälle, die Gott vielleicht aus unerforschlichen Urtheilen zuließe, die aber darum keine allgemeine und untrügliche Regel ausmachen.

277.

Die Ordalien sind eine Versuchung Gottes. Weil die Ordalien den Naturgesetzen widersprechen, und mit der Ausübung, oder nicht-Ausübung eines Verbrechens keinen Zusammenhang haben (§. 276.), so müßte Gott wider den natürlichen Laufe der Sachen die Wirkungen, die man von den Ordalien erwartet, verursachen. Dieses aber heißt ihn versuchen, welches nicht erlaubt ist.

278.

278.

Weil also das Ordelrecht den Naturgesetzen widerspricht (§. 276.), und eine Versuchung Gottes ist (§. 277.), so haben es die Kaiser und die Päbste *) nicht nur allein nicht gutgeheißen, sondern vielmehr abgeschafet, und an deßen Stelle die kanonische Reinigung, die durch den Reinigungseid geschieht (§. 255.) eingeführet.

*) Man hielt insgemein den Pabst Eugenius den II. vor den Urheber der Waßerprobe, aber Natalis Alexander und Böhmer haben das Gegentheil erwiesen. Die Waßerprobe und das Zeichen des Kreuzes hat Kaiser Ludwig der fromme im Jahre 816 aufgehoben. Andre Ordalien hat Pabst Stephanus der V. abgeschafet.

279.

Sobald jemand durch die kanonische Reinigung (§. 278.) die Inzichten wider ihn vernichtet hat, wird er losgesprochen. Im Falle aber der Beklagte, oder Untersuchte ein Verbrechen einbekennte, oder überzeuget würde,

de, so schreitet der Richter zum Urtheil, und Ausspruch der dem Verbrechen angemeßenen Strafe, welche entweder allen Mitgliedern der Kirche, sowohl den geistlichen als weltlichen, oder blos den ersten auferleget werden kan. Unter die allen Kirchenmitgliedern gemeinschaftliche Kirchenstrafen gehöret erstlich der Kirchenbann (excommunicatio), der in den größern und kleinern eingetheilet wird (§. 22. des öfentl. Kirchenr.)

280.

Der größere Kirchenbann ist die gröste unter allen Strafen, mit welchen die Kirche ihre Untergebene belegen kan. Desto ein größers Uebel mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet wird, oder je mehrere und größere Güter wegen einer Uebertretung benohmen werden (§. 18 des öfentl. Kirchenr.) desto größer ist die Strafe. Durch den größern Kirchenbann werden die Gläubige aller geistlichen Güter beraubet (§. 22 des öfentl. Kirchenr.) dieser ist also die gröste unter allen Kirchenstrafen. *)

*) Pœna

*) Pæna excommunicationis in ecclesia nulla major est. Can. 17. XXIV. q. 3.

281.

Der grössere Kirchenbann kan blos mit schweren und öfentlichen Verbrechen verknüpfet werden. Weil das mit dem Verbrechen verknüpfte Uebel der Beweggrunde ist von der Uebertretung abzuhalten (§. 17 des öfentl. Kirchenr.), so muß mit der Schwere und Größe des Verbrechens auch der Beweggrunde davon abzuhalten, oder die Strafe wachsen. Dieses Ebenmaß würde aber nicht beobachtet, wenn der größere Kirchenbann, als die größte Kirchenstrafe (§. 280.) nicht blos mit den schwereren Verbrechen verknüpfet würde. Dahero kan Niemand in den größern Kirchenbann gethan werden, als wegen einen Verbrechen, deßen Schwere ein groses Aergerniß in der Kirche anrichtet, und welches öfentlich ist. Oder wäre es wohl eine hinlängliche Ursach einen wegen heimlichen Lastern aus der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschlüßen, da sie die strengste Kirchenzucht nicht einmal der öfentlichen Buße unterworfen hat? *)

 *) Eine

*) Eine blos läßliche Sünde kan also nie eine hinlängliche Ursach mit dem größern Kirchenbanne zu bestrafen seyn. Noch viel weniger ist es schiklich, um zeitliche Güter und Absichten zu erhalten, oder um eine erlittene Privatunbilde zu rächen, den Bannstrahl hinzuschleidern. S. Gregorius Lib. 2. epist. 34. Can. 27. XXXIII. q. 4. Man wiederhole hier die Stelle, die ich im öfentl. Kirchenr. §. 22 ** aus dem trident. Kirchenrathe angezogen habe, nemlich, daß der Kirchenbann, wenn er unbedachtsam, und wegen nichtsbedeutenden Ursachen gebrauchet wird, mehr verachtet als geforchten werde, und ehe den Untergang als eine Beßerung wirke.

282.

Die Strafe des Bannes soll nur wider die Widerspänstigen, bey denen die vorhergehende Ermahnungen fruchtlos sind, verhänget werden. Die Kirche soll nur nach dieser Art ihre Macht in den Bann zu thun ausüben, welche ihr Christus vorgeschrieben hat. Die Vorschrift des Evangeliums aber sagt *), daß ein irrender Bruder

ehe

ehe zu ermahnen, und hernach erst, wenn er die Kirche nicht höret, dieß ist: wenn er halsstärrig und widerspänstig ist, einem Heiden und ofenen Sünder gleichzuhalten, oder von der Gemeinschaft der Kirche auszuschlüßen sey. Dahero sollte dem Ausspruche des Bannes die kanonische, dieß ist eine dreyfache **), oder nach den Trident. Kirchenrath ***) wenigstens eine zwofache Ermahnung vorhergehen. ****) Die Zeit selbst, die von einer Ermahnung bis zur andern verfließen soll, ist zwar von den Rechten nicht bestimmet, allein es lehret das natürliche Vernunftlicht, daß sie dem Unterschiede der Oerter, der Personen, und andrer Umstände angemeßen seyn müße, damit man nach den Regeln der Klugheit von einer wahren Widerspänstigkeit überzeugt seyn könne.

*) Math. im 18ten Kap. 17 Vers.

**) Cap. 3. et 5. de Sent. excomm. in 6. Can. 5. Cauſ. 16. q. 7.

***) Licebit judici ſpirituali gladio in delinquentes uti, ſi delicti qualitas præcedente *bina ſaltem monitione* — — — id poſtulat. In der 25ten Sitz. 3. Kap. der Reformationsdekrete.

****) Diese Vorschrift wurde in den ersten Jahrhunderten der Kirche genau beobachtet. So hat der Kirchenrath zu Ephesus dem Kaiser wegen der Entsetzung des Nestorius berichtet, daß er schon zweymal sey einberufen worden, sich aber nicht gestellet habe. Porro autem (sagt weiter der Kirchenrath) cum canones præscribant, *tertio* quoque contumacem esse admonendum, missis iterum aliis ad illum episcopis, durum et immorigerum eundem invenimus. Eben so ist der Dioskorus von dem Kirchenrath zu Khalcedon zum ersten, zweyten, und drittenmal ermahnet worden. Die Ursach dieses Verfahrens liegt in der Sanftmuth der Kirche, die als eine gütige Mutter alle liebt, alle nach dem Beyspiele ihres Lehrmeisters selig zu sehen verlangt, und ehe sie zur Strafe schreitet, alle gelindere Mittel die Irrenden auf den Weg des Heils zurückzuführen anwendet. Cum dolore enim (sagt der heil. Ambrosius im 1ten Buche von den Pflichten am 2-ten Hauptst.) amputatur, etiam quæ putruit, pars corporis, et diu tractatur, si potest sanari medicamentis, si non potest, tunc a medico bono absciditur: Sic episcopi affectus boni est, ut optet sanare,

nare, serpentia auferre ulcera, adducere aliqua, vel abscindere, postremo quod sanari non potest, cum dolore abscindere. Wie ungern und mit welchem Herzenleid sind nicht die Väter des Kirchenraths zu Ephesus zur Verurtheilung des Nestorius geschrieten? Mit Thränen (sagt Flavianus) hat der Kirchenrath zu Khalzedon den Eutiches seiner Priesterwürde entsetzet, und in den Bann geleget. Dieser Geist der Sanftmuth hat die Kirche immer gezieret, bis die neuern Zeiten eine Art des Bannes hervorgebracht haben, die durch 9 Jahrhunderte ganz unbekannt war, und von der selbst noch in dem Dekrete Gratians kaum einige Spuren zu finden sind. Man hat nemlich mit Hindansetzung aller vorherzugehen sollender Ermahnungen mit der Begehung eines Verbrechens unmittelbar den Bann verknüpfet, und daher entstunde die Eintheilung des von selbst auf eine Handlung folgenden (excommunicatio latæ sententiæ), und des erst durch den Spruche des Richters zuerkannten Bannes (ferendæ sententiæ). Man sagt zwar, die Stelle der Ermahnungen vertrete das Gesetze selbst, welches die Uebertreter ipso facto ohne einem richterlichen

Ausſpruche mit dem Banne beleget; allein daß eine einzige Uebertretung einen ſo halsſtärrig, und widerſpänſtig mache, daß er als ein verhärteter Sünder aus der Kirche verdiente geworfen zu werden, iſt leichter zu ſagen, als zu begreifen. Dieſes iſt indeßen gewiß, daß dergleichen Bannflüche nur jene trafen, welche von ihrer Exiſtenz Wiſſenſchaft haben, denn daß man viele davon ohne Schuld nicht wißen könne, iſt ihre ungeheure Anzahl Beweis genug, welche ſo groß iſt, daß auch der erfahrenſte und be[illegible]ſte Kanoniſt ſie nicht alle herzehlen kan. Tantus eſt (ſagt Fleury in Inſt. jur. eccleſ. pag. 294.) excommunicationum a *lege*, vel *ipſo facto* numerus, ut ne quidem ſolertiſſimi Canonum interpretes cunctas ennarrare audeant. In ſolo ſexto decretalium numerantur XXXII, in Clementinis L. In ceteris Pontificum conſtitutionibus infinitæ, ne quid dicam de conſtitutionibus ſynodalibus, mandatis episcoporum, et regularium ſtatutis. Sed in antiquis canonibus, in decreto et decretalibus vix XXX reperiuntur, quæ tamen ſi recte ponderentur, maximam partem non excommunicationem *ipſo facto*, ſed ab homine convictis infligendam indigitant.

283.

283.

Der Bann ist widerrechtlich, wenn er entweder aus unzureichenden Ursachen, oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und der Verfahrungsordnung zuerkannt wird.

284.

Ein widerrechtlicher Bann ist nicht zu fürchten. Ein widerrechtlicher Bann zieht keine Wirkung nach sich; denn was schadet es einem Christen, daß ihn die menschliche Unwißenheit nicht in dieses Verzeichniß eintragen will, da ihn doch kein böses Gewißen aus dem Buche der Lebendigen auslöschet? *) auch hält das Gerichte Gottes jene nicht für schuldig, welche der menschliche Richter widerrechtlich verurtheilet hat. **)

*) August. bey dem Gratian im 50. Can. XI. q. 3.

**) Cap. 1. de sent. et re judicat. in 6.

285.

Ob aber gleich ein widerrechtlicher Bann keine Wirkung nach sich ziehet (§. 284), so muß man ihn doch äußerlich beobachten. Denn gleichwie die Kirche will, daß Niemand unschuldig verurtheilet werden solle, also will sie auch, daß ihre Schlüßelgewalte nicht verachtet werde, welches nothwendig geschehen müßte, wenn es jedem erlaubet wäre den Ausspruch eines rechtmäßigen Richters öfentlich zu verlachen und für nichtig zu halten. *) Oder würde man nicht auf diese Art unter dem Vorwande der Widerrechtlichkeit, mit dem man sich so gerne schmeichelt, auch von den gerechtesten Kirchenstrafen sich loszuwinden suchen?

*) Wenn jedoch die Widerrechtlichkeit eines Bannes sowohl wegen den Mangel einer zureichenden Ursach, als auch wegen Unterlaßung der vorgeschriebenen Verfahrungsordnung öfentlich und jedermann bekannt wäre, oder wenn er weder von einem rechtmäßigen Richter zuerkannt, noch hinlänglich kundgemacht worden wäre, so kan man ihn auch äußerlich verach-

ten,

ten, indeme in solchen Umständen dem Ansehen der Kirche nicht zu nahe getreten wird.

286.

Die wesentliche Wirkung des Kirchenbannes ist der Verlust blos geistlicher Güter (§. 23 des öfentl. Kirchenr.), aber die Landesfürsten haben mit ihme auch bürgerliche Folgen verknüpfet (§. 24 des öfentl. Kirchenr.), und darum sind jene, die im Banne sind, zum öfentlichen Bedienstungen unfähig, sie können weder die Stelle eines Advokaten noch eines Sachwalters vertreten. Eben so sind sie untüchtig einen Zeugen vor Gericht abzugeben, oder einen Rechtshandel zu führen, dahero kan der Beklagte wider den Kläger die Einrede des Bannes machen (§. 214.)

287.

In den ersten Jahrhunderten wurde der Bann mit keinen Formeln, und Geprängen begleitet, aber im 11ten Jahrhunderte, als man diese Strafe, weil sie so oft und ohne

Maaß

Maaß gebrauchet wurde, gering zu schätzen anfienge, hat man einige Formeln, um den Bannflüchen ein fürchterlichers Ansehen zu geben, beygefüget.

*) Die heut zu Tage gebräuchliche Bannformel ist in dem römischen Pontifikal unter der Rubrique ordo excommunicandi, et absolvendi zu finden.

288.

Die zwote allen Kirchenmitgliedern gemeinschaftliche Strafe (§. 279.) ist das **Interdikt**, oder der Verbot in gewißen Orthen den Gottesdienst zu halten, oder gewiße **Personen** dazu zu laßen. Ersteres wird ein **örtliches**, das zweyte ein **persönliches**, und das aus beyden zusammengesetzte ein **gemischtes** genennet. Das örtliche Interdikt sowohl, als das persönliche kan wieder ein **allgemeines**, oder **besonderes** seyn, je nachdem es sich entweder auf eine ganze Gemeinde und Provinz, *) oder nur auf einen einzelnen Orth, und einzelne Personen erstreket.

*) Allgemeine Interdikte waren den ersten Kirchenzeiten so unbekannt, daß der heilige Augustinus erstaunte, als zu seiner Zeit ein Bischofe einer ganzen Familie den Gebrauche der heiligen Sachen untersagte. Aber von den Zeiten Gregors des VII. sind öfter mit allgemeinen Bannflüchen und Interdikten ganze Reiche und Provinzen beleget worden. Beyspiele liefert uns die Geschichte. So hat im Jahre 1200 Pabst Inozenz der III ganz Frankreich mit einem Interdikte beleget, weil sich der König Philipp weigerte seine Gemahlin zurükzunehmen, die er unter dem Vorwande einer zu nahen Blutsfreundschaft auf das Gutheißen des Guilielm Kardinals und gesamtens Frankreich, entlaßen, und sich mit der Schwester des Königs aus Dänemarkt vermählet hat. In ganz Frankreich (sagt Rigard in dem Leben des Philipp) sahe man nichts von den zur Religion gehörigen Handlungen ausüben, die einzigen Kindstaufen, und Sakramente der Sterbenden ausgenohmen, alle Kirchenthüren waren verschloßen, man begrube die Todten nicht in den Freydhöfen, sondern ließ si• überall unbegraben liegen. Das Volke wurde endlich über dieses Verfahren so aufgebracht, daß es den König zwange seine erste Gemahlin

lin wieder anzunehmen. Der nemliche Innozenz der III hat im Jahre 1169 ganz Portugal mit dem Interdikte bestrafet, weil der Alphons von Leon sich mit der Theresia von Portugal ohne päbstlicher Dispensation vermählet hat, und sie nicht entlaßen wollte. Als Kayser Friederich entthronet wurde, die Bayren und Schwaben ihm aber noch anhiengen, hat Innozenz IV beyde Provinzen, um sie von seinem Anhange abzubringen, mit dem Interdikte beleget, welches sieben Jahre gedauret hat. Freysingen war jedoch davon ausgenohmen, weil es sich erkläret hat, daß es ihm nicht anhänge. Das Interdikt, mit welchem Innozenz der III England wegen den Ungehorsam des König Johann strafte, war so streng, daß die Altäre in den Gotteshäusern entblößet wurden, man durfte weder Ehen, noch Eheverlobniße eingehen, es wurden die Weiber nicht vorgesprenget, die Leichen truge man aus den Städten und Dörfern auf die öfentlichen Straßen, und begrube sie ohne der Einsegnung des Priesters, keine Sakramente (die Taufe der Kinder, und die Sakramente der sterbenden ausgenohmen) wurden ausgespändet, und kurz alle Religionshandlungen

zen waren untersaget. Der König war über das Verfahren des Pabstes so aufgebracht, daß er in Gegenwart der englischen Bischöfe schwur, er wollte, wenn sie das Interdikt befolgen werden, ihre Güter einziehen, und sie alle zum Pabsten schiken, den Römern aber, die er in seinen Staaten finden wird, wolle er die Augen ausstechen, und die Nase abschneiden laßen. Allein die Bischöfe haben dieser Drohungen unerachtet das Interdikt am bestimmten Tage vollstreket. In einer Stadt della Marca d'Ancona (sagt die Glossa ad Cap. 24. de sent. excomm. in 6.) ist ein Interdikt so lang gestanden, daß nach deßen Aufhebung Leüte von 30, und 40 Jahren, die nie eine Meße gehöret haben, die Priester für wahnsinnig hielten, als sie selbe das erstemal die Meße lesen sahen. Das letzte allgemeine Interdikt war jenes, welches Pabst Paul der V. im Jahre 1606. wegen der verletzten Kirchenfreyheit (immunitas ecclesiastica) wider die venetianische Republik verordnete. Aber der Doge ließ eine Verordnung an alle Patriarchen, Erzbischöfe, und Bischöfe der Republik ergehen, in welcher er die päbstliche Bulle des Interdikts als wi-

derrecht-

derrechtlich erklärte. Ita est invalida (sagt die Verordnung) irrita, et fulminata illegitime, et de facto, nulloque juris ordine servato, ut ea remedia adhibenda nos duxerimus, quibus majores nostri, et alii supremi Principes usi sunt cum Pontificibus, qui potestatis sibi a Deo in ædificationem traditæ, limites ac modos egressi sunt.

289.

Der Gebrauch allgemeiner Interdikte entspricht dem Wohl der Kirche nicht. Denn erstlich werden die Unschuldige mit den Schuldigen gestrafet. Zudem erkaltet der Eifer in der Religion, und die Frömmkeit, weil alle zum äußern Gottesdienst gehörige Handlungen untersaget sind, es wird der Weg den Ketzereyen und Irrthümern geöfnet, und den Gotteshäusern die ihnen schuldige Ehrerbietigkeit entzogen, *) zu geschweigen, daß eine dergleichen Strenge die Nationen, und Landesfürsten leicht erbitern (§. 288. *) und zur Spaltung, und Abfall von der Kirche bewegen kan. **)

*) In

*) In districtione hujusmodi statutorum excrescit indevotio populi, pullulant hæreses, et infinita pericula animarum insurgunt, ac ecclesiis sine culpa earum debita obsequia subtrahuntur. Cap. 24. de sent. excomm. in 6.

**) Ludwig Engel ehemaliger Lehrer des Kirchenrechtes zu Salzburg bemühete sich den Gebrauch der Generalinterdikte mit folgenden Gründen zu rechtfertigen: Erstlich führet er an L. 5. §. 1. Cod. de leg. jul Maj., wo sich die Strafe des Hochverraths auch auf die Söhne, ob sie gleich unschuldig sind, erstreket. Zweytens vergleicht er das Interdikt mit dem Kriege, in welchem auch viele Unschuldige umkommen, und drittens ist seiner Meinung nach eine allgemeine Strafe unentbehrlich und nothwendig, theils weil man die Schuldige nicht immer entdeken kan, theils weil sie, wenn man sie auch wüste, doch nie ihre Schuld eingestehen würden. Die meiste Wirkung aber (sagt er) mache ein Generalinterdikt auf die Regenten, die, wenn sie eine persönliche Kirchenstrafe nicht achten, ein Interdikt mehr fürchten müßen, weil das wegen ihnen damit gestrafte Volke aufgebracht wer-

den, und leicht einen Aufstande erregen könne, allein keiner dieser Gründe ist von Wichtigkeit. Denn mit dem Hochverrathe ist darum die Einziehung der Güter verknüpfet, damit die Söhne nicht dem Beyspiele des Vaters folgen, oder ihn rächen können, und zudem werden den Söhnen eines des Hochverraths schuldigen Vaters nur solche Güter benohmen, die sie nie ursprünglich beseßen haben, sondern die erst durch das Erbrechte außer dem Falle der Konfiskation auf sie gekommen wären, im Gegentheil wie kan ein Unschuldiger wegen einen Schuldigen der geistlichen Güter beraubet werden, die jeder für sich ursprünglich besitzet, und die er nicht von dem Schuldigen, wegen den er gestraft wird, erhalten hat? Die angeführte Gleichniß von dem Kriege ist ein Beweis wie leicht man sich ohne dem Käntniße des Staatsrechtes in Behandlung des Kirchenrechtes irren könne. Da im Staate nur ein einziger gemeinschaftlicher Wille ist, den der Regent in seiner Person vorstellet, so kan kein Bürger des feindlichen Staates für unschuldig gehalten werden. Aus dem Letzten, was er anführet, könte man schlüßen, daß, wenn unter zehn einer ein Dieb wäre, man alle hängen müßte. Ob aber die

Art durch den Aufstande der Unterthanen die Fürsten zurecht zu bringen, mit dem Geist der Kirche übereinstimme, laße ich jedem zu entscheiden über.

290.

Die Kirchenstrafen berauben die Gläubige nur der geistlichen Güter (§. 23 des öfentl. Kirchenr.). Die Geldstrafen können also nicht unter die allen Kirchenmitgliedern gemeinschaftliche Strafen (§. 279.) gerechnet werden; aber nachdem man das innere Gericht von dem äußern Zwangesgerichte zu unterscheiden anfienge (§. 267.), haben die geistliche Richter auch Geldstrafen aufzulegen angefangen, welche dahero, weil sie nur durch die Bewilligung des Landesfürsten verhänget werden können, in uneigentlichen Verstande zu den Kirchenstrafen gehören.*)

*) Als Peter Kunierius in der Streitrede, die er mit dem Bischofe Peter Bertrand hatte, sagte: daß sich die Gerichtsbarkeit der Kirche auf die Geldstrafen nicht erstreke, antwortete ihm dieser: wenn die Kirche mit dem Banne strafen kan, so kan sie auch Geldstrafen auf-

legen, weil der Bann eine größere Strafe ist, als die Geldstrafen, allein dieser Schluß wäre nur dann bündig, wenn der Bann, und die Geldstrafen von einerley Fache wären, denn sonst könte man auch sagen, daß jeder Priester eine bürgerliche Gerichtsbarkeit habe, weil es mehr ist, das Brod und den Wein in das Fleisch und Blute Jesu Christi verwandeln, als eine weltliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. Eben so wenig beweiset Reifenstuel mit der Ursach, daß die Kirche darum Geldstrafen aufzulegen berechtiget sey, weil sie mehr als der Bann, oder andere Kirchenstrafen geforchten werden. Müßten wir nicht, wenn es sich also verhielte, zugeben, Christus habe seine Kirche nur mit kraftlosen und unzureichenden Mitteln ihren Endzweke zu erhalten ausgerüstet? oder ist es eine rechtmäßige Folge, daß ein Landesfürst jene seiner Unterthanen in den Bann legen könne, die ihn mehr als die bürgerliche Strafen fürchten?

291.

Die Gütereinziehung ist von den Geldstrafen nicht unterschieden. So wenig also die Geldstrafen unter die Kirchenstrafen ge-

hören (§. 290.) eben so wenig ist die Gütereinziehung darunter begrifen, und wenn man auch sagt, daß die eingezogene Güter zu frommen Endzweken verwendet werden, so bleibet diese Strafe doch immer eine bürgerliche Strafe, welche die Kirche ohne der landeshohheitlichen Genehmhaltung aufzulegen nicht berechtigt ist.

292.

Es ist ein im Staatsrechte längst erwiesener Satze, daß die Todesstrafe zu den landeshohheitlichen Rechten gehöre. Jene Kanonisten haben sich also gewaltig geirret, welche lehrten: der Pabst habe die Macht den geistlichen Richtern zu erlauben, daß sie die Todesstrafe verordnen können. *)

*) Diesem Irrthume gabe den Ursprung das in Spanien eingeführte Ketzergerichte, oder die sogenannte Inquisition. Denn wenn der Ketzerrichter einen dem weltlichen Gerichte übergabe, so muste er, um nicht in die Irregularität der verletzten Sanftmuth zu fallen, den weltlichen Richter ersuchen, daß er nicht die Todesstrafe zuerkennen solle, ob er gleich selbst

der Ketzerey beschuldiget wurde, wenn er es nicht thäte Cap. 18. de hæret. in 6.). Um aber die Ketzerrichter von der Furchte der Irregularität zu befreyen, hat Paul der IV. jene davon losgesprochen, welche in Gegenwart des Pabstes zum Todesurtheil ihre Einwilligung geben, welches Pius der V. bestättiget, und auf alle Ketzerrichter sowohl, als auf ihre Beysitzer und Räthe ausgedehnet hat. Daher haben also einige gefolgert, der Pabst könne mittels der Lossprechung von der Irregularität den geistlichen Richtern wider die Ketzer und andre schwere Verbrechen das Todesurtheil zu fählen erlauben, unerachtet Christus der Herr dem Petrus das Schwerde in die Scheide zu steken befahle. Anderst lehrt Augustinus (contra Crescon. L. 3. C 50) Nullis *bonis* in catholica ecclesia placet, si usque ad mortem in quempiam, licet hæreticum, sæviatur, und der heilige Khrisostomus (Hom. 47 in Math.) Dominus prohibet colligere Zizania, ne simul forte cum Zizaniis herbæ etiam tritici evellantur, quod dicebat, ut bella et effusionem sanguinis prohiberet, nam si trucidarentur hæretici, atrox, et irrevocabile bellum orbi inferretur. — — Non prohibet conciliabula hæretica dissipare,

ora obstruere, libertatem loquendi coercere, verum interficere et trucidare.

293.

Einige Kirchenstrafen können blos wider die Geistlichen verordnet werden (§. 279.). Hieher gehöret erstlich die Suspension, durch welche einer geistlichen Person die Ausübung seiner geistlichen Gewalte entweder ganz oder zum Theil untersaget wird.

294.

Paulus lehrte, daß die Priester untadelhaft, und rein von Verbrechen seyn sollten. *) Dieser Lehre des Apostels ist die Kirche gefolget, und hat jene von dem Priesterthum ausgeschloßen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Daraus ist die Irregularität wegen den Verbrechen entstanden. Eine Strafe, die nicht nur allein die Weichen zu nehmen, sondern auch die schon empfangnen auszuüben untersagt. Anfangs zogen alle sowohl heimliche, als öfentliche Verbrechen die Irregularität nach

sich, aber nachgehends wurde sie blos auf die öfentlichen eingeschränket. **)

*) In den Briefen an den Tit. und Timot.

**) Ich wollte die Suspension und Irregularität nicht weitläufiger behandeln, theils weil sie ohnehin bekant sind, theils weil sich die Gewißenslehrer (Kasuisten) gemeiniglich damit beschäftigen.

295.

Die Entsetzung (Depositio) ist eine Strafe, durch die einem Geistlichen entweder sein Orden und Gerichtsbarkeit, wie auch seine Pfründe lebenslänglich benohmen wird. Wenn diese Strafe eine gänzliche Verstoßung und Ausschlüßung von den geistlichen Stande, die mit einem gewißen äußern Gepränge zu geschehen pfleget, *) begleitet, so wird sie **Degradation** genennet, welche so oft vorgenohmen werden muß, so oft ein Geistlicher ein Halsverbrechen begehet, und dem weltlichen Gerichte zur Strafe zu übergeben ist.

*) Das römische Pontifikal schreibet diese Degradationsformel vor: Clericus degradandus vestibus sacris indutus in manibus habens librum, vas, vel aliud instrumentum ad ordinem suum pertinens ac si deberet in officio suo solenniter ministrare, ad episcopi præsentiam adducatur: Cui episcopus publice singula, sive sint vestes, calix, liber, seu quævis alia, quæ illi juxta morem ordinandorum clericorum in sua ordinatione ab episcopo fuerant tradita, seu collata, singulariter auferat, ab illo vestimento, seu ornamento, quod datum, et traditum fuit ultimo inchoando, et descendendo gradatim degradationem continuet, usque ad primam vestem, quæ datur in collatione tonsuræ: tuncque radatur caput illius, seu tondeatur, ne tonsuræ, seu clericatus vestigium remaneat in eodem. Poterit autem episcopus in degradatione hujusmodi uti verbis aliquibus ad terrorem, illis oppositis, quæ in collatione ordinum sunt prolata, dicendo presbitero hæc vel similia verba in remotione planetæ; Auferimus tibi vestem sacerdotalem, et te honore sacerdotali privamus, sicque in remotione reliquorum insignium similibus verbis utens. In ablatione ultimi, quod in

in collatione ordinum fuit primum, infrascripto, vel alio simili modo pronunciet, sive dicat: Authoritate Dei omnipotentis, Patris, et Filii, et spiritus sancti, ac nostra tibi auferimus habitum clericalem, et deponimus, degradamus, spoliamus et exuimus te omni ordine, beneficio et privilegio clericali.

296.

Das Kerkerrecht ist ein Majestätsrecht. Obschon der eigentliche Endzweke der Gefängniße nur die Versicherung von der Person des Untersuchten seyn sollte, *) so werden sie doch öfter als eine Strafe zuerkannt. Weil aber die bürgerliche Freyheit, die durch die Strafe des Kerkers dem Verbrecher benohmen wird, unter die bürgerlichen Rechte gehöret, so kan sie nur von der weltlichen Macht zuerkannt werden, und dahero ist das Kerkerrecht (jus carcerum) ein landeshohheitliches Recht.

*) Ad reorum custodiam, non ad pænam carcer specialiter deputatus esse noscitur. Cap. 3. de pænit. in 6.

297.

297.

Weil das Kerkerrecht unter die Majestätsrechte gehöret (§. 296.), so ist die Strafe des Kerkers keine Kirchenstrafe, und wenn die Bischöfe, oder andere geistliche Obrigkeiten ihre untergebene Geistliche mit dieser Strafe belegen, so thun sie es nicht eigenmächtig, sondern mit Bewilligung des Landesfürsten, der ihnen das Vorrecht Gefängniße zu haben verliehen hat. *)

*) Die Menschenliebe, die eine von jenen Tugenden ist, welche unsrer Monarchinn die Verehrung und Bewunderung aller Nationen zugezogen hat, bewoge sie im Jahre 1771 den 7ten Septemb. zu verordnen, daß künftighin keinerley Ordensobern bey Vermeidung der schwersten Ungnaden, und der auf die Beleidigung der Landeshohheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschafenheit der Umstände, und Schwere der Vergehung bey Vermeidung der Verbannung des ganzen Ordens aus den Erblanden, oder Niederreißung des Hauses, wo dergleichen höchststrafbare Eingrife in die landeshohheitlichen

Rechte

Rechte begangen würde, unterfangen sollen, mit Gefängniß, oder andern Leibesstrafen gegen ihre Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Civil, oder Criminal-Verfahren sich anzumaßen.

Vier,

Viertes Hauptstüke.

Von den Kirchenbußen, und Ablässen.

298.

Es lehret das Vernunftlicht, daß man vor die begangene Verbrechen Gott eine Genugthuung leisten müße, ob wir gleich die Art der Genugthuung nur aus der Offenbarung wißen. Daß man in der christlichen Kirche durch das Sakrament der Buß die durch unerlaubte Handlungen zugezogene Schulde tilgen müße, lehrt der Glaube. Die ganze Strafe wird nach getilgter Schulde nicht allemal nachgelaßen, aber unter die geistlichen Schätze der Kirche gehören auch die Mittel sich die Erlaßung der künftigen Strafen zu erwerben. Darum verfolget die Kirche die Verbrechen nicht nur allein mit Kirchenstrafen, sondern leget auch im Gewißensgerichte heilsame Bußen auf, und ver-

leihet die Mittel die künftigen Strafen zu tilgen. Siehe! die Ursach, warum nach geendigten Kirchenstrafen von Kirchenbußen, und Abläßen gehandelt werde.

299.

Die Kirchengeschichte giebt uns den Grunde die Kirchenbuß in die Privat, und öfentliche, die einst gebräuchlich war, einzutheilen. In den ersten 6 Jahrhunderten wurde die öfentliche Buße sowohl wegen den heimlichen, als auch wegen den öfentlichen Verbrechen auferleget, jedoch mit dem Unterschiede, daß die heimlichen Verbrecher nicht mit Kirchenstrafen, sondern durch die Versagung der Lossprechung in der Beichte dazu angehalten wurden. Diese Kirchenzucht bliebe bis gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts in der lateinischen Kirche üblich, nachgehends aber ist durch ein gegründetes Einverständniß eingeführet worden, daß man vor die öfentliche Verbrechen öfentlich, und vor die geheime geheim büßen müße.

300.

Der öfentlichen Büßer waren 4 Abtheilungen. Die vor der Thüre der Gotteshäuser die Gläubige vor sie zu betten anfleheten, und zur öfentlichen Buß zugelaßen zu werden verlangten, hießen die Weinende. Wenn die Kirche ihre Bitte bewilligte, kamen sie in die zwote Abtheilung der Hörenden, welchen erlaubet war der Auslegung der heil. Schrift in der Kirche beyzuwohnen. Nachgehends kamen sie in die Anzahl der Knienden, welche schon in dem Schife oder mittlern Theil des Tempels den Seegen und die Händauflegung des Bischofs empfiengen. Endlich rükten sie in die letzte Gehörde der Stehenden, welche das Sakrament des Abendmahls empfangen, und mit den übrigen Gläubigen der ganzen Meße beywohnen durften. *)

*) Daß der Bischofe allein, oder höchstens sein Bevollmächtigter mit der ausdrüklichen Erlaubniß deßelben, die öfentliche Buß auflegen konnte, lehret der zweyte und dritte Kirchen-

rath

rath zu Karthago, derer einer im Jahre 390, und der andre 397 gehalten wurde.

301.

Im 12ten Jahrhunderte fienge man an die Strenge der öfentlichen Bußen zu mildern. Anfangs wurden zwar die kanonischen Bußen mit andern guten Werken, als da sind Geiselstreiche, Almosen, Wallfarten, und dergleichen verwechselt, aber nachgehnds, als auch den Priestern öfentliche Bußen aufzulegen erlaubet wurde, und die Bischöfe diese Macht nicht mehr ausschlußweise ausübten (§. 300 *), wurde es allgemein angenohmen, daß die Auflegung der Buße von dem Gutbefinden des Beichtvaters abhänge.

302.

Noch ein anders Aussehen gab den Bußen der Gebrauche einer Art von Abläßen, die dem Alterthume ganz unbekannt war. Die Abläße zwar in ihrer Wesenheit betrachtet, sind auch in den ersten Kirchenzeiten üblich gewesen, ob sie schon mit Mäßigkeit ertheilet

theilet wurden, allein im 11ten Jahrhunderte wurden sie auch wegen der Unternehmung solcher Werke, aus denen der Kirche ein wahrer, oder Scheinnutzen zuwuchs verliehen. Unter dergleichen Unternehmungen sind die merkwürdigsten die Kreuzzüge, derer einer auf Einrathen des Pabst Urban des II. in dem Synodus zu Klermont vom Jahre 1095 auf Palestina wider die Sarazenen angeordnet wurde, mit dem Beysatze, daß jedem, der aus Andacht und nicht aus der Absicht sich Ehre oder Geld zu erwerben, auf Jerusalem die Heiden zu bekriegen reisen will, diese Reise statt allen Bußen dienen sollte. Ja der nemliche Erlaß wurde mit der Zeit auch jenen gegeben, die, wenn sie selbst nicht reisen konnten, auf ihre Köstén einen Soldaten zu den Kreuzzügen schiften. Sogar wegen der Beysteuer zum Gebau der Kirchen oder Klöster, zur Erhaltung der Brüken, der Heerstraßen und dergleichen wurden Abläße gegeben. Am meisten aber haben zür Vermehrung der Abläße die Sammler der Allmosen (quæstores elemosinarum) beygetragen. *)

 *) Merk-

*) Merkwürdig ist die Stelle aus dem berühmten van-Espen von der Wirkung der Abläße, die ganz niedergeschrieben zu werden verdienet. Patres concilii tridentini doctrinam de indulgentiis ita expresserunt, ut a quæstionibus et difficultatibus in hac materia indulgentiarum præsertim quoad earum effectum, seu valorem inter theologos agitatis, omnino abstinuerint. Hoc indubie intelligens doctissimus Bossuet episcopus Meldensis in sua expositione fidei tanta moderatione locutus est de hac materia indulgentiarum, ut dicere non dubitaverit, quod nihil aliud de indulgentiis credendum proponat tridentina synodus, quam potestatem eas conferendi a Christo ecclesiæ concessam esse, earumque usum esse salutarem. Quin ex verbis hujus episcopi Meldensis c. 1. n. 27 relatis manifestum est, ipsum existimasse, indulgentiam unice consistere in condonatione sive remissione pœnitentiæ, in satisfactionem criminum poenitentibus impositæ, quæ est ista species indulgentiæ, cujus meminere canones Nicaeni, Ancyrani, aliique veteres canones. Nec mirum, quandoquidem in decre-

decretali, quæ refertur in cap. 14 X. de pænitentiis et remiſſionibus, ſub nomine Innocentii III in concilio lateranenſi aperte dicatur, indulgentiam in hac paenæ, ſeu pænitentiæ remiſſione proprie conſiſtere: præfigens enim terminos, intra quos authoritas episcoporum in concedendis indulgentiis ſe continere deberet, expreſſe declarat, ut tempus ibidem præfixum de injunctis pænitentiis indulta remiſſio non excedat. Si Theologi controverſiſtæ ſe inter hos limites continerent, minor ipſis eſſet cum adverſariis in hac materia difficultas. P. 2. S. 1. T. 7. C. 2. In einem andern Ort ſagt er: Similiter Dominicus Soto in 4. Sent Diſt. 21. Art. 1. q. 2. dicit: Quinimo ſolent nonnunquam divulgari indulgentiæ, quibus remittuntur quinque annorum millia, aut plura pænitentiæ, et quadragenæ totidem. Ad hoc prima fronte reſponſio dari poteſt cum Gerſone cancellario Pariſienſi in ſuo tractatu de abſolutione ſacramentali, atque in alio de indulgentiis, quod iſtæ portentoſæ indulgentiæ non emanant a Papa, ſed ſunt quæſtorum impoſturæ. Quare præfatus Doctor eas irridet.

ridet. Et revera tam immodicus excessus non est ferendus: nam audies nonnunquam indulgentias viginti mille annorum, et ampliores. Hactenus ille, qui deinde nonnullis interpositis quærit, quid de indulgentiis centum et mille annorum? Dicendum (ait) quod hujusmodi portenta nunquam Papa concedere cogitavit. Præterquam quod nullatenus negari potest, quin indulgentiarum quæstores, cum sint homines, non minus ad religionem adtendentes, deridenda nonnunquam prædicent, qui ideo essent publica authoritate cohibendi.

303.

Die berühmteste Gattung von Ablässen ist die Jubelzeit, oder das sogenannte Jubiläum, deßen Urheber Bonifazius der VIII. ist. *) Er hat nemlich im Jahre 1300 allen, die sich durch das Sakrament der Buße reinigen, und zu Rom die Basilik des Apostels besuchen wollten, einen vollkommenen Ablaß ertheilet, wie auch künftig alle 100 Jahre ein solches Jubiläum zu feyern befoh-

befohlen, aber Klemens der VI. ließ auf das Ansuchen der Römer das zweyte Jubeljahr schon im Jahre 1350 feyern, und erlaubte es künftig alle 50 Jahre zu wiederholen. Es ist damal eine so große Menge von Leuthen, die den Ablaß gewinnen wollten zusammengefloßen, daß man täglich im gemelten 1350ten Jahre gegen 5000 Wallfarter zu Rom zehlte. Urban der VI. hat die Zeit von einem Jubelfeste zu den andern noch mehr verkürzet, und es alle 33 Jahre, Sixtus der IV. aber gar alle 25 Jahre zu feyern erlaubet. Bishero war noch keine andre Ursach Jubelfeste zu halten bekannt, als die Wiederkunft jedes 25ten Jahres. Sixtus der V. hat der erste mit dem Antritte des Pabstums eines ausgeschrieben, welches Beyspiel seine Nachfolger nachgeahmet haben.

*) Einige sagen: ein Vorbild des Jubelfestes sey schon im alten Gesatz aufgezeichnet, und im 25ten Kap. des 3ten Buches Moses zu finden, wo Gott im 10 Vers befahle: Du

sollst das 50te Jahr heiligen, dann es ist das Jubeljahr. Und in zween folgenden Versen heißt es: Ihr sollet nicht säen, auch was von sich selbst auf dem Aker wächst, nicht abnehmen, und die Erstlinge des Weingarten nicht sammeln, um der Heiligung Willen des Jubeljahrs, sondern ihr sollet essen, was euch zuerst fürkömmt.

Verzeichniß der Hauptstüke.

Einleitung.

Erstes Hauptstüke. Von der Entstehungsart, und Sammlung des päbstlichen Rechtes — — §. 1.

Zweytes Hauptstüke Von dem Gebrauche, und Gesetzeskraft desselben — §. 23.

Erster Theil.

Erstes Hauptstüke. Von den zum geistlichen Stande nöthigen Eigenschaften — §. 1.

Zweytes Hauptstüke. Von der Erklärung, und Eintheilung der Pfründen — §. 15.

Drittes Hauptstüke Von den Arten zu den Pfründen zu gelangen — §. 22.

Viertes Hauptstüke. Von den Arten, durch die das Pfründenverleihungsrecht der Bischöfe beschränket wurde — §. 29.

Fünftes Hauptstüke. Von den Pflichten eines Pfründners — — §. 40.

Sechstes Hauptstüke. Von den Neuerungsfällen der Pfründen — §. 56.

Zweyter Theil.

Erstes Hauptstüke. Von heiligen Sachen überhaupt — — §. 72.
Zweytes Hauptstüke. Von den Erwerbungsarten kirchlicher Sachen — §. 84.
Drittes Hauptstüke. Von Zehenten §. 129.
Viertes Hauptstüke. Von der Veräußerung kirchlicher Sachen — §. 153.

Dritter Theil.

Erstes Hauptstüke. Von der Beschafenheit, und Verfaßung der geistlichen Gerichte überhaupt — — §. 167.
Zweytes Hauptstüke. Von der Gerichtsordnung der Rechtshändel — §. 183.
Drittes Hauptstüke. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit, und den Strafen der Kirche — — §. 263.
Viertes Hauptstüke. Von den Kirchenbußen, und Ablässen — — §. 298.

Verbesserungen.

Nachdeme in diesem zweyten Theil wider alles Vermuthen, nebst andern Rechtschreibungsfehlern, auch einige Drukfehler sich eingeschlichen, wird ein geneigter Leser gütigst diese hier angemerkte bey ihren angezeigten Blättern verbessern und:

Seite 71. statt Hinkmann, lesen Hinkmar.
— 71. statt Hiukmar, lese Hinkmar.
— 91. statt facrilegium, lese sacrilegium.
— 142. statt unwiderruflich, lese unwiederruflich
— 163. statt drey Unzen lese drey Unzen oder
oder $\frac{3}{12}$ Quadrans $\frac{3}{12}$ triens
ebendaselbst statt vier Unzen lese vier Unzen oder
oder $\frac{4}{12}$ triens $\frac{4}{12}$ quadrans
Seite 170. statt za, lese zu.
— 196. statt nou lese non
— 199. statt desero lese defero
— 238. statt justiniasche lese justinianische
— 251 bis 273. die Seitenzahlen des Bogen R. lese 257 bis 273.
— 289. statt EntEntdekung lese Entdekung.

Alle übrige Fehler sind leicht ohne Anzeige kennbar.

COLLECTIONES
Juris Ecclesiastici minoris nominis quae adornatae sunt.

TAB. Ima
zum besondern Kirchenrecht.

In Ecclesia Orientali.

	Tempus.	Auctor.	Materia.	Forma.	Inscriptio.	Editio.
I.	Post An. 574.	JOANNES Scholasticus Patriarcha Constantinopolitanus.	Tituli L., in quibus sententiae ex Canonibus extractae exhibentur, subjectis legibus Romanis ad eandem rem pertinentibus.	Nullo temporis ordine servato Canones compendio describuntur, legum autem Civilium tenore integro apposito.	NOMOCANON, seu collatio Canonum, et legum Civilium.	A *Voëllo* et *Justello* in Bibl. Jur. Can. Vet. T. II. p. 603. Extat autem hic Nomocanon MS. in Bibliothecis Vaticana, Bodleiana, et Caesarea Vindobonensi.
II.	Circa An. 883.	PHOTIUS Patriarcha Constantinop.	Tit. XIV., qui iterum in capita subdividuntur, quibus summaria eiusdem argumenti Canonum, et legum ex corpore Juris Justinianei collatio instituitur.	Ubique accurate indicantur fontes, et loci ex quibus Canones, et leges Civiles fuere desumptae, omisso tamen harum contextu integro.	NOMOCANON.	Accessere ad hanc Collectionem Arsenii, et Zonarae notae, et Commentarius Theod. Balsamonis A. 1170. Prodiit autem deinde & versio hujus Collectionis cum Commentario Balsamonis per *Gentianum Hervetum* Paris. 1561. Basil. sequenti anno per *Henric. Agylaeum*, per *Justellum* 1615. et 1620. tandem plenius relata in Tom. II. Bibl. Jur. Can. Vet, Voëlli, et Justelli p. 785.
III.	An. 1071.	MICHAEL PSELLUS Praeceptor, et Consiliar. Michaël. Duc. Imo	Partes II. de Fide Christiana, et disciplina.	In versus Jambicos redacta.	SYNOPSIS CANONUM.	Curante *Franc. Bossueto* Episcop. montis Pessulano Anno 1632.
IV.	Circa An. 1130.	ALEXIUS ARISTUS Ecclesiae Constantinopolitanae Diaconus.	Exhibet haec Collectio brevissime omnia illa, quae Veteri Codici Canonum inserta erant.	Index est, seu Breviarium, Veteris Codicis Canonum servato ordine Conciliorum, non tamen servata consequentia numerorum.	SYNOPSIS CANONUM.	In saepius cit. Bibl. Jur. Can. Vet. T. II. pag. 673.
V.	Circa medium Saec. XII.	SIMEON Magister, et Logotheta.	Concinata fuit haec Collectio ex illa superius memorata Jo. Scholastici Collectione additis insuper Trulensibus, et Carthaginensibus Canonibus.	Concilia Oecumenica omnibus aliis localibus praeposita, mutato tamen numerorum ordine, quem Jo. Schol. digerendis Canonibus in sua Collectione adhibuit.	EPITOME CANONUM.	In cit. Bibl. T. II. pag. 710.
VI.	Circa finem Saec. XII.	THEOD. BALSAMON.	Constitutiones Ecclesiasticae ex Digestis, Codice, et Novellis extractae.	Constat haec Collectio tribus libris, in suos titulos divisis, subnexis singulorum titulorum Paratitlis.	COLLECTIO constitutionum Ecclesiasticarum. Aliis PARATITLA.	Cura *Jo. Leunclavii* Francfort. 1593. 8. et *Christ Justelli*, et deinde in Bibl Jur. Can. Tom. II. pag. 1217.
VII.	Circa An. 1252.	ARSENIUS Monachus, et deinde Patriarcha Constantinopolitanus.	Capita CLXI. quibus leges Civiles, et regulae Ecclesiasticae ex SS. Patribus, aliisque Graecis Doctoribus continentur.	In his capitibus congrua materiarum dispositio observata.	SYNOPSIS Divinorum Canonum, sive ut ipse Auctor loquitur: NOMOCANON.	In cit. Bibl. Tom. II. pag. 749.
VIII.	Circa An. 1335.	MATTHÆUS BLASTARES Hieromonachus	Tituli XX. in quibus Canones Conciliorum, et Decreta Patrum referuntur.	Collectio haec juxta ordinem Alphabeti digesta Canonum sensum, non verba exprimit.	SYNTAGMA rerum, quae in sacris Canonibus comprehenduntur.	Curante *Jo. Beveregio* in magno Synodico, seu Pandectis Canonum 1672 Multi autem hujus Collectionis latent in Bibliothecis Codices MSSti.
IX.	Circa An. 1345.	CONSTANTINUS Harmenopulus Praefectus Thessalonicae.	Sectionibus VI. omnia illa continentur, quae in Collectione Photii occurrunt, additis praeter veterum Patrum Decreta, Nicolai, et Nicephori Patriarch. Constantinopolit. Decretis.	Sectionum quaelibet dividitur in titulos, quibus subjiciuntur Canones, scholiis passim illustrati.	EPITOME Divinorum, Sacrorumque Canonum.	In *Marquar. Freberi* Jure Graeco - Romano An. 1596.

In Ecclesia Occidentali.

	Tempus.	Auctor.	Materia.	Forma.	Inscriptio.	Editio.
I.	Circa An. 547.	FULGENTIUS FERANDUS Ecclesiae Carthaginensis Diaconus.	Capitula CCXXXIII. in quibus Canones fere omnes praeter Chalcedonenses, ex prisca versione latina excerpti inveniuntur, adjectis etiam Canonibus conciliorum Zellensis, Suffetulensis, Septimunicensis, Macrianensis, Mazaranensis, Theniatani, et Tusdritani.	Servatus materiarum, non autem temporis ordo.	BREVIATIO Canonum Ecclesiasticorum.	Curante *Petro Pithoeo* Paris. 1588. deinde et a *Christ. Justello* 1628. *Antonio Dadino Alteserra* 1630. *Petro Franc. Chifletio* 1649. Tandem in Bibl. Jur. Can. Vet. *Justell* et *Voël.* Tom. I. pag. 418.
II.	Circa An. 572.	MARTINUS Abbas Dumiensis, postea Episcopus Braccarensis.	Capitula LXXXIV. in quibus Canones Orientales translati de Graeco in Latinum, et nonnulli alii Conciliorum Hispanicorum, Toletani praesertim, et Braccarensis continentur.	Digesti autem sunt hi Canones ad certas materias.	LIBER CAPITULORUM ex Orientalium Synodis, sive COLLECTIO CANONUM Orientalium	In cit. Bibl. Jur. Can. Vet. T. I. Append. pag. 7. cum marginalibus notis *Jo. Donatii.*
III.	Circa An. 690.	CRESCONIUS Episcopus Africanus.	Duae collectiones a Cresconio editae habentur in priori ad CCC. capita concordes Canones Conciliorum, et constitutiones Pontificum referuntur, in altera canones ipsi, et Decreta eodem ordine per capita CCC. descripta exhibentur.	Canones non juxta ordinem Conciliorum, et Canonum consequentium, sed juxta rerum, seu materiarum rationem dispositi.	I. BREVIARIUM Canonum. II. CONCORDIA, seu liber Canonum.	Edit. Breviarii cura *Petri Pithoei* cum Fulgentio 1588. et 1609. ac *Christ. Justell.* 1628. etc. tandem in Bibl. Jur. Can. T. I. p. 458. et ejusdem concordia Canonum ibid. in Appendice p. 33 112.
IV.	Circa An. 745.	S. BONIFACIUS Germanorum Apostolus.	Canones XXXVI. ex Canonibus Apostolorum, et Conciliorum Antiocheni, Laodicensis, Nicaeni, et Capitularibus Regum Francorum excerpti.	Canones ad certas materias Ecclesiasticas revocantur.	COLLECTIO STATUTORUM Ecclesiasticorum.	In *D'Acherii* spicilegii Tom. IX.
V.	Circa An. 785.	HADRIANUS I. PONTIFEX hanc Collectionem Angilramo, vel Ingilramo obtulit.	Capitula LXXX. praecipue ad Episcoporum judicia pertinentia, ex Graecis, et Latinis Canonibus, ac Decretis Pontificum collecta sunt.	Ubique materiarum ordo servatus.	COLLECTIO CAPITULORUM.	In *Coleti* Concil. T. VIII. col. 597. seqq. et *Harduin* Concil. T. II. col. 2061.
VI.	Ad finem Saec. IX. vel primis Saec. X. annis.	REGINO Monachus, postea Abbas Brumiensis.	Libri II. in DCCCLXXXVIII. capita divisi, in quibus Canones ex Conciliorum, Pontificumque Canonibus eruti additis SS. Patrum sententiis legumque Civilium textibus leguntur.	Hi Canones ad certum systema redacti sunt.	DE DISCIPLINIS ECCLESIASTICIS, et RELIGIONE CHRISTIANA.	Cura *Joach. Hildebrandi* Helm. 1659, deinde cum variis additionibus curante *Stephani Baluzio* 1671.
VII.	Circa An. 1020.	BURCHARDUS Episcopus Wormatiensis.	Libri XX. in plura capita divisi, Canones praecipue ex Concil. Franc. Orient. et Occident. exhibentia.	Eadem, quae in priori Collectione, capita scilicet variam rei Ecclesiasticae materiam certas in classes distributam, adjunctis Canonibus complectuntur.	MAGNUM CANONUM VOLUMEN.	Coloniae 1648. et Paris. 1549.
VIII.	Ad finem ejusdem Saec. XI.	ANSELMUS Episcopus Lucensis.	Libri XIII. Canones Conciliorum, et sententias SS. Patrum comprehendentes.	Compendiosa est haec Collectio, et ordo prioribus non absimilis servatus.	COLLECTIO CANONUM.	Hucusque lucem non vidit, latet autem MSta in variis Bibliothecis.
IX.	Circa idem tempus.	DEUS DEDIT Presbyter Cardinalis.	Libri IV. in Capitula distributi, et ex *variis SS Patrum, et Christ. Principum auctoritatib.º congesti.*	Eadem, quam priores Auctor tenuit.	COLLECTIO SIVE LIBER CANONUM.	Item nulla extat.
X. et XI.	Postremis Saec. XI. vel certe primis Saecul. seq. annis.	IVO Episcopus Carnotensis.	Prioris Canones partim ex Epistolis Rom. Pont. partim ex gestis Concil. partim ex Tractatibus SS. Patrum, partim ex Constitut. Princip. desumpti. Alterius eadem est materia, quae in priori.	I. Dividitur in XVII. partes, sive libros, qui iterum in Capitula subdividuntur. II. Diversus est ordo, et fere haec Collectio nihil aliud est quam superioris compendium.	I. DECRETUM CANONUM, sive EXCERPTIONES regularum Ecclesiasticarum. II. PARNORMIA, sive PANNOMIA.	Decretum editum Lovanii 1561. opera *Joan. Molinaei*, et accuratius *lo Fronto* Paris. 1641. Panormia vulgata a *Sebast. Brant.* Basil. 1499. et a *Melch. a Vosmediano* Lovan. 1551.

COLLECTIONES

Juris Ecclesiastici majoris nominis
quae adornatae sunt.

In Ecclesia Orientali.

	Tempus.	Auctor.	Materia.	Forma.	Inscriptio.	Editio.
I.	Post Concilium Constantinopolitanum I. circa An. 385.	Ab aliis SABINUS Macedoniorum Episcopus, ab aliis STEPHANUS Episcopus Ephesinus fuisse creditur.	CANONES CLXV. id est Concilii Nicaeni Can. XX. Ancyrani Can. XXIV. Neocaesariensis Canon. XIV. Gangrensis Can. XX. Antiocheni Can. XXV. Laodiceni Can. LIX. Constantinop. Can. III.	CANONES una numerorum catena cohaerent.	CONSEQUENTIA CANONUM ita Concil. Ephes. Act. II.	OPERA ET STUDIO *Christoph. Justelli*, Parisiis Anno 1610. et iterum *Henr. Justelli* et *Guil. Voëlli* in Bibliothec. Jur. Can. Vet. Tom. I. pag. 5. Paris. An. 1661.
II.	Statim post Concilium Chalcedonense An. 451.	STEPHANUS Episcopus Ephesinus.	CANONES XLII. nempe Concilii Constantinop. reliqui Can. IV. Ephesini Can. VIII. Chalcedonensis Can. XXIX. et vel Laodiceni, vel Antiocheni C. I.	Itidem continuata numerorum serie.	Haec priori juncta vulgo sub nomine CODICIS UNIVERSAE Ecclesiae venit.	In Cit. Bibliothec. Tom. I. p. 56.
III.	Circa medium Saeculi sexti.	JOANNES *Scholasticus* Presb. Antiochenus, et postea Patriarcha Constantinopol. aliis THEODORETUS Episcopus Cyri, vel THEORUS Abbas.	Tituli L. in quibus exhibentur CANONES. Id est Apost. LXXXV. Conc. Nicaeni Can. XX. Ancyrani Can. XXV. Neocaesar. Can. XIV. Sardic. Can. XXI. Gangren. Can. XX. Antioch. Can. XXV. Laod. Can. LIX. Constant. Can. VI. Ephes. Can. VII. Chalced. Can. XXVII. Ex tribus Epist. Canonic. S. Basilii Can. LXVIII.	In hac collectione neglecto temporis et numerorum ordine praedicti CANONES ad eandem materiam pertinentes inveniuntur.	COLLECTIO CANONUM.	In Cit. Bibliothec. Tom. II. pag. 499.
IV.	Circa An. 692. quo Synodus Trullana celebrata.	INCERTUS.	Praeter Canones Apostolorum, Nicaenos, aliosque prioribus Collectionibus insertos, accesserunt Carthaginensium Synodorum Codex. Et Canones Synodi Constantinop. sub Nectario habitae, et plurimorum SS. Patrum.	Temporis ut videtur ratio habita.	Haec cum appendice, quae sequitur.	Separatim edita non invenitur, Codicem autem Africanum edidit *Christoph. Justellus*, An. 1614 et extat denuo in dicta Bibliotheca.
V. Appendix Prioris	Post celebratum Concil. Nicaenum II. id est circa An. 787.	INCERTUS.	Praefatis morum regulis adnexi sunt Canones XXII. Concil. Nicaeni II.	Eadem, quae in priori Collectione.	CODEX ECCLESIÆ ORIENTALIS inscribitur.	A Io. Tilio Engolismensi Paris. 1540. et iterum additis notis *Zonarae* et *Balsamonis* ab Elia Ehingero, Witteb. 1614.
VI.	Circa An. 880.	PHOTIUS Patriarcha Constantinopolitanus.	Praeter conciliorum SS. Patrum Canones prioribus Collectionibus intextos, accesserunt duarum Pseudo Synodorum A. 861. et 870. sub Photio habitarum Canones, illius XVII. hujus III. Et *Theophili Alexii*, et *Tharasii* Constantinop. Scripta.	Habito temporis ordine, ita tamen ut omnes Synodi generales particularibus praepositae fuerint.		Addiderunt notas *Joan. Zonaras*, *Alex. Aristinus*, et *Theod. Balsamon*. Edita per Quintinum. Et Cum notis Balsamonis per Gentianum Hervetum

In Ecclesia Occidentali.

	Tempus.	Auctor.	Materia.	Forma.	Inscriptio.	Editio.
I.	Saec. V. post Concilium Chalcedonense.	INCERTUS.	Primae Collectioni Graecorum in Latinum versae intexebantur Canones Conciliorum Sardicensis, et Chalcedonensis.	Eadem, quae in prima Collectione Graeca, Canones autem Sardicenses post Concilium Nicaenum, Chalcedonenses post Constantinopolitanum collocati.	Prisca Canonum editio Latina.	A *Christ. Justello*, et in Bibl Jur. Can. Vet. Justelli et Voëlli Tom. I. p. 275.
II.	Saeculo VI.	DIONYSIUS EXIGUUS Abbas Romanus, natione Scytha.	Novae prioris versionis Collectioni adjecti Canones Apostolorum L. Concilii Sardicensis XXI. et Synod. Africanarum CXXXVIII.	Eadem quae in priori, praepositi tamen Canones Apostolorum, et in fine Canones Concilii Sardicensis, et Africani collocati.	COLLECTIO Canonum Ecclesiasticorum. Sive CODEX Canonum vetus Ecclesiae Romanae.	Biblioth. J. C. T. I. pag. 101.
III.	Paulo post editam priorem Collectionem.	IDEM.	Collectae Decretales Pontificum, Epistolae Siricii XV. Innocentii LVII. Zosimi IV. Bonifacii IV. Coelestini XXII. Leonis XLIX. Gelasii XXVII. Anastasii VIII.	Servata temporum ratio.	Collectio Decretorum Pontificum Romanorum.	A *Christ. Justello*, An. 1643. et in cit. Bibl. J. Can. T. I.
IV. Primae Dionysianae appendix.	Circa initium Saeculi VIII.	INCERTUS.	Decreta S. Pontificum Hilarii, Simplicii, Felicis, Symmachi, Hormisdae, Gregorii Junioris.	Non absimilis prioris, appendix est ad priorem Dionysii Collectionem.	COLLECTIO Decretorum Pontificum Romanorum.	In cit. Bibl. T. cit. p. 249.
V.	Saec. VII.	S. ISIDORUS Episcopus Hispalensis.	Superioribus additi Canones Concil. Ephesini, et Synodi particul. Constantinop. omnes VIII. Dioecesium African. et XVII. Conciliorum Gallicorum, et XV. Hispanicorum Canones. Decreta PP. Damasi, Felicis, Vigilii, et Gregorii M. omissis tamen Can. Apostolicis.	Eadem, quae in Dionysiana.	CORPUS sive COLLECTIO Canonum.	Hactenus non edita, a nonnullis viris doctis in variis Bibliothecis inspecta.
VI.	Saec. VIII. ad finem vergente.	Sub nomine ISIDORI, qui promiscue peccator, vel mercator dicitur.	Adjecta prioribus sunt spuria Pontificum SIRICIUM antecedentium Decreta, et nonnullorum etiam posteriorum cum Canonibus Apostolorum, aliisque.	A priori non diversa, praepositi sunt Canones Apostolorum, et supposititiae Epistolae Pontificum suis locis habita temporum ratione insertae.	COLLECTIO Conciliorum, et Decretalium.	Tota Collectio hucusque lucem non vidit; falsas autem Decretales singulari cura excusserunt; David Blondellus in Pseudo-Isidor. et Petrus Constantius in praefat. ad Collect. Epist. Decret.

TABVLA III.

In conspectu ponens

Commune Juris Canonici corpus

Series et inscriptiones collectionum in eo contentarum.	Tempus, quo quaelibet prodiit.	Cujus jussu vel opera.	Materia et forma.	Modus quamlibet citandi.
I. *Decretum* a suo quidem auctore inscripta *concordia discordantium Canonum.*	Circa annum 1151.	Opera Gratiani ordinis S. Benedicti ex Bononiensi S. Felicis monasterio. Non constat quidem, an altiore jussu ad componendum suum opus accesserit. Quandoquidem autem id summorum Pontificum jussu licet non penitus emendatum et praecipue Gregorii XIII. adprobatione roboratum est, nec non in quamplurimis allegatur tum ecclesiasticis tum civilibus constitutionibus, eatenus certe, quatenus recipiebatur, publicam quoque obtinebat auctoritatem.	Constat tribus summis partibus 1ma exhibet ea quae proprie ad disciplinam et politiam Canonicam spectant per *distinctiones centum et unam*, quarum quaelibet divisa in *Canones.* 2da continet *causas triginta sex*, id est casus et controuersias Juridicas divisas in *quaestiones* subdivisasque in *canones.* * In *causae trigesimae tertiae quaestione tertia* per septem distinctiones habetur tractatus *de poenitentia* 3tia complectitur *distinctiones quinque*, divisas in *Canones*, quibus tractatur de *consecratione* personarum et rerum sacrarum, nec non Ecclesiae sacramentis. * Deprehendes quosdam Canones insignitos hac voce Palea. Hanc quidem varii varie exponunt. Non male profecto illi, qui eam a Graeco *palin* quod *rursum* sonat, deduxere; quandoquidem nempe ad Decretum tam Gratiano quam ab aliis subinde quaedam rursus additiones factae sunt, quae facile postea hac cum sua rubrica textui ipsi irrepere poterant. Enimvero opiniones eorum, qui aut glossatorem *Paleam* compellatum fuisse aut canones minoris momenti hoc nomen obtinuisse arbitrantur, nullo subsistunt fundamento, atque prima quidem de hoc Glossatoris nomine opinio mera certe opinio est; falsissimum autem assertum alterum, dum scilicet Canonibus summi momenti hanc vocem *Palea* praefixam legimus.	Ex PRIMA PARTE. Can. *Jus gentium* 9. D. 1. vel Can. 9. D. 1. id est, Canone cujus verba initialia sunt Jus gentium, et qui quaeri debet in distinctione prima, seu Canone nono distinctionis primae. Praemitti quoque potest distinctio et Canon postponi ceu dist. 1. C. 9. Ex SECVNDA PARTE. Can. si justus. 30. Caus. I. q. 1. vel C. 30. I. q. 1. id est Canone, cujus verba initialia sunt: *si justus* et qui quaeri debet in causae primae quaestione prima, seu Canone trigesimo causae primae quaestionis primae, ut adeo numerus ille, qui inter verba initialia vel numerum Canonis et literam q. intermedius conspicitur, *causam* denotet, etsi vox *causa* non exponatur. Sed et numerus *causae* initio, dein quaestio et demum Canon allegari potest, veluti I. q. 1. c. 30. aut I. Q. 1. C. *si justus* * Ex tractatu de poenitentia Can. Homicidiorum 24. D. de 1. poenit. vel de poenit. vel Dist. 1. C 24. adduntur itaque haec tantummodo verba de poenitentia. Ex TERTIA PARTE. C. *Filius Dei.* 8. Dist. 4. de consecrat. vel C. 8 Dist. 4 de consecr. vel de consecr dist. 4 c. 8. Differt igitur a citatione ex prima parte solum in eo, quod de *Consecratione* addatur.
II. *Decretales.*	anno 1230.	Jussu et auctoritate Gregorii IX. opera Raymundi de Pennafort Ord. S. Dominici, qui ejusdem Pontificis Poenitentiarius fuerat.	Est compilata ex Collectionibus anterioribus omnium Pontificum, qui usque ad Gregorium fuere, immo ipsius Gregorii Epistolas, quibus propositas sibi quaestiones decidit, atque constitutiones exhibet. Dividitur in *libros quinque*, in quorum 1mo Post generalia Juris principia de personis Ecclesiasticis constituendis ordinandisque agitur 2do De judiciis, et toto processu judiciali 3tio De Clericorum tum secularium tum regularium vita, rebus ac obligationibus 4to De sponsalibus et matrimonio 5to De delictis, eorumque poenis, quorum occasione etiam de privilegiis et exemtionibus atque privilegiatorum et exemtorum excessibus tractatur. Quae omnia istis libris comprehensa exprimi solent hoc versiculo: *judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.* * Singuli hujus collectionis libri in suos *titulos*, tituli in sua *Capitula* abeunt.	Vel ponitur solus Capituli numerus addita tituli rubrica, ceu. 20. de rescriptis Vel exprimuntur verba initialia capituli ceu C. *super literis* de rescript. aut c. super literis 20. de rescript. Vel adjicitur numerus X. veluti C. 20. X. de rescriptis. Id quod residuum est ex antiquo citandi more, quo per numerum X. indigitabant, se ad eas, quae extra Decretum sunt, Epistolas Decretales provocare.
III. *Liber sextus Decretalium.*	anno 1298.	Auctore Bonifacio VIII.	Coaluit ex collatione quadam Innocentii IV. et alia Gregorii X. quae concilii Lugdunensis Canones continent, nec non Epistolis tam ipsius Bonifacii quam anteriorum quorundam Pontificum. Atque tum haec Collectio tantum ideo Liber sextus dicitur, quia libris quinque decretalium ceu supplementum adjiciebatur, eandem caeterum cum decretalibus in quinque Libros, Titulos, et Capitula divisionem habet, quamvis quidem tituli non numero totidem sint.	Eadem hic, quae in Decretalibus citandi ratio, nisi quod addatur in 6. veluti C. unde bigamis in 6. id est. Capitulo unico, quod quaeri debet in libro sexto Decretalium sub titulo *de Bigamis.*
IV. *Clementinae.*	anno 1317.	Concinnata quidem est haec collectio a Clemente V. sed publicata demum ab ejus successore Joanne XXII.	Complectitur partim decreta ex concilio Viennensi sumta, partim Constitutiones ab ipso Clemente editas, atque non minus quinque libris, titulis, Capitulisque absolvitur.	Citatio hic denuo eadem, nisi quod vox *Clement*, praemitti postponive solear veluti Clement. un. de renunt. vel Clem. *cum illusio* de renunt. vel c. un. de renunt. in Clementinis, quod scilicet significat in collectione Clementis V. sub titulo *de renunt.* hoc capitulum quod ibidem unicum est, vel cujus verba initialia sunt: *cum illusio*, esse aperiendum.
V. *Extravagantes Joannis XXII.*	anno 1325.	Auctore Joanne XXII. quidem sunt constitutiones istae extravagantes; num vero alicujus summi Pontificis Decreto in corpus Juris perlatae sint, non satis constat.	Comprehendit viginti constitutiones a commemorato Joanne editas, et quidem in quatuordecim titulos et capitula diuisas. Nomen *Extravagantium* olim omnibus illis tribuebatur constitutionibus, quae corpori juris tunc temporis nondum erant insertae, atque adeo quasi extra illud vagabantur, hoc ipsum dein nomen his Joannis XXII. constitutionibus etiam, tum quando in corpus juris jam relatae fuerant, adhucdum permansit.	Citantur veluti priora additis unice his vocibus *Extrav. Joan.* XXII. veluti extrav. Joan. XXII. 3. de V. S. vel extrav. ad conditorem 3. Joan. XXII de V. S. vel C ad conditorem de V. S. in extrav. Joan. XXII. id est, quaere inter extravagantes Joannis XXII. illud Capitulum, cujus verba initialia sunt *ad conditorem* seu quod est tertium sub titulo de verborum significatione.
VI. *Extravagantes Communes.*	circa finem saeculi XV.	Eadem hic (quae de prioribus Extravagantibus) habetur incertitudo. Id quidem certissimum est, tam has quam priores, simul ac corpori Juris adjectae, et cum eo receptae sunt, illico maximam Canonistis fecisse fidem.	Refert haec collectio non unius sed diversorum Pontificum constitutiones, et habet itidem suos libros et communes cum decretalibus titulos, nisi pauciores, et quod inter libros quartus ille de matrimonio vacare conspiciatur.	Citari solent Extravagantes communes uti extravagantes Joannis XXII. cum hoc tantum necessario discrimine, ut loco *Joannis* XXII. ponatur Commun. vel inter Communes vel in Commun. v. g. extrav. *ambitiose* int. Commun. de reb. Eccles. non alien. vel C. *ambitiose* int. extrav. Com. de reb. Eccles. non alien. vel in extrav. com. *ambitiose* de reb. Eccles. non alien.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver,

Das besondere Kirchenrecht nach den Grundsätzen des Naturrechtes, der Vernunftlehre und des Staatsrechtes, in einem richtigen Zusammenhange den Anfängern dieser Wissenschaft zum Nutzen in mathematischer Lehrart als ein zweyter Theile zum öfentlichen allgemeinen Kirchenrecht

Frankfurt [u.a.] 1781

J.can.u. 109-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547902-1
VD18 14803828-001